Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 739

ANFANG

A 8 GESCHLOSSEN
Abgaben und Grundstückslasten
Akademie der Künste

A 8

A 8 GESCHLOSSEN

Abgaben und Grundstückslasten

Akademie der Künste

Band 1

1923 - 1939

F39

1

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 959

Berlin, den 7. Oktober 1939
C 2, Unter den Linden 3

Rechnungsjahr 1939

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 26⁴

Den beiliegenden Heranziehungsbescheid zum Berufsschulbeitrag der Nichtgewerbetreibenden für die Rechnungsjahre 1938 und 1939 erhält die Kasse mit der Anweisung den Betrag von

--- 75 RM ---

festgestellt
Rechnungsrevisor

in Worten: Fünfundsiebzig Reichsmark - - - - - - - - - -

an die Stadtsteuerkasse I A - Postscheckkonto Berlin 37 - zu zahlen und in der Rechnung für 1939 wie oben angegeben zu verausgaben. Die der Berechnung zugrunde liegende Arbeitnehmerzahl ist richtig.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
B e r l i n C 2

A 8

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 845

Berlin, den 12. September 1939
C 2, Unter den Linden 3

Rechnungsjahr 1939

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 26⁴

Die Kasse wird angewiesen, die in der Anlage seitens der Müllbeseitigungsanstalt festgesetzte Gebühr für Abfuhr von Schlacke in Höhe von

---- 5 RM 64 Rpf ----

in Worten: Fünf Reichsmark 64 Rpf - - - - - - - - - - - - - - -

an die Kasse der Müllbeseitigungsanstalt - Postscheckkonto Berlin 437 24 - zu zahlen und wie oben angegeben zu verrechnen.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
B e r l i n C 2

A8

Entwurf

Preußische Akademie der Künste

J.Nr. 686

Titelbuch Nr.	
Seite	Nr.

Berlin, den 17. Juli 1939

Rechnungsjahr 1939

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 26 (4)

Ausgabeanweisung
über Realsteuern und sonstige öffentliche Lasten.

1.	Des Empfängers	Bezeichnung: Stadtsteuerkasse I A Sitz: Berlin C 2, PschKto. Berlin Nr. 37
2.	Betrag	~ 1.373 RM 76 Rpf buchstäblich: Tausenddreihundertdreiundsiebzig Reichsmark 76 Pf ~

An die
Kasse der Preußischen Akademie ~~Kasse~~
~~Buchh.~~ der Künste
~~u. Ul. an die~~
~~Kasse~~ in Berlin C 2

(Für den Zahlungsstempel der Kasse freilassen!)

Nr. 199. Ausgabeanweisung über Realsteuern und sonstige öffentliche Lasten. Stettin 1936

A 8

3.	Bezeichnung der Steuern, Abgaben usw. und erforderlichenfalls der zur Steuer herangezogenen Grundstücke und Gebäude	Straßenreinigungsgebühr f.d. Dienstgebäude d. Akademie i. RJ. 1939 Steueranforderung liegt bei.
4.	Angabe der Fälligkeitstage	zum 15. d. Mts.
5.	Bescheinigung des Rechnungsbeamten	Festgestellt A.J.

Der Betrag in Spalte 2 ist in den in Spalte 4 angegebenen Teilbeträgen, (letzte Aenderung d. Verf.) und zwar ~~die~~ bereits ~~fälligen~~ ~~sofort~~, **kostenfrei** zu zahlen und, wie angegeben, zu verausgaben.

Es wird bescheinigt, daß die Zahlungsverpflichtung nach den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen und nach den Veranlagungsmerkmalen geprüft und der zur Zahlung angewiesene Betrag hiernach richtig berechnet worden ist, ~~sowie daß die zur Steuer herangezogenen Grundstücke und Gebäude nicht zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind.~~

Der Präsident

F. Schmidthals

Aktenvermerk.

Für die Berechnung der Kriegsbeihilfen ist die Lage
des am 10. Oktober 1939 beschäftigten Angestellten und
Arbeiters für die Krankenversicherungs- und Rentenversicherungs-
pflicht maßgebend, mit der angegeben wurde.

5 Angestellte:
Freudenberg
Meisinger
Fischer
Feigenspan
Hinrichsen

8 Arbeiter:
Gerstner
Ulrich
Holzmann
Jaag
Walter
Linsenblatt
Kranitzky
Dürbeck

№ 561

Mitteilung an Regierungsbaumeister
Abmachungsbezirk Mitte. Büro d. Abt. L
den 8. Juni 1939 Abgesandt

Gl. Am. 8.VI

5

Der Bezirksbürgermeister
Verwaltungsbezirks **Mitte**
der Reichshauptstadt Berlin
— Steueramt, Abteilung E —

Akademie d. Künste-Bibl.
-5 JUN. 1939
Nr. 0561

Berlin, Datum des Poststempels

Steuerbezirk 109 Steuer-Nr. Fernsprecher: 510022 App 182

Für die Berechnung der Berufsschulbeiträge, die auf Grund des § 16 des Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz vom 16. April 1928 (Pr. Ges.-S. S. 89) in der Fassung des Ersten Teils Kap. IV § 1 Ziffer 8—10 der Verordnung vom 12. September 1931 (Pr. Ges.-S. S. 191) zu zahlen sind, bitte ich ergebenst um baldige Ausfüllung und Rücksendung der anhängenden Karte.

Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß auch solche Arbeitgeber berufsschulbeitragspflichtig sind, die keine berufsschulpflichtigen Jugendlichen beschäftigen.

Im Auftrage
Gommanlly

Vordr. HSteu. II c 89, früher HStV. IV 89.
...age an nichtgewerbetr. Arbeitgeber wegen des Berufschulbeitrages.
...38. ● Din A 5/6. 10000. 4. 39.

6

Preussische Akademie der Künste

Berlin C 2, den 4. Mai 1939
Unter den Linden 3

J. Nr. 440

Im Verfolg unserer Anweisungen vom 19. April d. Js. erhält die Kasse anliegend die Zahlungsaufforderung für die Entrichtung der Gemeindegrundsteuer und der Strassenreinigungsgebühr für das Grundstück Oberwallstr. 22 als Rechnungsbeleg.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
Berlin C 2

D8

Preussische Akademie der Künste Berlin C 2, den 4. Mai 1939
Unter den Linden 3

J. Nr. 425

U r s c h r i f t l i c h mit einer Anlage

dem Herrn Generalbauinspektor für die

Reichshauptstadt Berlin

B e r l i n W 8

Pariser Platz 4

zuständigkeitshalber ergebenst übersandt.

Der Präsident

Im Auftrage

Betr.: Steuerkasse I A
Berlin - Mitte
Gemeindegrundsteuer
Strassenreinigungsgebühr

8

4. Mai 1939
16 0414
C 2, Unter den Linden 3

J. Nr. 425 II

Wir benachrichtigen Sie, dass wir die Zahlungsaufforderung für die Gemeindegrundsteuer und die Strassenreinigungsgebühr für das Grundstück Berlin W 8, Pariser Platz 4, zuständigkeitshalber dem Herrn Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt Berlin zugesandt haben. Die Preussische Akademie der Künste ist seit dem 1. April 1938 nicht mehr Nutzniesserin des Grundstückes Pariser Platz 4.

Der Präsident
Im Auftrage

An die

Stadtsteuerkasse ; A
Berlin - Mitte

B e r l i n C 2

Poststr. 6 I

A 8

9

Preussische Akademie der Künste

Berlin C 2, den 19. April 1939
Unter den Linden 3

Rechnungsjahr 1939

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 4

Mit Bezug auf unsere Anweisung vom 18. August v. Js. - J. Nr. 900 - wird die Kasse angewiesen, den bisher gezahlten Betrag von

--- 114 RM 48 Rpf ---

in Worten: Hundertvierzehn Reichsmark 48 Rpf - - - - - - - monatlich (zum 15. j. Mts.) an die Stadtsteuerkasse I A Berlin C 2 - Postscheckkonto Berlin 37 - zu zahlen und wie oben angegeben zu verrechnen.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Der Präsident

Im Auftrage

An die

Kasse der Preussischen

Akademie der Künste

B e r l i n C 2

A8

Preussische Akademie der Künste

Berlin C 2, den 19. April 1939
Unter den Linden 3

Rechnungsjahr 1939

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 4

Mit Bezug auf die Anweisung vom 31. August 1938 - J. Nr. 934 - wird die Kasse angewiesen, die Grundsteuer für das Grundstück Oberwallstr. 22 Unter den Linden 3 mit

--- 12 RM 08 Rpf ---

in Worten: Zwölf Reichsmark 08 Rpf - - -

Preussische Akademie der Künste

Berlin C 2, den 29. März 1939
Unter den Linden 3

Rechnungsjahr 1939

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 26[3]

Anliegend erhält die Kasse die Veranlagungsnachricht über die städtische Müllbeseitigungsgebühr für das Rechnungsjahr 1939 mit der Anweisung für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 Müllbeseitigungsgebühr in Höhe von

--- 162 RM ----

festgestellt
Kassenrevisor

in Worten: Hundertzweiundsechzig Reichsmark - - - - - - - -

an die Kasse der ~~Städtischen~~ Müllbeseitigungsanstalt Berlin - Postscheckkonto: Berlin 437 24 - zu zahlen und wie oben angegeben zu verrechnen.

Die Zahlung hat zu erfolgen am

15. Mai	mit	28,35 RM
15. August	mit	12,15 RM
15. November	mit	60,75 RM
15. Februar	mit	60,75 RM.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
B e r l i n C 2

Der Präsident
Im Auftrage

A8

12

29. März 1939

16 0414
C 2, Unter den Linden 3

W I 4 9 2 5

Wir teilen Ihnen mit, dass die Preussische Akademie der Künste seit dem 1. April 1938 nicht mehr Nutzniesser des Grundstückes Berlin W 8, Pariser Platz 4 ist. Wir haben daher Ihre Veranlagungsnachricht Nr. 18046 zuständigkeitshalber dem Herrn Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt Berlin übersandt.

Der Präsident

Im Auftrage

An die

Müllbeseitigungsanstalt

Berlin C 2,

Poststr. 13/14

A8

Preussische Akademie der Künste

Berlin C 2, den 29. März 1939
Unter den Linden 3

U r s c h r i f t l i c h mit 1 Anlage
dem Herrn Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt Berlin

B e r l i n W 8

Pariser Platz 4

zuständigkeitshalber ergebenst übersandt.

Der Präsident

Im Auftrage

Betr.: Veranlagungsnachricht über die Städtische Müllbeseitigungsgebühr für das Rechnungsjahr 1939

Preussische Akademie der Künste

Berlin C 2, den 28. Januar 1939
Unter den Linden 3

J. Nr. 127

Rechnungsjahr 1938

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 26[3]

Die unter dem 30. Juni 1938 - J. Nr. 680 - gegebene Anweisung über die Zahlung von Müllbeseitigungsgebühren an die Städtische Müllbeseitigungsanstalt ist durch Anweisung vom 24. Oktober 1938 - J. Nr. 1186 - gegenstandslos geworden. Auf Grund der Anweisung vom 30. Juni ist nur bis Ende September 1938 Zahlung zu leisten. Das Jahressoll beträgt 12.15 RM.

Akademieoberinspektor

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Der Präsident

Im Auftrage

An die Kasse der Preussischen
Akademie der Künste

Berlin C 2

A8

Abgangsanweisung

Anweisung zum 30.6.1938
mit Ende Sept einstellen.
Schulbeseitigungsanstalt, Szln

Jahressoll: 12.15 Rlb

Preussische Akademie der Künste

Berlin C 2, dem 24. Oktober 1938
Unter den Linden 3

J. Nr. 1186

Rechnungsjahr 1938

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 26[3]

Anliegend erhält die Kasse die Veranlagungsnachricht über die Schlacke-und Müllbeseitigung für die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 31. März 1939. Es sind Gebühren in Höhe von

--- 121,RM 50 Rpf ---

in Worten: Hunderteinundzwanzig Reichsmark 50 Rpf - - - an die Kasse der Städtischen Müllbeseitigungsanstalt Berlin - Postscheckkonto Berlin 437 24 zu zahlen und wie oben angegeben zu verrechnen. Die Zahlungen haben zu erfolgen am 15. November mit 60,75 RM
und am 15. Februar 1939 mit 60,75 RM.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
Berlin C 2

17

NATIONAL-GALERIE

BERLIN C2

den 27. September 1938

Akademie d.Künste Berlin
№ 1079 28 SEP. 1938

/ Die beiliegende Rechnung über ausgeführte Schornsteinfegerarbeiten in Höhe von

13,63 RM

M. wird mit der Bitte übersandt, die Bezahlung von dort zu veranlassen.

Der Vierteljahresbetrag mit 13,63 RM ist richtig angegeben.

Der Schornsteinfegermeister Pulss ist von hier benachrichtigt worden, Ihnen die Rechnungen in Zukunft unmittelbar zu übersenden.

Das Büro

An die

Akademie der Künste

Berlin C.2

Unter den Linden 3

A8

18

NATIONAL-GALERIE

Akademie d. Künste
№ 1003 - 2 SEP. 1938
BERLIN C 2

Tgb.Nr. 1283/38

den 1. September 1938

Wegen der Hausbewirtschaftungskosten des Kronprinzen-Palais ist dem Herrn Minister der beiliegende in Abschrift beigefügte Bericht vom 31. August zugegangen. Eine Ausfertigung wird hiermit zur Kenntnisnahme übersandt.

Das Büro

An das
Büro der Akademie der Künste
Berlin C 2
Unter den Linden 3

A8

Der Generaldirektor der Staatlichen Museen

Berlin C 2, den 31. August 1938
Am Lustgarten

Tgb.-Nr.: N. G. 1283/38

Betrifft: Hausbewirtschaftungskosten des Kronprinzenpalais.
Erlass vom 4.7.1938 - V c Nr.1008 -

In Ausführung des hierneben bezeichneten Erlasses ist die Kasse der Staatlichen Museen angewiesen worden, beim Kapitel 155 Titel 26 folgende Beträge von der Sollausgabe in Abgang zu stellen und zwar bei

Nr. 2 „Beleuchtung"	809.25	RM
Nr. 3 „Reinigung"	182.57	"
Nr. 4 „Abgaben und Lasten"	1192.80	"
Nr. 6 „Sonstige Hausbewirtschaftungskosten"	715.71	"
zus.	2900.33	RM

Da die Heizstoffbeschaffung für das Kronprinzenpalais für das laufende Rechnungsjahr bis auf geringe Mengen Holz bereits aus den beim Haushalt der National-Galerie zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgt ist, sind daher beim Kapitel 155 Titel 26 Nr. 1 „Heizung" keine Beträge von der Sollausgabe abzusetzen.

gez Kümmel

An den
Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

A 8

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 934 / 935

Berlin C 2, den 31. August 1938
Unter den Linden 3

Rechnungsjahr 1938

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 4

Auf Grund des beigefügten Grundsteuerbescheides für das Rechnungsjahr 1938 ist die Grundsteuer für das Grundstück Oberwallstr. 22/Unter den Linden 3 auf

--- 144,96 RM ---

in Worten Hundertvierundvierzig Reichsmark 96 Rpf - - - festgesetzt worden.

Die Kasse wird angewiesen, obigen Betrag in Raten von je

--- 12 RM 08 Rpf - - -

in Worten: Zwölf Reichsmark o8 Rpf. - - - - - - - - - - -
(für die Monate Juni bis August d. Js. in einer Summe) an die Stadtsteuerkasse I A Berlin - Postscheckkonto: Berlin Nr. 37 zu zahlen und wie oben angegeben zu verrechnen.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
Berlin W 8

21

Pünktliche Steuerzahlung ist nationale Pflicht!

Der Bezirksbürgermeister
des Verwaltungsbezirks Mitte
der Reichshauptstadt Berlin
Steueramt, Abt. B.

Steuernummer
Grdst. 33 Nr. 36 / 1938

Abs.: **Bezirkssteueramt Mitte, Abt. B.**

An den Pr. Fiskus, ~~Nationalgalerie~~
Berlin C. 2 z. H. Prof. Dr. Grisebach
~~Museumstr. 1/3~~
U. d. Linden 5

Berlin C 2, Tag des Poststempels.
Elisabethstraße 28/29. Anruf 51 00 22.

Akademie d. Künste Berlin
120934 17. AUG. 1938

Bargeldlos zahlen!

Zuständige Zahlstelle:

Stadtsteuerkasse
Berlin I A
C 2
Poststraße 6, I
Fernsprecher: E 1 Berolina 0022

Für Überweisungen:
a) Girokonto Nr. 5163
der Girokasse Nr. 1 der Berl. Stadtbank
b) Postscheckkonto Nr. 87 Berlin NW 7

Die Kasse ist werktäglich geöffnet von 9—13 Uhr, sonnabends von 9—11 Uhr.
Am letzten Werktage des Monats ist die Kasse geschlossen.

Grundsteuerbescheid für das Rechnungsjahr 1938.

A. Steuerfestsetzung.

Nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986) werden Sie mit dem Grundstück

Hetzwallstr. 22, Kronpr. Pal.

zur Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1938 (1. 4. 1938—31. 3. 1939) nach folgender Berechnung herangezogen:

In der Reichshauptstadt Berlin gelangt die Grundsteuer für Grundstücke mit einem Hebesatz von 290 v. H. des Steuermeßbetrages zur Erhebung.

Das zuständige Finanzamt hat den Steuermeßbetrag nach dem anliegenden Steuermeßbescheid auf 50 RM — Rpf festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1938 wird hiernach festgesetzt auf 290 v. H. des Steuermeßbetrags

gleich 144 RM 96 Rpf.

Dieser Betrag ist mit . . . . . 12 RM 00 Rpf
am 15. eines jeden Monats des Rechnungsjahres 1938 fällig.

Dieser Betrag ist mit . . . . . RM Rpf
am 15. 5. 1938, 15. 8. 1938, 15. 11. 1938 und 15. 2. 1939 fällig.

Dieser Betrag ist mit . . . . . RM Rpf
am 15. 5. 1938 und 15. 11. 1938 fällig.

Bei Zahlungen an die Stadtsteuerkasse sowie bei allen auf diesen Bescheid bezüglichen Anträgen Steuernummer (siehe oben links) angeben.

HStV. III. Grdst. 8 (1938) Statistikgruppen B/I—IV.
Mat. 1962. ● Din A 4. 280000. 5. 38.

wenden!

A8

B. Zahlungsaufforderung; Vorauszahlung.

Die Steuer ist zu den angegebenen Fälligkeitstagen an die oben bezeichnete Stadtsteuerkasse unter der angegebenen Steuernummer zu zahlen. Bereits fällig gewordene Beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Wird innerhalb dieses Zeitraumes Zahlung nicht geleistet, so ist mit Ablauf des Fälligkeitstages ein Säumniszuschlag von 2 v. H. des rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Außerdem unterliegt die Steuer bei nicht fristzeitiger Entrichtung der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Vorauszahlungen auf die Grundsteuer des Rechnungsjahres 1938 werden auf die inzwischen fällig gewordenen Steuerbeträge verrechnet. Ist die Summe der Vorauszahlungen kleiner als diese Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides nachzuzahlen. Ist sie größer, so wird der Unterschiedsbetrag auf die künftig fällig werdenden Beträge verrechnet.

C. Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid ist nach § 69 KAG. in Verbindung mit § 12 des Ges. über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. 12. 1936 — RGBl. I S. 957 — die Beschwerde zulässig, die binnen einer mit dem ersten Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides beginnenden Frist von vier Wochen bei dem umseitig bezeichneten Bezirksbürgermeister — Steueramt, Abt. B — anzubringen ist. Die Beschwerde kann jedoch nur den Hebesatz selbst bzw. die Berechnung des Grundsteuerbetrages betreffen.

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt und gegen den Steuermeßbetrag richten, sind nur bei dem zuständigen Finanzamt anzubringen (s. Rechtsmittelbelehrung in dem anliegenden Grundsteuermeßbescheid); hierbei ist das Aktenzeichen des Finanzamts anzugeben.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Grundsteuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

D. Vorauszahlungen für das Rechnungsjahr 1939.

Bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheides für das Rechnungsjahr 1939 sind vom 1. 4. 1939 ab Vorauszahlungen in Höhe der in Abschnitt A angegebenen Beträge zu den entsprechenden Fälligkeitstagen im Rechnungsjahr 1939 zu entrichten.

Reichshauptstadt Berlin

Achtung! Zahlungen **außerhalb der zuständigen Stadtsteuerkasse** können rechtsgültig nur an die mit beglaubigtem **Lichtbildausweis** versehenen städtischen **Vollziehungsbeamten** wegen der Beträge geleistet werden, für die sie einen **Pfändungsbefehl** vorlegen oder zu deren Einziehung sie **besonders** ermächtigt sind. Die **Vollziehungsbeamten** quittieren über die Zahlung **stets mittels Quittung aus ihrem Durchschreibeblock,** niemals auf anderen Schriftstücken. Einzahlungen und Überweisungen durch die Post oder Bank usw. werden hiervon nicht berührt.

23

Finanzamt Mitte

Gemeinde Berlin

331 III /7a – Zimmer 172-3

(Das Aktenzeichen ist bei allen Eingaben anzugeben)

Die Grundsteuer ist nur an die Gemeindekasse zu zahlen

Berlin NW 7, 25. November 1937
Am Weidendamm 1a.

An den
Preussischen Staat,
vertreten durch den Herrn ~~Direktor der National-Galerie,~~
Vorst. d. Kgl. Mus. d. Künste
Berlin C. 2,
~~u. d. Linden 5~~
~~Bodestrasse 1-3.~~

Der Reichsbeauftragte für das Vermittlungsamt Mitte der Stadt Berlin
II. 6. DEZ. 1937
Akademie d. Künste Berlin
№ 0935 17. AUG. 1938

Grundsteuermeßbescheid 1938

A. Festsetzung des Steuermeßbetrags

Auf Grund des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) ist der **Steuermeßbetrag** für

Berlin, Unter den Linden 3,

(Genaue Bezeichnung des Grundstücks (Grundstücksteils) nach Art und Lage: Straße, Hausnummer, bei Bauland auch Grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung)

auf 50.-- RM festgesetzt worden.

— Wenn das Grundstück mehreren gehört: Ihr Anteil beträgt 1/1 —

Auf Grund des Steuermeßbetrags wird die Grundsteuer nach dem von der Gemeinde für jedes Rechnungsjahr festzusetzenden Hundertsatz (Hebesatz) erhoben. Hierüber gehen Ihnen besondere Grundsteuerbescheide zu.

B. Berechnung des Steuermeßbetrags

Der Festsetzung des Steuermeßbetrags liegt der **Einheitswert** auf den 1. Januar 1935 von 5.000 RM zugrunde.

Die **Gemeinde (der Gutsbezirk)** gehört zur **Gemeindegruppe** c (§ 29 GrStDVO).

Auf das Grundstück (den Grundstücksteil) sind die **Steuermeßzahlen** anzuwenden für Altbauten (ohne Einfamilienhäuser)

Wenn **steuerbegünstigter Neuhausbesitz:** Das Grundstück (der Grundstücksteil) gehört zum ./.

Steuermeßbetrag:

a) bei Grundstücken, die **nicht** zu den Einfamilienhäusern gehören:
Steuermeßzahl 10 v.T. von 5.000.– RM Einheitswert ..... = 50.-- RM
Wenn steuerbegünstigter älterer Neuhausbesitz: Ermäßigung nach § 58 Abs. 1 Ziff. 1 GrStDVO um 1/4 = — -- »
Steuermeßbetrag 50.-- RM

b) bei Einfamilienhäusern:
Steuermeßzahl ..... v.T. von ..... RM (erste angefangene oder volle 30000 RM d. Einheitswerts) = ... RM
Steuermeßzahl ..... v.T. von ..... RM (Rest des Einheitswerts) ... = ... RM
Summe ..... RM
Wenn steuerbegünstigter älterer Neuhausbesitz: Ermäßigung nach § 58 Abs. 1 Ziff. 1 GrStDVO um 1/4 = — -- RM
Steuermeßbetrag -- RM

Muster GrSt 4/1938
Steuermeßbescheid für Grundstücke

Statistikgruppen	I	II	III	IV	V

08

Finanzamt Mitte

Gemeinde Berlin

33/ III /7a — Zimmer 172-3

(Das Aktenzeichen ist bei allen Eingaben anzugeben)

Die Grundsteuer ist nur an die Gemeindekasse zu zahlen

Berlin NW 7, 25. November 1937
Am Weidendamm 1a.

An den
Preussischen Staat,
vertreten durch den Herrn ~~Direktor der National-Galerie,~~
Vorst. d. Kunstb. Kunste
Berlin C. 2,
~~Bodestrasse 1-3.~~ z. d. Linden 5

Grundsteuermeßbescheid 1938

A. Festsetzung des Steuermeßbetrags

22

Anzeigepflicht!

Bei der Festsetzung des Steuermeßbetrags ist angenommen worden, daß — das Grundstück — ~~der land- und forstwirtschaftliche Betrieb~~ — auf Grund der §§ 4 bis 6 des Grundsteuergesetzes teilweise von der Grundsteuer befreit ist. Diese Festsetzung ist vor dem 1. Januar 1938 vorgenommen worden.

Entscheidend für die Steuerbefreiung sind jedoch die Verhältnisse am 1. Januar 1938. Sollten die Voraussetzungen für die angenommene Teilbefreiung nach dem Stand vom 1. Januar 1938 nicht erfüllt sein, so sind Sie verpflichtet, dies dem Finanzamt binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe dieser Mitteilung anzuzeigen.

Fällt eine der Voraussetzungen für die angenommene Teilbefreiung nach dem 1. Januar 1938 weg, so sind Sie verpflichtet, dies dem Finanzamt binnen 3 Monaten seit dem Wegfall der Voraussetzung anzuzeigen (§ 165 e der Reichsabgabenordnung).

...fetzbl. I S. 986) ist der **Steuermeßbetrag** für

3,

...und auch Grundbuch- und Katasteramtliche Berichtigungen

...t worden.

...von der Gemeinde für jedes Rechnungsjahr
...e Grundsteuerbescheide zu.

...betrags
...Januar 1935 von 5.000 *R.M* zugrunde.

5510. 37. IIC

29 (GrStDVO).

Auf das Grundstück (den Grundstücksteil) sind die **Steuermeßzahlen** anzuwenden für
Altbauten (ohne Einfamilienhäuser)

Wenn **steuerbegünstigter Neuhausbesitz:** Das Grundstück (der Grundstücksteil) gehört zum
./.

Steuermeßbetrag:

a) bei Grundstücken, die **nicht** zu den Einfamilienhäusern gehören:
Steuermeßzahl 10 v.T. von 5.000.– *R.M* Einheitswert ..... = 50.-- *R.M*
Wenn steuerbegünstigter älterer Neuhausbesitz: Ermäßigung nach § 58 Abs. 1 Ziff. 1 GrStDVO um 1/4 = — -- »
Steuermeßbetrag 50.-- *R.M*

b) bei Einfamilienhäusern:
Steuermeßzahl ..... v.T. von ..... *R.M* (erste angefangene oder volle 30000 *R.M* d. Einheitswerts) = -- *R.M*
Steuermeßzahl ..... v.T. von ..... *R.M* (Rest des Einheitswerts) ... = -- *R.M*
Summe -- *R.M*
Wenn steuerbegünstigter älterer Neuhausbesitz: Ermäßigung nach § 58 Abs. 1 Ziff. 1 GrStDVO um 1/4 = — -- *R.M*
Steuermeßbetrag -- *R.M*

Statistikgruppen	I	II	III	IV	V

Muster GrSt 4/1938
Steuermeßbescheid für Grundstücke

08

C. Belehrung über die Rechtsmittel

Gegen die **Festsetzung** des **Steuermeßbetrags** steht Ihnen der **Einspruch** an das **Finanzamt** zu.

Der **Einspruch** kann bei dem **Finanzamt** schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Das kann nur **bis zum Ablauf eines Monats** geschehen, gerechnet vom Ende des Tags ab, an dem der Steuermeßbescheid dem Steuerpflichtigen bekanntgegeben worden ist. Als Tag der Bekanntgabe gilt:

a) wenn der Steuermeßbescheid dem Steuerpflichtigen durch einfachen oder durch eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist: der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post,

b) wenn der Steuermeßbescheid dem Steuerpflichtigen förmlich zugestellt worden ist: der Tag der Zustellung.

Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß die Einheitswerte oder Teilbeträge von Einheitswerten unzutreffend festgestellt sind.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Steuermeßbescheids nicht gehemmt; es wird auch die Erhebung der durch die Gemeinde angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Hansen

In Vertretung:

Hans

Auszug aus der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum (GrStDVO) vom 1. Juli 1937

§ 29

Abstufung der Steuermeßzahlen

Für bebaute Grundstücke gelten die folgenden Steuermeßzahlen:

Grundstücksgruppen bzw. Wertgruppen	Gemeindegruppen a: bis 25 000 Einwohner	b: über 25 000 bis 1 000 000 Einwohner	c: über 1 000 000 Einwohner
	vom Tausend	vom Tausend	vom Tausend
I. Altbauten (bei Einfamilienhäusern nur für den Teil des Einheitswerts, der 30000 RM übersteigt)	10	10	10
II. Einfamilienhäuser der Altbauten für die ersten angefangenen oder vollen 30000 RM des Einheitswerts	10	8	6
III. Neubauten (bei Einfamilienhäusern nur für den Teil des Einheitswerts, der 30000 RM übersteigt)	8	7	6
IV. Einfamilienhäuser der Neubauten für die ersten angefangenen oder vollen 30000 RM des Einheitswerts	8	6	5

.....

§ 31

Altbauten, Neubauten

(1) Zu den Altbauten (§ 29 I und II) gehören die Grundstücke, deren Gebäude bis zum 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind.

(2) Zu den Neubauten (§ 29 III und IV) gehören die Grundstücke, deren Gebäude nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind.

(3) Ob auf ein Grundstück, auf dem sich sowohl Altbauten als auch Neubauten befinden, die Steuermeßzahl für Altbauten oder die Meßzahl für Neubauten anzuwenden ist, ist danach zu entscheiden, welcher Teil wertmäßig überwiegt.

(4) Für die Frage, ob ein Gebäude bis zum oder nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden ist, ist die Entscheidung zu übernehmen, die zuletzt für die bisherige Grundsteuer maßgebend gewesen ist.

§ 32

Einfamilienhäuser

Ob auf ein Grundstück, auf dem sich sowohl ein Einfamilienhaus als auch ein Gebäude einer anderen Grundstücksgruppe befinden, die Steuermeßzahlen für Einfamilienhäuser oder die Meßzahl für die andere Grundstücksgruppe anzuwenden sind, ist danach zu entscheiden, welcher Teil wertmäßig überwiegt.

§ 33

Für unbebaute Grundstücke beträgt die Steuermeßzahl einheitlich 10 vom Tausend.

§ 57

Neuester Neuhausbesitz (§ 28 Absatz 2 des Gesetzes)

(1) Für Kleinwohnungen und Eigenheime, die nach Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) in der Fassung des Gesetzes vom 2. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 344) von der Grundsteuer des Lands und von der halben Grundsteuer der Gemeinde und Gemeindeverbände befreit sind, gilt das folgende:

1. .....
2. Wenn die Wohngebäude erst ab 1. April 1938 oder später in die halbe Gemeindegrundsteuerpflicht eintreten, ist die Steuer, die sich nach § 21 des Gesetzes ergibt, vom Eintritt in die halbe Gemeindegrundsteuerpflicht ab nur mit 30 vom Hundert zu entrichten. Das gilt für Kleinwohnungen bis zum 31. März 1939 und für Eigenheime bis zum 31. März 1944.

(2) .....

(3) Ist nur ein Teil des Grundstücks steuerbefreit (§ 4 Absatz 5 oder 6, § 8 der Durchführungsverordnung vom 26. Oktober 1933), so sind die Absätze 1 oder 2 nur auf den steuerbefreiten Teil des Grundstücks anzuwenden. Der andere Teil ist nach den allgemeinen Vorschriften zur Grundsteuer heranzuziehen.

§ 58

Weitere teilweise Steuerbefreiung des älteren, mittleren und neuesten Neuhausbesitzes

(1) Von einem Viertel der an sich zu entrichtenden Grundsteuer sind befreit:

1. Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1931 bezugsfertig geworden und nach dem Stand vom 31. März 1938 nicht zur vollen Grundsteuer des Lands heranzuziehen sind;
2. .....
3. .....

Diese Befreiung gilt, wenn in den Fällen der Ziffer 1 nach dem Stand vom 31. März 1938 ..... nur ein Teil des Grundstücks steuerbefreit ist, nur für diesen Teil.

(2) .....

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt erstmalig:

1. in den Fällen der Ziffer 1 für das Rechnungsjahr 1938;
2. .....

Die Befreiung gilt letztmalig für das Rechnungsjahr, das dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes (§§ 21, 79 des Reichsbewertungsgesetzes) folgt.

NATIONAL-GALERIE

Akademie d. Künste Berlin
№ 0900 - 5. AUG. 1938
Anl.

Tgb.Nr. 1418/38

BERLIN C2

den 3. August 1938

Urschriftlich nebst 1 Anlage

dem Herrn Präsidenten der Preuß. Akademie der Künste,

zur gefl. zuständigen Erledigung ergebenst übersandt.

Der Direktor

I.V. Rave

114 48 xT
57240

A 8

Preußische Akademie der Künste

J.Nr. 900

Titelbuch Nr. .....
Seite ..... Nr. .....

Berlin, den 18. August 1938

Rechnungsjahr 1938

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 26 (4)

Ausgabeanweisung

über Realsteuern und sonstige öffentliche Lasten.

1.	Des Empfängers	Bezeichnung: Stadtsteuerkasse I A, Sitz: Berlin C 2, PScheKto. Berlin Nr. 37
2.	Betrag	~ 1.144 RM 80 Rpf buchstäblich: Tausendeinhundertvierundvierzig Reichsmark 80 Rpf ~

An die
Kasse der Preußischen Akademie ~~Kasse~~
~~Buchh.~~ der Künste
~~u. U. an die~~ .....
~~Kasse~~ in Berlin C 2.

(Für den Zahlungsstempel der Kasse freilassen!)

Nr. 199. Ausgabeanweisung über Realsteuern und sonstige öffentliche Lasten. Stettin 1936

3.	Bezeichnung der Steuern, Abgaben usw. und erforderlichenfalls der zur Steuer herangezogenen Grundstücke und Gebäude	Straßenreinigungsgebühr für die Monate Juni / März des Rechnungsjahres 1938 für das Dienstgebäude der Akademie Unter den Linden 3. Steueranforderung liegt bei.
4.	Angabe der Fälligkeitstage	~ 114 RM 48 Rpf zum 15. j. Mts..
5.	Bescheinigung des Rechnungsbeamten	Festgestellt Akademieinspektor

Der Betrag in Spalte 2 ist in den in Spalte 4 angegebenen Teilbeträgen, und zwar die bereits fälligen sofort, **kostenfrei** zu zahlen und, wie angegeben, zu verausgaben.

Es wird bescheinigt, daß die Zahlungsverpflichtung nach den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen und nach den Veranlagungsmerkmalen geprüft und der zur Zahlung angewiesene Betrag hiernach richtig berechnet worden ist, ~~sowie daß die zur Steuer herangezogenen Grundstücke und Gebäude nicht zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind.~~ Die vorläufige Weisung vom 16.6.1938 - J.Nr. 662 - wird gleichzeitig aufgehoben.

Der Präsident
Im Auftrage

Grundstücksverkauf Reichsmarschallamt 1938 für Pariser Platz 4

Preussische Akademie der Künste Berlin C 2, den 17.August 38
Unter den Linden 3

J. Nr. 932/933 Ob/Aud

U r s c h r i f t l i c h mit 2 Anlagen

dem Herrn Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt

B e r l i n W 8

Pariser Platz 4

zuständigkeitsbalber ergebenst übersandt.

Büro der Akademie

A 8

Entwurf

27

Preußische Akademie der Künste

Kontrolle Seite ..... Nr. .....

J.Nr. 917

Berlin, den 11. August 1938

Rechnungsjahre 1938 ff. Daueranweisung.

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 26 (6)

der Rechnung der Preußischen Akademie der Künste. ab Lfd. M/38

Ausgabeanweisung

über eine fortlaufende Zahlung.

1	Des Empfängers	~~Zu- und Vorname (bei Witwen auch Familienname)~~ Feuerwehr Berlin ~~Stand (des verstorbenen Ehemanns oder Vaters)~~ Postscheckkonto Berlin Nr. 261 59 Wohnort Berlin	
2	Gegenstand, Jahresbetrag und Dauer der Zahlung	**Gegenstand**	**Jahresbetrag RM Rpf** / **Dauer der Zahlung** / **Soll für das laufende Rechnungsjahr RM Rpf**
		Kosten für die Prüfung der Feuermeldeanlage im Dienstgebäude der Akademie; monatlich 4 Rlu	48 - / 6.a.w. / 48 -
			48 - / —— / 48 -
		buchstäblich: Achtundvierzig Reichsmark —	
3	Bemerkungen	Rechnung liegt bei.	
4	Bescheinigung des Rechnungsbeamten	Festgestellt Akademieinspektor. ~~Regierungs~~	

Der Betrag in Spalte 2 ist vom 1. April 1938 ab in Vierteljahr-lichen Teilbeträgen von 12 Rlu Mitte j. Vierteljs. zu zahlen und, wie angegeben, zu verausgaben.

Der Präsident
In Auftrage

An die Kasse der Preußischen Akademie
~~Regierungshauptkasse~~
~~u. Ue. an die~~ der Künste ~~kasse~~
in Berlin C 2

A 8e

NATIONAL-GALERIE

Akademie d. Künste-Bibl.
№ 0917 11. AUG.

BERLIN C2

den 10. August 1938,

/ Die beiliegende Rechnung über die Prüfung der Feuermeldeanlage im Kronprinzen-Palais bitte ich von dort aus zur Zahlung anweisen zu lassen.

Der Direktor
I. A.
Lehnitz

An den Herrn Präsidenten
der Preuss. Akademie der Künste
Berlin C.2
Unter den Linden 3.

Altenwerder.

Die Verlegung der Dienststelle beträgt mit Stand vom 10. Oktober 1937 insgesamt 11 Angestellte und Arbeiter, die in Finkenwerder wohnhaft sind, und zwar 12 angegeben wurden.

5 Angestellte:	7 Arbeiter
Brümmelberg	Paul
Mastenger	Jantz
Fischer	Holzmann
Foglanski	Groß
Franklein	Finkenblatt
	Franicky
	Köbel

F. Nr. 847

Mitteil. ab an
Bezirksamt Harburg, Abteilung
Finanzwesen 32 H.W. 93

4 Exemplare

30

Der Bezirksbürgermeister
des Verwaltungsbezirks Mitte
— Steueramt, Abt. C —

Akademie d. Künste-Berlin

Antwort Datum des Poststempels

Steuerbezirk 37 Steuer-Nr. 2847 * 23. III. 28/29 Fernsprecher: 510028 App 187

Für die Berechnung der Berufsschulbeiträge, die auf Grund des § 16 des Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsges. vom 16. April 1928 (Pr. Ges. S. S. 89) in der Fassung des Ersten Teils Kap. IV § 1 Ziffer 8 — 10 der Verordnung vom 12. September 1931 (Pr. Ges. S. S. 191) zu zahlen sind, bitte ich ergebenst um baldige Ausfüllung und Rücksendung der anhängenden Karte.

Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß auch solche Arbeitgeber berufsschulbeitragspflichtig sind, die keine berufsschulpflichtigen Jugendlichen beschäftigen.

Im Auftrage

A8

V[illegible]. 5681 B. IV. 89. Din A 5/6.
Anfrage an nichtgewerbetr. Arbeitgeber wegen des Berufsschulbeitrages.
5000. 10. 1935 Mat. 10638.

31

7. Juli 1938

16 0414

J.Nr. 781

Urschriftlich nebst 1 Anlage

dem Herrn Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt

Berlin W 8
Pariser Platz 4

zuständigkeitshalber ergebenst übersandt.

Der Präsident

Jm Auftrage

Preussische Akademie der Künste

Berlin C 2, den 2. Juli 1938
Unter den Linden 3

J. Nr. 751

U r s c h r i f t l i c h

dem Museum für Deutsche Volkskunde

B e r l i n C 2

Oberwallstr. 1

zuständigkeitshalber ergebenst übersandt.

Der Präsident
Im Auftrage

33

Der Oberbürgermeister
Müllbeseitigungsanstalt
Fernruf: 51 51 11.
Postscheckkonto:
Berlin NW 7, Nr. 437 24.

Berlin C 2, den 29. 6. 38. 193
Poststraße 13/14.

Akademie d. Künste Berlin
№ 0750 / 30 JUN. 1938

Kassenzeichen: 17 836. Lew. Abmeld Str. / Platz Nr. 22

Eigentümer: Preußischer Staat

Zum Schreiben vom —. 193

Für das Rechnungsjahr 1938 sind folgende Müllbeseitigungsgebühren zu zahlen:

Bis 15. 5. 193—	für das Vierteljahr	April/Juni	— RM
„ 15. 8. 1938	„ „ „	Juli/Sept.	12,15 RM
„ 15. 11. 1938	„ „ „	Oktbr./Dezbr.	64,15 RM
„ 15. 2. 1939	„ „ „	Jan./März	64,15 RM

An rückständigen Müllbeseitigungsgebühren sind noch zu zahlen:

Für ..... RM

..... RM

Reichshauptstadt Berlin

Müll. 30.
Mat. 23841. Din A 5. 2000. 10. 37.

30. Juni 1938

J. Nr. 722/

Zum Schreiben vom 24. d. Mts. - Gesch.-Zeichen Grd. B.Nol. 140-68, 140-68/1 -

Anliegend übersenden wir Ihnen den Antrag auf Belieferung des Grundstücks Unter den Linden 3 - ehemaliges Kronprinzenpalais - mit Wasser. Wir haben das Gebäude ab 1. Juni d. Js. in Besitz genommen.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Berliner Städtischen Wasserwerke
B e r l i n C 25
Kaiser Wilhelmstr. 16

Berliner Städtische Wasserwerke

Bankverbindungen
Berliner Stadtbank, Berlin C 2
Postscheckkonto: Nr. 187500 Berlin
Reichsbankgirokonto

Fernsprecher
E 2 Kupfergraben 5381
Apparat 175

Geschäftszeichen: Grd. B. Nol.
(Bei Antwortschreiben angeben) 140-68, 140-68/1.

Berlin C 25, den 24. Juni 19 38
Kaiser-Wilhelm-Straße 16

An die
Preussische Akademie d. Künste

B e r l i n C.2,
Unter den Linden 3

Akademie d. Künste Berlin
№ 0722 25. JUNI 1938
Kni.

Betreff: Oberwallstrasse 22, Kronprinzen-Palais,
Unsere Buchzeichen 140 - 68, 140-68/1.

Wir erhielten davon Kenntnis, daß das vorbezeichnete Grundstück in Ihr Eigentum übergegangen ist.

In der Anlage überreichen wir einen Vordruck zur Bestellung der Wasserlieferung mit der Bitte, uns diesen ausgefüllt und unterschrieben umgehend zurückzusenden. Unsere Wasserlieferungsbedingungen sind zur gefl. Kenntnis und Entnahme beigefügt.

Berliner Städtische Wasserwerke
Verkauf - Geldeinziehung

Anlagen.

B.St.W.Vordr.761.Din A5.1000.4.38.
B. St. W. Vordr. 9b. - Din A 5. - 5000. 1. 37.

Berliner Städtische Wasserwerke

Wasserlieferungsbedingungen

für die öffentliche Wasserversorgung in der Hauptstadt Berlin

§ 1
Wasserlieferung

(1) Die Wasserwerke liefern Wasser auf Grund eines privatrechtlichen Lieferungsvertrages. Sie können verlangen, daß der Abnehmer einen ihm von den Wasserwerken vorgelegten formularmäßigen Antrag, durch den auch gleichzeitig die Wasserlieferungsbedingungen der Wasserwerke anerkannt werden, unterschreibt. Der Vertragsschluß erfolgt im allgemeinen mit dem Eigentümer des Grundstücks, jedoch kann ausnahmsweise ein Vertrag auch mit Nutznießern von Grundstücken, z. B. Pächtern, Mietern, Nießbrauchern u. a., geschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

(2) Die Wasserwerke behalten sich vor, die Wasserlieferungsbedingungen insbesondere auch hinsichtlich der Höhe der vorgesehenen Beiträge und Abgaben mit Zustimmung des Herrn Oberbürgermeisters der Hauptstadt Berlin abzuändern. Die Abänderungen werden im Amtsblatt der Hauptstadt Berlin und durch öffentlichen Anschlag bekanntgemacht und treten unter Wahrung einer angemessenen Frist zu dem in der Bekanntmachung angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

(3) Das Wasser kann zu dem aus dem Antrage hervorgehenden Zweck ohne Beschränkung benutzt werden, darf aber nicht vergeudet oder an Unberechtigte, sei es unentgeltlich oder gegen Entgelt, abgegeben werden.

§ 2
Wassermessung und Wasserpreis

(1) Das Wasser wird in der Regel den Abnehmern mittels Wasserzähler zugemessen. Für jedes durch den Wasserzähler angezeigte Kubikmeter Wasser ist der durch den Herrn Oberbürgermeister im Amtsblatt der Hauptstadt Berlin und durch Anschlag veröffentlichte Wassergrundpreis zu zahlen.

(2) Hinter dem Wasserzähler durch Undichtigkeiten der Leitungen und Zapfstellen, durch Rohrbrüche u. dgl. austretendes Wasser ist von dem Abnehmer zu bezahlen.

(3) Für die in § 4 Abs. 2 und § 17 angeführten besonderen Fälle von Wasserlieferung gelten die dortigen Bestimmungen. Im übrigen kann für besondere Wasserlieferung eine Bezahlung auf pauschaler Grundlage festgesetzt werden.

(4) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so sind die Wasserwerke berechtigt, den Wasserverbrauch auf Grund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen festzustellen und dafür Bezahlung zu verlangen; diese Feststellung ist für den Abnehmer verbindlich.

(5) Veränderungen des Wasserpreises werden auf dem in Absatz 1 angegebenen Wege bekanntgegeben und gelten von dem in der Bekanntmachung angegebenen Zeitpunkt an.

§ 3
Rechnungen und Zahlungen

(1) Die Wasserrechnungen werden für jede der in dem § 9 behandelten Zuleitungen getrennt auf Grund der in der Regel in 1- bis 3monatlichen Abständen vorgenommenen Wasserzählerablesungen ausgestellt und dem Wasserabnehmer oder dessen Beauftragten an der Ablesestelle ausgehändigt. Jeder Abnehmer ist verpflichtet, an der Entnahmestelle einen zur Empfangnahme der Rechnungen Berechtigten zu bestellen. Außerdem ist, falls der Abnehmer nicht im Inlande wohnt, ein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Abnehmers den Wasserwerken gegenüber Bevollmächtigter (gleichzeitig auch als Zustellungsbevollmächtigter im Sinne der ZPO.) zu benennen.

(2) Die Zahlung wird mit der Aushändigung der Rechnung fällig und ist sofort an den Wasserzählerableser zu leisten, welcher gleichzeitig Gelderheber ist und sich durch einen von den Wasserwerken ausgestellten, mit Lichtbild versehenen Ausweis auszuweisen hat. Daneben ist die Zahlung an die auf jeder Rechnung angegebenen Kassen der Wasserwerke oder die bargeldlose Zahlung innerhalb 5 Tagen nach der Zustellung der Rechnung zulässig. Bei späterer Zahlung sind die Wasserwerke berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Reichsbankdiskontes und zur teilweisen Abdeckung der entstehenden nichtgerichtlichen Unkosten einen Zuschlag zu erheben, welcher beträgt:

a) für jede schriftliche Mahnung 0,20 RM und
b) bei Mahneinziehung durch den Gelderheber
   0,50 RM bei Rechnungsbeträgen bis zu 50,— RM,
   1,— RM bei Rechnungsbeträgen über 50,— bis 100,— RM,
   1,50 RM bei Rechnungsbeträgen über 100,— bis 200,— RM,
   2,— RM bei Rechnungsbeträgen über 200,— RM.

(3) Außer den regelmäßigen Rechnungen können die Wasserwerke nach ihrem Ermessen in besonderen Fällen, z. B. bei Eigentumswechsel, Zwangsversteigerungen, Leitungsabsperrungen u. dgl. Rechnungen ausstellen und sofortige Zahlung des gelieferten Wassers verlangen.

(4) Einsprüche gegen die Rechnungen sind innerhalb von 5 Tagen nach Zustellung schriftlich bei den Wasserwerken einzureichen; die Bezahlung der Rechnungen wird dadurch nicht aufgehalten.

(5) Die Geltendmachung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Wassergeldforderungen ist ausgeschlossen. Ansprüche auf Rückzahlung von Beträgen, die auf Wassergeldforderungen geleistet sind, verfallen in 3 Monaten.

(6) Im Falle der Bestellung eines Nießbrauches an dem Grundstück geht der dem Eigentümer gegen den Nießbraucher zustehende Anspruch auf Bezahlung der Wassergeldrechnungen auf die Wasserwerke über. Entsprechendes gilt im Falle des § 1384 BGB. hinsichtlich des Anspruches der Ehefrau gegen den Ehemann.

§ 4
Vorschüsse, Vorauszahlungen, Haftung

(1) Bei wiederholter unpünktlicher Zahlung können von dem Abnehmer Vorschußzahlungen in Höhe des mutmaßlichen Rechnungsbetrages des bevorstehenden Ableseabschnittes verlangt werden.

(2) In Zwangsversteigerungsverfahren können die Wasserwerke für die Zeit bis zum Tage der Zwangsversteigerung im voraus eine Bezahlung unter Zugrundelegung des bei der letzten Wasserzählerstandsaufnahme festgestellten Durchschnittsverbrauches verlangen.

B. St. W. Vordr. 72 - Din A 4 - 5000. 1. 38.

(3) Im Falle eines Wechsels in der Person des Abnehmers ist der bisherige Abnehmer verpflichtet, dies den Wasserwerken anzuzeigen. Unterläßt er diese Anzeige, so haftet er für die Bezahlung des an seinen Nachfolger gelieferten Wassers bis zu dem Zeitpunkt, wo mit diesem ein Wasserlieferungsvertrag geschlossen ist.

§ 5
Sicherheit

Die Wasserwerke sind jederzeit berechtigt, gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zur Sicherung ihrer Ansprüche von dem Abnehmer die Stellung einer Sicherheit in Geld oder Wertpapieren zu verlangen und sich aus dieser ohne vorhergehendes gerichtliches Verfahren oder Innehaltung von Fristen zu befriedigen. Dieses Verlangen ist in der Regel gegenüber den im Auslande wohnenden Grundstückseigentümern zu stellen. Die bei den Wasserwerken hinterlegten Geldsicherheiten werden nach dem jeweiligen Zinssatz der Sparkasse der Stadt Berlin ohne Zinseszinsen verzinst. Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

§ 6
Kündigung und Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der zwischen den Wasserwerken und dem Abnehmer geschlossene Wasserlieferungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit; er kann von beiden Seiten durch schriftliche Kündigung, seitens der Wasserwerke auch durch Bekanntmachung in den von der Hauptstadt Berlin zu ihren Bekanntmachungen benutzten öffentlichen Blättern, mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende, bei erheblichen Vertragsverletzungen seitens des Abnehmers (vgl. Abs. 2) auch durch sofortige Aufhebung des Wasserlieferungsvertrages beendet werden.

(2) Eine vorübergehende Einstellung der Wasserlieferung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, so z. B. wenn

a) die vorliegenden Bedingungen nicht in schriftlicher Form anerkannt oder nicht innegehalten werden,
b) fällige Zahlungen nicht geleistet werden,
c) die nach § 5 geforderten Sicherheiten nicht gestellt werden.

(3) Bezieht ein Abnehmer Wasser durch mehrere Zuleitungen oder für mehrere Grundstücke, so berechtigt das Vorliegen eines wichtigen Grundes oder einer Vertragsverletzung hinsichtlich einer Zuleitung oder eines Grundstückes die Wasserwerke, die Maßnahmen aus Abs. 1 und 2 auch hinsichtlich der übrigen anzuwenden.

(4) Die durch Schließung und Wiedereröffnung einer Zuleitung verursachten Kosten hat der Abnehmer zu tragen.

§ 7
Freistellung der Wasserwerke von Entschädigungsansprüchen

Sollten die Wasserwerke durch höhere Gewalt, z. B. Naturereignisse, Frostschäden, Krieg, Arbeitseinstellungen, Störungen im Betriebe, Rohrbrüche u. dgl., oder durch unvermeidbare Arbeiten am Rohrnetz und an den Hauszuleitungen oder durch sonstige Ursachen verhindert sein, Wasser überhaupt oder geeignetes Wasser zu liefern, so steht dem Abnehmer ein Recht auf Entschädigung weder für unmittelbar noch für mittelbar entstandene Schäden irgendwelcher Art zu.

§ 8
Straßenrohrverlegung, Beitragspflicht der Anlieger

(1) Die Wasserwerke machen die Erweiterung der Rohrnetze, insbesondere die Verlegung von Straßenleitungen von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden und nach ihrem Ermessen vorliegenden Bedürfnissen, von dem Charakter und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig und behalten sich in besonderen Fällen vor, dem Antragsteller besondere Bedingungen zu stellen.

(2) In Privateigentum befindliche Straßen, Plätze usw. werden im allgemeinen mit Rohrleitungen nur dann belegt, wenn der Antragsteller die Kosten für diese Verlegung trägt und der Eigentümer auf Verlangen der Wasserwerke zur Sicherung des Rechtes zum Betriebe der Wasserleitungsrohre eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen läßt. Die Wasserleitungsrohre bleiben in jedem Falle Eigentum der Wasserwerke.

(3) Der Wasserabnehmer hat, falls nicht nach Abs. 1 weitergehende Forderungen zu stellen sind, bei Herstellung des Anschlusses seines Grundstücks an das Straßenrohrnetz, wenn die Straßenrohrverlegung nach dem 1. Januar 1924 — Stabilisierung der Währung — ausgeführt ist oder erst noch ausgeführt werden muß, als Entgelt für die Anschließung des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung einen einmaligen verlorenen Beitrag — Anschlußbeitrag — in Höhe von 3,50 RM für jedes laufende Meter Frontlänge des anzuschließenden Grundstücks, bei Eckgrundstücken für die Hälfte der Gesamtlänge der beiden Straßenfronten, an die Wasserwerke zu entrichten.

§ 9
Zuleitungen

(1) Als Zuleitung wird bezeichnet die Verbindungsleitung vom Straßenrohr bis 1 m hinter der in diese Leitung eingeschalteten, aus dem Wasserzähler und den zugehörigen Absperrorganen bestehenden Wasserzähleranlage. An die Zuleitung schließt sich die Grundstücks- (Haus-) Leitung an.

(2) Jedes Grundstück soll eine unmittelbare Verbindung mit dem Straßenrohr haben und darf nicht von einem anderen Grundstück her mit Wasser versorgt werden. Die Wasserwerke behalten sich die Entscheidung darüber vor, ob unter besonderen Verhältnissen mehrere in einem wirtschaftlichen Zusammenhange stehende Grundstücke gemeinschaftlich durch eine Zuleitung oder durch mehrere zu versorgen sind, ferner auch darüber, was als ein Grundstück im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist.

(3) Beim Vorhandensein mehrerer Zuleitungen auf einem Grundstück dürfen zur Vermeidung unzulässiger Druckunterschiede die an jede Zuleitung anschließenden Grundstücks- oder Hausleitungssysteme ohne Genehmigung der Wasserwerke nicht untereinander verbunden werden; diese behalten sich vor, Rückschlagklappen oder andere Sicherungsmittel auf Kosten des Wasserabnehmers einzubauen und zu unterhalten.

§ 10
Ausführung der Zuleitungen

(1) Die Wasserwerke behalten sich die alleinige Ausführung nachstehender für die Herstellung der Zuleitung erforderlicher Arbeiten für Rechnung der Abnehmer vor:

a) die Lieferung und Legung des Zuleitungsrohres vom Straßenrohr bis 1 m hinter der Wasserzähleranlage einschließlich der am Straßenrohr und vor und hinter dem Wasserzähler erforderlichen Absperrvorrichtungen, sowie etwa erforderlicher Rückschlagventile,
b) die Ausführung der durch die Herstellung der Zuleitung erforderlichen Erd- und Pflasterarbeiten,
c) die Aufstellung des im Eigentum der Wasserwerke verbleibenden Wasserzählers,
d) die Herstellung des Schutzkastens für die Wasserzähleranlage.

(2) Die Wasserwerke bestimmen

die Weite der Zuleitung,

die Stelle des Anschlusses an die Straßenleitung und der Einführung der Zuleitung in das Grundstück,

die Größe und Bauart des Wasserzählers, sowie dessen Unterbringung, nämlich ob dieser in einem Wasserzählerschacht oder im Hause aufzustellen ist.

(3) Die Wasserzählerschächte müssen den Vorschriften der Baupolizei und der Wasserwerke entsprechen.

(4) Dem Besteller der Zuleitung wird von den Wasserwerken unverbindlich die voraussichtliche Höhe der Anschlußkosten mitgeteilt und von ihm ein nicht verzinslicher, auf den endgültig festgestellten Rechnungsbetrag anzurechnender Kostenvorschuß eingefordert. Bei den Herstellungskosten für die Zuleitungen werden bei Vorhandensein nur eines Straßenrohres die Längen von der Straßenmitte aus, bei zwei Straßenrohren die tatsächlich verlegten Längen berechnet; außerdem trägt der Besteller die Kosten der Herstellung des Anschlusses an das Straßenrohr.

(5) Mit der Bezahlung der Gesamtrechnung über die Herstellung der Zuleitung geht der Teil der Zuleitung von 1 m vor der Grundstücksgrenze bis 1 m hinter der Wasserzähleranlage einschließlich der vor und hinter dem Wasserzähler eingebauten Absperrvorrichtungen, jedoch ausschließlich des Wasserzählers mit seinen Zubehörteilen in das Eigentum des Abnehmers über, während der Teil der Zuleitung vom Straßenrohr bis 1 m vor der Grundstücksgrenze Eigentum der Wasserwerke bleibt.

(6) Dem Abnehmer ist es verboten, Änderungen an der Zuleitung vorzunehmen oder Abzweige in diese einzubauen.

§ 11
Unterhaltung der Zuleitungen

(1) Die Wasserwerke unterhalten auf ihre Kosten die Straßenleitungen, die Zuleitungen bis 1 m vor der Grundstücksgrenze und — mit Ausnahme der in § 12 Abs. 4 vorgesehenen Fälle — den Wasserzähler mit seinen Zubehörteilen, den Umschaltventilen, Nebenzählern u. dgl.

(2) Ferner sind die Wasserwerke nach ihrem eigenen Ermessen, auch ohne Auftragserteilung seitens des Abnehmers, allein berechtigt, Arbeiten zur Unterhaltung, Änderung, Ausbesserung und Auswechselung der übrigen Teile der Zuleitung einschließlich Absperr- und Rückschlagventile, und zwar auf Kosten des Abnehmers, auszuführen, ferner auch dazu, etwa von unbefugter Seite ausgeführte Arbeiten auf Kosten des Abnehmers zu beseitigen.

(3) Eine Verpflichtung der Wasserwerke zur Überwachung der Zuleitungsanlage besteht nicht, dagegen ist der Abnehmer gehalten, die Zuleitungsanlage zu überwachen, die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen und die Wasserwerke von etwa festgestellten Unregelmäßigkeiten zu benachrichtigen.

(4) Werden Arbeiten entweder nach Ermessen der Wasserwerke oder auf Grund besonderer Umstände oder auf Wunsch des Abnehmers zu einer Zeit ausgeführt, für die auf Grund der bestehenden Lohntarifbestimmungen Zuschläge an die die Arbeit Ausführenden zu zahlen sind, so hat der Abnehmer die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 12
Wasserzähler

(1) Die Wasserzähler und die evtl. einzubauenden, zu diesen gehörigen Umschaltventile und Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserwerke vorgehalten und — mit Ausnahme der in § 12 Abs. 4 vorgesehenen Fälle — unterhalten. Zwecks Reinigung und Überholung der Wasserzähler werden diese von den Wasserwerken, die allein hierzu befugt sind, in der Regel alle 2 bis 3 Jahre, falls es für notwendig gehalten wird, auch in kürzerer Zeit auf ihre Kosten ausgewechselt.

(2) Die Wasserzähleranlage muß auf dem Grundstück möglichst unmittelbar hinter der Baufluchtlinie aufgestellt werden, und zwar so, daß Grundwasser, Abflußwasser, Schmutz, Frost oder andere schädliche Einflüsse von ihr ferngehalten werden und der Zutritt zu dem Zähler, das Ablesen des Zifferblattes und die Aufstellung und Abnahme des Zählers jederzeit ohne Behinderung möglich ist.

(3) Die Wasserzählerschächte und -schutzkästen dürfen zu keinem anderen Zwecke als dem bestimmungsmäßigen benutzt werden.

(4) Der Abnehmer darf an dem Wasserzähler und den Absperrvorrichtungen keinerlei Veränderungen vornehmen; er hat für alle ohne Schuld der Wasserwerke, auch für die durch höhere Gewalt, z. B. durch Frost, entstandenen Beschädigungen sowie für Entwendung des Wasserzählers oder von Teilen der Wasserzähleranlage aufzukommen.

§ 13
Prüfung der Wasserzähler

(1) Zweifel an der Richtigkeit der Anzeige des Wasserzählers können, soweit eine Unrichtigkeit der Anzeige durch die Wasserwerke nicht am eingebauten Zähler festgestellt werden kann, nur berücksichtigt werden, wenn der Abnehmer die Prüfung des Wasserzählers mittels der in den Werkstätten der Wasserwerke vorhandenen Prüfvorrichtungen, in besonderen Fällen auch in der Wasserzählerfabrik beantragt und durch diese Prüfung die Unrichtigkeit der Wasserzähleranzeige über die im nächsten Absatz angegebene Fehlergrenze hinaus festgestellt wird. Auf Wunsch kann der Abnehmer oder der von ihm bezeichnete Vertreter bei der Prüfung zugegen sein. Diese Prüfung kann auch von seiten der Wasserwerke zwecks Feststellung einer für unrichtig gehaltenen Rechnung vorgenommen werden. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile verbindlich.

(2) Ergibt die Prüfung eine mittlere Abweichung der Wasserzähleranzeige von mehr als +—2 % gegenüber der festgestellten Durchflußmenge, so wird je nachdem es sich um eine Mehr- oder Minderanzeige handelt, die Kubikmeterzahl des letzten Ablesungsabschnittes und der daran anschließenden Zeit bis zum Tage der Abnahme des Zählers entsprechend herabgesetzt oder erhöht.

(3) Die Kosten der Prüfung, des Transportes und des Ein- und Ausbaues des Wasserzählers trägt der Abnehmer, wenn die Prüfung des Zählers die Unrichtigkeit der Beanstandung des Abnehmers ergeben hat. Die Kosten betragen, wenn die Prüfung in den Werkstätten der Wasserwerke stattfindet:

für einen Wasserzähler von	10—30	mm l. W.	9,—	RM
„ „ „ „	40	„ „ „	10,—	„
„ „ „ „	50	„ „ „	14,—	„
„ „ „ „	75	„ „ „	18,—	„
„ „ „ „	100	„ „ „	26,—	„ .

Die Kosten für die Prüfung größerer Zähler und für Prüfungen in der Wasserzählerfabrik werden im Einzelfalle berechnet.

§ 14
Grundstücks- (Haus-) Leitungen

(1) Für die Herstellung und den Betrieb der Grundstücks- (Haus-) Leitungen ist die jeweils geltende „Polizeiverordnung für die Hauptstadt Berlin über die Wasserversorgung und Entwässerung der Grundstücke“ maßgebend; ferner sind die „Richtlinien für die Ausführung und Veränderung von Wasserleitungsanlagen in Gebäuden und Grundstücken, herausgegeben vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern e. V., August 1934“ insoweit zu befolgen, als ihnen nicht etwa die angezogene Polizeiverordnung oder die vorliegenden Wasserlieferungsbedingungen entgegenstehen.

(2) Die Wasserwerke behalten sich vor, Spülungen wenig benutzter Leitungen zu verlangen oder selbst vorzunehmen; das hierfür verbrauchte Wasser ist vom Abnehmer zu bezahlen.

(3) Die Hausleitungen einschließlich der Warmwasserleitungen sind so zu verlegen, daß sich Luftpolster in ihnen nicht bilden können; das Einschalten von Windkesseln ist verboten. Außer Betrieb gesetzte Leitungen müssen entfernt werden; vorübergehend nicht benutzte Leitungen müssen von der Hauptleitung absperrbar und mit einer Entlüftungsvorrichtung (Zapfstelle oder dergleichen) versehen sein.

(4) Als Absperrvorrichtungen sind Niederschraubventile oder Schieber zu verwenden.

(5) Alle an das Rohrsystem der Wasserwerke angeschlossenen Zapfstellen müssen das Wasser frei und sichtbar oberhalb des höchsten Wasserspiegels von Behältern, Becken, Wannen und dergleichen austreten lassen, so daß das einmal ausgeflossene Wasser nicht wieder etwa durch Saugwirkung in die Zuleitungsrohre zurücktreten kann. Es ist verboten, ohne Rohrunter-

brecher an derartige Zapfstellen Schläuche anzuschließen, welche in den Inhalt der vorbezeichneten Behälterräume eintauchen.

§ 15

Verbindung mit Privatleitungen

(1) Gemäß der in § 14 angezogenen Polizeiverordnung über die Wasserversorgung der Grundstücke ist eine Verbindung der allgemeinen Wasserleitung mit privaten Wasserleitungsanlagen verboten; ebenso ist die Verbindung mit Abflußleitungen ohne die Einschaltung von Rohrunterbrechern unzulässig.

(2) Dampfkessel dürfen unter keinen Umständen, hydraulische Hebemaschinen und Motoren nur mit besonderer Genehmigung der Wasserwerke mit dem Rohrsystem der letzteren verbunden werden.

§ 16

Anschluß von Starkstromleitungen und Blitzableitern an die Wasserleitung

(1) Der Anschluß von Blitzableiter- und Starkstromerdungsleitungen an die Straßenrohre, Zuleitungen und Hausleitungen ist nur mit Genehmigung der Wasserwerke gestattet.

(2) Die Wasserzähleranlagen sind, wenn der Erdungsanschluß — von der Straße aus gesehen — hinter dem Wasserzähler liegt, durch gutleitend angebrachte Kupferleitungen nach den Vorschriften der Wasserwerke auf Kosten des Abnehmers zu überbrücken.

§ 17

Besondere Wasserleitungen

a) Feuerlöschleitungen

(1) Als Feuerlöschleitungen gelten ohne Rücksicht auf die durch diese Leitungen entnommenen Wassermengen solche Zuleitungen, an denen Vorrichtungen zur Entnahme von Wasser für Feuerlöschzwecke, z. B. Hydranten, Schlauchhähne, Regenvorrichtungen, angeschlossen sind. Bezüglich der Benutzung der Leitungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

aa) Leitungen, in die kein Wasserzähler, sondern nur ein Absperrorgan eingeschaltet ist; diese Leitungen sind lediglich im Brandfalle zu benutzen. Die Absperrvorrichtungen müssen durch von den Wasserwerken zu kontrollierende Plomben verschlossen gehalten werden. Der bei Brandfällen eintretende Wasserverbrauch wird für den Wasserabnehmer verbindlich durch Schätzung seitens der Wasserwerke ermittelt.

Hierunter sind auch solche Feuerlöschleitungen zu rechnen, bei denen zwecks Deckung des laufenden Verbrauches das Wasser um das Abschlußorgan herum durch eine Umlaufleitung mit eingebautem Wasserzähler geführt wird.

bb) Leitungen, in die ein Hauptwasserzähler gegebenenfalls in Zusammenbau mit einem Nebenzähler eingebaut ist und durch die, abgesehen von dem im Brandfalle gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf des Grundstücks gedeckt wird. Die Bestimmung darüber, ob ein Wasserzähler einzubauen ist oder nicht, behalten sich die Wasserwerke vor.

(2) Am Ende jeder Feuerlöschleitung muß eine Vorrichtung zur Entnahme von Wasser in einer solchen Größe angeordnet sein, daß eine wirksame Spülung der Rohrleitung, für die § 14 Abs. 2 gilt, möglich wird.

(3) Als Entgelt für die durch die Feuerlöschleitungen erhöhte Sicherung gegen Feuerschäden und für die den Wasserwerken durch die Vorhaltung derartiger Leitungen entstehende Belastung hat der Abnehmer eine monatliche Abgabe zu entrichten, welche beträgt:

im Falle des Absatz 1 aa

bei einem Leitungsdurchmesser bis zu 100 mm einschließlich 3,— RM,
bei größeren Leitungsdurchmessern . . . . 5,— RM,

im Falle des Absatz 1 bb

bei einem 50 mm Hauptzähler . . . . . 5,— RM
„ „ 80 mm „ . . . . . 7,— „
„ „ 100 mm „ . . . . . 10,— „
„ „ 150 mm „ . . . . . 15,— „ .

Bei größeren Abmessungen steigt die Abgabe entsprechend.

(4) Die im Falle Absatz 1 bb nach Absatz 3 festgesetzte Abgabe wird nicht erhoben, wenn die durch die Leitung im Laufe eines Monats entnommenen Wassermengen höher sind als

700 cbm bei einem 50 mm Hauptzähler,
1500 cbm „ „ 80 mm „ ,
2500 cbm „ „ 100 mm „ ,
5000 cbm „ „ 150 mm „ .

b) Hilfsanschlüsse

Die Wasserwerke behalten sich von Fall zu Fall vor, die Entscheidung über die Herstellung von Hilfsanschlüssen zu Grundstücken, die private Wasserversorgungsanlagen haben, zu treffen und die Bedingungen festzustellen, unter denen neue Hilfsanschlüsse herzustellen oder bereits vorhandene aufrecht zu erhalten sind.

c) Wasserzählerstandrohre

(1) Wasserzählerstandrohre werden an Behörden und Unternehmer gegen eine Gebühr von 2,— RM für jede angefangene Woche ausgeliehen. Die Entleiher haften für den guten Zustand der Standrohre und tragen im Falle der Beschädigung alle durch die nach dem Ermessen der Wasserwerke vorzunehmende Wiederherstellung entstehenden Kosten. Von Unternehmern kann außerdem die Stellung einer Sicherheit verlangt werden.

(2) Das Weiterverleihen von Standrohren ist nicht gestattet.

§ 18

Öffentliche Zapfstellen

Die ständige Entnahme von Wasser aus lediglich für vorübergehende Benutzung bestimmten öffentlichen Zapfstellen, insbesondere den Straßenzapfständern, ist nicht gestattet.

§ 19

Zutritt zu den Anlagen

(1) Der Abnehmer oder sein Stellvertreter muß den ihren Dienst ausübenden Beauftragten der Wasserwerke jederzeit ungehinderten Zutritt zu der Zuleitung, der Wasserzähleranlage und der Grundstücks-(Haus-)Leitung gestatten.

(2) Der Zutritt zu nicht ständig bewohnten Grundstücken kann durch Hinterlegung des Grundstücksschlüssels bei den Wasserwerken gewährleistet werden. Die Wasserwerke übernehmen eine aus der Hinterlegung etwa entstehende Haftung oder Schadenersatzpflicht nicht.

(3) Die den Wasserwerken durch Unzugänglichkeit der in Absatz 1 erwähnten Anlagen entstehenden Kosten fallen dem Abnehmer zur Last.

§ 20

Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Wasserwerken und dem Abnehmer sind zuständig das Amtsgericht und das Landgericht Berlin.

§ 21

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehenden von dem Herrn Oberbürgermeister der Hauptstadt Berlin genehmigten Bedingungen gelten vom 1. April 1935 ab. Alle bisherigen Wasserlieferungsbedingungen treten vom gleichen Tage ab außer Kraft.

(2) Für bereits vorhandene Anlagen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, können die Wasserwerke Ausnahmen zulassen.

Berlin, den 21. Februar 1935.

Berliner Städtische Wasserwerke
Aktien-Gesellschaft
Kühne Dr. Poth

Vorstehende Wasserlieferungsbedingungen werden genehmigt.

Berlin, den 21. Februar 1935.

Der Oberbürgermeister
i. V. Dr. Maretzky

Preussische Akademie der Künste

Berlin C 2, den 30. Juni 1938
Unter den Linden 3

J. Nr. 680

Rechnungsjahr 1938

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 26³

Anliegend erhält die Kasse beglaubigte Abschrift der Veranlagungsnachricht über die Städtische Müllbeseitigungsgebühr für das Rechnungsjahr 1938 mit der Anweisung für die Zeit vom 1. Juni 1938 bis 31. März 1939 Müllbeseitigungsgebühr in Höhe von

--- 140,45 RM ---

in Worten: Hundertvierzig Reichsmark 45 Rpf - - - - - -

an die Kasse der städtischen Müllbeseitigungsanstalt Berlin - Postscheckkonto Berlin 437 24 - zu zahlen und wie oben angegeben zu verrechnen.

Die Zahlung hat zu erfolgen

am 15. August 1938 . . . . . mit 12,15 RM
" 15. November 1938 . . . . . " 64,15 RM
" 15. Februar 1939 . . . . . " 64,15 RM

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Akademieoberinspektor

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
Berlin C 2

A 8

NATIONAL-GALERIE

Akademie d.Künste-B...
№0680 17 JUN 19...
An...

Tgb.Nr. 695/38

BERLIN C2
den 16. Juni 1938

/ Die in beglaubigter Abschrift beiliegende Veranlagungsnachricht über die Müllbeseitigungsgebühr für das Grundstück des Kronprinzen-Palais, Oberwallstr. 22, erhalten Sie anbei mit der Bitte, von jetzt ab die fälligen Gebühren von dort zur Zahlung anweisen zu lassen. Der am 15. Mai fällige Betrag von RM 29.50 ist durch die Kasse der Staatlichen Museen gezahlt worden.

Der Direktor
I.A.
Berlmitz

An die
Preuß.Akademie der Künste
B e r l i n C 2
Unter den Linden 3

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 404 I

Berlin C 2, den 25. Juni 1938
Unter den Linden 3

Rechnungsjahr 1938

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 26⁴

Nach dem in Abschrift beigefügten Schreiben der Stadtsteuerkasse I A Berlin - Mitte vom 13. April d. Js. ist für das Grundstück Pariser Platz 4 die staatliche Grundvermögensteuer einschliesslich Staats- und Gemeindezuschlag für den Monat März 1938 auf 32,18 RM festgesetzt worden. Auf Grund der Anweisung vom 5. Juli 1937 - J. Nr. 520 - ist für Monat März an Grundvermögensteuer pp. der Betrag von 27,30 RM gezahlt worden.

Die Kasse wird angewiesen, den Differenzbetrag von

--- 4,88 RM ---

in Worten: Vier Reichsmark 88 Rpf - - - - - - - - - - - -

an die Stadtsteuerkasse I A Berlin - Mitte - Postscheckkonto Berlin 37 - zu zahlen und wie oben angegeben zu verrechnen.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
Berlin C 2

4,88

41

Stadtsteuerkasse I A
Berlin- Mitte

Hochschule f. Künste Berlin
Nr. 404 * 15. APR. 1938

Die Stadtsteuerkasse ist werktäglich geöffnet von 9–18 Uhr. Sonnabends von 9–11 Uhr.
Am letzten Werktage jedes Monats ist die Kasse geschlossen.

Adresse: Berlin- C 2, den 13. IV. 1938
Potsdamer Str.

Fernsprecher: [illegible] App. 204

Bankverbindung:
a) nur für Überweisungen
Girokonto Nr. 5168
der Girokasse Nr. 1 der Berliner Stadtbank
b) Postscheckkonto Nr. 87 Berlin NW 7

Diese Steuerzeichen und die Steuerart sind bei jeder Eingabe und bargeldlosen Zahlung anzugeben.
Stadt-Steuer- Bezirk 14
Sollbuch-Nr. 82

Für das Grundstück Berlin W 8, Pariser Platz 4 Straße/~~Platz~~ Nr.
sind **vorläufig bis auf weiteres** nachstehende Monatsbeträge (bei landwirtschaftlichen Grundstücken Vierteljahrsbeträge) an Grundstücksabgaben zu entrichten:

1. Gemeindegrundsteuer ~~monatlich~~ *) ein Betrag in Höhe der bisherigen staatlichen Grundvermögensteuer einschl. Staatszuschlag und Gemeindezuschlag für März 1938 ~~bzw. (bei landwirtschaftlichen Grundstücken) für Januar–März 1938.~~ 32,18 RM
2. Hauszinssteuer " . . . . . -,- RM

Soweit Ihnen vom Katasteramt eine vorläufige Stundung bewilligt ist, ist der gestundete Betrag aus der Anlage zu ersehen und kann von dem vorstehenden Betrage bei der Zahlung abgesetzt werden.

3. Straßenreinigungsgebühr " . . . . . 38,16 RM

(Die Beträge sind bis zum 15. jedes Monats [bei landwirtschaftlichen Grundstücken bis zum 15. des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs] zu zahlen. Für verspätet geleistete Zahlungen wird der gesetzliche Säumniszuschlag erhoben)

Vorstehendes gilt **nicht als Veranlagungsbescheid.** Falls dem Pflichtigen ein solcher oder ein Rechtsmittelbescheid zugehen sollte, oder eine allgemeine Erhöhung der Abgaben öffentlich bekanntgegeben wird, so treten an die Stelle der obigen Monatssätze bzw. Vierteljahrssätze die in dem Bescheid angegebenen bzw. die sich aus der öffentlichen Bekanntmachung ergebenden Sätze. Bei der nächsten Zahlung wird alsdann eine Verrechnung vorgenommen. Der Feuerkassenbeitrag wird besonders eingefordert.

Straßenreinigungsgebühr 38,16 RM
bezahlt bis 31. März 1938

Reichshauptstadt Berlin

z.A.
Natter

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Achtung! Zahlungen **außerhalb** der **zuständigen Stadtsteuerkasse** können rechtsgültig nur an unsere mit beglaubigtem **Lichtbildausweis** versehenen **Vollziehungsbeamten** wegen der Beträge geleistet werden, für die sie einen **Pfändungsbefehl** vorlegen oder zu deren Einziehung sie besonders ermächtigt sind. Die **Vollziehungsbeamten** quittieren über die Zahlung stets mittels **Quittung aus ihrem Durchschreibeblock,** niemals auf anderen Schriftstücken. Einzahlungen und Überweisungen durch die Post oder Bank usw. werden hiervon nicht berührt.

HStB. IX. d. 10 neu. (Jahresmitteilung Grd.)
Mat. 15482. ● Din A 4. — 100000. 8. 38.

42

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 315 II/

Berlin C 2, den 21. Juni 1938
Unter den Linden 3

Rechnungsjahr 1938

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 26^3

Mit Bezug auf die Anweisung vom 4. April d. Js. - J. Nr. 315 - erhält die Kasse die Anweisung der Kasse der Städtischen Müllbeseitigung Berlin - Postscheckkonto: Berlin 437 24 sogleich die Gebühr von

--- 4,05 RM ---

in Worten: Vier Reichsmark 5 Rpf - - - - - - - - - - - - - -

für den Monat Mai ~~und das~~ (Grundstück Schadowstr. 6/7) zu überweisen und wie oben angegeben zu verrechnen.

Die Richtigkeit der Gebührenberechnung wird gleichzeitig bescheinigt.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
B e r l i n C 2

A 8

43

Preussische Akademie der Künste

Berlin Nw 7, den 4. April 1938
Schadowstr. 6/7

J. Nr. 315/

Beiliegende Veranlagungsnachricht über die Städtische Müllbeseitigungsgebühr für das Rechnungsjahr 1938 erhält die Kasse mit der Anweisung der Kasse der Städtischen Müllbeseitigung Berlin - Postscheckkonto: Berlin 437 24 - folgende Gebühr zu überweisen: zum 15. Mai

--26,35 RM--

in Worten: Sechsundzwanzig Reichsmark 35 Rpf - - - - -
Verrechnungsstelle: Rechnungsjahr 1938 Kap. 167 A Tit. 26[43]

Die Richtigkeit der Gebührenberechnung wird gleichzeitig bescheinigt.

Falls die Akademie über den 1. Mai hinaus in dem Bürohaus untergebracht ist, wird die Müllbeseitigungsgebühr für die weiteren Monate jeweils besonders angewiesen werden.

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
Berlin NW 7

Der Präsident
Im Auftrage

wieder vorzulegen
1. Mai 1938

Der Präsident
der
Preußischen Bau- und Finanzdirektion

Berlin NW 40, den 26. März 193 8
Invalidenstr. 52
Fernspr.: Sammel-Nr. C 5 Hansa 6531.

Tagebuch-Nr. Gd.: ...138
In allen Antwortschreiben ist obige Nummer anzugeben.

An den Herrn Präsidenten
der Preuß. Akademie der Künste
Berlin W W 7
Pariserplatz 4

Akademie der Künste
31.MRZ

Anbei übersende ich die Veranlagung für die Müllgebühren für 1938 für das Grundstück Schadowstraße 6/7 mit der Bitte, die Kosten zur Zahlung anzuweisen.

Im Auftrage
gez. Wentrup.

Preuß. Bau- und Finanzdirektion Berlin Kanzlei

Beglaubigt
Reg. Bürogehilfe.

Uf-A 8

Preussische Akademie der Künste

Berlin C 2, Unter den Linden 3
den 16. Juni 1938

J. Nr. 662

Rechnungsjahr 1938

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 26 Nr. 4

Auf Grund des in beglaubigter Abschrift beigefügten Bescheides der Stadtsteuerkasse Berlin-Mitte hat die Akademie vom 1. Juni d. Js. ab bis 31. Maärz 1939 monatlich für das Gebäude Unter den Linden 3 eine Strassenreinigungsgebühr von 114,48 RM zu zahlen.

Die Kasse wird angewiesen

--- 114,48 RM

in Worten: Hundertvierzehn Reichsmark 48 Rpf . . . . . monatlich bis zum 15. j. Mts. an die Stadthauptkasse Berlin-Mitte - Postscheckkonto Berlin 37 - zu überweisen und in der Rechnung für 1938 wie oben angegeben in Ausgabe nachzuweisen.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
Berlin C 2

A8

46

NATIONAL-GALERIE

Tgb.Nr. 756/38

BERLIN C 2
den 11. Juni 1938

Akademie d. Künste Berlin
№ 0662 13 JUN. 1938
Anl.

Für das Grundstück Berlin Oberwallstr. 22 (Kronprinzen-Palais) sind nach der in beglaubigter Abschrift beigefügten Mitteilung der Stadtsteuerkasse 1 A vom 11.April 1938 an Straßenreinigungsgebühr monatlich RM 114.48 zu zahlen. Für die Monate April und Mai hat die Kasse der Staatlichen Museen die fälligen Beträge überwiesen. Den am 15. Juni fälligen Betrag bitte ich, von der Kasse der Akademie überweisen zu lassen.

Der Direktor
I.V.
Rave

An den

Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste

Berlin C 2
Unter den Linden 3

25. April 1938

J. Nr. 420/

Durch die Preussische Bau- und Finanzdirektion ist uns eine Mahnung zur Zahlung der rückständigen Müllbeseitigungsgebühren für das Haus Schadowstr. 6/7 zugegangen. Wir bemerken, dass der angeforderte Betrag von 22,33 RM seitens der Akademiekasse bereits am 14. d. Mts. auf das Postscheckkonto Berlin 437 24 überwiesen worden ist.

Der Präsident
Im Auftrage

An den

Herrn Oberbürgermeister
der Stadt Berlin
Müllbeseitigungsanstalt

B e r l i n C 2

Poststr. 13 - 14

Der Präsident
der Pr. Bau- und Finanzdirektion.
Tgb. Nr. Gd /38
Fernruf: Hansa

Berlin, den 20. April 1938

Akademie der Künste
Nr. 420 / 22 APR 1938

Urschriftlich mit 1 Anlage

Dem Herrn Präsidenten der Preuss Akademie
der Künste
Berlin NW 7
Pariserplatz 4

zur gefl Erledigung ergebenst übersandt.

J.A.

Außerhalb Berlins nicht nachsenden.

14.4.38. 1
DEUTSCHES 8 REICH

Herrn
Frau - Fräulein
PREUSS BAU UND
FINANZDIREKTION
BERLIN NW 40
INUALIDEN STR 52

Absender:

Der Oberbürgermeister
der Stadt Berlin
Müllbeseitigungsanstalt
Berlin C 2, Poststraße 13/14

21849
21849
21849
21849

Preuß. Bau- u. Fin.-Direktion
Berlin NW. 40
Invalidenstraße 52
Eing. 16. APR. 1938
Eing.-Nr.

49

Sie schulden für

das Grundstück Straße	Haus Nr.	mit dem Kassenzeichen	für Monat von	für Monat bis	an rückständigen **Müllgebühren.** RM	Pf.	Hierzu treten an gesetzlichen **Mahngebühren** RM	Pf.
SCHADOW	6	21849			22	33		

Beide Beträge sind zu zahlen

Richtiges Kassenzeichen angeben.

II. Mahnung.

Sollten Sie nunmehr nicht innerhalb 3 Tagen zahlen, werden wir Mietpfändung vornehmen

Die Gebühren werden nicht durch Postnachnahme eingezogen.

Eine 2. Mahnung erfolgt von jetzt ab nicht mehr.

Wenden

Briefstempel der Stadtbuchhaltung
Der Oberbürgermeister der Stadt Berlin Müllbeseitigungsanstalt

Mat. 2764

13. Januar 1938

J. Nr. 1286

Auf das Schreiben vom 21. Dezember 1937 - St. Bez. Nr. 37/III/83 -

Nach mündlicher Besprechung der Angelegenheit betr. Grundstück Pariser Platz 4 ziehen wir den mit unserm Schreiben vom 15. Dezember 1937 - J. Nr. 1128 - gegen die Einheitsbewertung erhobenen Einspruch zurück. Wir bitten von der Erhebung von Kosten Abstand zu nehmen.

Der Präsident
Im Auftrage

An das
Finanzamt Berlin-Mitte
Bewertungsstelle
Berlin NW 7
Am Weidendamm 1 a

A 8

Aktennotiz

Nach Rücksprache mit dem Steuerinspektor W e r n i c k e Finanzamt-Mitte, Bewertungsstelle ist der Einspruch der Akademie vom 15. Dezember v. Js. - Nr. 1138 - gegen die Einheitsbewertung des Akademie-Grundstücks, Pariser Platz 4 abgelehnt worden. Die Gründe, die zur Ablehnung des Einspruchs führen, sind folgende:

Der Einspruch richtet sich gegen den wegen geringer Gebäudeentschuldungssteuer und guter Lage gemachten Zuschlag von 30 %. Nach Auskunft des Katasteramts setzt sich dieser 30%ige Zuschlag wie folgt zusammen:

a) Hauszinssteuer-Zuschlag 21,1 %

b) Zuschlag für gute Lage. 8,9 %

Die Höhe ~~gegen=die~~ des Zuschlags, gegen die sich der Einspruch richtet, ist also mit 8,9% so gering, dass dem Einspruch der Akademie nicht stattgegeben werden kann.

Berlin W 8, den 13. Januar 1938

Akademieoberinspektor

Gl. Akt. 14. I

A 8

52

Finanzamt Mitte
Bewertungsstelle

Nr. .....
St. Bez. Nr. 37/III/83

Sprechstunden: Täglich von 9 – 13 Uhr (außer Montags)
Fernsprecher: A 6 Merkur 4181.
Bankverbindung:
Reichsbankgirokonto.
Postscheckkonto: Berlin Nr. 1067 00

Berlin NW 7. den 21. Dezember 193 7.
Am Weidendamm 1a

Akademie d. Künste Berlin
№ 1286 23 DEZ 1937
A 1

An die
Preussische Akademie der Künste
Berlin W. 8,
Pariser Platz 4.

Zum Schreiben vom 15. Dezember 1937 - J.-Nr. 1128 -

Die Bewertung des Grundstücks ist im Interesse der Grundsteuer erfolgt. Nach § 5 des Grundsteuergesetzes ist Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, nicht als für einen der nach § 4 Ziffern 1-8 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen. Das Grundstück ist also insoweit grundsteuerpflichtig. Die Bewertung, die unter Zugrundelegung der von Ihnen angegebenen Jahresrohmiete erfolgt ist, besteht daher zu Recht.
Der Zuschlag beruht auf § 37 Reichsbewertungsgesetz-Durchführungs-Bestimmungen 1935.

Ich

A8

Ich stelle anheim, den Einspruch zurückzunehmen oder aber binnen 2 Wochen weiter zu begründen.

In Vertretung:
gez. G e n g e .

Beglaubigt:

Steuersekretär.

53

15. Dezember 1937

E i n s c h r e i b e n !

J. Nr. 1128

Gegen den uns zugestellten Einheitswertbescheid 1935 vom 11. November d. Js. - 37/III/83 -, in dem der Einheitswert für das Grundstück Berlin, Pariser Platz 4 auf 9.200 RM festgestellt worden ist, erheben wir Einspruch. Zur Begründung unseres Einspruchs führen wir an, dass das Gebäude eine Jahresrohmiete von 1.570 RM bringt; der Mietertrag rührt aber von Unterbeamten bzw. Angestellten der Akademie her, die dienstlich gezwungen sind im Akademiegebäude zu wohnen. Es handelt sich in diesem Falle um den Hausinspektor, den Pförtner und den Heizer. Wir halten daher den wegen geringer Gebäudeentschuldungssteuer und guter Lage gemachten Zuschlag von 30 v.H. für nicht gerechtfertigt und bitten um Neufestsetzung des Einheitswertes für das Akademiegrundstück.

Der Präsident
Im Auftrage

An das Finanzamt Mitte
B e r l i n N W 7
Am Weidendamm 1 a

A8

54

Finanzamt Mitte

Aktenzeichen: 37/ III /83
(Das Aktenzeichen ist bei allen Eingaben anzugeben.)

Berlin NW 7, 11. November 193 7.
Am Weidendamm 1 a

Akademie d. Künste Berlin
№ 1128 / 18 NOV 1937

Einheitswertbescheid 1935

A. Feststellung des Einheitswerts

Auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) ist auf den 1. Januar 1935 der **Einheitswert** für

Berlin, Pariser Platz 4
(Genaue Bezeichnung des Grundstücks (Betriebsgrundstücks) nach Art und Lage: Gemeinde, Straße, Hausnummer)

auf 9.200.-- *RM* festgestellt worden.

— Wenn das Grundstück mehreren gehört: Ihr Anteil beträgt 1/1

— ~~Das Grundstück ist Betriebsgrundstück. Es ist mit seinem vollen Einheitswert dem gewerblichen Betrieb~~
(Bezeichnung des Betriebs)
~~einer Gesellschaft der im § 56 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Art gehört — (§ 57 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes)~~ zuzurechnen, weil es — ihm zu mehr als 50 v. H. dient —

Bei der Bewertung des Grundstücks ist von einer Jahresrohmiete von 1.570.-- *RM* ausgegangen. Das Grundstück ist bewertet mit dem 4,5 fachen der Jahresrohmiete, außerdem ist

ein Abschlag wegen ./.

ein Zuschlag wegen geringer Gebäudeentschuldungssteuer und guter Lage um 30 v.H. gemacht worden. —

— ~~Das Grundstück ist mit dem gemeinen Wert bewertet worden.~~

~~Von den Angaben, die Sie in der Hausliste über das oben bezeichnete Grundstück (Betriebsgrundstück) gemacht haben, ist in folgenden Punkten abgewichen worden:~~

B. Rechtsmittelbelehrung

Sowohl gegen die **Feststellung der Werte (Abschnitt A)**, der Höhe des Ihnen zugerechneten Anteils als auch gegen die Zurechnung des Grundstücks zum gewerblichen Betrieb oder zum Grundvermögen steht Ihnen das Rechtsmittel des **Einspruchs** zu. Einlegung des **Einspruchs kann nur bis zum Ablauf eines Monats geschehen,** gerechnet vom Ende des Tags ab, an dem der Bescheid bekanntgegeben worden ist.

Der **Einspruch** kann bei dem Finanzamt schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Als Tag der Bekanntgabe des Bescheids gilt:

a) wenn der Bescheid durch einfachen Brief oder durch eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist: der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post;

b) wenn der Bescheid förmlich zugestellt worden ist; der Tag der Zustellung.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Steuer (z. B. der Vermögensteuer) unter Zugrundelegung der in diesem Bescheid festgestellten Werte nicht aufgehalten.

Finanzamt Mitte (III) ★ Berlin ★

Muster Vm 9 Gr/1935 1. 35. 300 000
Einheitswertbescheid 1935 für inländische Grundstücke (Betriebsgrundstücke)

A 8

Finanzamt Mitte
Berlin NW 7, Am Weidendamm 1 a

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde Vereinfachte Zustellung

Frei durch Ablösung Reich

Reichsfinanzverwaltung

Steuerbezirk [illegible]

Steuer-Nr. 37/III/83

BERLIN NW 7
16.11.37.-20
ac

An

~~Herrn Firma Fräulein~~
~~Firma~~

den Preussischen Staat,
vertreten durch den Herrn Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste,

Berlin W 8,
Pariser Platz 4.

~~Steuer-Nr.~~

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 22. November 1937
Pariser Platz 4

J. Nr. 1044

Den beiliegenden Heranziehungsbescheid zum Berufsschulbeitrag für das Rechnungsjahr 1937 erhält die Kasse mit der Anweisung, den Betrag von

--36,-RM--

in Worten: Sechsunddreissig Reichsmark an die Stadtsteuerkasse I A, Berlin C 2 - Poststr. 6 I, Postscheckkonto Nr. 37 Berlin zu zahlen und in der Rechnung für 1937 bei Kap. 167 A Tit. 26 Nr. 4 in Ausgabe nachzuweisen.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
Berlin W 8

A 8

57

3. November 1937

J. Nr. 992

Betr.: Einheitsbewertung 1935 des Grundstückes
Pariser Platz 4

Die in dem Schreiben vom 11. v. Mts. - 37/III/83 - gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

In dem Gebäude Pariser Platz 4 sind die Büros der Preussischen Akademie der Künste, ihre Ausstellungsräume und die Büros des Herrn Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt Berlin untergebracht. Ausserdem befinden sich in dem Gebäude drei Dienstwohungen. Zwei Dienstwohnungen sind im 2. Stockwerk und zwar die des Hausinspektors und des Heizers, eine Dienstwohnung ist im Erdgeschoss und im Keller, die des Pförtners.

Der Nutzungswert der Dienstwohnungen beträgt:

1.	für die Hausinspektorwohnung	57 RM -- Rpf
2.	" " Heizerwohnung	51 RM -- Rpf
3.	" " Pförtnerwohnung	22 RM 83 Rpf
	zusammen	130 RM 83 Rpf

Die Wohnung zu 1 besteht aus 3 Zimmern, Küche und Bad,
zu 2 aus 2 Zimmern, Küche und Bad,

An das

Finanzamt Mitte
Bewertungsstelle

Berlin N W 7
Am Weidendamm 1 a

A 8

zu 3 aus 1 Zimmer im Erdgeschoss und 1 Zimmer und Küche im Kellergeschoss.

Die im 2. Stockwerk gelegene Dienstwohnung des Akademieoberinspektors ist Ende März d. Js. eingezogen worden. Sie ist durch Vornahme baulicher Veränderungen in Büroräume für den Herrn Generalbauinspektor umgewandelt worden. Die infolge Wegfalls der genannten Dienstwohnung eingetretene Minderbewertung des Grundstückes ist bei Festsetzung der Grundsteuer in Anrechnung gebracht worden, es besteht somit für alle nicht zu Dienstwohnungen genützten Teile des Gebäudes eine Grundsteuerermässigung.

Der Präsident

Im Auftrage

58

Finanzamt M i t t e
Bewertungsstelle.
Zimmer 172/173.
37/III/83

Berlin NW 7, 11. Oktober 1937.
Am Weidendamm 1a.

Preuss. Akademie der Künste
№0992 14 OKT 1937

Betrifft: Einheitsbewertung 1935 des Grundstücks Berlin, **Pariser Platz 4.**

Die Bewertung erfolgt lediglich für die Zwecke der Grundsteuer und beschränkt sich demgemäss auf die Grundstücksteile, die nicht unter eine der Befreiungsvorschriften des neuen Grundsteuergesetzes fallen.

Nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum sind bei ganz oder teilweise steuerbefreiten Grundstücken für die Frage des Umfangs der Steuerpflicht oder -freiheit erstmalig die Verhältnisse vom 1.Januar 1938 und, da die Grundsteuermessbeträge bis zum 1. Dezember 1937 festgesetzt und den Gemeinden mitgeteilt sein müssen, einstweilen die gegenwärtigen Verhältnisse massgebend.

Ich bitte daher um Mitteilung darüber,

a) wie das Grundstück zurzeit genutzt wird,

b) ob in den Eigentumsverhältnissen oder in dem tatsächlichen Zustand (in baulicher und bestandsmässiger Hinsicht) seit dem 1.Januar 1935 Änderungen eingetreten sind, gegebenenfalls welche.

Zu a): Etwaige Dienstwohnungen und sonstige nicht grundsteuerbegünstigten Zwecken dienende Grundstücksteile bitte ich nach ihrer Lage im Grundstück, der Höhe der reinen Jahresrohmiete (nach den Wertverhältnissen vom 1.Januar 1935), den Benutzern sowie bei Wohnungen nach der Zahl der Wohn- und Schlafräume und bei Betriebsräumen nach der Art der Räume (z.B. Laden, Büroräume, Lagerräume u.s.w.) näher zu beschreiben. Zu den nicht grundsteuerbegünstigten Zwecken dienenden Gebäudeteilen bitte ich, auch das Baujahr und die Stockwerkszahl anzugeben.

Für bevorzugte Erledigung wäre ich im Interesse des rechtzeitigen Abschlusses der Grundsteuerveranlagung dankbar.

In Vertretung:

Hilmer

An die
Preuss. Akademie der Künste,
Berlin W. 8,
Pariserplatz 4.

Preußische Akademie der Künste

Entwurf.

ab 4a 2 Ko.

J. Nr. 865

Titelbuch Nr. .....
Seite ..... Nr. .....

Berlin, den 30. September 1937

Rechnungsjahr 1937

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 26 M. 4

Ausgabeanweisung
über Realsteuern und sonstige öffentliche Lasten.

1.	Des Empfängers	Bezeichnung: Stadtsteuerkasse 1 A, Sitz: Berlin C 2, Poststraße 6.
2.	Betrag	~ 259 RM 44 Rpf buchstäblich: zweihundertneunundfünfzig Reichsmark 44 Rpf ~

An die
Kasse der Preußischen Akademie ~~Kasse~~
~~Buchh.~~ der Künste
~~u. U. an die~~ .....
~~Kasse in~~ hier

(Für den Zahlungsstempel der Kasse freilassen!)

Nr. 199. Ausgabeanweisung über Realsteuern und sonstige öffentliche Lasten. Stettin 1936

3.	Bezeichnung der Steuern, Abgaben usw. und erforderlichenfalls der zur Steuer herangezogenen Grundstücke und Gebäude	Außerordentliche Abgabe gemäß § 24 (4) KAG. in Verbindung mit der Kabinetsorder vom 8.6.1834 in Höhe des 100% übersteigenden Gemeinde-zuschlages zur staatl. Grundvermögenssteuer, soweit diese Steuer selbst im Laufe der Rechnungsjahre 1936 und 1937 in Fortfall gekommen ist. (für einzelne Teile des Dienstgebäudes einer Partei Platz 9 infolge Einziehung von Dienstwohnungen usw.) Steueranforderung liegt bei.
4.	Angabe der Fälligkeitstage	Fällig mit je ~~=~~ 21 RM 62 Rpf zum 15. j. Mts.. Die Summe für die Monate April/September 1937 ~~ist~~ mit 6 × 21,62 RM = 129 RM 72 Rpf ~~ist~~ alsbald nachzuzahlen.
5.	Bescheinigung des Rechnungsbeamten	Festgestellt Reg. Insp.

Der Betrag in Spalte 2 ist in den in Spalte 4 angegebenen Teilbeträgen, und zwar die bereits fälligen sofort, **kostenfrei** zu zahlen und, wie angegeben, zu verausgaben.

Es wird bescheinigt, daß die Zahlungsverpflichtung nach den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen und nach den Veranlagungsmerkmalen geprüft und der zur Zahlung angewiesene Betrag hiernach richtig berechnet worden ist, sowie daß die zur Steuer herangezogenen Grundstücke und Gebäude, soweit nicht zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind.

Der Präsident
In A.

Abschrift!

Der Bezirksbürgermeister
des Verwaltungsbezirks Mitte
der Stadt Berlin

Steueramt

Berlin NO 18, Elisabethstr. 28/29

14/85 Grdst.

Berlin, den 15. September 37

Fernruf 51 0022 App. 124

An den Preuss. Staat, vertreten durch den
Herrn Präsidenten der Akademie der Künste
Berlin W 8
Pariser Platz 4

Veranlagungsbenachrichtigung
über die ausserordentliche Abgabe für das Steuerjahr 1937 (1.4.1937 - 31.3.1938).

Wie mir das Katasteramt Mitte II mitgeteilt hat, ist die stattl. Grundvermögensteuer für das Grundstück Pariser Platz 4 auf Grund des § 24 Abs. 1 Buchst. c des Kommunalabgabengesetz mit Wirkung vom 1.4.1937 ab von monatlich 11,40 RM auf 6,28 RM ermässigt worden.

Nach § 24 Abs.4 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen der Kabinettsorder vom 8.6.1834 ist der bis zum Zeitpunkt der Ermässigung erhobene Gemeindezuschlag als ausserordentliche Abgabe weiter zu erheben.

Für das Steuerjahr 1937 ist die ausserordentliche Abgabe danach wie nachstehendzu entrichten:

Staatssteuer mtl. 1.80RM zu 312,5 % = 5,62 RM
" " 5,12RM " 312,5 % = 16,-- RM
21,62 RM x 12 = 259,44 RM

Die Abgabe ist bis zum 15. eines jeden Monats an die für Ihre Grundstücksabgaben zuständige Stadtsteuerkasse 1 A, Berlin C 2, Poststr. 6 zu entrichten. Bereits fällige ge-

A8

wordene Beträge sind binnen 2 Wochen zu zahlen.

Gegen die vorseitige Veranlagung ist die Beschwerde zulässig, die binnen einer mit dem ersten Tage nach Eingang des Bescheides beginnenden Frist von vier Wochen bei dem umseitig bezeichneten Bezirksbürgermeister, Steueramt, Abt. B, anzubringen ist. Die Beschwerde muss um rechtswirksam zu sein, den bestimmten ziffernmässigen Betrag, auf den die Gebühr ermässigt werden soll, oder wenigstens diejenigen Angaben enthalten, aus denen sich die veranlagte Ermässigung ihrem Betrage nach berechnen lässt.

Im Auftrage

gez. G r u n d m a n n

(L. S.)

Ges.S.1834 S. 87 (Nr. 1534)

Allerhöchste Kabinettsorder vom 8.ten Juni 1834. betreffend die Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunalsteuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25ten April d. Js. über die streitige Frage: ob ein Grundstück, welchem wegen seiner Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwekken die Befreiung von den Staatssteuern zusteht, deshalb auch den örtlichen Kommunalsteuern nicht unterworfen seyen, setze Ich fest, dass in den Provinzen und Ortschaften, in welchen die Vorschriften des allgemeinen Landrechtes, oder des gemeinen Rechts verbindliche Kraft haben, der gegenwärtige Zustand beibehalten werden soll; woselbst also dergleichen Grundstücke von Kommunallasten entbunden sind, hat es dabei sein Bewenden; woselbst sie dazu beitragen, verbleibt es bei dem Anteil, der bisher stattgefunden hat, Für die Zukunft dagegen, mit Inbegriff der schon eingetretetenen, als unerledigt noch vorliegenden Fälle, sollen bei neuen Erwerbungen zu öffentlichen, oder gemeinnützigen Zwecken die Realverpflichtungen, die vermöge des Kommunalverbandes vor der Erwerbung geleistet worden sind, fernerhin davon geleistet werden. Naturalleistungen werden auf eine Geldrente nach den zurzeit bestehenden Preisen berechnet. Persönliche Prästationen der bisherigen Privatbesitzer, darf die Gemeinde aber nicht weiter fordern. Auch soll die Verpflichtung des Fiskus oder der betreffenden Anstalt, auf die ~~Be~~ Erwerbung von Gebäuden beschränkt und nicht auf Grundstücke bezogen wer-

A 8

den, die mit Gebäuden nicht besetzt sind, wie beispielsweise bei der Anlage von Festungswerken, Chausseen etc. In der Rheinprovinz soll nach den Bestimmungen der daselbst bestehenden Gesetzgebung nach wie vor verfahren werden. Das Staatsministerium hat die Aufnehme dieses Erlasses in die Gesetz- Sammlung zu verfügen.

Berlin, den 8ten Juni 1834

gez. Friedrich Wilhelm

An das Staatsministerium

62

Der Bezirksbürgermeister des Verwaltungsbezirks Mitte der Reichshauptstadt Berlin
Steueramt Abt. B.

Stadt-(Orts-)Bezirk 14

Kartenblatt — Artikel — Nr. ..... Sollbuch Nr. 85

Diese Zeichen sind bei allen Eingaben und Geldsendungen anzugeben

Abs.: Bezirkssteueramt Mitte Abt. B.

An den Preuss. Fiskus

14/85 z.Hd.Herrn Präsident der Akademie der Künste Berlin W.8, Pariser Platz 4

Pariser Platz 4

Berlin NO 18, den 16. 8. 1937

Elisabethstraße 38—39; Zimmer 309/320

Anruf: 51 00 22, Hausanschl. 109 124

Bargeldlos zahlen!

Zuständige Zahlstelle:
Stadtsteuerkasse I A 20793 * 20. AUG 1937
Berlin C 2
Poststraße 6, I
Fernsprecher: E 1 Berolina 0022

Für Überweisungen:
a) Girokonto Nr. 5163
der Girokasse Nr. 1 der Berliner Stadtbank
b) Postscheckkonto Nr. 37 Berlin NW 7.

Die Kasse ist werktäglich geöffnet von 9—13 Uhr, Sonnabends von 9—11 Uhr.
Am letzten Werktage jedes Monats ist die Kasse geschlossen.

Straßenreinigungsgebühr für das Rechnungsjahr 1937

(1. 4. 1937—31. 3. 1938)

— Veranlagungsbenachrichtigung und Zahlungsaufforderung —

Es werden veranlagt und sind zu zahlen:

Zeitraum	Grundstück (Straße, Nr.)	Reinigungsklasse	Frontlänge *) bebaut m	Frontlänge *) unbebaut m	Monatsbetrag RM	Rpf	Jahresbetrag RM	Rpf
1	2	3	4	5	6		7	
Rechnungsjahr 1937	w.o.	I	36	—	38	16	457	92
	U. Berl., d. 9.8.37							
	Keine Änderung gegenüber der Meldung v. 5.7.37							
	Daler: Fd.A. A.8.							
	Dr. Trö. 19							

*) Angefangene Frontmeter werden auf volle Meter nach oben aufgerundet.

Soweit Vorauszahlungen auf die Straßenreinigungsgebühr des Rechnungsjahres 1937 bereits geleistet worden sind, werden sie auf die vorstehende Forderung angerechnet.

Achtung! Zahlungen **außerhalb der zuständigen Stadtsteuerkasse** können rechtsgültig nur an unsere mit beglaubigtem **Lichtbildausweis** versehenen **Vollziehungsbeamten** wegen der Beträge geleistet werden, für die sie einen **Mahnzettel** oder **Pfändungsbefehl** vorlegen. **Die Vollziehungsbeamten** quittieren über die Zahlung stets **mittels Quittung aus ihrem Durchschreibeblock**, niemals auf anderen Schriftstücken. Einzahlungen und Überweisungen durch die Post oder Bank usw. werden hiervon nicht berührt.

HStV. III. Str. 1 (1937).
Mat. 15522. ● Din A 4. 150600. 4. 37.

A 8.

Rechtstitel. Satzung über die Straßenreinigung in Berlin vom 13. 4. 1933 (Amtsbl. der Stadt Berlin vom 30. 4. 33 S. 443) in der Fassung des Nachtrags I v. 13. 3. 35 (Amtsbl. vom 31. 3. 35 S. 291), des Nachtrags II v. 12. 3. 36 (Amtsbl. v. 29. 3. 36 S. 247) und des Nachtrags III v. 9. 3. 37 (Amtsbl. v. 31. 3. 37 S. 219 ff.) und Ordnung über die Straßenreinigungsgebühren für 1937 v. 13. 3. 37 (Amtsbl. v. 31. 3. 37 S. 246). Danach werden für das Rechnungsjahr 1937 mit Wirkung vom 1. 4. 37 ab für den laufenden Meter Grundstücksstraßenfrontlänge monatlich folgende Gebührensätze erhoben:

a) bei bebauten Grundstücken und Grundstücksteilen

in Reinigungsklasse	I	1,06	RM
„ „	II	0,50	„
„ „	III	0,27	„
„ „	IV	0,11	„
„ „	V	0,03	„

b) bei unbebauten Grundstücken und Grundstücksteilen die Hälfte der zu a) genannten Sätze.

Welcher Reinigungsklasse die in Betracht kommende Straße im einzelnen angehört, ist aus der Anlage zu § 9 der Satzung zu ersehen.

Rechtsmittel. Gegen die vorseitige Veranlagung ist nach § 69 KAG. in Verbindung mit § 12 des Ges. über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin v. 1. 12. 36 RGBl. I S. 957 die Beschwerde zulässig, die binnen einer mit dem ersten Tage nach Eingang des Bescheides beginnenden Frist von vier Wochen bei dem umseitig bezeichneten Bezirksbürgermeister, Steueramt, Abt. B, anzubringen ist. Die Beschwerde muß, um rechtswirksam zu sein, den bestimmten ziffernmäßigen Betrag, auf den die Gebühr ermäßigt werden soll, oder wenigstens diejenigen Angaben enthalten, aus denen sich die verlangte Ermäßigung ihrem Betrage nach berechnen läßt.

Zahlung. Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats für den betreffenden Monat vom Gebührenschuldner an die umseitig bezeichnete Stadtsteuerkasse zu zahlen. Bereits fällig gewordene Beträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Veranlagungsbenachrichtigung zu entrichten. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so wird sie nach fruchtloser Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Durch die Beschwerde wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehalten.

Haftung. Mehrere Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

Der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin

63

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
2 II a 3114/37

Berlin W 8 den 26. Juli 1937
- Postfach -

Akademie d.Künste Berlin
№0739 * 31. AUG 1937

A b s c h r i f t

Berlin W 8, 17. Juli 1937

Der Reichsminister der Finanzen
O. 4481 - 2150 IV Lie

Betrifft: Säumniszuschlag bei verspäteter Zahlung der Grunderwerbsteuer in Berlin.

Aus Anlaß eines Sonderfalles hat der Herr Oberbürgermeister der Stadt Berlin den Bezirksbürgermeistern mitgeteilt, daß er bei der Grunderwerbsteuer mit Rücksicht auf den kurzen Fälligkeitstermin bei Behörden keine Bedenken habe, wenn die Zahlungsfrist ohne Erhebung von Säumniszuschlag auf 3 Wochen festgesetzt wird.

Im Auftrag
gez. W e y e r .

An die Herren Reichsminister, den Herrn Oberfinanzpräsident Berlin die Abteilungen des Hauses.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsBlDtschWiss. veröffentlicht.

Im Auftrage
gez. K u n i s c h .

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Großberliner Reichs- und preußischen
Dienststellen.

Beglaubigt

Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Kanzleisekretär.

Präs. d. Akad. d. Künste

Bln., d. 2.8.37
U.
z.d.A.
D.Präs.
z.g.

A 8

Preussische Akademie der Künste

520/

Bb 6/7.37 Lg.

Berlin W 8, den 5. Juli 1937
Pariser Platz 4

2

Nach den in Abschrift beigefügten Schreiben des Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses für den Veranlagungsbezirk Mitte, Katasteramt Berlin-Mitte 2 vom 31. Mai d.Js. - Nr. M 328/37 - und der Stadtsteuerkasse 1 A, Berlin-Mitte vom 5. Juni d. Js. - 14/85 Grdst. - sind infolge Billigervermietung von Räumen an die Mieter Danneberg und Saul vom 1. April 1937 bis 31. März 1938 mit dem Ziele des Erlasses bzw. der Niederschlagung gestundet worden:

	monatlich
1. Von der Staatlichen Grundvermögensteuer	-,70 RM
2. Von dem Staatl.Zuschlag zur Grundvermögensteuer	2,-- RM
3. Gemeindezuschlag zur Grundvermögensteuer	2,18 RM

Es sind daher vom 1. April 1937 ab zu zahlen:

1. Staatliche Grundvermögensteuer	6,28 - -,70 =	5,58 RM
2. Staatlicher Zuschlag zur Grundvermögensteuer	6,28 - 2,-- =	4,28 RM
3. Gemeindezuschlag zur Grundvermögensteuer	19,62 - 2,18 =	17,44 RM
4. Strassenreinigungsgebühr		38,16 RM
zusammen		65,46 RM

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
B e r l i n W 8

A 8

Festgestellt Die Kasse wird angewiesen, obigen Betrag von

65,46 RM

Reg.-Insp. in Worten: " Fünfundsechzig Reichsmark 46 Rpf. "
an die Stadthauptkasse I A Berlin-Mitte - Postscheck-
konto Berlin Nr. 37 zu zahlen und in der Rechnung
für 1937 bei Kap. 167 A Tit. 26 Nr. 4 in Ausgabe
nachzuweisen.

Der Präsident
Im Auftrage

65

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses
für den Veranlagungsbezirk Mitte
Katasteramt Berlin-Mitte 2

Berlin C 2, den 31. Mai 1937
Klosterstr. 33-35
Fernspr.: C 1 Berolina 0016 Hausanschl.: 489

Gesch.-Nr. H M. 328/37

Aktenzeichen: 14/85

An

- 5. JUNI 1937

die Preußische Akademie der Künste

in Berlin W.8,

Pariser Platz 4

nur Dienstag ... den ... Sonnabend von 9-13 Uhr
Montag keine Sprechstunden.

Auf den Antrag vom 25. März 1937
betr. das Grundstück Pariser Platz 4

Gemäß der Runderlasse des Herrn Finanzministers vom 7. März 1933 und 5. März 1937 stunde ich zinslos und jederzeit widerruflich mit dem Ziele des Erlasses bzw. der Niederschlagung aus Anlaß:

a) der **Billigervermietung** von Räumen
an die Mieter .....

und des **Leerstehens** der Räume
(frühere Mieter) .....

ab ..... bis ..... Hauszinssteuer . . . . . RM monatlich
staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer . . . . . " "
und staatliche Grundvermögensteuer . . . . . " "

b) der **Billigervermietung** von Räumen
an die Mieter .....

und des **Leerstehens** der Räume
(frühere Mieter) .....

ab ..... bis ..... Hauszinssteuer . . . . . RM monatlich
staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer . . . . . " "
und staatliche Grundvermögensteuer . . . . . " "

c) der **Billigervermietung** von Räumen
an die Mieter Danneberg, Saul

und des **Leerstehens** der Räume
(frühere Mieter) ./.

ab 1.4.37 bis zum Eintritt einer Veränderung, längstens bis zum 31. 3. 1938
Hauszinssteuer . . . . . ./. RM monatlich
staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer . . . . . 2,-- " "
und staatliche Grundvermögensteuer . . . . . 0,70 " " .

EM. 385. 85000

Änderungen im Mietertrage der vorstehend genannten Räume (z. B. Vereinbarung einer höheren Miete, Vermietung oder anderweite Benutzung der als leerstehend gemeldeten Räume oder Teile dieser Räume) sind mir sofort anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird strafrechtlich verfolgt. Die Niederschlagung bzw. der Erlaß der gestundeten Steuerbeträge kann nur nach Vorlage der Versicherung bewirkt werden, daß die als leerstehend gemeldeten Räume in der Zeit, für die Sie die Steuererleichterung beanspruchen, tatsächlich leergestanden haben. **Ich ersuche, diese Versicherung unter Benutzung eines hier erhältlichen Vordrucks bis spätestens 1. März 1938** (bei früherer Vermietung **sogleich** bei der Anzeige über die Vermietung oder anderweite Benutzung) mir vorzulegen. Örtliche Nachprüfung bleibt vorbehalten. **Nach Ablauf der Stundungsfrist kann die Steuererleichterung nur nach Stellung eines neuen Antrags weitergewährt werden. Die Steuererleichterung wegen leerstehender Räume ist bestimmungsgemäß erst mit Wirkung vom Ersten des Monats zu gewähren, in dem der Antrag eingegangen ist. Steuererleichterungen wegen Billigervermietung müssen in dem Monat beantragt werden, in dem sich die Voraussetzungen für die Steuererleichterung erfüllt haben. Bei späterer Antragstellung ist die Steuererleichterung erst mit Wirkung vom Ersten des Monats zu gewähren, in dem der Antrag bei mir eingegangen ist.**

~~Die eingereichten Unterlagen folgen zurück.~~

Aufgehoben werden die Stundungen über monatlich

..... RM Hz
..... " Gvz
..... " Gv

ab 1. ..... 193.... (bisher gestundet
durch Entscheidung v. ..... H.-Nr. .....).

gez. Agahd.

Beglaubigt:

Schultze

Büroangestellter

66

Stadtsteuerkasse I A
Berlin- **Mitte**

Akademie d. Künste Berlin
№ 3520 * - 2 JUN 1937

Die Stadtsteuerkasse ist werktäglich geöffnet von 9—13 Uhr, Sonnabends von 9—11 Uhr.
Am letzten Werktage jeden Monats ist die Kasse geschlossen.

Adresse: Berlin- C 2, Poststraße 6, I, den 5. Juni 193 7
Fernsprecher: C 1 (Berolina) 0022, App. 204.

Zahlt bargeldlos auf:
Girokonto Nr. 5163
der Girokasse Nr. 1 der Berliner Stadtbank.
Postscheckkonto Nr. 87 Berlin NW 7.

Diese Steuerzeichen und die Steuerart sind bei jeder Eingabe und bargeldlosen Zahlung anzugeben.
Stadt-Bezirk 14/85
Sollbuch-Nr. Grdst.

Achtung! Zahlungen außerhalb der zuständigen Stadtsteuerkasse [illegible] rechtsgültig nur an unsere mit beglaubigtem Handzeichen versehenen Vollziehungsbeamten wegen der Beträge geleistet werden, für die sie einen Vollziehungsauftrag besitzen. Die Vollziehungsbeamten quittieren über die Zahlung stets mittels Quittung aus ihrem Quittungsblock, niemals auf vorlegen. Überweisungen durch die Post oder Bank usw. werden hiervon nicht berührt. anderen Schriftstücken. Einzahlungen und

Betr.: Gemeindezuschlag zur Grundvermögensteuer für das Grundstück Pariser Platz 4

Im Anschluß an die durch den Herrn Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses bei dem Katasteramt Berlin HM. 328/37 mit Bescheid vom 31. Mai 193 7 für die Grundvermögensteuer mit dem Ziele auf Niederschlagung ausgesprochene Stundung —

Auf Ihren Antrag vom ------ 193 — —

stunden wir Ihnen auf Grund des Runderlasses des Preuß. Finanzministers vom 7. 3. 1933, jederzeit widerruflich, mit dem Ziele auf Niederschlagung den Gemeindezuschlag zur Grundvermögensteuer wie folgt:

vom 1.IV.37 193 bis 31.III. 193 8 monatlich 2,18 RM
vom 193 bis 193 monatlich RM
vom 193 bis 193 monatlich RM
vom 193 bis 193 monatlich RM
vom 193 bis 193 monatlich RM

(Soweit ein Zeitpunkt, bis zu dem die Stundung gewährt ist, nicht angegeben ist, erstreckt sie sich bei gleichbleibenden Verhältnissen auch auf die bis zum Schluß des Rechnungsjahres (31. 3. 193) fällig werdenden Beträge.)

Entsprechend den in dem gleichen Bescheid (s. oben) aufgehobenen Grundvermögensteuerstundungen heben wir folgende Stundungen des Gemeindezuschlages auf:

vom 193 bis 193 monatlich RM
vom 193 bis 193 monatlich RM
vom 193 bis 193 monatlich RM
vom 193 bis 193 monatlich RM
vom 193 bis 193 monatlich RM

Sie sind verpflichtet, der Stadtsteuerkasse von der Wiedervermietung der leerstehenden Räume oder von Änderungen in den Verhältnissen des Grundstückes (Verkauf usw.) sofort Mitteilung zu machen.

Im Auftrage.
Stadtinspektor.

HStB. IX. h. 49. (Stundungsbescheid: G. Z. z. Grdvstr.)
Mat. 15815. ● Din A 4. 50000. 5. 36.

67

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 24. Mai 1937
Pariser Platz 4

Infolge Aufgabe einer Dienstwohnung ist die Neuveranlagung der staatlichen Steuer vom Grundvermögen beim Katasteramt Berlin-Mitte beantragt worden. Nach dem in Abschrift beiliegenden Veranlagungsbescheid vom 8. April d. Js. sind ab 1. April 1937 monatlich zu zahlen:

1. Grundvermögenssteuer . . . . . 11,40 RM
2. Staatlicher Zuschlag zu 1 . . . . 11,40 RM
3. Gemeindezuschlag zu 1 . . . . . 35,62 RM
4. Strassenreinigungsgebühr . . . . 38,16 RM

Summa 96,58 RM

Dieser Betrag ermässigt sich für die Zeit ab 1. April 1937 bis 31. März 1938 auf Grund des in Abschrift beigefügten Schreibens des Katasteramts Berlin-Mitte II und des in Abschrift beigefügten Veranlagungsbescheides vom 6. April 37 um monatlich:

1. für die staatliche Grundvermögenssteuer . . . . . 5,12 RM
2. für den staatlichen Zuschlag zur Grundvermögenssteuer . . . . . 5,12 RM
3. für den Gemeindezuschlag zur Grundvermögenssteuer . . . . . 16,-- RM

Summa 26,24 RM

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste

Berlin W 8

D 2

Die Kasse wird demnach angewiesen vom 1. April 1937 ab monatlich im voraus an die Steuerkasse I A Berlin-Mitte zu zahlen:

1. Grundvermögenssteuer . . . . . 6,28 RM
2. Staatlicher Zuschlag zur Grundvermögenssteuer . . . . . 6,28 RM
3. Gemeindezuschlag zur Grundvermögenssteuer . . . . . 19,62 RM
4. Strassenreinigungsgebühr . . . . . 38,16 RM

zusammen 70,34 RM

in Worten: " Siebzig Reichsmark 34 Rpf. " und in der Rechnung für 1937 bei Kap. 167 A Tit. 26 Nr. 4 in Ausgabe nachzuweisen.

Der Präsident
Im Auftrage

68

Stadtsteuerkasse
Berlin

~~Bei sämtlichen Zahlungen an der Kasse vorlegen!~~

Die Stadtsteuerkasse ist
werktäglich geöffnet von 9—13 Uhr,
Sonnabends von 9—11 Uhr,
Am letzten Werktage jedes Monats
ist die Kasse geschlossen.

Adresse: Berlin, den 8. 4. 37. 193

Fernsprecher: 260

Zahlt bargeldlos auf:

Girokonto Nr.

der Girokasse Nr. 1 der Berliner Stadtbank

Postscheckkonto Nr. Berlin NW. 7

Diese Steuerzeichen und die Steuerart sind bei jeder Eingabe und bargeldlosen Zahlung anzugeben.

Stadt-/~~Steuer~~-Bezirk 14

Sollbuch-Nr. 85

Für das Grundstück Berlin Provinz ~~Straße~~/Platz Nr. 4

sind **vorläufig bis auf weiteres** nachstehende Monatsbeträge (bei landwirtschaftlichen Grundstücken Vierteljahrsbeträge) an Grundstücksabgaben zu entrichten:

1.	Grundvermögensteuer	monatlich/~~vierteljährlich~~ *)	11,40 RM.
2.	Staatlicher Zuschlag zu 1	"	11,40 RM.
3.	Hauszinssteuer	"	, RM.
4.	Gemeindezuschlag zu 1	"	35,62 RM.
6.	Straßenreinigungsgebühr	"	38,16 RM.
	Summe	monatlich/~~vierteljährlich~~ *)	96,58 RM.

(Die Beträge sind bis zum 15. jedes Monats [bei landwirtschaftlichen Grundstücken bis zum 15. des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs] zu zahlen. Für verspätet geleistete Zahlungen wird der gesetzliche Säumniszuschlag erhoben.)

Vorstehendes gilt **nicht als Veranlagungsbescheid.** Falls dem Pflichtigen ein solcher oder ein Rechtsmittelbescheid zugehen sollte, oder eine allgemeine Erhöhung der Abgaben öffentlich bekanntgegeben wird, so treten an die Stelle der obigen Monatssätze bzw. Vierteljahrssätze die in dem Bescheid angegebenen bzw. die sich aus der öffentlichen Bekanntmachung ergebenden Sätze. Bei der nächsten Zahlung wird alsdann eine Verrechnung vorgenommen. Der Feuerkassenbeitrag wird besonders eingefordert.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Achtung! Zahlungen **außerhalb der zuständigen Stadtsteuerkasse** können rechtsgültig nur an unsere mit beglaubigtem **Lichtbildausweis** versehenen **Vollziehungsbeamten** wegen der Beträge geleistet werden, für die sie einen **Mahnzettel** oder **Pfändungsbefehl** vorlegen. Die **Vollziehungsbeamten** quittieren über die Zahlung stets mittels **Quittung aus ihrem Durchschreibeblock,** niemals auf anderen Schriftstücken. Einzahlungen und Überweisungen durch die Post oder Bank usw. werden hiervon nicht berührt.

Empfangsbescheinigung der Stadtsteuerkasse

Tag der Zahlung	Nr. des Einnahmebuches	Für den Zeitraum	Grundvermögensteuer Staatsbetrag RM.	Pf.	Hauszinssteuer RM.	Pf.	Gemeindezuschlag zur Grundvermögensteuer RM.	Pf.	Straßenreinigungsgebühr RM.	Pf.	Feuerkassenbeitrag RM.	Pf.	Säumniszuschlag, Zinsen, Gebühren, Porto RM.	Pf.	Gesamtbetrag der Zahlung RM.	Pf.	Davon in Scheck RM.	Pf	Gilt als Quittung, wenn in bar gezahlt, bei Scheckhingabe nur als Bestätigung für Empfang des Schecks (Nur gültig, wenn von 2 Beamten unterschrieben) Kassierer	Buchhalter

HStV. IX. d. 10 (Jahresquittung-Grd.)
Mat. 15482 ● Din A 4 — 120000. 3. 36.

Tag der Zahlung	Nr. des Einnahmebuches	Für den Zeitraum	Grundvermögensteuer Staatsbetrag RM.	Pf.	Hauszinssteuer RM.	Pf.	Gemeindezuschlag zur Grundvermögensteuer RM.	Pf.	Straßenreinigungsgebühr RM.	Pf.	Feuerkassenbeitrag RM.	Pf.	Säumniszuschlag, Zinsen, Gebühren, Porto RM.	Pf.	Gesamtbetrag der Zahlung RM.	Pf.	Davon in Scheck RM.	Pf.	Gilt als Quittung, wenn in bar gezahlt, bei Scheckhingabe nur als Bestätigung für Empfang des Schecks (Nur gültig, wenn von 2 Beamten unterschrieben) Kassierer	Buchhalter

Portopflichtige Dienstsache.

Frei

An

An den Prouss. Fiskus

14/ z.Hd.Herrn Präsident der
85 Akademie der Künste
Berlin W.8, Pariser Platz 4
~~Pariser Platz 4~~

Str. Nr.

Stadtsteuerkasse ....., Berlin

Katasteramt Berlin-Mitte II

Der Vorsitzende
des Grundsteuerausschusses für den
Veranlagungsbezirk Mitte

Gesch. Nr.: M. 4/37

Bei Antworten ist die vorstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

Berlin C. 2, den 6. April 1937
Klosterstr. 33-35
Fernspr.: E 1 Berolina 0016
Hausanschl.: 364 Zimmer: _____

Akademie d. Künste Berlin
№ 0360 * 17. APR. 1937

Bau-Amt Mi...
12 APR 1937
Berlin

Betrifft Grundstück Pariser Platz 4.

Auf die Eingabe vom 18.3.1937 - J.Nr. 258 - habe ich die zu dienstlichen Zwecken genutzten Räume gemäß § 15 Abs.1 des Grundvermögensteuergesetzes in Verbindung mit § 24 (1)c des Kommunalabgabengesetzes mit Wirkung vom 1.4.1937 ab von der Grundvermögensteuer und dem staatlichen Zuschlag freigestellt.

Uber das Ergebnis der hierdurch erforderlich gewordenen Neuveranlagung füge ich einen Veranlagungsbescheid bei.

Der Zeitpunkt der Freistellung bezw. der Beginn der Neuveranlagung bestimmt sich gemäß § 11, Abs.1 des Grundvermögensteuergesetzes vom 14.2.1923 (G.S.S.29), §17 Abs.2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21.5.1861 (G.S.S.317) und § 5 der Verordnung vom 30.5.1930 (G.S.S. 101).

An
die Preußische Akademie der Künste
B e r l i n W.8,
Pariser Platz 4.

D2

70

Staatliche Steuer vom Grundvermögen.

Stadt Gemeindebezirk 14

Nr. der Staatssteuerrolle	Name des Gemeindebezirks	Nr. des Schätzungsbogens	Artikel der Grundsteuermutterrolle	Nr. der Gebäudesteuerrolle	Bezeichnung der Lage des Grundstücks	Gesamtflächeninhalt des Grundstücks ha a qm	Steuerwert der Grundstücke unter Abschnitt a des § 2 Abs. 1 des Gesetzes ℳ	Steuerwert der Grundstücke unter Abschnitt b oder c des § 2 Abs. 1 des Gesetzes ℳ	Monatsbetrag der staatlichen Steuer vom Grundvermögen ℛℳ ℛ₰
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
85	Berlin	88	449	449	Pariser Platz 4	36 49	31 400	—	6 28
Der auf Grund der Verordnung vom 30.5.1930 (G.S.S. 101) zu zahlende staatliche Zuschlag zur Grundvermögensteuer beträgt ab 1.4.1937 monatlich 6,28 RM.									

Hier knicken

Veranlagungsbescheid.

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (GS. S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1923 (GS. S. 478) und des Abänderungsgesetzes vom 28. Februar 1924 (GS. S. 119) ist das vorstehend näher bezeichnete Grundvermögen für die Zeit vom 1. April 1937 ab bis auf weiteres mit dem in den Spalten 8 bis 10 ersichtlichen Ergebnis zur staatlichen Steuer vom Grundvermögen neu veranlagt worden.

Die Hebung der Steuer erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde, in der das Grundstück (Grundstücksteil) gelegen ist. Die Steuer ist in monatlichen Beträgen am 15. jeden Monats ~~zu zahlen. Die für die Monate~~ an die Steuerkasse 10 zu zahlen. ~~usw. bereits gezahlte Steuer wird auf den in Spalte 10 der obigen Tafel angegebenen Monatsbetrag angerechnet.~~

Gegen das Ergebnis dieser Veranlagung ist das Rechtsmittel des Einspruches zulässig. Das Rechtsmittel ist binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat, von dem auf die Zustellung dieses Bescheides folgenden Tage ab gerechnet, bei dem Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses (Vorsteher des Katasteramts) unter Beifügung dieses Bescheids einzulegen. Die Zahlung der veranlagten Steuer vom Grundvermögen wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehalten. Für die Untersuchung der als unbegründet zurückgewiesenen Einsprüche wird neben den der Verwaltung entstehenden besonderen Kosten noch eine Gebühr nach besonderen Gebührensätzen erhoben.

Die wichtigsten Bestimmungen des obengenannten Gesetzes sind in dem umstehend abgedruckten Auszug enthalten.

Berlin 62, den 6. April 1937.

Preuß. Katasteramt.
Berlin - Mitte I

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses.
für den Veranlagungsbezirk Mitte

Hier knicken

An die

~~Herrn~~ ~~Frau~~

Preußische Akademie der Künste

in Berlin W. 8,
Pariser Platz 4.

Hier knicken

Zugestellt am ..... 193.....

Preussische Akademie der Künste

Rechnungsjahr 1937
Verrechnungstelle
Kap. 167 A Tit. 26 4

Berlin W 8, den 15. April 1937
Pariser Platz 4

Beiliegende Veranlagungsnachricht über die städtischen Müllbeseitigungsgebühren für das Rechnungsjahr 1937 erhält die Kasse mit der Anweisung der Kasse der Städtischen Müllbeseitigungsanstalt, Berlin C 2 - Burgstr. 1 auf deren Postscheckkonto Berlin 43724 folgende Gebühren zu überweisen:

1.	zum 15. Mai	1937	72,90 RM
2.	" 15. August	1937	48,60 RM
3.	" 15. November	1937	121,50 RM
4.	" 15. Februar	1938	121,50 RM
		zusammen	364,50 RM

in Worten: " Dreihundertvierundsechzig Reichsmark 50 Rpf."
Verrechnungstelle 1937 Kap. 167 A Tit. 26 4.

Die Richtigkeit der Gebührenberechnung wird gleichzeitig bescheinigt.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
Berlin W 8

72

25. März 1937

Anbei übersenden wir ~~Ihnen~~ ei Antrag auf Steuererleichterung wegen Ertragsminderung für das Grundstück Pariser Platz 4. Das Gebäude Pariser Platz 4 ist mit Ausnahme von den Parterreräumen dem Generalbauinspektor Professor Speer für dienstliche Zwecke überwiesen worden. Infolgedessen hat Oberinspektor Rulf die ihm zugewiesene Dienstwohnung im Laufe dieses Monats räumen müssen. Es dürfte sich mithin die Grundvermögenssteuer sowie der staatliche Zuschlag hierzu, die monatlich bisher je 11,40 RM betragen haben, am 1. April d. Js. ermässigen. Wir bitten eine entsprechende Neufestsetzung, abgesehen von dem beiliegenden Antrag auf Steuererleichterung wegen Ertragsminderung gefälligst zu treffen, und auch für eine Berichtigung des Gemeindezuschlages zu sorgen.

Der Präsident
Im Auftrage

An den
Herrn Vorsitzenden des
Grundsteuerausschusses
für den Veranlagungsbezirk
Berlin-Mitte (Katasteramt
Berlin - Mitte II)
B e r l i n C 2
Klosterstr. 33 - 35

73

Antrag

auf Steuererleichterung wegen Ertragsminderung

für das Grundstück Pariser Platz 4

Stadtbezirk 14

Anlagen (hier genau aufführen):

An

den Herrn Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses

für den Veranlagungsbezirk Berlin-Mitte

(Katasteramt Berlin Mitte II)

in Berlin C 2

Klosterstr. 33- 35

RNK Bestell-Nr. 2641.

In dem Grundstück Pariser Platz 4 straße Nr. ..... des Preussischen Fiskus
liegen folgende Ertragsminderungen vor: (Eigentümer)

I. durch Billigervermieten von Mieträumen.

Falls der Antrag nicht in dem Monat gestellt wird, in dem sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuererleichterung erfüllt haben, darf die Steuererleichterung erst vom 1. des Monats ab gewährt werden, in dem der Antrag beim Katasteramt eingeht.

Lfd. Nr.	Name des Mieters und des Vormieters	Lage der Mieträume nach Gebäuden und Stockwerken *)	G Räume Benutzungsart (Laden, Büro usw.) Größe qm je für sich W Räume Anzahl der Zimmer	Bruttofriedensmiete 1.7.1914 monatl. M.	Bruttofriedensmiete enthält Kosten für *) Sh *) Ww *) Fst	Vereinbarte Gegenwartsmiete**) monatl. RM.	von	bis	Gegenwartsmiete enthält Kosten für *) Sh *) Ww *) Fst	Ist bereits aus gleichem Anlaß im lfd. Steuerjahr Stundung gewährt?	Läuft für diese Räume z. Zt. Stundung wegen Leerstehens?	Fingierte Friedensmiete
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
			Beispiele:									
1	Heim, Otto (früher Schulz)	V E r.	Laden 150 qm	250	Sh	200	1.10.33	30.9.37	—	ja	nein	Nicht ausfüllen
2	Thom, Karl (früher Lange)	Stfl I lks.	3 Z.	50	—	50	1.4.37	31.3.38	—	nein	nein	
1	Danneberg Christian	V.II	3 Z.	57,-	-	58,32			-			
2	Saul Freidrich	V.II	2 Z.	51,-	-	29,-			-			

Die Wohnung des früheren Oberinspektors Rulf ist eingezogen. Sie wird für Zwecke des Generalbauinspektors Professor Speer verwendet.

Die in Sp. 5 angegebenen Mieten beruhen auf der Einschätzung der Preussischen Bau- und Finanzdirektion. Verträge sind mit den Dienstwohnungsinhabern nicht abgeschlossen.

In Sp. 7 sind die 100 % übersteigenden Zuschläge zur staatlichen und gemeindlichen Grundvermögensteuer nicht enthalten.

*) **Abkürzungen:** V = Vorderhaus, Sfl = Seitenflügel, Qu = Quergebäude usw., K = Keller, E = Erdgeschoß, I = I. Stock usw. D = Dachgeschoß, Sh = Sammelheizung, Ww = Warmwasser, Fst = Fahrstuhl, G = Gewerbl. genutzte Räume, W = Wohnräume.

) **Beizufügende Beweismittel: Mietverträge oder Mietvereinbarungen nach Vordruck, die vom Mieter und Vermieter unterschrieben sein müssen.

II. durch Leerstehen.

(Die Steuererleichterung wegen Leerstehens ist bestimmungsgemäß erst mit Wirkung vom 1. des Monats zu gewähren, in dem der Antrag eingegangen ist.)

Lfd. Nr.	Name des früheren Nutzungsberechtigten und des Vormieters	Lage der Räume nach Gebäuden und Stockwerken *)	G Räume Benutzungsart (Laden Büro) usw. Größe je für sich qm	W Räume Anzahl der Zimmer (Z.)	Brutto-Friedensmiete 1. 7. 1914 monatl. M.	Welche Miete war mit dem letzten Mieter vereinbart RM.	Welche monatl. Miete wird z. Zt. bei Wiedervermietung der Räume gefordert RM.	Aus welchem Grunde hat der bisherige Mieter die Mieträume aufgegeben	Welche Schritte sind bisher zur Wiedervermietung unternommen	Räume stehen leer ab**)	Läuft für diese Räume zur Zeit Stundung wegen Billigervermietung?	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Müller, Otto (früher Meier)	V E I.	Laden 150 qm	**Beispiele:**								
		V II.	—	7 Z.	400	450	400	Räumungsurteil	Aushang Inserat	1. 4. 37	bis 31. 3. 37 ja	
		Stfl II r.	Büro 200 qm									

*) **Abkürzungen:** V = Vorderhaus, Stfl = Seitenflügel, Qu = Quergebäude usw., K = Keller, E = Erdgeschoß, I = I. Stock usw. D = Dachgeschoß, G = Gewerblich genutzte Räume, W = Wohnräume.

) **Als Beweismittel sind beizufügen: Kündigungsschreiben oder Räumungsurteil und bisheriger Mietvertrag; außerdem Versicherung nach Vordruck, daß die Räume von dem in Spalte 11 angegebenen Zeitpunkt ab ununterbrochen leergestanden haben.

III. Für eigengenutzte gewerbliche Räume.

Der Grundstückseigentümer benutzt in seinem Grundstück folgende gewerbliche Räume mit einer Friedensmiete von ..... M. monatlich unter der Firma:

.....

a) Lage (Vorderhaus, Seitenfl. od. ähnl.): ..... Benutzungsart (Büro, Lagergbd. od. ähnl.): ..... Größe: ..... qm
b) „ „ ..... „ „ ..... „ ..... „
c) „ „ ..... „ „ ..... „ ..... „
d) „ „ ..... „ „ ..... „ ..... „

Wird eine Steuererleichterung wegen Billigervermietung gleichartiger gewerbl. Räume in Grundstücken gleicher oder ähnlicher Lage beantragt? ..... (vgl. die Anmerkung unten).

Welche Räume in Grundstücken gleicher oder ähnlicher Lage sind mit Ihren gewerblichen Räumen vergleichbar? .....

IV. Sind von den Räumen, die in der dem Katasteramt Ende Februar oder Anfang März 1937 eingesandten Schlußversicherung für 1936 (Vordruck § 9 (3) Nr. 358) als noch leerstehend bezeichnet sind, inzwischen Räume vermietet oder anderweitig genutzt? .....

.....

G. F. welche Räume und von wann ab! (Genaue Bezeichnung ist erforderlich).

.....

.....

.....

Ich beantrage, die in dem Rd. Erl. d. F. M. vom 5. 3. 1937 — KV 2. gen 50 — vorgesehenen Steuererleichterungen und versichere, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Gleichzeitig verpflichte ich mich, alle Aenderungen in der Höhe der vorseitig angegebenen Mieten, Vermietung oder anderweite Benutzung der leerstehenden Räume usw. dem Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses sofort mitzuteilen.

Mir ist bekannt, daß falsche Angaben strafbar sind.

Berlin- W 8, den 25. März 1937 193

Der Präsident
Im Auftrage
.....
(Unterschrift)

W 8, Pariser Platz 4 Jäger A 1 0282
.....
(Wohnung, Fernsprecher)

Anmerkung:

Für eigengenutzte gewerbliche Grundstücke oder Grundstücksteile, deren gegenwärtiger Mietwert sich ohne Schwierigkeiten durch Vergleich mit der Gegenwartsmiete gleichartiger Mieträume feststellen läßt, wie z. B. für Läden, Büroräume, Lagerräume, Gaststätten usw., kommen Hauszinssteuererleichterungen künftig ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Geschäftsumfang des gewerblichen Betriebes nur noch in Betracht, wenn gleichartige gewerbliche Räume in Grundstücken gleicher oder ähnlicher Lage billiger vermietet werden, und zwar soweit die ortsübliche Jetztmiete gleichartiger Mietobjekte unter dem der gesetzlichen Miete entsprechenden Betrage liegt (fingierte Billigervermietung).

Dagegen sind für eigengenutzte gewerbliche Grundstücke, die zur Vermietung nicht geeignet sind und für die demzufolge auch keine vergleichbaren Mietobjekte zur Verfügung stehen, d. h. für die eigentlichen Betriebsgrundstücke, wie z. B. Fabriken, Zechen, Gruben und andere Industriegrundstücke, Steuererleichterungen wegen Betriebsrückgangs auch weiterhin nach den bisherigen Grundsätzen zu gewähren. Das gleiche gilt für Hotels, Fremdenheime, Saisonbetriebe u. dgl., bei denen nach wie vor die Betriebseinschränkung nach Maßgabe der Bettenbelegung festzustellen ist.

In den Einzelfällen, in denen hiernach noch eine Steuererleichterung wegen Betriebsrückganges beantragt werden kann, ist ein besonderer formularmäßiger Antrag RNK.-Bestell-Nr. 2643 beizufügen.

75

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 1. Februar 1937

Durch Anweisung vom 15. Januar d. Js. wurden die vom Heizer Saul für seine Werkwohnung zu entrichtenden Beiträge zu den Strassenreinigungskosten und die Umlagen für die Grundvermögenssteuer endgültig festgesetzt. Hiernach hat Saul vom Beginn des Rechnungsjahres 1936 ab eine Nachzahlung zu leisten, deren Einbehaltung bei der Lohnzahlung in einer Summe zu unbilligen Härten führen würde.

Die Kasse wird daher angewiesen, diese Nachzahlungen in Teilbeträgen im Laufe des Monats Februar und März d. Js. zu erheben .

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Kasse der Preussischen

Akademie der Künste

B e r l i n W 8

A 8

Preussische Akademie der Künste

J.Nr. 1127

Berlin W 8, den 6. Januar 1937
Pariser Platz 4

Die in Abschrift beiliegende Veranlagungsbenachrichtigung über die ausserordentliche Abgabe für das Steuerjahr 1936 beruht auf § 24[4] des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den noch gültigen Bestimmungen der Kabinettsorder vom 8. Juni 1834 und ist unanfechtbar.

Die Kasse wird angewiesen, an die Stadtsteuerkasse I A Berlin C 2 , für das Steuerjahr 1936 die richtig berechnete ausserordentliche Abgabe und zwar für die Monate April bis Dezember 1936
9 x 5,62 RM =

50,58 RM

in Worten: " Fünfzig Reichsmark 58 Rpf " sofort
und für die Monate Januar, Februar und März 1937 bis zum 15. eines jeden Monats je

5,62 RM

in Worten: " Fünf Reichsmark 62 Rpf "
zu überweisen.

Das Jahres-Soll für 1936 beträgt 67,44 RM

Verrechnungsstelle: Rechnungsjahr 1936 Kap. 167 A Tit. 26[4].

Der Präsident
Jm Auftrage

An

die Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
B e r l i n W 8

77

Der Bezirksbürgermeister
des Verwaltungsbezirks Mitte
Steueramt

Gesch.-Zeichen: Grdst. Nr. 14/85
Fernsprecher: E 1 Berolina 0022, App. 124

Berlin NO 18, den 5. Dezember 193 6
Elisabethstraße 28/29

Akademie d. Künste
Nr. 1127 * - 9 DEZ. 1936
Anl.

Absender: **Bezirksverwaltung Mitte, Steueramt**

An den

Preussischen Staat, vertreten
durch den Herrn Präsidenten
der Künste

Berlin W 8
Pariser Platz 4

Veranlagungsbenachrichtigung.

über die ausserordentliche Abgabe für das Steuerjahr 1936 (1.4.1936 - 31.3.1937).

Wie mir das Katasteramt Mitte II mitgeteilt hat, ist die staatl. Grundvermögensteuer für das Grundstück Pariser Platz 4 auf Grund des § 24 Abs 1 Buchst. c des Kommunalabgabengesetzes mit Wirkung vom 1.4.1936 ab von monatlich 13,20 RM auf 11,40 RM ermässigt worden.

Nach § 24 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen der Kabinettsorder vom 8.6.1934 ist der bis zum Zeitpunkt der Ermässigung erhobene Gemeindezuschlag als ausserordentliche Abgabe weiter zu erheben.

Für das Steuerjahr 1936 ist die ausserordentliche Abgabe danach wie nachstehend zu entrichten.

Staatssteuer mtl. 1,80 RM zu 312,5% = 5,62 RM x 12 = 67,44 RM.

Die Abgabe ist bis zum 15. eines jeden Monats an die für Ihre Grundstücksabgaben zuständige Stadtsteuerkasse I A, Berlin C 2, Poststr. 6 zu entrichten. Bereits fällig gewordene Beträge sind binnen 2 Wochen zu zahlen.

./.

StW. I, 27a — Din A 4
Mat. 23656a ● 10000. 8. 36.

A 8

Gegen diese Veranlagung ist der Einspruch zulässig, der binnen einer mit dem ersten Tage nach der Zustellung dieser Benachrichtigung beginnenden Frist von vier Wochen bei dem oben angegebenen Verwaltungsbezirk anzubringen ist. Der Einspruch muss, um rechtswirksam zu sein, den bestimmten ziffermässigen Betrag, auf den die Abgabe ermässigt werden soll oder diejenigen Angaben, aus denen sich die verlangte Ermässigung ihrem Betrage nach errechnen lässt, enthalten.

I.A.
gez. Priess

Der Bezirksbürgermeister des Verwaltungsbezirks Mitte 4

Beglaubigt durch:

Stadtsekretär.

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 11. November 1936
Pariser Platz 4

J. Nr. 903 890 899

Infolge Aufhebung einer Dienstwohnung und Verlegung der Heizerwerkwohnung zum 1. April d. Js. habe ich beim Katasteramt Berlin-Mitte eine Neuveranlagung der staatlichen Steuer vom Grundvermögen beantragt. Nach dem in Abschrift beifolgenden Veranlagungsbescheid sind vom 1. April 1936 ab monatlich nur zu zahlen:

1. Staatliche Grundvermögenssteuer	11,40 RM
2. Zuschlag zur Staatlichen Grundvermögenssteuer	11,40 RM
3. Der Gemeindezuschlag beträgt wie bisher 312,50 % und ergibt eine Steuer von	35,63 RM
insgesamt monatlich	58,43 RM

Dieser Betrag ermässigt sich für die Zeit vom 1. April 1936 bis 31. März 1937 auf Grund der in Abschrift beiliegenden Benachrichtigungen des Katasteramtes Berlin-Mitte II vom 2. Oktober d. Js. und der Stadtsteuerkasse I A Berlin-Mitte vom 7. Oktober d. Js. infolge Billigervermietung von zwei Dienstwohnungen und einer Werkwohnung um monatlich:

1. für die Staatliche Grundvermögenssteuer	1,55 RM
2. für den Staatlichen Zuschlag zur Grundvermögenssteuer	4,60 RM
Uebertrag	6,15 RM

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste

Berlin W 8

Uebertrag	6,15 RM
3. für den Gemeindezuschlag zur Grundvermögenssteuer	4,84 RM
	10,99 RM

so dass im Rechnungsjahr 1936 an Grundvermögenssteuer monatlich nur

47,44 RM

in Worten: " Siebenundviersig Reichsmark 44 Rpf." zu zahlen sind. Die Kasse wird angewiesen, vorstehenden Betrag monatlich bis Ende März 1937 an die Stadtsteuerkasse I A zu überweisen und in der Rechnung für 1936 bei Kap. 167 A Tit. 26 Nr. 4 zu verausgaben. Das Jahressoll beträgt 569,28 RM.

Der für die Monate April bis Oktober 1936 zu viel entrichtete Steuerbetrag in Höhe von 7,07 RM ist bei der nächsten Zahlung in Anrechnung zu bringen.

Der Präsident
Im Auftrage

79

Staatliche Steuer vom Grundvermögen.

Akademie d. Künste Berlin
No 0899 * 20 OKT 1936

Stadt-Gemeindebezirk 14

Nr. der Staatssteuerrolle	Name des Gemeindebezirks	Nr. des Schätzungsbogens	Artikel der Grundsteuermutterrolle	Nr. der Gebäudesteuerrolle	Bezeichnung der Lage des Grundstücks	Gesamtflächeninhalt des Grundstücks ha a qm	Steuersatz der Grundsteuer unter Abschnitt a des § 2 Abs. 1 des Gesetzes ℳ	Steuersatz der Grundsteuer unter Abschnitt b oder c des § 2 Abs. 1 des Gesetzes ℳ	Monatsbetrag der staatlichen Steuer vom Grundvermögen RM Rpf
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Neuveranlagung ab 1. April 1936 infolge Änderung des steuerpflichtigen Umfanges.								
85	Berlin	88 IA	449	449	Pariser Platz 4	- 36 49	57 400	- -	11,40
					teilweise veranlagt				

Der auf Grund der Verordnung vom 30.5.30 (G.S.S.101) zu zahlende staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer beträgt ab 1.4.36 monatlich 11,40 RM

Hier knicken.

Veranlagungsbescheid. u. der erfolgten Abänderungen

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (GS. S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1923 (GS. S. 478) und des Abänderungsgesetzes vom 28. Februar 1924 (GS. S. 119) ist das vorstehend näher bezeichnete Grundvermögen für die Zeit vom 1. April 36 ab bis auf weiteres mit dem aus den Spalten 8 bis 10 ersichtlichen Ergebnis zur staatlichen Steuer vom Grundvermögen neu veranlagt worden.

Die Hebung der Steuer erfolgt durch den Vorstand der Gemeinde, in der das Grundstück (Grundstücksteil) gelegen ist. Die Steuer ist in monatlichen Beträgen am 15. jeden Monats an die Steuerkasse 1 A zu zahlen

Gegen das Ergebnis dieser Veranlagung ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig. Das Rechtsmittel ist binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat, von dem auf die Zustellung dieses Bescheides folgenden Tage ab gerechnet, bei dem Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses (Vorsteher des Katasteramts) unter Beifügung dieses Bescheids einzulegen. Die Zahlung der veranlagten Steuer vom Grundvermögen wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehalten. Für die Untersuchung der als unbegründet zurückgewiesenen Einsprüche wird neben den der Verwaltung entstehenden besonderen Kosten noch eine Gebühr nach besonderen Gebührensätzen erhoben.

Die wichtigsten Bestimmungen des oben genannten Gesetzes sind in dem umstehend abgedruckten Auszug enthalten.

Berlin C 2, den 29. September 19 36

Preuß. Katasteramt.
Berlin-Mitte II

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses.
für den Veranlagungsbezirk Mitte

Hier knicken.

Herrn Frau An

die Preußische Akademie der Künste

in Berlin W 8,

Pariser Platz 4

Hier knicken.

Zugestellt am 19

Auszug aus dem Gesetz vom 14. Februar 1923 über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen (GS. S. 29)

in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1923 (GS. S. 361), der Verordnung vom 22. Oktober 1923 (GS. S. 478), des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (GS. S. 119), des Gesetzes vom 26. Juni 1925 (GS. S. 83), der Verordnung vom 28. Dezember 1925 (GS. S. 178), des Gesetzes vom 22. April 1927 (GS. S. 60), des Gesetzes vom 28. März 1928 (GS. S. 51), der Verordnung vom 27. März 1929 (GS. S. 27), des Gesetzes vom 29. März 1930 (GS. S. 46), der Verordnung vom 30. Mai 1930 (GS. S. 101) und der zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 — Fünfter Teil Art. I — (GS. S. 299).

§ 1 tlw.

2. Als steuerbares Grundvermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Grundstücke einschließlich aller Bestandteile, insbesondere Gebäude, die dauernd land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke, auch einschließlich des lebenden und toten Inventars. Maschinen und andere Einrichtungen (nicht Gebäude), die zu einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betriebe gehören (gemäß den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes und des Kommunalabgabengesetzes) bleiben unberücksichtigt, selbst wenn sie Bestandteile des Grundstücks sind.

3. Als steuerbares Grundvermögen gelten auch Gebäude und Werke, die zu einem Erbbaurecht gehören oder auf Grund eines sonstigen Rechtes an einem fremden Grundstück oder nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind.

§ 2 tlw.

1. Die Steuer beträgt monatlich
   a) bei bebauten Grundstücken, die nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind . . . . . 0,20 RM
   b) bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, für die ersten 10000 ℳ des Wertes . . . . . 0,10 RM
   für die nächsten 30000 ℳ . . . . . 0,15 RM
   für die nächsten 60000 ℳ . . . . . 0,20 RM
   für den Mehrwert . . . . . 0,25 RM
   c) bei allen übrigen Grundstücken . . . . . 0,25 RM
   für je 1000 ℳ des Wertes

2. Als Wert (Abs. 1) gilt der Wert, der für die Veranlagung zur Ergänzungssteuer nach dem Gesetze vom 14. Juli 1893, 19. Juni 1906, 26. Mai 1909 für den Veranlagungsabschnitt 1917/19 festgesetzt worden ist.

3. Als bebaut gilt ein Grundstück nicht, wenn die Zweckbestimmung des darauf errichteten Gebäudes gegenüber der Zweckbestimmung des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung ist.

§ 15 tlw.

1. Die Steuer wird nicht erhoben von allen denjenigen Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nach § 24 Abs. 1 b bis k und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) den Steuern vom Grundbesitz nicht unterliegen.

§ 18 tlw.

2. Die staatliche Steuer vom Grundvermögen ist, wenn dieses sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt und für die Staatssteuerzwecke als Ganzes veranlagt ist, auf die einzelnen Gemeindebezirke nach dem Verhältnisse des Wertes der in ihnen belegenen Grundstücksteile zu zerlegen. Die Zerlegung bildet einen Teil der Veranlagung und kann ebenso wie diese angefochten werden.

§ 21 tlw.

2. Für die im § 2 Abs. 1 genannten Grundstücke sind zwecks Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten die nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Werte nachzuprüfen. Die berichtigten Werte sind mit Wirkung vom 1. Februar 1924 der Berechnung der Grundvermögensteuer zugrunde zu legen. Die Nachprüfung hat entsprechend dem gegenwärtigen Zustand und der gegenwärtigen Zweckbestimmung der Grundstücke nach den Grundsätzen und Werten zu erfolgen, die bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer 1917/1919 maßgebend waren; sie gilt als eine neue Veranlagung.

F. Johannsens Buchdruckerei (Johs. Jbbeken), Schleswig.

80

Katasteramt Berlin-Mitte II

Der Vorsitzende
des Grundsteuerausschusses für den
Veranlagungsbezirk Mitte

Gesch. Nr.: HM. 4867/36

Bei Antworten ist die vorstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

Berlin C. 2, den 29.September 1936
Klosterstr. 33-35
Fernspr.: C 1 Berolina 0016
Hausanschl.: 376 Zimmer: _____

F.Nr. 890 I
4/10.36

Auf den dortigen Antrag vom 11.Juni 1936-J.Nr.375-.

Betrifft: Grundstück Pariser Platz 4.

Unter Berücksichtigung der für dienstliche Zwecke in Benutzung genommenen Räume ist das Grundstück mit Wirkung vom 1.April 1936 ab zur staatlichen Steuer vom Grundvermögen neu veranlagt worden.

Der diesbezügliche Veranlagungsbescheid wird Ihnen demnächst durch das Bezirksamt Mitte zugehen.

Erzyglewski

An
die Preußische Akademie der Künste,

Berlin W 8,

Pariser Platz 4.

81

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses
für den Veranlagungsbezirk Mitte
Preuß. Katasteramt Berlin-Mitte II

Berlin C 2, den 2. Oktober 1936
Klosterstr. 33-35.
Fernspr. Berolina 0016, App 376

Gesch.-Nr. H M. 2615/36

Aktenzeichen: 14/85

An

die Preußische Akademie der Künste,

Akademie d. Künste-Berlin
№ 0890 * - 4 OKT 1936

in Berlin W 8,
Pariser Platz 4.

Auf den Antrag vom 11. Juni 1936
betr. das Grundstück Pariser Platz 4

Gemäß der Runderlasse des Herrn Finanzministers vom 7. März 1933 und 5. April 1935 **stunde ich zinslos und jederzeit widerruflich mit dem Ziele des Erlasses bzw. der Niederschlagung aus Anlaß:**

a) der **Billigervermietung** von Räumen
an die Mieter .....

und des **Leerstehens** der Räume
(frühere Mieter) .....

ab ..... **bis** ..... **Hauszinssteuer** ..... *RM* monatlich
staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer ..... " "
und staatliche Grundvermögensteuer ..... " "

b) der **Billigervermietung** von Räumen
an die Mieter .....

und des **Leerstehens** der Räume
(frühere Mieter) .....

ab ..... **bis** ..... **Hauszinssteuer** ..... *RM* monatlich
staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer ..... " "
und staatliche Grundvermögensteuer ..... " "

c) der **Billigervermietung** von Räumen
an die Mieter Rulf, Danneberg, Saul

~~und des Leerstehens der Räume~~
~~(frühere Mieter)~~

ab 1.4.36 **bis** zum Eintritt einer Veränderung, längstens bis zum **31. 3. 1937**
Hauszinssteuer ..... - *RM* monatlich
staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer ..... 4,60 " "
und staatliche Grundvermögensteuer ..... 1,55 " "

EM. 385. Ed. J.

Änderungen im Mietertrage der vorstehend genannten Räume (z. B. Vereinbarung einer höheren Miete, Vermietung oder anderweite Benutzung der als leerstehend gemeldeten Räume oder Teile dieser Räume) sind mir sofort anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird strafrechtlich verfolgt. Die Niederschlagung bzw. der Erlaß der gestundeten Steuerbeträge kann nur nach Vorlage der Versicherung bewirkt werden, daß die als leerstehend gemeldeten Räume in der Zeit, für die Sie die Steuererleichterung beanspruchen, tatsächlich leergestanden haben. Ich ersuche, diese Versicherung unter Benutzung eines hier erhältlichen Vordrucks bis **spätestens 1. März 1937** (bei früherer Vermietung **sogleich** bei der Anzeige über die Vermietung oder anderweite Benutzung) mir vorzulegen. Örtliche Nachprüfung bleibt vorbehalten. **Nach Ablauf der Stundungsfrist kann die Steuererleichterung nur nach Stellung eines neuen Antrags weitergewährt werden. Die Steuererleichterung wegen leerstehender Räume ist bestimmungsgemäß erst mit Wirkung vom Ersten des Monats zu gewähren, in dem der Antrag eingegangen ist. Steuerleichterungen wegen Billigervermietung müssen in dem Monat beantragt werden, in dem sich die Voraussetzungen für die Steuererleichterung erfüllt haben. Bei späterer Antragstellung ist die Steuererleichterung erst mit Wirkung vom Ersten des Monats zu gewähren, in dem der Antrag bei mir eingegangen ist.**

~~Die eingereichten Unterlagen folgen zurück.~~

Aufgehoben werden die Stundungen über monatlich

..... *RM* Hz
..... „ Gvz
..... „ Gv

} ab 1. ..... 193..... (bisher gestundet durch Entscheidung v. ..... H.-Nr. .....)

82

Stadtsteuerkasse I A
Berlin- Mitte

Akademie d. Künste-Berlin
№ 0903 * 100 KT. 15.36
Anl.

Die Stadtsteuerkasse ist werktäglich geöffnet von 9—13 Uhr, Sonnabends von 9—11 Uhr.
Am letzten Werktage jeden Monats ist die Kasse geschlossen.

Adresse: Berlin- C 2, den 7. Oktober 1936
Poststraße 6, I
Fernsprecher: C 1 (Berolina) 0022, App. 204

Zahlt bargeldlos auf:
Girokonto Nr. 5163
der Girokasse Nr. 1 der Berliner Stadtbank.
Postscheckkonto Nr. 87 Berlin NW 7.

Diese Steuerzeichen und die Steuerart sind bei jeder Eingabe und bargeldlosen Zahlung anzugeben.
Stadt-Steuer-Bezirk 14/85
Sollbuch-Nr. Grd.St.

Achtung! Zahlungen außerhalb der zuständigen Stadtsteuerkasse können rechtsgültig nur an unsere mit beglaubigtem Stempel versehenen Vollziehungsbeamten wegen der Beträge geleistet werden, für die sie einen Kassenzettel oder Pfändungsschein vorlegen. Die Vollziehungsbeamten quittieren über die Zahlung stets mittels Quittung auf ihrem Durchschreibeblock, niemals auf anderen Schriftstücken. Einzahlungen und Überweisungen durch die Post oder Bank usw. werden hiervon nicht berührt.

Betr.: Gemeindezuschlag zur Grundvermögensteuer für das Grundstück Pariser Platz 4

Im Anschluß an die durch den Herrn Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses bei dem Katasteramt Berlin HM. 2615/36 mit Bescheid vom 2.X.36 193.. für die Grundvermögensteuer mit dem Ziele auf Niederschlagung ausgesprochene Stundung —

Auf Ihren Antrag vom ------- 193.. —

stunden wir Ihnen auf Grund des Runderlasses des Preuß. Finanzministers vom 7. 3. 1933, jederzeit widerruflich, mit dem Ziele auf Niederschlagung den Gemeindezuschlag zur Grundvermögensteuer wie folgt:

vom 1.4.36 193.. bis 31.3.37 193.. monatlich 4,84 RM
vom ..... 193.. bis ..... 193.. monatlich ..... RM
vom ..... 193.. bis ..... 193.. monatlich ..... RM
vom ..... 193.. bis ..... 193.. monatlich ..... RM
vom ..... 193.. bis ..... 193.. monatlich ..... RM

(Soweit ein Zeitpunkt, bis zu dem die Stundung gewährt ist, nicht angegeben ist, erstreckt sie sich bei gleichbleibenden Verhältnissen auch auf die bis zum Schluß des Rechnungsjahres (31. 3. 193..) fällig werdenden Beträge.)

Entsprechend den in dem gleichen Bescheid (s. oben) aufgehobenen Grundvermögensteuerstundungen heben wir folgende Stundungen des Gemeindezuschlages auf:

vom ..... 193.. bis ..... 193.. monatlich ..... RM
vom ..... 193.. bis ..... 193.. monatlich ..... RM
vom ..... 193.. bis ..... 193.. monatlich ..... RM
vom ..... 193.. bis ..... 193.. monatlich ..... RM
vom ..... 193.. bis ..... 193.. monatlich ..... RM

Sie sind verpflichtet, der Stadtsteuerkasse von der Wiedervermietung der leerstehenden Räume oder von Änderungen in den Verhältnissen des Grundstückes (Verkauf usw.) sofort Mitteilung zu machen.

Im Auftrage:
Stadtinspektor.

HStV. IX. h. 49. (Stundungsbescheid: G. Z. z. Grdvstr.)
Mat. 15315. ● Din A 4. 50000. 5. 36.

83

Stadt Berlin

Verwaltungsbezirk Mitte

Adresse: Steuerkasse 1 D
Berlin- C 2, den 2. 11. 1936
Poststraße 6
Fernsprecher: E 1 Berolina 0022 App. 204

Konten:
Girokonto Nr. 5163
der Girokasse Nr. 1 der Berliner Stadtbank.
Postscheckkonto Nr. 37 Berlin NW 7.
Reichsbankgirokonto der Stadthauptkasse Berlin.

5+. NOV. 1936

Die Steuerkasse ist werktäglich geöffnet von 9—13 Uhr, Sonnabends von 9—11 Uhr.
Am letzten Werktage jeden Monats ist die Kasse geschlossen.

Diese Steuerzeichen und die Steuerart sind bei jeder Eingabe und bargeldlosen Zahlung anzugeben.
Stadt-/Steuer-Bezirk 14
Sollbuch-Nr. 85

Achtung! Zahlungen außerhalb der zuständigen Steuerkasse können rechtsgültig nur an unsere mit Dienstsiegel und beglaubigtem Lichtbild versehenen Vollziehungsbeamten wegen der Beträge geleistet werden, für die sie einen Mahnzettel oder Pfändungsbefehl vorlegen. Die Vollziehungsbeamten quittieren über die Zahlung stets mittels Quittung aus ihrem Durchschreibeblock, niemals auf anderen Schriftstücken. Einzahlungen und Überweisungen durch die Post oder Bank usw. werden hiervon nicht berührt.

Bei Durchprüfung Ihres Steuerkontos hat sich ergeben, daß noch folgende Beträge in Rest stehen:

	RM	Rpf
Für das Grundstück Bornitzstr. 43		
a) Grundvermögensteuer für 1.4.36-30.6.36 mit	34	27
b) Hauszinssteuer für		
c) Gem. Zuschlag zur Grundvermögensteuer für		
d) Straßenreinigungsgebühren für		
Gewerbesteuer:		
a) Gewerbeertragsteuer für		
b) Lohnsummensteuer für		
Berufsschulbeiträge für		
Handwerkskammerkosten für		
Zusammen:	34	27

Zum Ausgleich des Kontos ersuchen wir um Zahlung des Restes binnen 1 Woche, ~~widrigenfalls wir den Betrag gebührenpflichtig anmahnen müßten.~~

~~1 Zahlkarte fügen wir bei.~~

Steuerkasse 1 D
J. A.

Der obenstehende restliche Hauszinssteuerbetrag berechnet sich wie folgt:

	RM	Rpf	
Zu zahlen waren für ... bis Ende ...			Hauszinssteuer
Abzug für bewilligte Stundungen			„
sind zu zahlen			Hauszinssteuer
gezahlt sind bis Ende			„
bleibt Rest			Hauszinssteuer

HStV. IX 193. (Gebührenfreie Zahlungsaufforderung.)
Mat. 15582. Din A 4. — 50000. 12. 34.

12. Sept. 1936

Auf das an die akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste in Bln-Charlottenburg, Hardenbergstr. 33 gerichtete und zuständigkeitshalber an uns abgegebene Schreiben vom 31. v. Mts. - G. Z. Steuer C 6 Bez. 39 - erwidern wir, dass für die uns unterstellten akademischen Meisterateliers ein Hilfsdiener tätig ist, für den der Berufsschulbeitrag regelmässig zusammen mit den übrigen Beiträgen, die wir für unsere Angestellten und Arbeiter zu entrichten haben, gezahlt worden ist.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

das Bezirksamt

Bln-Charlottenburg

85 1

7+ 36

Dem

dem Sekretariat der Preuss.

Akademie der

Künste anliegendes

Schreiben zuzustellen

Prof. R. Schreiber.

Berl. Charlottenburg 4. 33.

am 7. Sept. 36.

86

Stadt Berlin
Bezirksamt
Charlottenburg
G.Z. Steuer C 6
Hy 39

Berlin-Charlottenburg, den 31. 8. 1936.
Fernsprecher C 4 Wilh. 0013
Hausanschl. 602

7+ S[illegible]1936

Als Unterlage zur Erhebung der Berufsschulbeiträge für 1934/35 ~ 36 von den nichtgewerbetreibenden Arbeitgebern (§ 16 Abs.2 zu b des Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetzes vom 16.April 1928 - Preuß. Ges.S. 1928 Nr.17 Seite 89 -) bitten wir, uns umgehend die Gesamtzahl der am 10.Oktober 1932/ bzw. 33, 34 ~ 35 von Ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten anzugeben, die der Kranken-, Invaliden- oder Unfallversicherungspflicht unterliegen.

I.A.
[illegible]

An
Akademische Meisterateliers
für die bildenden Künste
Berlin - Charlottenburg
Hardenberg Str.Nr. 33

87

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8 , den 6. August 1936

J. Nr. ~~696~~ 669

Den beiliegenden Heranziehungsbescheid zum Berufsschulbeitrag für das Rechnungsjahr 1936 erhält die Kasse mit der Anweisung den Betrag von

39,- RM

in Worten : Neunundreissig Reichsmark an die Stadt~~xxxxxxxxx~~steuerkasse I A zu zahlen und in der Rechnung für 1936 bei Kap. 167 A Tit. 26 Nr. 4 zu verausgaben. Die der Berechnung zugrunde liegende Arbeitnehmerzahl ist richtig.

Der Präsident

Im Auftrage

An die

Kasse der Preussischen

Akademie der Künste

Berlin W 8

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KONSTE ZU BERLIN

Berlin W 8, den 16. Juni 1936
Pariser Platz 4

Die beiliegende Veranlagungsbenachrichtigung über die von der Akademie zu zahlende Strassenreinigungsgebühr für das Rechnungsjahr 1936 erhält die Kasse mit der Anweisung, für die Zeit vom 1. April 1936 - 31. März 1937 regelmässig zum 15. eines jeden Monats der Stadtsteuerkasse I A wie bisher monatlich

38,16 RM

in Worten: " Achtunddreissig Reichsmark 16 Rpfg. "
zu überweisen und in der Rechnung für 1936 bei Kap. 167 A Tit. 26^4 zu verausgaben. Das Jahressoll beträgt 457,92 RM.

Die Gebühr ist entsprechend der Strassenfront und der Reinigungsklasse I richtig berechnet.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Kasse der Preussischen

Akademie der Künste

Berlin W 8

A8

11. Juni 1936

J.Nr. 375

Jm Anschluss an mein Schreiben vom 25. Oktober v. Js. - J.Nr. 671 - übersende ich anbei einen Antrag auf Steuer-Erleichterung wegen Ertragsminderung für das Grundstück Pariser Platz 4.

Die Hälfte der früheren Hausinspektor-Dienstwohnung und die alte Heizer-Dienstwohnung sind vom 1. April d. Js. ab von der Akademie der Künste für dienstliche Zwecke in Anspruch genommen. Jnfolgedessen dürfte sich die Grundvermögenssteuer sowie der staatliche Zuschlag hierzu, die monatlich bisher 13,20 RM betragen haben, am 1. April 1936 ermässigen. Wir bitten eine entsprechende Neufestsetzung, abgesehen von dem beiliegenden Antrag auf Steuer-Erleichterung wegen Ertragsminderung gefälligst zu treffen, und auch für eine Berichtigung des Gemeindezuschlages gefälligst Sorge zu tragen.

Der Präsident

Jm Auftrage

An
den Herrn Vorsitzenden des
Grundsteuerausschusses für
den Veranlagungsbezirk Berlin-
Mitte (Katasteramt Berlin-Mitte II)
B e r l i n C 2
- - - - - - - - - - - -
Klosterstr. 33-35

D2

Antrag

auf Steuererleichterung wegen Ertragsminderung

für das Grundstück Pariser Platz 4

Stadtbezirk 14

Anlagen (hier genau aufführen):

An

den Herrn Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses

für den Veranlagungsbezirk Berlin Mitte

(Katasteramt Berlin-Mitte II)

in Berlin- C 2

Klosterstr. 33-35

RNK Bestell-Nr. 2641. W. Reimer Nachf. Ernst Kühn, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Str. 94

In dem Grundstück Pariser Platz Straße Nr. 4 des [illegible]
liegen folgende Ertragsminderungen vor:
(Eigentümer)

I. durch Billigervermieten von Mieträumen.

Falls der Antrag nicht in dem Monat gestellt wird, in dem sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuererleichterung erfüllt haben, darf die Steuererleichterung erst vom 1. des Monats ab gewährt werden, in dem der Antrag beim Katasteramt eingeht.

Lfd. Nr.	Name des Mieters und des Vormieters	Lage der Mieträume nach Gebäuden und Stockwerken *)	G Räume Benutzungsart (Laden, Büro usw.) Größe qm je für sich W Räume Anzahl der Zimmer	Bruttofriedensmiete 1.7.1914 monatl. M.	Bruttofriedensmiete enthält Kosten für *) Sh *) Ww *) Fst	Vereinbarte Gegenwartsmiete**) monatl. RM.	von	bis	Gegenwartsmiete enthält Kosten für *) Sh *) Ww *) Fst	Ist bereits aus gleichem Anlaß im lfd. Steuerjahr Stundung gewährt?	Läuft für diese Räume z. Zt. Stundung wegen Leerstehens?	Fingierte Friedensmiete
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
			Beispiele:									
1	Helm, Otto (früher Schulz)	V E r.	Laden 150 qm	250	Sh	200	1. 10. 33	30. 9. 36	—	ja	nein	Nicht ausfüllen
2	Thom, Karl (früher Lange)	Stfl I lks.	3 Z.	50	—	50	1. 4. 36	31. 3. 37	—	nein	nein	
1	Rulf, Willy	V. Quergeb. II	7 Z.	108,41	-	75,84			-			
2	Danneberg, Christian	V. II	3 Z.	57,--	-	58,32			-			
3	Saul, Friedr.	V. II	2 Z.	51,--	-	29,--			-			

Die in Sp. 5 angegebenen Mieten beruhen auf der Einschätzung der Preussischen Bau- und Finanzdirektion. Verträge sind mit den Dienstwohnungsinhabern nicht abgeschlossen.

Jn Sp. 7 sind die 100 % übersteigenden Zuschläge zur staatlichen und gemeindlichen Grundvermögenssteuer nicht enthalten.

Die Wohnung des früheren Hausinspektors Oskar Arndt ist als Dienstwohnung eingezogen und zur einen Hälfte für dienstliche Zwecke der Akademie der Künste, zur anderen Hälfte als Werkwohnung für den Heizer Saul hergerichtet worden. Die Wohnung ist von ihm am 1. April 1936 bezogen.

*) **Abkürzungen:** V = Vorderhaus, Stfl = Seitenflügel, Qu = Quergebäude usw., K = Keller, E = Erdgeschoß, I = I. Stock usw., D = Dachgeschoß, Sh = Sammelheizung, Ww = Warmwasser, Fst = Fahrstuhl, G = Gewerbl. genutzte Räume, W = Wohnräume.

) **Beizufügende Beweismittel: Mietverträge oder Mietvereinbarungen nach Vordruck, die vom Mieter und Vermieter unterschrieben sein müssen.

II. durch Leerstehen.

(Die Steuererleichterung wegen Leerstehens ist bestimmungsgemäß erst mit Wirkung vom 1. des Monats zu gewähren, in dem der Antrag eingegangen ist.)

Lfd. Nr.	Name des früheren Nutzungsberechtigten und des Vormieters	Lage der Räume nach Gebäuden und Stockwerken *)	G Räume Benutzungsart (Laden Büro) usw. Größe je für sich qm	W Räume Anzahl der Zimmer (Z.)	Brutto-Friedensmiete 1. 7. 1914 monatl. M.	Welche Miete war mit dem letzten Mieter vereinbart RM.	Welche monatl. Miete wird z. Zt. bei Wiedervermietung der Räume gefordert RM.	Aus welchem Grunde hat der bisherige Mieter die Mieträume aufgegeben	Welche Schritte sind bisher zur Wiedervermietung unternommen	Räume stehen leer ab**)	Läuft für diese Räume zur Zeit Stundung wegen Billigervermietung?	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Müller, Otto (früher Meier)	V E l.	Laden 150 qm	**Beispiele:**								
		V I l.	—	7 Z.	400	450	400	Räumungsurteil	Aushang Inserat	1. 4. 36	bis 31. 3. 36 ja	
		Stfl II r.	Büro 200 qm									

*) **Abkürzungen:** V = Vorderhaus, Stfl = Seitenflügel, Qu = Quergebäude usw., K = Keller, E = Erdgeschoß, I = I. Stock usw. D = Dachgeschoß, G = Gewerblich genutzte Räume, W = Wohnräume.

) **Als Beweismittel sind beizufügen: Kündigungsschreiben oder Räumungsurteil und bisheriger Mietvertrag; außerdem Versicherung nach Vordruck, daß die Räume von dem in Spalte 11 angegebenen Zeitpunkt ab ununterbrochen leergestanden haben.

III. **Wegen Betriebseinschränkung eigengenutzter gewerblicher Räume:**

Der Grundstückseigentümer benutzt in seinem Grundstück gewerbliche Räume mit einer Friedensmiete von ..... M. monatlich unter der Firma:

.....

.....

Wird eine Steuererleichterung wegen Betriebseinschränkung beantragt?
Bei Bejahung ist ein formularmäßiger — RNK.-Bestell-Nr. 2643 — Antrag zu stellen.

IV. **Sind von den Räumen, die in der dem Katasteramt Ende Februar oder Anfang März 1936 eingesandten Schlußversicherung für 1935 (Vordruck § 9 (3) Nr. 358) als noch leerstehend bezeichnet sind, inzwischen Räume vermietet oder anderweitig genutzt?** .....

G. F. welche Räume und von wann ab? (Genaue Bezeichnung ist erforderlich.)

.....

.....

Ich beantrage die in dem Rd.-Erl. d. F. M. vom 7. 3. 1933 und 5. 4. 1935 — KV 2. gen 128 — vorgesehenen Steuererleichterungen und versichere, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Gleichzeitig verpflichte ich mich, alle Aenderungen in der Höhe der vorseitig angegebenen Mieten, Vermietung oder anderweite Benutzung der leerstehenden Räume usw. dem Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses sofort mitzuteilen.

Mir ist bekannt, daß falsche Angaben strafbar sind.

Berlin- W 8 , den 11. Juni 1936

Der Präsident
Jm Auftrage

.....
(Unterschrift)

Pariser Platz 4 Jäger A 1, 0282
(Wohnung, Fernsprecher)

Vom Antragsteller nicht auszufüllen!

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses

Ausfall nach Abt. I Sp. 13 = ... M.

„ „ „ II „ 6 = ... M.

„ „ Vordruck 358, soweit nicht in Abt. II enthalten und noch leerstehend = ... M.

zusammen ..... M.

Brutto-Friedensmiete ..... M., 10% ..... M.

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 14. April 1936

Rechnungsjahr 1936

Verbuchungsstelle: Kap. 167 A Tit. 26^4

Jnfolge Wegfall einer Dienstwohnung im Akademiegebäude wer - den die Staatliche Grundvermögenssteuer nebst Zuschlag sowie der Gemeindezuschlag voraussichtlich auch nach dem 1. April d. Js. herabgesetzt werden. Bis zur endgültigen Veranlagung bezw. bis zur Entscheidung des Katasteramts wolle die Kasse vom 1. April 1936 ab monatlich folgende Beträge weiterzahlen:

Staatliche Grundvermögenssteuer	10,50 RM
Staatlicher Zuschlag zur Grundvermögens- steuer	5,20 "
Gemeindezuschlag	32,75 "
Strassenreinigung - wie bisher -	38,16 "
zusammen	86,61 RM

in Worten: " Sechsundachtzig Reichsmark 61 Rpfg. "

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Kasse der Preussischen

Akademie der Künste

Berlin W 8

93

Stadtsteuerkasse 1 A
Berlin Mitte

Bei sämtlichen Zahlungen an der Kasse vorlegen!

Die Stadtsteuerkasse ist werktäglich geöffnet von 9—13 Uhr, Sonnabends von 9—11 Uhr, Am letzten Werktage jedes Monats ist die Kasse geschlossen.

Adresse: Berlin C 2, Poststraße 6, I

Fernsprecher: E 1 (Berolina) 0022, App. 407

, den 14. April 1936 193

Zahlt bargeldlos auf:

Girokonto Nr. 5163

der Girokasse Nr. 1 der Berliner Stadtbank

Postscheckkonto Nr. 37 Berlin NW. 7

Diese Steuerzeichen und die Steuerart sind bei jeder Eingabe und bargeldlosen Zahlung anzugeben.

Stadt-/Steuer- Bezirk 14

Sollbuch-Nr. 85

Für das Grundstück Berlin Parisius Straße/Platz Nr. 4

sind **vorläufig bis auf weiteres** nachstehende Monatsbeträge (bei landwirtschaftlichen Grundstücken Vierteljahrsbeträge) an Grundstücksabgaben zu entrichten:

1. Grundvermögensteuer . .	monatlich / vierteljährlich *)	13,20	RM.	1,70 · 10,50 RA	11,40
2. Staatlicher Zuschlag zu 1 .	"	13,20	RM.	1 · 5,20 ·	11,40
3. Hauszinssteuer	"	-,-	RM.	-	
4. Gemeindezuschlag zu 1 . .	"	41,25	RM.	8,50 · 32,75 ·	35,63
6. Straßenreinigungsgebühr	"	38,16	RM.	- 38,16 ·	38,16
Summe monatlich / vierteljährlich *)		,	RM.	86,61 RA	

(Die Beträge sind bis zum 15. jedes Monats [bei landwirtschaftlichen Grundstücken bis zum 15. des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs] zu zahlen. Für verspätet geleistete Zahlungen wird der gesetzliche Säumniszuschlag erhoben.)

Vorstehendes gilt **nicht als Veranlagungsbescheid.** Falls dem Pflichtigen ein solcher oder ein Rechtsmittelbescheid zugehen sollte, oder eine allgemeine Erhöhung der Abgaben öffentlich bekanntgegeben wird, so treten an die Stelle der obigen Monatssätze bzw. Vierteljahrssätze die in dem Bescheid angegebenen bzw. die sich aus der öffentlichen Bekanntmachung ergebenden Sätze. Bei der nächsten Zahlung wird alsdann eine Verrechnung vorgenommen. Der Feuerkassenbeitrag wird besonders eingefordert.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Achtung! Zahlungen **außerhalb der zuständigen Stadtsteuerkasse** können rechtsgültig nur an unsere mit beglaubigtem **Lichtbildausweis** versehenen **Vollziehungsbeamten** wegen der Beträge geleistet werden, für die sie einen **Mahnzettel** oder **Pfändungsbefehl** vorlegen. Die **Vollziehungsbeamten** quittieren über die Zahlung stets mittels **Quittung aus ihrem Durchschreibeblock,** niemals auf anderen Schriftstücken. Einzahlungen und Überweisungen durch die Post oder Bank usw. werden hiervon nicht berührt.

Empfangsbescheinigung der Stadtsteuerkasse

Tag der Zahlung	Nr. des Einnahmebuches	Für den Zeitraum	Grundvermögensteuer Staatsbetrag RM.	Pf.	Hauszinssteuer RM.	Pf.	Gemeindezuschlag zur Grundvermögensteuer RM.	Pf.	Straßenreinigungsgebühr RM.	Pf.	Feuerkassenbeitrag RM.	Pf.	Säumniszuschlag, Zinsen, Gebühren, Porto RM.	Pf.	Gesamtbetrag der Zahlung RM.	Pf.	Davon in Scheck RM.	Pf.	Gilt als Quittung, wenn in bar gezahlt, bei Scheckhingabe nur als Bestätigung für Empfang des Schecks (Nur gültig, wenn von 2 Beamten unterschrieben) Kassierer	Buchhalter

Tag der Zahlung	Nr. des Einnahmebuches	Für den Zeitraum	Grundvermögensteuer Staatsbetrag RM.	Pf.	Hauszinssteuer RM.	Pf.	Gemeindezuschlag zur Grundvermögensteuer RM.	Pf.	Straßenreinigungsgebühr RM.	Pf.	Feuerkassenbeitrag RM.	Pf.	Säumniszuschlag, Zinsen, Gebühren, Porto RM.	Pf.	Gesamtbetrag der Zahlung RM.	Pf.	Davon in Scheck RM.	Pf.	Gilt als Quittung, wenn in bar gezahlt, bei Scheckhingabe nur als Bestätigung für Empfang des Schecks (Nur gültig, wenn von 2 Beamten unterschrieben) Kassierer	Buchhalter

Stadtsteuerkasse ....., Berlin .....

Portopflichtige Dienstsache.

Frei

An

An den Preussischen Fiskus

z. Hd. Herrn Präsidenten der Akademie d. Künste

14/
85

W. 8

Pariser Platz Nr. 4

P r e u s s i s c h e A k a d e m i e d e r K ü n s t e

Berlin W 8, den 6. April 1936
Pariser Platz 4

Die beiliegende Veranlagungsnachricht über die Städtische Müllbeseitigungsgebühr für das Jahr 1936 erhält die Kasse mit der Anweisung, der Kasse der Städt. Müllbeseitigungsanstalt, C 2, Burgstr. 1 auf deren Postscheckkonto Berlin 437 24 folgende Gebühren zu überweisen:

1. zum 15. Mai 1936	72,90 RM
2. zum 15. August 1936	48,60 "
3. zum 15. November 1936	121,5o "
4. zum 15. Februar 1937	121,50 "
	364,50 RM

in Worten: " Dreihundertvierundsechzig Reichsmark 50 Rpfg. "

Verrechnungsstelle 1936 Kap. 167 A Tit. 26 Nr. 4

Die Richtigkeit der Gebührenberechnung wird gleichzeitig bescheinigt.

Der Präsident
Im Auftrage

An

die Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
B e r l i n W 8
- - - - - - - - - - -

48

Der Vorsitzende
des Grundsteuerausschusses für den
Veranlagungsbezirk Mitte
Preußisches Katasteramt -
Gesch. Nr. ~~H~~ A 426

Berlin C2, den 11 Februar 1936
Klosterstr. 39-35
Fernspr.: C 1 Berolina 0018 Hausanschl.: 376

95

13 FEB. 1936

An
die Preuß. Akademie
in Berlin NW der Künste
Pariser-Platz 4

Eilt sehr!

Betrifft das Grundstück Pariser Platz 4

In meinem Bescheid über Gewährung von Steuererleichterung für die leerstehenden Räume in dem oben genannten Grundstück habe ich bereits darauf hingewiesen, daß die Niederschlagung bezw. der Erlaß der aus diesem Anlaß gestundeten Steuerbeträge nur nach Vorlage der Versicherung bewirkt werden kann, daß die Räume in der Zeit, für die Sie die Steuererleichterungen beanspruchen, tatsächlich leergestanden haben. Diese Versicherung wird ~~mit Rücksicht auf die in diesem Jahre neu festgesetzten Termine für den Jahresabschluß~~ bis spätestens 4. März d.Js. benötigt. Ich füge in der Anlage einen vorbereiteten Vordruck mit dem Ersuchen bei, die Spalten 2 bis 5 der Vorderseite auszufüllen, die Versicherung auf der Rückseite des Vordrucks zu vollziehen und den Vordruck dann so rechtzeitig zurückzusenden, daß er bis spätestens 4. März d.J. bei mir eingeht.

Der beigefügte Vordruck dient zugleich als Antrag auf Gewährung der ~~nach den ab 1.4.1935 geltenden Bestimmungen zulässigen~~ Steuererleichterungen wegen Leerstehens der in der Anlage in Spalte 4 gekennzeichneten Räume für die Zeit vom 1. April 1936 ab.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich besonders darauf hin, daß Steuererleichterungen wegen Billigervermietung für die Zeit vom 1. April 1936 ab auch dann nicht ohne neuen Antrag gewährt werden können, wenn Änderungen in der Höhe der Miete nicht eingetreten sind. Es muß deshalb von jedem Vermieter, der für die Zeit vom 1. April 1936 ab Steuererleichterungen wegen Billigervermietung begehrt, ein entsprechender

§ 9(3) Nr. 357

neuer Antrag unter Benutzung des bekannten blauen Vordrucks und unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen gestellt werden. Dieser Antrag muß bis spätestens 30.4.1936 bei mir eingehen, da andernfalls die Steuererleichterung erst mit Wirkung vom 1.des Monats gewährt werden kann, in dem der Antrag eingegangen ist. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß alle Tatsachen, die eine Änderung in der Höhe der Steuererleichterung zur Folge haben,(z.B. Änderungen in der Höhe der Miete,Leerstehen bisher vermieteter Räume oder Wiedervermietung leerer Räume usw.), mir stets in dem Monat mitzuteilen sind, in dem sich die Voraussetzungen erfüllt haben, die die Änderung der Steuererleichterung begründen.

Sofern die beiliegende Versicherung nicht bis zum 1.März d.Js. bei mir eingegangen ist, müßten die Ihnen für das Rechnungsjahr 1936 wegen Leerstehens von Räumen gewährten Steuererleichterungen aufgehoben werden.

Aktenzeichen 14/85

Versicherung.

Grundstück: Pariser Platz 4

Früherer Mieter sowie Lager und Grösse der leerstehenden Räume	Die Räume stehen bezw. standen leer vom / ab.	Die Räume sind vermietet bezw. in Benutzung vom / ab.	Werden die Räume auch nach dem 1.4.1936 voraussichtlich noch leerstehen?	Konnte für die Zeit des Leerstehens noch eine Miete oder Abstandssumme gefordert werden? G.f. in welcher Höhe?
1	2	3	4	5
1) Arndt V, II 4 Z.	1.6.1935 ab	Die Räume sind weder vermietet noch anderweitig benutzt.	Die Räume werden voraussichtlich vom 1.4.1936 ab anderweitig benutzt. Sie werden z. Zt. hergerichtet für die Heizer-Wohnung, da die im Keller gelegenen Räume für den Heizer gesundheitsschädlich sind u. deshalb eingezogen werden. Ein Teil d. alten Hausinspektor-Wohnung wird künftig für Akademiezwecke (Registratur) verwendet.	nein

97

Preussische Akademie der Künste

J.Nr. 671 II

Berlin W 8, den 13. Dezember 1935
Pariser Platz 4

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses für den Veranlagungsbezirk Mitte (Preussisches Katasteramt Berlin Mitte II) hat auf unsern Antrag infolge des Leerstehens der Räume des bisherigen Hausinspektors Arndt vom 1. Juni 1935 bis zum Eintritt einer Veränderung, längstens bis 31. März 1936 unter Aufhebung der bisherigen Stundungen, die aus Anlass der Billigervermietung von 3 Dienstwohnungen gewährt waren, den staatlichen Zuschlag zur Grundvermögenssteuer um 8,-- RM und die staatliche Grundvermögenssteuer um 2,70 RM monatlich mit dem Ziele des Erlasses bezw. der Niederschlagung gestundet. Jm Verfolg dieser Massnahme hat auch die Stadt Berlin (Steuerkasse 1 A) den Gemeindezuschlag um 8,50 RM monatlich gestundet.

Die Kasse wird angewiesen, der Steuerkasse 1 A für die Zeit vom 1. Juni 1935 bis 31. 3. 1936 nur folgende Steuern und zwar monatlich zu zahlen:

Staatliche Grundvermögenssteuer	10,50 RM
Staatlicher Zuschlag zur Grundvermögenssteuer	5,20 "
Gemeindezuschlag	32,75 "
Strassenreinigung -wie bisher -	38,16 "
zusammen	86,61 RM

in Worten: " Sechsundachtzig Reichsmark 61 Rpfg. "

Die für einige Monate überzahlten Beträge sind bei der nächsten Ueberweisung einzubehalten.

Verrechnungsstelle: Rechnungsjahr 1935 Kap. 167 A Tit. 26

An
die Kasse der Preuss.
Akademie der Künste
B e r l i n W 8

Der Präsident
Jm Auftrage

98

Stadt Berlin
Stadt- Steuerkasse Mitte 1 A.

Fernr. E 1 0022 App.204.

Stadtbez. 14/85 Grd.

Berlin C.2, den 15.11. 1935
Poststr. 6

20.NOV.1935

Herrn / Firma An die

Preussische Akademie der Künste

Berlin W.8

Pariser Platz 4

Betr. Grundstück Pariser Platz 4

Verfügung des Katasteramts HM 6012/35 vom 12.11.35

Gemäss Runderlass des Herrn Finanzministers vom 7.3.33 werden die nachstehend aufgeführten Beträge an Gemeindezuschlag mit dem Ziele auf Erlass gestundet:

monatlich ..... 8,50 ..... RM f.d.Mon. ..... 1.10.35/31.3.36 .....
" ..... " " " .....
" ..... " " " .....
" ..... " " " .....
" ..... " " " .....

XXXXX

gez. Dannenberg

Beglaubigt durch: Krause

99

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses
für den Veranlagungsbezirk Mitte
Preuß. Katasteramt Berlin-Mitte II

Gesch.-Nr. H M. 6012/35

Aktenzeichen: 14/85

Berlin C 2, den 12. November 35
Klosterstr. 33-35.
Fernspr. Berolina 0016, App. 376,
Z. 250

An

13. NOV. 1935

die Preußische Akademie der Künste,

in Berlin W 8,

Pariser Platz 4.

Auf den Antrag vom 25. Oktober 1935,
betr. das Grundstück Pariser Platz 4.

Gemäß der Runderlasse des Herrn Finanzministers vom 7. März 1933 und 5. April 1935 **stunde ich** zinslos und jederzeit widerruflich mit dem Ziele des Erlasses bzw. der Niederschlagung aus Anlaß:

a) der **Billigervermietung** von Räumen
an die Mieter .....

und des **Leerstehens** der Räume
(frühere Mieter) .....

ab ..... **bis** ..... **Hauszinssteuer** .... *RM* monatlich
staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer .... " "
und staatliche Grundvermögensteuer .... " "

b) der **Billigervermietung** von Räumen
an die Mieter .....

und des **Leerstehens** der Räume
(frühere Mieter) .....

ab ..... **bis** ..... **Hauszinssteuer** .... *RM* monatlich
staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer .... " "
und staatliche Grundvermögensteuer .... " "

c) der **Billigervermietung** von Räumen
an die Mieter .... gemäß Bescheid vom 11.7.35-HM.2890/35-

und des **Leerstehens** der Räume
(frühere Mieter) .... gemäß Bescheid vom 11.7.35-HM.2890/35-

ab 1.10.35 **bis** zum Eintritt einer Veränderung, längstens bis **31. 3. 1936,**
Hauszinssteuer ..... - *RM* monatlich
staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer ..... 8.- " "
und staatliche Grundvermögensteuer ..... 2.70 " "

EM. 385. Pr. Dr.

Änderungen im Mietertrage der vorstehend genannten Räume (z. B. Vereinbarung einer höheren Miete, Vermietung oder anderweite Benutzung der als leerstehend gemeldeten Räume oder Teile dieser Räume) sind mir sofort anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird strafrechtlich verfolgt. Die Niederschlagung bzw. der Erlaß der gestundeten Steuerbeträge kann nur nach Vorlage der Versicherung bewirkt werden, daß die als leerstehend gemeldeten Räume in der Zeit, für die Sie die Steuererleichterung beanspruchen, tatsächlich leergestanden haben. Ich ersuche, diese Versicherung unter Benutzung eines hier erhältlichen Vordrucks bis spätestens 1. März 1936 (bei früherer Vermietung **sogleich** bei der Anzeige über die Vermietung oder anderweite Benutzung) mir vorzulegen. Örtliche Nachprüfung bleibt vorbehalten. **Nach Ablauf der Stundungsfrist kann die Steuererleichterung nur nach Stellung eines neuen Antrags weitergewährt werden. Die Steuererleichterung wegen leerstehender Räume ist bestimmungsgemäß erst mit Wirkung vom Ersten des Monats zu gewähren, in dem der Antrag eingegangen ist. Steuererleichterungen wegen Billigervermietung müssen in dem Monat beantragt werden, in dem sich die Voraussetzungen für die Steuererleichterung erfüllt haben. Bei späterer Antragstellung ist die Steuererleichterung erst mit Wirkung vom Ersten des Monats zu gewähren, in dem der Antrag bei mir eingegangen ist.**

~~Die eingereichten Unterlagen folgen zurück.~~

Aufgehoben werden die Stundungen über monatlich

..... RM Hz
..... „ Gvz
..... „ Gv

} ab 1. ..... 193.... (bisher gestundet durch Entscheidung v. ..... H.-Nr. .....).

Angeblum

Gv

J.Nr. 671

den 25. Oktober 1935

Durch das dortige Schreiben vom 11. Juli d. Js. - Gesch. Nr. H M. 2890/35 Aktenzeichen 14/85 - ist durch die Billigervermietung von Räumen und das Leerstehen die Staatliche Grundvermögenssteuer und der Staatliche Zus-chlag hierzu vom 1. Juni bis 30. September 1935 bis zu einem bestimmten Betrage gestundet worden. Die Voraussetzungen für diese Entscheidung liegen auch heute noch vor, denn in die freigewordene Hausinspektorwohnung ist niemand eingezogen. Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 19. Juni d. Js. - J. Nr. 609.2 - ausgeführt habe, wird diese Wohnung wahrscheinlich ganz in Wegfall kommen. Eine endgültige Entscheidung des Herrn Ministers ist allerdings noch nicht ergangen.

Der Pedell Danneberg ist zum 1. Oktober d. Js. zum Hausinspektor ernannt worden, hat aber seine bisherige Dienstwohnung beibehalten. Wir bitten die in dem dortigen Bescheid vom 11. Juli 1935 ausgesprochene Stundung auch weiterhin bestehen zu lassen und zwar zunächst bis Ende März 1936.

Der Präsident

Jm Auftrage

An
den Herrn Vorsitzenden des
Grundsteuerausschusses für
den Veranlagungsbezirk Mitte
Preuss. Katasteramt Berlin-Mitte II

B e r l i n C 2

Klosterstr. 33-35

101

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses
für den Veranlagungsbezirk Mitte
Preuß. Katasteramt Berlin-Mitte II

Gesch.-Nr. H M. 2890/35

Aktenzeichen: 14/85

An

Berlin C 2, den 11. Juli 1935
Klosterstr. 33-35.
Fernspr. Berolina 00 58 74 pp. 324

Akademie der Künste
№ 0671 * 15. JUL. 1935
An

die Preußische Akademie
der Künste,

in Berlin W 8,
Pariser Platz 4.

Auf den Antrag vom 19. Juni 1935,
betr. das Grundstück Pariser Platz 4

Gemäß der Runderlasse des Herrn Finanzministers vom 7. März 1933 und 5. April 1935 **stunde ich** zinslos und jederzeit widerruflich mit dem Ziele des Erlasses bzw. der Niederschlagung aus Anlaß:

a) der **Billigervermietung** von Räumen
an die Mieter .....

und des **Leerstehens** der Räume
(frühere Mieter) .....

ab ..... **bis** ..... **Hauszinssteuer** .... *RM* monatlich
staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer .... " "
und staatliche Grundvermögensteuer .... " "

b) der **Billigervermietung** von Räumen
an die Mieter .....

und des **Leerstehens** der Räume
(frühere Mieter) .....

ab ..... **bis** ..... **Hauszinssteuer** .... *RM* monatlich
staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer .... " "
und staatliche Grundvermögensteuer .... " "

c) der **Billigervermietung** von Räumen
an die Mieter gemäß Bescheid vom 20. Mai 34-HM. 658/35-, abzgl. Arndt (4.10)

und des **Leerstehens** der Räume
(frühere Mieter) Arndt

ab 1.6.35 **bis** zum Eintritt einer Veränderung, längstens bis ~~xxxxxx~~ 30.9.35
Hauszinssteuer ..... - *RM* monatlich
staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer ..... 8,- " "
und staatliche Grundvermögensteuer ..... 2,70 " "

EM. 385. Pr. Dr.

Änderungen im Mietertrage der vorstehend genannten Räume (z. B. Vereinbarung einer höheren Miete, Vermietung oder anderweite Benutzung der als leerstehend gemeldeten Räume oder Teile dieser Räume) sind mir sofort anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird strafrechtlich verfolgt. Die Niederschlagung bzw. der Erlaß der gestundeten Steuerbeträge kann nur nach Vorlage der Versicherung bewirkt werden, daß die als leerstehend gemeldeten Räume in der Zeit, für die Sie die Steuererleichterung beanspruchen, tatsächlich leergestanden haben. Ich ersuche, diese Versicherung unter Benutzung eines hier erhältlichen Vordrucks bis spätestens 1. März 1936 (bei früherer Vermietung **sogleich** bei der Anzeige über die Vermietung oder anderweite Benutzung) mir vorzulegen. Örtliche Nachprüfung bleibt vorbehalten. **Nach Ablauf der Stundungsfrist kann die Steuererleichterung nur nach Stellung eines neuen Antrags weitergewährt werden. Die Steuererleichterung wegen leerstehender Räume ist bestimmungsgemäß erst mit Wirkung vom Ersten des Monats zu gewähren, in dem der Antrag eingegangen ist. Steuererleichterungen wegen Billigervermietung müssen in dem Monat beantragt werden, in dem sich die Voraussetzungen für die Steuererleichterung erfüllt haben. Bei späterer Antragstellung ist die Steuererleichterung erst mit Wirkung vom Ersten des Monats zu gewähren, in dem der Antrag bei mir eingegangen ist.**

~~Die eingereichten Unterlagen folgen zurück.~~

Aufgehoben werden die Stundungen über monatlich

–	RM	Hz	ab 1. Juni	1935 (bisher gestundet
4,10	„	Gvz	durch Entscheidung v. 20. Mai 35	H.-Nr. 658/35
1,35	„	Gv		

102

Stadt Berlin
Verwaltungsbezirk Mitte
Steuerkasse 1 A.

Stadtbez. 14/85 Grd.

Berlin C.2, den 26. Juli 1935
Poststr. 6

30.JUL 1935

Herrn
Firma

Preussische Akademie der Künste

Berlin W.8
Pariser Platz 4

Betr. Grundstück Pariser Platz 4

Verfügung des Katasteramts HM 2810 vom 11.7.35

Gemäss Runderlass des Herrn Finanzministers vom 7.3.33 werden die nachstehend aufgeführten Beträge an Gemeindezuschlag mit dem Ziele auf Erlass gestundet:

monatl. 8.50 RM f.d.Mon. Juni/Sept. 1935
" ..... " " .....
" ..... " " .....
" ..... " " .....
" ..... " " .....

Die Stundung über monatl. 4.30 RM wird ab 1.6.35 aufgehoben.

I.A.
gez. Dannenberg.
Beglaubigt durch:

103

Berlin W 8, den 24. Juni 1935
Pariser Platz 4

U r s c h r i f t l i c h

an die Kasse der Preussischen Akademie der Künste

B e r l i n W 8

im Anschluss an die Anweisung vom 17. d. Mts.-J. Nr. 581, 591 -
als Rechnungsbeleg.

Der Präsident

Jm Auftrage

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 609

Berlin W 8, den 24. Juni 1935

Abschrift!

Der Reichs-und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

V c 1340

Berlin W 8, den 11. Juni 1935
Unter den Linden 4

Zu Nr. 494 vom 13. Mai 1935.

Unter den vorgetragenen besonderen Umständen genehmige ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister ausnahmsweise, dass dem Hausinspektor Arndt bereits vom 1. Juni 1935 ab die Aufgabe seiner Dienstwohnung gestattet wird. Die Erhebung des Anrechnungsbetrags und der sonstigen Umlagen ist von diesem Tag ab einzustellen.

pp.

Jm Auftrage

gez. von Oppen.

An den Herrn Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste in Berlin.

Abschrift erhält die Kasse mit der Anweisung, die Erhebung der Umlagen für die Dienstwohnung des Hausinspektors A r n d t mit Ende Mai d. Js. einzustellen. Der von dem Jnspektor Arndt für Juni gezahlte Anrechnungsbetrag ist ihm zu erstatten uhd in der Rechnung für 1935 bei Tit. 26 Nr. 4 von der Ausgabe wieder abzusetzen.

An

die Kasse der Preussischen Akademie der Künste

B e r l i n W 8

Der Präsident

Jm Auftrage

105

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 24. Juni 1935
Pariser Platz 4

Seitens des Preussischen Katasteramts Berlin-Mitte sind auch für die Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1936 infolge Billigervermietung von Wohnräumen für die Dienstwohnungsinhaber Rulf, Arndt und Danneberg der staatliche Zuschlag zur Grundvermögenssteuer mit monatlich 4,10 RM und der Gemeindezuschlag mit monatlich 4,30 RM, zusammen 8,40 RM zinslos mit dem Ziel der Niederschlagung gestundet. Da diese Vergünstigung den obengenannten drei Dienstwohnungsinhabern zugute kommt, hat die Kasse vom 1. April 1935 bis 31. März 1936 an Umlagen weniger zu erheben:

1. von dem Akademieoberinspektor Rulf	monatlich	3,31 RM
2. von dem Hausinspektor Arndt	"	2,55 "
3. von dem Pedell Danneberg	"	2,54 "
	zusammen:	8,40 RM,

in Worten: "Acht Reichsmark, 40 Rpf.".

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 26 Nr. 4.

Da der Hausinspektor Arndt mit Genehmigung des Herrn Ministers seine Dienstwohnung bereits zum 1. Juni 1935 aufgegeben hat, tritt demnächst eine Aenderung in obiger Berechnung für seine Dienstwohnung ein. Die Kasse wolle daherven Arndt die ermässigte Umlage nur bis Ende Mai erheben.

An

die Kasse der Preussischen
Akademie der Künste

Berlin W 8

Der Präsident

Jm Auftrage

J.Nr. 609.2

den 19. Juni 1935

Mit Bezug auf das Schreiben vom 20. Mai d. Js.-Gesch. Nr. H.M. 658/35 Aktenzeichen 14/85- teilen wir mit, dass der Hausinspektor Arndt infolge Pensionierung mit Genehmigung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung seine Dienstwohnung zum 1. Juni d.Js. aufgegeben hat. Die Räume stehen bis zur Ernennung eines Nachfolgers bestimmt bis zum 1. Oktober 1935 leer, auf Wunsch des Herrn Ministers ist sogar in eine Prüfung der Frage eingetreten, ob diese Dienstwohnung nicht gänzlich in Wegfall kommen kann.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

den Herrn Vorsitzenden des
Grundsteuerausschusses für
den Veranlagungsbezirk Mitte

B e r l i n C 2

Klosterstr. 33-35

J.Nr. 609

den 19. Juni 1935

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister ausnahmsweise genehmigt, dass Sie Jhre Dienstwohnung bereits zum 1. Juni d. Js. aufgeben. Der Jhnen von diesem Zeitpunkt ab einbehaltene Anrechnungsbetrag für die Wohnung und die sonstigen Umlagen werden Jhnen von der Kasse der Akademie erstattet werden .

Der Präsident

Jm Auftrage

Herrn

Hausinspektor A r n d t

B e r l i n W 8

- - - - - - - - - - - - -

J.Nr. 581, 591

Berlin W 8, den 17. Juni 1935

Die Kasse erhält anbei die Benachrichtigung der Steuerkasse 1 A der Stadt Berlin über die vom 1. April 1935 ab bis auf weiteres zu zahlenden Grundstücksabgaben. Die Berechnung ist an sich richtig, ändert sich jedoch durch die vom Preussischen Katasteramt Berlin-Mitte infolge Billigervermietung von Wohnräumen für die Mieter (Dienstwohnungsinhaber) R u l f , A r n d t und D a n n e b e r g für die Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1936 ausgesprochene Stundung des Staatlichen Zuschlages zur Grundvermögenssteuer um monatlich 4,10 RM und der Staatlichen Grundvermögenssteuer um monatlich 1,35 RM. Ferner ist der Gemeindezuschlag für die gleiche Zeit von der Steuerkasse 1 A um monatlich 4,30 RM gestundet. Hiernach sind vom 1. April 1935 ab bis 31. März 1936 an die Steuerkasse 1 A der Stadt Berlin folgende Grundstücksabgaben monatlich zu überweisen:

1.	Grundvermögenssteuer	monatlich	11,85 RM
2.	Staatlicher Zuschlag zu 1	"	9,10 "
3.	Hauszinssteuer	"	- - - "
4.	Gemeindezuschlag zu 1	"	36,95 "
5.	Strassenreinigungsgebühr	"	38,16 "
			96,06 RM

in Worten: " Sechundneunzig Reichsmark 6 Rpfg.".

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 26^4.

Der Präsident

Jm Auftrage

An
die Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
B e r l i n W 8
- - - - - - - - - - - -

Stadt Berlin
Verwaltungsbezirk Mitte
Steuerkasse 1 A.

Stadtbez. 14/85 Grd.

Berlin C.2, den 11.Juni 1935
Poststr. 6

Akademie d.Künste-Berlin
№0591 * 13.JUN.19..
Anl.

Herrn
Firma An die

Preussische Akademie der Künste

Berlin W.8

Pariser Platz 4

Betr. Grundstück Pariser Platz 4

Verfügung des Katasteramts HM 658/35 vom 20.5.35

Gemäss Runderlass des Herrn Finanzministers vom 7.3.33 werden die nachstehend aufgeführten Beträge an Gemeindezuschlag mit dem Ziele auf Erlass gestundet:

monatl. ..4.30..... RM f.d.Mon. .....1.4.35/31.3.36.....
" ..... " " .....
" ..... " " .....
" ..... " " .....
" ..... " " .....

I.A.

gez. Schäfer

Beglaubigt durch: Krause.

110

Preußische Akademie der Künste

Berlin W 8 · Pariser Platz 4

J. Nr. 533

den 4. Juni 1935

Steuerkasse I A
- 5. JUN. 1935

Die beiliegende Benachrichtigung geben wir mit dem Ersuchen ergebenst zurück, die Monatsbeträge der Grundvermögenssteuer nebst Zuschlägen zu ändern, nachdem das Katasteramt Berlin-Mitte II durch Schreiben vom 20. Mai d. Js. - H.M. 658/35 - Aktenzeichen 14/85 - den staatlichen Zuschlag zur Grundvermögenssteuer mit 4,10 RM monatlich und die staatliche Grundvermögenssteuer mit 1,35 RM monatlich für die Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1936 gestundet hat.

Der Präsident

Im Auftrage

Akademie d. Künste-Berlin
№ 0681 ★ - 9. JUN. 1935
I. Amt

An

die Steuerkasse 1 A

B e r l i n C 2

Poststr. 6

Vorschriftlich mit Akten
dem Herrn Präsidenten der Preuß. Akademie der Künste
zurückgesandt. Die auf der beiliegenden Haushaltsbuchung aufgeführten Beträge stellen das monatliche Pauschsoll der Akademie dar. Von diesen Beträgen sind die vom Katasteramt bewilligten Kürzungen in Abzug zu bringen. Bemerkt wird noch, daß für die bei der Grundvermögensteuer angeführte Buchung vom gleichen Zeitpunkt ab [1.4.35] bei der Gemeindezahlung eine Buchung von monatlich 4,30 RM abgezogen werden kann.

Berlin, 6 ten Juni 1935

Steuerkasse 1 A

J. Nr. 533

den 4. Juni 1935

Die beiliegende Benachrichtigung geben wir mit dem Ersuchen ergebenst zurück, die Monatsbeträge der Grundvermögenssteuer nebst Zuschlägen zu ändern, nachdem das Katasteramt Berlin-Mitte II durch Schreiben vom 20. Mai d. Js. - H.M. 658/35 - Aktenzeichen 14/85 - den staatlichen Zuschlag zur Grundvermögenssteuer mit 4,10 RM monatlich und die staatliche Grundvermögenssteuer mit 1,35 RM monatlich für die Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1936 gestundet hat.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Steuerkasse 1 A

B e r l i n C 2

Poststr. 6

Der Vorsitzende
des Grundsteuerausschusses für den
Veranlagungsbezirk Mitte

Preuß. Katasteramt Berlin-Mitte II

Gesch.-Nr. H.M. 658/35

Aktenzeichen: 14/85

Berlin C 2, den 20. Mai 1935
Klosterstr. 33-35.
Fernspr. Berolina 0016, App. 324
250

An

Die Preußische Akademie der Künste,

in Berlin W 8, Pariser Platz 4

Auf den Antrag vom 12. April 1935,

betr. das Grundstück Pariser Platz 4.

Gemäß Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 7. 3. 1933 stunde ich zinslos und jederzeit widerruflich mit dem Ziele des Erlasses bzw. der Niederschlagung aus Anlaß:

1. der **Billigervermietung** von Räumen
   a) an die Mieter .....
      ab ..... bis ..... Hauszinssteuer (Hz) ..... RM monatlich
      staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer (Gvz) ..... " "
   b) an die Mieter .....
      ab ..... bis ..... Hauszinssteuer ... . RM monatlich
      staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer ..... " "
   c) an die Mieter Rulf, Arndt, Danneberg
      ab 1.4.35 bis zum Eintritt einer Veränderung, längstens **bis 31. 3. 1935** 1936
      Hauszinssteuer ... -.- RM monatlich
      staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer ..... 4.10 " "
2. des **Leerstehens** der Räume
   a) (frühere Mieter) .....
      ab ..... bis ..... Hauszinssteuer ... . RM monatlich
      staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer ..... " "
   b) (frühere Mieter) .....
      ab ..... bis ..... Hauszinssteuer ... . RM monatlich
      staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer ..... " "
   c) (frühere Mieter) .....
      ab ..... bis zum Eintritt einer Veränderung, längstens **bis 31. 3. 1935**
      Hauszinssteuer ... . RM monatlich
      staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer ..... " "

E.M. 375

Aenderungen im Mietertrage der vorstehend genannten Räume (z. B. Vereinbarung einer höheren Miete für die zu 1 genannten Räume; ~~Vermietung oder anderweite Benutzung der zu 2 genannten Räume oder Teile dieser Räume)~~ sind mir sofort anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird strafrechtlich verfolgt. ~~Die Niederschlagung~~ bzw. der Erlaß der unter 2 gestundeten Steuerbeträge kann nur nach Vorlage der Versicherung bewirkt werden, daß die Räume in der Zeit, für die Sie die Steuererleichterung beanspruchen, tatsächlich leergestanden haben. Ich ersuche, diese Versicherung unter Benutzung eines hier erhältlichen Vordrucks bis spätestens 10. März 1935 (bei früherer Vermietung sogleich bei der Anzeige über die Vermietung oder anderweite Benutzung) mir vorzulegen. ~~Oertliche Nachprüfung bleibt vorbehalten.~~ Nach Ablauf der Stundungsfrist kann die Steuererleichterung nur nach Stellung eines neuen Antrags weitergewährt werden. Die Steuererleichterung wegen leerstehender Räume ist bestimmungsgemäß erst mit Wirkung vom 1. des Monats zu gewähren, in dem der Antrag eingegangen ist.

3. Gleichzeitig stunde ich aus Anlaß der vorstehend bezeichneten Ertragsminderung zinslos und jederzeit widerruflich mit dem Ziele des Erlasses

ab 1.4.35 bis 31.3.36 städtl. Grundvermögensteuer (Gv) 1.35 RM monatlich

ab — bis — „ „ — „ „

ab — bis — „ „ — „ „

~~Die eingereichten Unterlagen folgen zurück.~~

~~Aufgehoben werden die Stundungen über~~

~~RM Hz~~

~~RM Gvz~~ ab 1. ~~193~~ (~~bisher gestundet durch Entscheidung v. II. St.~~)

~~RM Gv~~

I.V. gez. Drzymalla.

Beglaubigt:

Kat. Ob. Sekretär.

Preußische Druckerei- und Verlags-Akt.-Ges. Berlin

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

den 7. Mai 1935

Die beiliegende Veranlagungsnachricht über die Städtische Müllbeseitigungsgebühr für das Jahr 1935 erhält die Kasse mit der Anweisung, dem Stadtreinigungs- und Fuhramt, Abt.I folgende Gebühren zu überweisen:

1.	Zum 15. Mai 1935	72,90 RM
2.	zum 15. August 1935	48,60 "
3.	zum 15. November 1935	121,50 "
4.	zum 15. Februar 1936	121,50 "

i. W. Dreihundertvierundsechzig Reichsmark 50 Rpfg.
Verrechnungsstelle 1935 Kap. 167 A Tit. 26 Nr. 42

Die Richtigkeit der Gebührenberechnung wird gleichzeitig bescheinigt.

Der Präsident

Jm Auftrage

Akademieinspektor

An

die Kasse der Preussischen

Akademie der Künste

B e r l i n W 8

114

Der Vorsitzende
des Grundsteuerausschusses
(Preuß. Katasteramt)
Gesch. B. Nr. Kat. St. gen. 60

Berlin 62, den 9. April 1935.

An
die Akademie der Künste
in Berlin 148
Pariser Platz 4

Betrifft das Grundstück Pariser Platz 4

Nach § 2 des Reichsgesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus vom 30. März 1935 (RGBl. S. 469) haben die Steuerpflichtigen dem Reich als verzinsliche Anleihe insbesondere für Zwecke der Kleinsiedlung und des Kleinwohnungsbaus den Betrag zur Verfügung zu stellen, um den sich nach § 1 des Zweiten Teiles Kapitel I der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I. S. 699, 706) die Gebäudeentschuldungssteuer (Hauszinssteuer) in den Rechnungsjahren 1935 und 1936 gegenüber dem Rechnungsjahr 1934 vermindert. Nach § 3 des genannten Gesetzes ist die Gebäudeentschuldungssteuer (Hauszinssteuer) in den Rechnungsjahren 1935 und 1936 einschließlich des vorstehend näher bezeichneten Anleihebetrages nach den für das Rechnungsjahr 1934 geltenden Vorschriften zu entrichten. Entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften sind durch das vorgenannte Gesetz aufgehoben.

Das Veranlagungssoll an Hauszinssteuer für das Rechnungsjahr 1935 bleibt also gegenüber dem Veranlagungssoll für das Rechnungsjahr 1934 unverändert. Sofern Ihnen von der Steuerkasse das ungekürzte Soll an Hauszinssteuer für 1935 bereits mitgeteilt worden ist, **stellt dieser Betrag nur 75 v. H. des für 1935 zu zahlenden Hauszinssteuerbetrages dar.** Wegen Ertragsminderung für das Rechnungsjahr 1935 werden die Steuererleichterungen nach den für das Rechnungsjahr 1934 geltenden Bestimmungen uneingeschränkt gewährt bis anderweite Anordnungen ergehen. Ich hebe deshalb die durch meinen Bescheid vom 25. März 1935 für 1935 gewährte vorläufige Stundung von Steuerbeträgen hiermit auf. Sofern bei dem obengenannten Grundstück auch nach dem 1. April 1935 Ertragsminderungen vorliegen, ermächtige ich Sie, bis zum Empfang des Stundungsbescheides über die für 1935 endgültig zu gewährenden Steuererleichterungen — längstens bis zum 15. August 1935 — das Steuersoll um den Betrag zu kürzen, der Ihnen als Steuererleichterung wegen Ertragsminderung für den Monat **März 1935** gestundet war.

Die Ausführungen im Absatz 2 meines Bescheides vom 25. März 1935 über die Stellung neuer Anträge für 1935 usw. bleiben unverändert. Sie werden durch die neuen Bestimmungen in keiner Weise berührt.

Die Ausführungen im 3. Absatz meines Bescheides vom 25. März 1935 sind durch die neue Rechtslage gegenstandslos geworden. Die Steuererleichterungen zugunsten von hilfsbedürftigen Wohnungsmietern bleiben in ihrem Ausmaß gegenüber 1934 unverändert, da auch die Steuersätze die gleichen bleiben. In Höhe von 25. v. H. dieser Steuererleichterungen werden die Hauseigentümer Anleihestücke erhalten, obwohl sie die entsprechenden Steuerbeträge nicht an die Hebestelle abführen.

Form. BM 383. Ed 3

115

Zur Beachtung!

Ab 1. 4. 1935 werden bestimmungsgemäß Steuererleichterungen nur gewährt, wenn die Ertragsminderung (Leerstehen, Billigervermietung, Mietausfall und Betriebseinschränkung in eigengenutzten gewerblichen Räumen) mehr als 10 v. H. der gesetzlichen Miete des ganzen Grundstücks beträgt. Es ist also zwecklos, Anträge zu stellen, wenn die Ertragsminderung den Satz von 10 v. H. nicht übersteigt.

7. K. 2 84

Antrag

auf Steuererleichterung wegen Ertragsminderung

für das Grundstück Pariser Platz 4

Stadtbezirk 14

(vergl. dortiges Schreiben vom
25. März 1935 - Gesch.B. Nr. A 652)
14/85

Anlagen (hier genau aufführen):

An

den Herrn Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses

für den Veranlagungsbezirk Berlin Mitte

(Katasteramt Berlin-Mitte II)

in Berlin- C 2

Klosterstr. 33-35

RNK Bestell-Nr. 2641. W. Reimer Nachf. Ernst Kuhn, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 94

In dem Grundstück Pariser Platz 4 (Straße-Nr.) des Preussischen Fiskus (Eigentümer)
liegen folgende Ertragsminderungen vor: (Preussische Akademie der Künste)

I. durch Billigervermieten von Mieträumen.

Falls der Antrag nicht in dem Monat gestellt wird, in dem sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuererleichterung erfüllt haben, darf die Steuererleichterung erst vom 1. des Monats ab gewährt werden, in dem der Antrag beim Katasteramt eingeht.

Lfd. Nr.	Name des Mieters und des Vormieters	Lage der Mieträume nach Gebäuden und Stockwerken *)	G Räume Benutzungsart (Laden, Büro usw.) Größe qm je für sich W Räume Anzahl der Zimmer	Bruttofriedensmiete 1.7.1914 monatl. M.	Bruttofriedensmiete enthält Kosten für *) Sh *) Ww *) Fst	Vereinbarte Gegenwartsmiete**) monatl. RM.	von	bis	Gegenwartsmiete enthält Kosten für *) Sh *) Ww *) Fst	Ist bereits aus gleichem Anlaß im lfd. Steuerjahr Stundung gewährt?	Läuft für diese Räume z. Zt. Stundung wegen Leerstehens?	Fingierte Friedensmiete
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
			Beispiele:									
1	Heim, Otto (früher Schulz)	V. E. r.	Laden 150 qm	250	Sh	200	1. 10. 32	30. 9. 35	—	ja	nein	Nicht ausfüllen
2	Thom, Karl (früher Lange)	Stfl. I lks.	3 Z.	50	—	50	1. 4. 35	31. 3. 36	—	nein	nein	
1	Rulf, Willy	V., Quer-geb. II	W. 7 Z.	108,41	-	75,84			-			
2	Arndt, Oskar	V. II	4 Z.	69,58	-	58,32			-			
3	Danneberg, Christian	V. II	3 Z.	57,--		58,32			—			

Die in Sp. 5 angegebenen Mie en beruhen auf der Einschätzung der Preussischen Bau- und Finanzdirektion. Verträge sind mit den Dienstwohnungsinhabern nicht abgeschlossen.

Jn Sp. 7 sind die 100 % "bersteigenden Zuschläge zur staatlichen und gemeindlichen Grundvermögenssteuer nicht enthalten.

*) **Abkürzungen:** V = Vorderhaus, Stfl = Seitenflügel, Qu = Quergebäude usw., K = Keller, E = Erdgeschoß, I. = I. Stock usw., D = Dachgeschoß, Sh = Sammelheizung, Ww = Warmwasser, Fst = Fahrstuhl, G = Gewerbl. genutzte Räume, W = Wohnräume.

) **Beizufügende Beweismittel: Mietverträge oder Mietvereinbarungen nach Vordruck, die vom Mieter und Vermieter unterschrieben sein müssen.

II. durch Leerstehen.

(Die Steuererleichterung wegen Leerstehens ist bestimmungsgemäß erst mit Wirkung vom 1. d. Mts. zu gewähren in dem der Antrag eingegangen ist.)

Lfd. Nr.	Name des früheren Nutzungsberechtigten und des Vormieters	Lage der Räume nach Gebäuden und Stockwerken *)	G Räume Benutzungsart (Laden Büro) usw. Größe je für sich qm	W Räume Anzahl der Zimmer (Z.)	Brutto-Friedensmiete 1. 7. 1914 monatl. M.	Welche Miete war mit dem letzten Mieter vereinbart RM.	Welche monatl. Miete wird z. Zt. bei Wiedervermietung der Räume gefordert RM.	Aus welchem Grunde hat der bisherige Mieter die Mieträume aufgegeben	Welche Schritte sind bisher zur Wiedervermietung unternommen	Räume stehen leer ab**)	Läuft für diese Räume zur Zeit Stundung wegen Billigervermietung?	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		Beispiele:										
1	Müller, Otto (früher Meier)	V. E. l.	Laden 150 qm									
		V. I. l.	—	7 Z.	400	450	400	Räumungsurteil	Aushang Inserat	1. 4. 35	bis 31. 3. 35 ja	
		Sfl. II. r.	Büro 200 qm									

III. Wegen Betriebseinschränkung eigengenutzter gewerblicher Räume.

Der Grundstückseigentümer benutzt in seinem Grundstück gewerbliche Räume mit einer Friedensmiete von ..... M. monatlich unter der Firma:

.....

.....

Wird eine Steuererleichterung wegen Betriebseinschränkung beantragt? .....
Bei Bejahung ist ein formularmäßiger — RNK. Bestell-Nr. 2643 — Antrag zu stellen.

IV. Sind von den Räumen, die in der dem Katasteramt Ende Februar oder Anfang März 1935 eingesandten Schlußversicherung für 1934 (Vordruck § 9 (3) Nr. 358) als noch leerstehend bezeichnet sind, inzwischen Räume vermietet oder anderweitig genutzt? .....
G. F. welche Räume und von wann ab? (Genaue Bezeichnung ist erforderlich)

.....

.....

Ich beantrage, die in dem Rd. Erl. d. F. M. vom 18. 2. 1935 – KV 2. gen 60 – vorgesehenen Steuererleichterungen und versichere, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Gleichzeitig verpflichte ich mich, alle Aenderungen in der Höhe der vorseitig angegebenen Mieten, Vermietung oder anderweite Benutzung der leerstehenden Räume usw. dem Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses sofort mitzuteilen.

Mir ist bekannt, daß falsche Angaben strafbar sind.

Berlin W 8, den 12. April 1935

Der Präsident
Im Auftrage
(Unterschrift)

Pariser Platz 4
(Wohnung, Fernsprecher) Jäger (A1-0282-)

Vom Antragsteller nicht ausfüllen!

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses

1) Ausfall nach Abt. I Sp. 13 = ... M.
„ „ „ II „ 6 = ... „
„ „ Vordruck 358, soweit nicht in Abt. II enthalten und noch leerstehend = ... „

zusammen ..... M.

Brutto-Friedensmiete ..... M., 10 % ..... „

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

J.Nr. 279

den 11. April 1935

Jn Abänderung der Verfügung vom 12. Januar d. Js. - J. Nr. 1442 - wird die Kasse angewiesen vom 1. April d. Js. ab bis zunächst 31. August 1935 der Steuerkasse I A des Bezirksamts Mitte monatlich für das Grundstück Pariser Platz 4 folgende Steuern zu überweisen :

a)	Staatliche Grundvermögenssteuern	11,85 RM
b)	Staatlicher Zuschlag zur Grundvermögenssteuer	10,30 "
c)	Gemeindezuschlag	37,-- "
		59,15 RM
	zuzüglich Strassenreinigungsgebühr	38,16 RM
	insgesamt	97,31 RM

in Worten: " Siebenundneunzig Reichsmark 31 Rpfg. "

Die Festsetzung beruht darauf, dass der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses für den Veranlagungsbezirk Mitte (Preussisches Katasteramt) durch Schreiben vom 25. März 1935 für die Zeit vom 1. April 1935 bis zur endgültigen Berechnung der wegen Ertragsminderung am 1. April d. Js. zu gewährenden Steuererleichterung, längstens bis zum 31. August 1935 den

Staatlichen Zuschlag zur Grundvermögenssteuer um monatlich 2,90 RM

und die Staatlichen Grundvermögenssteuern um monatlich 1,35 "

gestundet ~~ist~~ hat.

Verrechnungsstelle: Rechnungsjahr 1935 Kap.167 A Tit.26,4.

An
die Kasse der Preuss.
Akademie der Künste
B e r l i n W 8

Der Präsident
Jm Auftrage

Fälligkeitsfolge 1. 8. 1935

117

Der Vorsitzende
des Grundsteuerausschusses
für den Veranlagungsbezirk Mitte
(Preuß. Katasteramt Berlin Mitte I

Gesch. B. Nr. K. A 652
14/35

Berlin C. 2, den 25. März 1935.

An
Klosterstr. 33/35
z. Hd. v. Rümpler
in Abwesenheit des Rümpler
in Berlin N 8
Invalidenstr. 4

Betrifft das Grundstück Invalidenstr. 4

Durch die ab 1. April d. Js. eintretende Hauszinssteuersenkung und die Änderung der Steuererleichterungsbestimmungen müssen alle bisher gewährten Steuererleichterungen wegen Ertragsminderung, sofern die Voraussetzungen für die Weitergewährung einer Steuererleichterung ab 1. 4. 1935 erfüllt sind, neu berechnet werden. Unter der Voraussetzung, daß die Ertragsminderung des eingangs genannten Grundstücks auch für die Zeit nach dem 1. April 1935 mehr als 10 v. H. beträgt, stunde ich **vorläufig und jederzeit widerruflich** für die Zeit vom 1. April 1935 ab bis zur endgültigen Berechnung der wegen Ertragsminderung ab 1. April 1935 zu gewährenden Steuererleichterung, **längstens bis zum 31. August 1935** monatlich

1,- RM. Hauszinssteuer
2,70 „ staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer
1,35 „ staatliche Grundvermögensteuer.

Sofern sich bei der endgültigen Berechnung niedrigere Steuererleichterungen ergeben sollten, müssen die Unterschiedsbeträge selbstverständlich **umgehend** gezahlt werden.

Ich weise besonders darauf hin, daß durch diese vorläufige Stundung die **Stellung des Antrages** auf Steuererleichterung für 1935 **nicht entbehrlich** geworden ist. Dieser Antrag muß vielmehr, soweit noch nicht geschehen, auf dem bekannten im Papierhandel erhältlichen blauen Vordruck unter Beifügung aller Beweisunterlagen so rechtzeitig gestellt werden, daß er **bis spätestens 30. April d. Js bei mir eingegangen ist. Später eingehenden Anträgen kann erst mit Wirkung vom 1. des Monats entsprochen werden, in dem der Antrag bei mir eingegangen ist.** Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß alle Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Steuererleichterung zur Folge haben (z. B. Änderungen in der Höhe der Miete, Leerstehen bisher vermieteter Räume oder Wiedervermietung leerer Räume usw.), mir stets in dem Monat mitzuteilen sind, in dem sich die Voraussetzungen erfüllt haben, die die Änderung der Steuererleichterung begründen.

Außerdem weise ich zur Beachtung bei der Mieteinziehung darauf hin, daß zugunsten der **Gewerberaummieter** Hauszinssteuerstundungen ab 1. April 1935 im allgemeinen **nicht mehr** gewährt werden können. Die zugunsten von **Wohnungsmietern** bisher gestundeten Hauszinssteuerbeträge müssen infolge der Hauszinssteuersenkung ebenfalls **ermäßigt** werden. Die Höhe der für diese Mieter ab 1. April 1935 etwa zu stundenden Beträge wird Ihnen die zuständige Steuerkasse mitteilen.

Das ungekürzte Soll der Steuern (also das Veranlagungssoll **nach der Senkung** der Hauszinssteuer) können Sie - wie alljährlich - aus der von der Steuerkasse ergehenden Benachrichtigung ersehen.

I. A.
Gehring

1,35 · 312,50 %
405
135
270
675
421875

119

118

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

J.Nr. 279

den 11. April 1935

12. April 1935

Jn Abänderung der Verfügung vom 12. Januar d. Js. - J. Nr. 1442 - wird die Kasse angewiesen vom 1. April d. Js. ab bis zunächst 31. August 1935 der Steuerkasse I A des Bezirksamts Mitte monatlich für das Grundstück Pariser Platz 4 folgende Steuern zu überweisen :

a)	Staatliche Grundvermögenssteuern	11,85 RM
b)	Staatlicher Zuschlag zur Grundvermögens-steuer	10,30 "
c)	Gemeindezuschlag	37,-- "
		59,15 RM
	zuzüglich Strassenreinigungsgebühr	38,16 RM
	insgesamt	97,31 RM

in Worten: " Siebenundneunzig Reichsmark 31 Rpfg. "

Die Festsetzung beruht darauf, dass der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses für den Veranlagungsbezirk Mitte (Preussisches Katasteramt) durch Schreiben vom 25. März 1935 für die Zeit vom 1. April 1935 bis zur endgültigen Berechnung der wegen Ertragsminderung am 1. April d. Js. zu gewährenden Steuererleichterung, längstens bis zum 31. August 1935 den Staatlichen Zuschlag zur Grundvermögenssteuer um

monatlich 2,90 RM

und die Staatlichen Grundvermögenssteuern um

monatlich 1,35 "

gestundet ~~ist~~ hat.

Verrechnungsstelle: Rechnungsjahr 1935 Kap.167 A Tit.26,4.

An
die Kasse der Preuss.
Akademie der Künste
Berlin W 8

Der Präsident
Jm Auftrage

Not. Fi 12.4.35.

Berlin W 8, den 21. März 1935
Pariser Platz 4

Das Preussische Katasteramt Berlin-Mitte hat infolge billiger Vermietung von Wohnräumen für die Mieter (Dienstwohnungsinhaber) Rulf, Arndt und Danneberg für die Zeit vom 1. 4. 1934 - 31. 3. 1935 den staatlichen Zuschlag zur Grundvermögenssteuer um monatlich 4,10 RM
und den Gemeindezuschlag um monatlich 4,25 RM
8,35 RM
zinslos mit dem Ziele der Niederschlagung gestundet. Diese Vergünstigung kommt den obengenannten drei Dienstwohnungsinhabern zugute und zwar in Höhe von 3,29 RM + 2,53 RM + 2,53 RM, zusammen 8,35 RM.

Die Kasse wird angewiesen,

dem Akademieinspektor Rulf 3,29 x 12 (Monate) = 39,48 RM
dem Hausinspektor Arndt 2,53 x 12 (Monate) = 30,36 "
dem Pedell Danneberg 2,53 x 12 (Monate) = 30,36 "
100,20 RM,

in Worten: "Einhundert Reichsmark, 20 Rpf." als zuviel gezahlte Steuerzuschläge zu erstatten und in der Rechnung für 1934 bei Kap. 167 A Tit. 26 Nr. 4 zu verausgaben.

Festgestellt
Akademieinspektor

An

die Kasse der Preussischen
Akademie der Künste

B e r l i n W 8

Der Präsident

Jm Auftrage

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

BERLIN W 8, PARISER PLATZ 4

J.Nr. 1442

den 12. Januar 1935

Anbei erhält die Kasse eine Benachrichtigung der Steuerkasse 1 A des Bezirksamts Mitte vom 10. d. Mts., Anlage A über die im Rechnungsjahr 1934 für das Akademiegrundstück zu zahlende Grundvermögenssteuer nebst Zuschlägen und Strassenreinigungsgebühr. Das Jahres-Soll betrug hiernach zunächst 1269,72 RM Dieser Betrag verringert sich auf Grund der vom Preussischen Katasteramt und der Steuerkasse 1 A laut Anlage B u.C für das Rechnungsjahr 1934 festgestellten Ertragsminderung um monatlich 9,70 RM oder jährlich 116,40 RM

bleiben zu zahlen 1153,32 RM

in Worten: " Eintausendeinhundertdreiundfünfzig Reichsmark 32 Rpfg. ".

Die Kasse wird angewiesen, in der Rechnung für 1934 bei Kap. 167 A Tit. 26 Nr. 4 vorgenannten Betrag, dessen monatliche Zahlungen an die Stauerkasse 1 A des Bezirksamts Mitte sich aus der Anlage A ergeben, zu verrechnen.

Ueber den 1. April 1935 hinaus sind bis zum Eingang einer neuen Benachrichtigung an Grundvermögenssteuer nebst Zuschlägen

An
die Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
B e r l i n W 8
- - - - - - - - - - - - -

schlägen sowie Strassenreinigungsgebühr zusammen

96,11 RM

in Worten: " Sechundneunzig Reichsmark 11 Rpfg. " zu zahlen und bei der vorstehend bereits genannten Verrechnungsstelle nachzuweisen .

Der Präsident

Jm Auftrage

B 122

Der Vorsitzende
des Grundsteuerausschusses für den
Veranlagungsbezirk Mitte

Preuß. Katasteramt Berlin- Mitte II

Gesch.-Nr. H. M. 8243/34.

Aktenzeichen: 14/85

Berlin C 2, den 18. Dezember 1934,
Klosterstr. 33-35.
Fernspr. Berolina 0016, App. 324,
Zimmer 250

An

Preußische Akademie der Künste,

in Berlin W 8, Pariser Platz 4 .

10. Dezember 1934,

Auf den Antrag vom

betr. das Grundstück Pariser Platz 4 .

Gemäß Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 7. 3. 1933 stunde ich zinslos und jederzeit widerruflich mit dem Ziele des Erlasses bzw. der Niederschlagung aus Anlaß:

1. der **Billigervermietung** von Räumen

a) an die Mieter

ab — bis — Hauszinssteuer (Hz) — RM monatlich
staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer (Gvz) . — " "

b) an die Mieter

ab — bis — Hauszinssteuer ... — RM monatlich
staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer ..... — " "

c) an die Mieter Rulf, Arndt und Danneberg

ab 1.4.34 bis zum Eintritt einer Veränderung, längstens **bis 31. 3. 1935**
Hauszinssteuer ... — RM monatlich
staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer ..... 4,10 " "

2. des **Leerstehens** der Räume

a) (frühere Mieter)

ab — bis — Hauszinssteuer ... — RM monatlich
staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer ..... — " "

b) (frühere Mieter)

ab — bis — Hauszinssteuer ... — RM monatlich
staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer ..... — " "

c) (frühere Mieter)

ab — bis zum Eintritt einer Veränderung, längstens **bis 31. 3. 1935**
Hauszinssteuer ... — RM monatlich
staatl. Zuschlag zur Grundvermögensteuer ..... — " "

E.M. 375

Aenderungen im Mietertrage der vorstehend genannten Räume (z. B. Vereinbarung einer höheren Miete für die zu 1 genannten Räume; Vermietung oder anderweite Benutzung der zu 2 genannten Räume oder Teile dieser Räume) sind mir sofort anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird strafrechtlich verfolgt. Die Niederschlagung bzw. der Erlaß der unter 2 gestundeten Steuerbeträge kann nur nach Vorlage der Versicherung bewirkt werden, daß die Räume in der Zeit, für die Sie die Steuererleichterung beanspruchen, tatsächlich leergestanden haben. Ich ersuche, diese Versicherung unter Benutzung eines hier erhältlichen Vordrucks bis spätestens 10. März 1935 (bei früherer Vermietung sogleich bei der Anzeige über die Vermietung oder anderweite Benutzung) mir vorzulegen. Oertliche Nachprüfung bleibt vorbehalten. Nach Ablauf der Stundungsfrist kann die Steuererleichterung nur nach Stellung eines neuen Antrags weitergewährt werden. Die Steuererleichterung wegen leerstehender Räume ist bestimmungsgemäß erst mit Wirkung vom 1. des Monats zu gewähren, in dem der Antrag eingegangen ist.

3. Gleichzeitig stunde ich aus Anlaß der vorstehend bezeichneten Ertragsminderung zinslos und jederzeit widerruflich mit dem Ziele des Erlasses

ab 1.4.34 bis 31.3.35 staatl. Grundvermögensteuer (Gv) 1,35 RM monatlich

ab — bis — „ „ — „ „

ab — bis — „ „ — „ „

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Für die Räume der Mieter Kiszio und Saul liegt keine Billigervermietung vor.

Gv

Preußische Druckerei- und Verlags-Akt.-Ges. Berlin

E.2=0021

Agg. 2004

1236

Stadt Berlin
Verwaltungsbezirk Mitte
Steuerkasse 1 A.

Stadtbez. 14/85 Grd.

Berlin C.2, den 2. Januar 1935
Poststr. 6

51 JAN. 1935

Firma
Herrn

Preussische Akademie der Künste

Berlin W.8

Pariser Platz 4

Betr. Grundstück Pariser Platz 4
Verfügung des Katasteramts HM 8243/34 vom 18.12.34

Auf Grund des Erlasses vom 7.3.33 des Herrn Finanzministers werden die nachstehend aufgeführten Beträge an Gemeindezuschlag wegen Ertragsminderung mit dem Ziele auf Erlass gestundet:

monatl. 4.25 RM f.d.Mon. April 1934/März 1935
" ..... RM " .....
" ..... RM " .....
" ..... RM " .....
" ..... RM " .....

Soweit ein Zeitpunkt, bis zu dem die Stundung gewährt ist, nicht angegeben ist, erstreckt sie sich bei gleichbleibenden Verhältnissen auch auf die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres (31.3.35) fällig werdenden Beträge.

I.A. gez. S c h ä f e r

Beglaubigt durch:

6765

Postbüro Steglitz 13/12.

Antrag

auf Steuererleichterung wegen Ertragsminderung

für das Grundstück Pariser Platz 4

Stadtbezirk 14

Anlagen (hier genau aufführen):

An

den Herrn Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses

für den Veranlagungsbezirk Berlin Mitte

(Katasteramt Berlin-Mitte II)

in **Berlin-** C 2

Klosterstr. 33/35

L. Juergens, C 25 Alexanderplatz, Neue Königstr. 43
Nr. 806 e

In dem Grundstück Pariser Platz (Straße) Nr. 4 des Ernst Schmidt (Eigentümer)
liegen folgende Ertragsminderungen vor:

I. durch Billigervermieten von Mieträumen.

Lfd. Nr.	Name des Mieters und des Vormieters	Lage der Mieträume nach Gebäuden und Stockwerken *)	6 Räume Benutzungsart (Laden, Büro usw.) Größe qm je für sich 8 Räume Anzahl der Zimmer	Bruttofriedensmiete 1. 7. 1914 monatl. M.	Bruttofriedensmiete enthält Kosten für *) Sh *) Ww *) Fst	Vereinbarte Gegenwartsmiete**) monatl. RM.	von	bis	Gegenwartsmiete enthält Kosten für *) Sh *) Ww *) Fst	Ist bereits aus gleichem Anlaß im lfd. Steuerjahr Stundung gewährt?	Läuft für diese Räume z. Zt. Stundung wegen Leerstehens?
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
				Beispiele:							
1	Helm, Otto (früher Schulz)	V. E. r.	Laden 150 qm	250	Sh	200	1. 10. 32	30. 9. 34	—	ja	nein
2	Thom, Karl (früher Lange)	Stfl. I lfs.	3 Z.	50	—	50	1. 4. 33	31. 3. 35	—	nein	nein
1	Rolf Willy	V. Quergeb. II	2 Z.	108,71	—	75,84			—		
2	Schulz Oskar	V. II	4 Z.	69,58	—	58,32			—		
3	~~Darmeberg Heinrich~~	V. II	3 Z.	~~58,32~~		~~58,32~~			—		
4	~~Richter Rich~~	~~Werkstatt~~	2 Z.	~~25,85~~		~~25,12~~					
5	~~Paul Fischer~~	~~Keller~~	2 Z.	~~18,42~~		~~18,42~~					

Die lfd. 5 angegebenen Mieten entsprechen der Einschätzung der Ernst Schmidt'schen Erben durch die Finanzdirektion. Abweichungen sind mit den Einschätzungsbeträgen nicht abgeschlossen.

In lfd. 2 sind die 100 v. H. übersteigenden Heiz- und Warmwasserkosten gemindert. Gewerbliche Räume sind nicht vorhanden.

*) **Abkürzungen:** V = Vorderhaus, Stfl = Seitenflügel, Qu = Quergebäude usw., K = Keller, E = Erdgeschoß, I = I. Stock usw., D = Dachgeschoß, Sh = Sammelheizung, Ww = Warmwasser, Fst = Fahrstuhl, G = Gewerblich genutzte Räume, W = Wohnräume.

) **Beizufügende Beweismittel: Mietverträge oder Mietvereinbarungen nach Vordruck, die vom Mieter und Vermieter unterschrieben sein müssen.

II. durch Leerstehen.

(Die Steuererleichterung wegen Leerstehens ist bestimmungsgemäß erst mit Wirkung vom 1. d. Mts. zu gewähren in dem der Antrag eingegangen ist.)

Lfd. Nr.	Name des früheren Nutzungsberechtigten und des Vormieters	Lage der Räume nach Gebäuden und Stockwerken *)	G Räume Benutzungsart (Laden, Büro usw.) Größe je für sich qm	W Räume Anzahl der Zimmer (Z.)	Bruttofriedensmiete 1. 7. 1914 monatl. M.	Welche Miete war mit dem letzten Mieter vereinbart RM.	Welche monatl. Miete wird z. Zt. bei Wiedervermietung der Räume gefordert RM.	Aus welchem Grunde hat der bisherige Mieter die Mieträume aufgegeben	Welche Schritte sind bisher zur Wiedervermietung unternommen	Räume stehen leer ab**)	Läuft für diese Räume zur Zeit Stundung wegen Billigervermietung?	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
				Beispiele:								
1	Müller, Otto (früher Meier)	B. E. l.	Laden 150 qm	7 Z.	400	450	400	Räumungsurteil	Aushang Inserat	1. 5. 34	ja	
		B. I. l.	—									
		Stfl. II. r.	Büro 200 qm									

*) Abkürzungen: B = Vorderhaus, Stfl. = Seitenflügel, Qu = Quergebäude usw., K = Keller, E = Erdgeschoß, I = I. Stock usw., D = Dachgeschoß, G = Gewerblich genutzte Räume, W = Wohnräume.

**) Als Beweismittel sind beizufügen: Kündigungsschreiben oder Räumungsurteil und bisheriger Mietvertrag; außerdem Versicherung nach Vordruck, daß die Räume von dem in Spalte 11 angegebenen Zeitpunkt ab ununterbrochen leergestanden haben.

III. wegen Betriebseinschränkung eigengenutzter gewerblicher Räume.

Der Grundstückseigentümer benutzt in seinem Grundstück gewerbliche Räume mit einer Friedensmiete von ..... M. monatlich unter der Firma:

.....

.....

Wird eine Steuererleichterung wegen Betriebseinschränkung beantragt? .....

Bei Bejahung ist ein formularmäßiger Antrag zu stellen.

Ich beantrage, die in dem Rd. Erl. d. F. M. vom 7. 3. 1933 — KW 2 gen. 100/33 — vorgesehenen Steuererleichterungen und versichere, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Gleichzeitig verpflichte ich mich, alle Aenderungen in der Höhe der vorseitig angegebenen Mieten, Vermietung oder anderweite Benutzung der leerstehenden Räume usw. dem Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses sofort mitzuteilen.

Mir ist bekannt, daß falsche Angaben strafbar sind.

Berlin W 8, den 10. 12. 1934

(L. S.)

.....
(Unterschrift)

Pariser Platz 4
(Wohnung, Fernsprecher) Jägow (A 1) 0282

126

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

BERLIN W 8, PARISER PLATZ 4

den 18. September 1934

Den beiliegenden Heranziehungsbescheid zum Berufschulbeitrag für das Rechnungsjahr 1934 erhält die Kasse mit der Anweisung, den Betrag von

18,-- RM

in Worten: " Achtzehn Reichsmark " an die Steuerkasse I A des Bezirks Mitte Steueramt Abt. C - Postscheckkonto Berlin Nr. 37 zu überweisen und in der Rechnung für 1934 bei Kap. 167 A Tit. 26 Nr. 4 zu verausgaben.

Der Beitrag ist nach der Zahl der am 10. Oktober 1933 beschäftigten Arbeiter richtig berechnet.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Kasse der Preuss.

Akademie der Künste

B e r l i n W 8

den 11. Juni 1934

Die beiliegenden Mahnungen geben wir mit Bezug auf unser Schreiben vom 17. Mai d. Js., in dem wir darauf hingewiesen haben, dass die Akademie der Künste für die Entgegennahme der Veranlagungsnachrichten für die Grundstücke Hardenbergstrasse 33 und Fasanenstr. 1 nicht zuständig ist, anbei ergebenst zurück.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

das Stadtreinigungs- und

Fuhramt Abtl. I(Müllbeseitigung)

B e rl i n C 2

Poststr. 13-14

den 17. Mai 1934

Die der Akademie der Künste unterm 14. d. Mts. zugestellten Veranlagungsnachrichten über die städtische Müllbeseitigungsgebühr im Jahre 1934 für die Grundstücke in Charlottenburg, Hardenbergstr. 33 und Fasanenstr. 1 geben wir mit dem Bemerken zurück, dass wir zwar die Gebühren dieser Grundstücke zahlen, für die Entgegennahme der Veranlagungen aber nicht zuständig sind. Wir bitten diese Nachrichten den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Charlottenburg, Hardenbergstr. 33 bezw. der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg, Fasanenstr. 1 zuzustellen.

Der Präsident
Jm Auftrage

An den Herrn Oberbürgermeister
Geschäftsstelle:
Stadtreinigungs-und Fuhramt,
Abt. I (Müllbeseitigung)

B e r l i n C 2
- - - - - - - - - -
Poststr. 13/14

1 Durchschl. 1935

den 15. Mai 1934

Die beiliegende Veranlagungsnachricht über die städtische Müllbeseitigungsgebühr für das Rechnungsjahr 1934 erhält die Kasse mit der Anweisung, folgende Zahlungen zu leisten:

zum	15. Mai d. Js.	72,90 RM
"	15. August d. Js.	48,60 "
"	15. November d. Js.	121,50 "
"	15. Februar 1935	121,50 "
	zusammen:	364,50 RM,

in Worten: " Dreihundertvierundsechzig Reichsmark, 50 Rpf.".

Verrechnungsstelle: Kap. 167 A Tit. 26 Nr. 4.

Die Berechnung der Gebühren entspricht den vorhandenen Müll-und Schlackengefässen.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Kasse der Preussischen

Akademie der Künste

B e r l i n W 8

Stadt Berlin

Bezirksamt Mitte

Steueramt Abt. B

Berlin: Elisabethstr. 28/29, Tag der Zustellung

Fernsprecher: AP, 208

Abs.: Bezirksamt Mitte Steueramt Abt. B.

An den Preussischen Fiskus

14/85 z.Hd.Herrn Präsident der Akademie der Künste Berlin W.8, Pariser Platz 4

Pariser Platz 4

Die Steuerzeichen neben der Anschrift und die Steuerart sind bei jeder Eingabe und bargeldlosen Zahlung anzugeben.

Bargeldlos zahlen!

Zuständige Zahlstelle:

Stadt Berlin, Bezirksamt Mitte

Steuerkasse (1)

Berlin NO 18, Elisabethstr. 28/29

Fernsprecher: E 1 Berolina 0022

Girokonto Nr. 5163

der Girokasse Nr. 1 der Stadt Berlin

Postscheckkonto Nr. 37 Berlin NW 7

Reichsbankgirokonto der Stadthauptkasse Berlin.

Die Steuerkasse ist werktäglich geöffnet von 9—13 Uhr, Sonnabends von 9—11 Uhr.

Am letzten Werktage jedes Monats ist die Kasse geschlossen.

1 730

7. MRZ 1934

Veranlagungsbenachrichtigung und Zahlungsaufforderung betr. Straßenreinigungsbeitrag für das Rechnungsjahr 1931. (1.4.1931–31.3.1932.)

I. Veranlagung:

Zeitraum	Grundstück (Straße Nr.)	Reinigungsklasse	Frontlänge bebaut m	Frontlänge unbebaut m	Monatsbetrag RM	Monatsbetrag Rpf	Insgesamt RM	Insgesamt Rpf
1	2	3	4	5	6		7	
Rechnungsjahr 1931	siehe oben	I	36		51	80	621	60

II. Zahlung und Verrechnung der Vorauszahlungen:

Die für das Rechnungsjahr 1931 geleisteten Vorauszahlungen sind in Anrechnung gebracht.

Danach ist auf den vorstehend unter I veranlagten Betrag

a)* **nichts** mehr zu zahlen

b)* **noch** zu zahlen ein Betrag von . . . . . .

c)* **zuviel** gezahlt ein Betrag von . . . . . .

Nachzuzahlende Beträge (s. vorst. zu b) sind innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Veranlagung an die oben links angegebene Zahlstelle zu zahlen.

Überzahlte Beträge (s. vorst. zu c) werden auf die Straßenreinigungsbeitrags- und -gebührenforderungen der späteren Jahre verrechnet.

* Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Achtung! Zahlungen **außerhalb** der **zuständigen Steuerkasse** können rechtsgültig nur an unsere mit **Dienstschild** und beglaubigtem **Lichtbild** versehenen **Vollziehungsbeamten** wegen der Beträge geleistet werden, für die sie einen **Mahnzettel** oder **Pfändungsbefehl** vorlegen. Die **Vollziehungsbeamten** quittieren über die Zahlung stets mittels **Quittung aus ihrem Durchschreibeblock**, niemals auf anderen Schriftstücken. Einzahlungen und Überweisungen durch die Post oder Bank usw. werden hiervon nicht berührt.

HStB. III. 27 (1931). Din A 4. 185000. 1. 34.
Mat. 15522.

Rechtstitel. Ortsgesetz über die Straßenreinigung in Berlin vom 25. 3. 1926 nebst Nachträgen. Durch Gemeindebeschluß vom 22. 6./2. 7. 1931 — Amtsblatt vom 12. 7. 1931 S. 374/375 — ist das dieser Veranlagung vorangegangene Planfeststellungsverfahren gemäß § 9 KAG. eingeleitet und durch Bekanntmachung vom 20. 1. 1934 — Gemeindeblatt Nr. 4 vom 28. 1. 1934 — beendet worden. Danach werden für das Rechnungsjahr 1931 (1. 4. 1931 bis 31. 3. 1932) für den laufenden Meter Grundstücksfrontlänge folgende Beitragssätze erhoben:

a) bei bebauten Grundstücken und Grundstücksteilen

	1931
Klasse I	1,44 RM mtl.
„ II	0,67 „ „
„ III	0,35 „ „
„ IV	0,15 „ „
„ V	0,04 „ „

b) bei unbebauten Grundstücken und Grundstücksteilen: die Hälfte der zu a) genannten Sätze.

Rechtsmittel. **Gegen die vorseitige Veranlagung ist der Einspruch zulässig, der binnen einer mit dem ersten Tage nach der** Zustellung beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem umseitig angegebenen Bezirksamt, Steueramt, Abt. B, anzubringen ist. Der Einspruch muß, um rechtswirksam zu sein, den bestimmten ziffernmäßigen Betrag, auf den der Beitrag ermäßigt werden soll oder wenigstens diejenigen tatsächlichen Angaben, aus denen sich die verlangte Ermäßigung ihrem Betrage nach berechnen läßt, enthalten. **Da in dem vorangegangenen Planfeststellungsverfahren des § 9 KAG. bereits rechtskräftig über die Kostenverteilung entschieden ist, so kann der Einspruch nicht mehr gegen die Höhe des Erhebungssatzes und gegen die Eingruppierung in die Reinigungsklassen gerichtet werden.** Wird durch eine andere Person als den Eigentümer des Grundstücks der Einspruch eingelegt, so ist eine Vollmacht des Eigentümers beizufügen.

Zahlung. Durch den Einspruch wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehalten. Bei Barzahlungen ist dieses Veranlagungsschreiben vorzulegen. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so erfolgt nach fruchtloser Mahnung Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Abholung findet nicht statt.

Haftung. Mehrere Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

STADT BERLIN

Empfangsbestätigung der Steuerkasse.

(Nur gültig, wenn von 2 Beamten unterschrieben.)

..... RM ..... Rpf

Davon Scheck über ..... RM ..... Rpf erhalten.

Einnahmebuch Nr. .....

Berlin, den .....193.....

Steuerkasse .....

....

Kassierer Buchhalter

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

BERLIN W 8, PARISER PLATZ 4

den 16. Dezember 1933

Die beiliegende Benachrichtigung des Bezirksamts Mitte der Stadt Berlin betr. Grundstücksabgaben erhält die Kasse mit der Anweisung, die darin aufgeführten Steuern nebst Zuschlägen mit Ausnahme der Strassenreinigungsgebühr, die mit Verfügung vom 30. Juni d. Js. Nr. 673 angewiesen ist, im Gesamtbetrage von

67,65 RM

in Worten: " Siebenundsechzig Reichsmark 65 Rpfg. " monatlich vom 1. April d. Js. ab zu zahlen und in der Rechnung für 1933 bei Kap. 167 Tit. 70, 26^4 in Ausgabe nachzuweisen .

Die Richtigkeit der Veranlagung wird hiermit bescheinigt. Das Jahressoll für 1933 beträgt 811,80 RM.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Kasse der Preussischen

Akademie der Künste

B e r l i n W 8

EINZELPREIS 25 REICHSPFENNIG

144

AMTSBLATT DER STADT Berlin

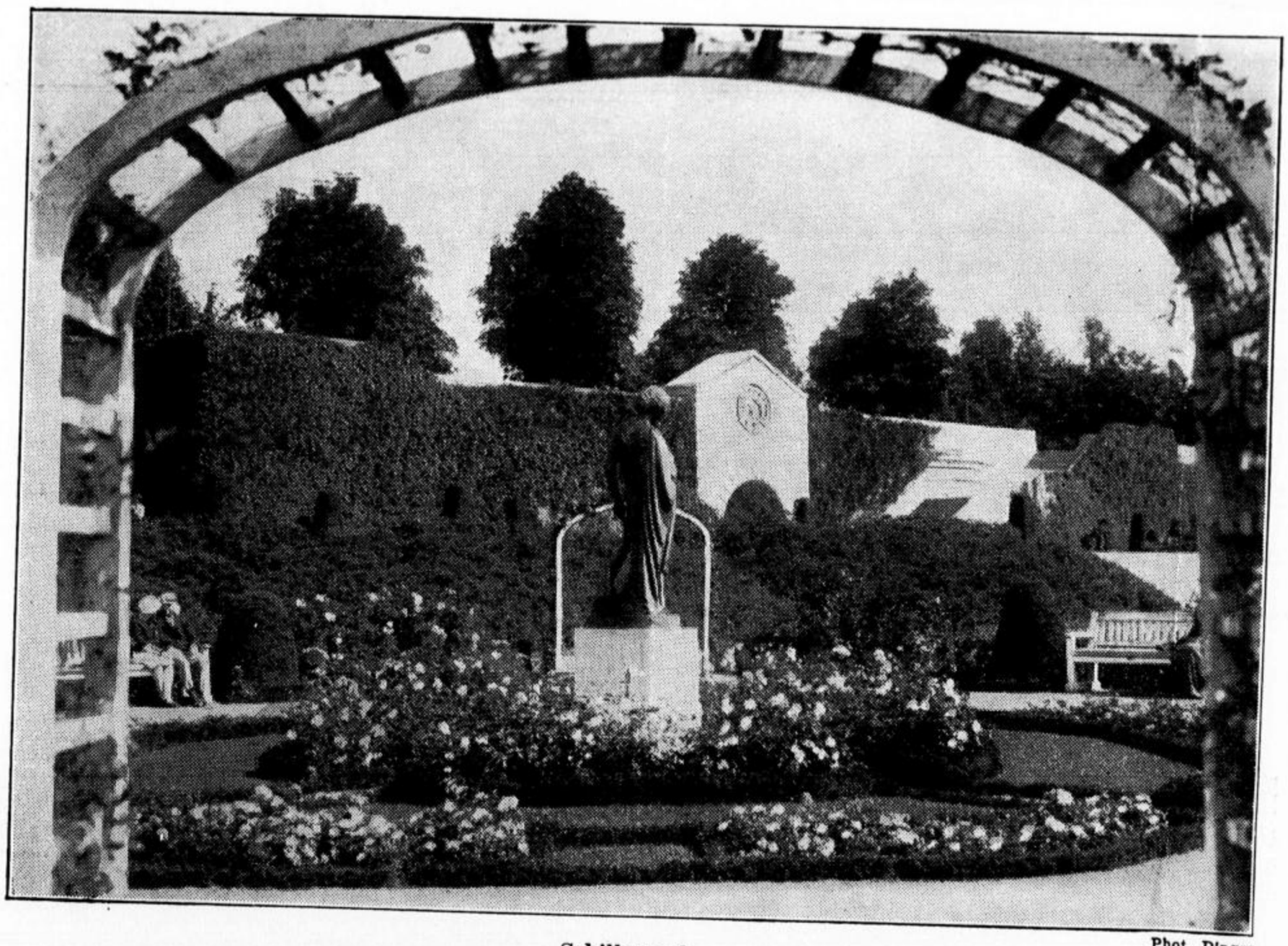

Schillerpark

Phot. Dinges

69. JAHRGANG NR. 22

27. MAI 1928

HERAUSGEGEBEN VOM NACHRICHTENAMT DER STADT BERLIN

Gustav A. Neumann

Röhrenlager für Be- u. Entwässerungs-Anlagen

Berlin W, Köthener Str. 27

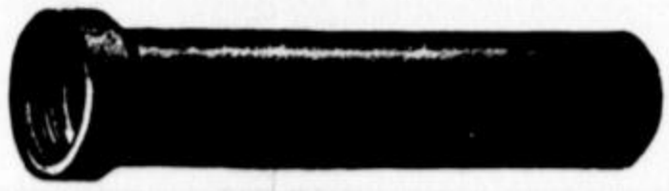

Gusseis. Abflußrohre-Steinzeugrohre
Schmiedeeis. Rohre - Bleirohre
Kanalisations-Gegenstände
(Kanalabdeckungen, Gullyrosten)
für Siedlungsbauten:
Küchenausgüsse, Klosettanlagen, Badewannen
Seit 15 Jahren Lieferant der Stadt Berlin

Kein **Wochenend** ohne

„Dflafn portmut" auf

Jomtul-Möbel

BERLIN SW MARKGRAFEN-ECKE KOCHSTR.
FILIALEN: W POTSDAMERSTR. 122 • NEUKÖLLN BERLINERSTR. 35/39
Alexanderstraße 14 a

Asphaltose
schützt Beton, Mauerwerk und Eisen
Deutsche Asphaltose Ges.
Bln.-Friedenau, Rheingau 5301 u. 6502

Steinmetz-arbeiten
in
Schlesischen Granit
sowie in allen Natursteinarten

Scharrierarbeiten in Vorsatzbeton. Sockelverblendungen in Rüdersdorfer Kalksteinen hammerrecht bearbeit

Carl Winckler Nachf.
H. Kubetscheck
Steinmetzgeschäft
Berlin NW 40, Heidestr. 33
Gegr. 1898 Tel.: Hansa 786

Spezialfabrik für Weichenbau

Heinrich Eligs & Co
Berlin W 62

Eisenbahnschwellen
Feldbahnmaterial
Anschlußgleise
Kurt Rojek & Co.
Berlin W 9, Lützow 4316

Geldschränke, feuersich.
Bücherschränke, Kassetten,
Einmauerschränke,
Büromöbel, neu u. alt
R. Schädel, Berlin
Inselstraße 13.
Telefon: F 7, Jannowitz 3388

Grünewalds Registrator Co., A.-G. Berlin W 15, Meinekestr. 21 Tel.: Bismarck 2145 u. 7632

Der Weg ist frei . . .

. . . für die Einführung des neuzeitlichen Registratursystems und die Schaffung von sogenannten **Expedienten-Registraturen** bei Reichs-, Staats-, Stadt- und bei Gemeindebehörden.

Linoleum

Treppenläufer, Teppiche und alle Ausbesserungsarbeiten
Eigenes geschultes Legerpersonal
Kokosmatten in allen Größen
Zurückgesetzte Stücke besonders preiswert.

Friedrich Doering
Berlin W 35, Potsdamer Straße 40
Telephon: Lützow 1134 und 5343. — Gegr. 1897
Verlangen Sie Vertreterbesuch

Radio-Apparate
sowie sämtl. Zubehörteile, n. Qualitäts-Marken zu Originalpreisen liefert gegen
6, 9, 12 Monatsraten
bei geringer Anzahlung
B. TIPPNER & Co.
Berlin SW, Blücherstr. 58
und **Berlin W 9,**
Königgrätzer Str. 123
(am Potsdamer Bahnhof).
Verlangen Sie unverbindlich Angebot und Listen! Katalog kostenlos

---

Torpedo
Kleinschreibmaschine
für
Reise- u. Privatgebrauch

Verlangen Sie Prospekt 43
oder kostenlose Vorführung

Deutsches Qualitäts-Erzeugnis (DInorm)

Generalvertreter:
Gebr. Weinitschke SW 19, Seydelstr. 3
A 6, Merkur 4490-4496

AMTSBLATT DER STADT

BERLIN

GESCHÄFTSSTELLE: RATHAUS, ZIMMER 89b
Bestellungen auf laufenden Bezug nehmen nur die Postanstalten entgegen. Bezugspreis vierteljährlich 3,00 RM., Einzelnummer 25 ₰. Beschwerden wegen unpünktlicher Zustellung sind ausschliesslich an die zuständige Postanstalt zu richten.

ERSCHEINT AN JEDEM SONNTAG
Anzeigen-Annahme: „Berek", Berliner Anschlag- und Reklamewesen G. m. b. H., Berlin SW 19, Grünstr. 17/18, E 1 Berolina 5991, Anzeigenpreis: für die sechsgesp. Millimeterzeile: 4. Deckelseite. ℛℳ 0.30. 2. und 3. Deckelseite ℛℳ 0.25. Bei Wiederholung Rabatt

Neunundsechzigster Jahrgang. Nr. 22. Berlin, den 27. Mai 1928.

AMTLICHER TEIL

ANGEBOTE

Die Stelle des Dirigierenden Arztes der Röntgenabteilung im Rudolf-Virchow-Krankenhaus ist zum 1. Oktober 1928 zu besetzen. Besoldung nach Gruppe I B 1 der Städtischen Besoldungsordnung (4800—8600 ℛℳ), außerdem Wohnungsgeldzuschuß und Kinderbeihilfe nach staatlichen Grundsätzen. Konsultative Privatpraxis ist gestattet. Anstellung als Beamter gemäß Ortsgesetz nach mindestens 6 monatiger Probezeit zunächst auf 3 Jahre auf Kündigung, dann auf Lebenszeit. Auf die dreijährige Zeit wird frühere Berufsbeamtenzeit angerechnet. Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung gemäß Ortsgesetz. Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen von Röntgenfachärzten mit anerkanntem wissenschaftlichem Ruf und hinreichender Erfahrung in der Anstaltsverwaltung sind mit Nachweis über diese Voraussetzungen bis 20. Juni 1928 an das Personalbüro (Rathaus, Königstraße) zum Geschäftszeichen P. B. VII 1 einzureichen.

Berlin, den 23. Mai 1928.

Der Direktor bei dem Magistrat.

Hilfsarzt für Waldhaus Buch

Im Waldhaus B u c h der Stadt Berlin (Aerztlicher Direktor Dr. H i r z) ist sofort die Stelle eines Hilfsarztes zu besetzen. Einstellung erfolgt nach Maßgabe der tarifvertraglichen Bestimmungen zunächst auf 6 Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung bis zu 2 Jahren im ganzen. Bezahlung bis zur Neuregelung der Bezüge der städtischen Assistenz- und Hilfsärzte: 80% der Anfangsvergütung der Vergütungsgruppe 10 des Tarifvertrages für die Angestellten der Stadt Berlin.

Gesuche mit Lebenslauf, Abschriften der Approbation und der Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit bis zum 15. Juni 1928 an die Deputation für das Gesundheitswesen der Stadt Berlin, C 2, Fischerstr. 39/42, zum Geschäftszeichen Ges. 4 erbeten; persönliche Vorstellung nur auf Einladung.

Berlin, den 21. Mai 1928.

Magistrat. — Hauptgesundheitsamt.

Freie Oberschullehrerstellen

In den Bezirken 1—6 (Alt-Berlin) sind zum 1. April 1928 folgende Stellen zu besetzen:

a) Jahn-Realschule — Oberschullehrer — Zeichnen.
b) Fichte-Realschule — Oberschullehrer — Turnen, Schwimmen, Rudern.

Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 10. Juni 1928 an den Vorsitzenden des Bezirksschulausschusses Berlin 1—6 zu richten. Persönliche Vorstellung ist nicht erwünscht.

Berlin, den 18. Mai 1928.

Bezirksschulausschuß Berlin 1—6.

Die Stelle der Leiterin der I. Städtischen Studienanstalt ist sofort durch eine Altphilologin zu besetzen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 10. Juni 1928 an den Vorsitzenden des Bezirksschulausschusses I—VI zu richten.

Berlin, den 22. Mai 1928.

Bezirksschulausschuß Berlin 1—6.

Läden und 900 qm Kellerräume zu vermieten

Zum 1. Juli d. Js. sind in unserem Neubau Stralauer Platz 30/31 mehrere Läden sowie 900 qm Keller für Lagerzwecke zu vermieten. Näheres Schicklerstr. 5III, Stadtfuhrpark.

Berlin, den 14. Mai 1928.

Stadtreinigungs- und Fuhramt, Abt. III.

Wohlfahrtsarzt

Im Verwaltungsbezirk Kreuzberg ist die Stelle eines Wohlfahrtsarztes für die Stadtbezirke 54, 55, 56a, 57 und 58 zu besetzen. Hierzu gehören folgende Straßenzüge:

S t a d t b e z i r k 5 4 : Nordseite der Baruther Straße, Belle-Alliance-Str. 1—12 und 91—107, Blücherstr. 1 und 2 und Hallesche Kirchhöfe, Lankwitzstraße, Teltower Str. 1—11 und 63—65, Tempelhofer Ufer 1—6a.

S t a d t b e z i r k 5 5 : Großbeerenstr. 10—18 und 77—85, Teltower Str. 12—37 und 38a—62, Tempelhofer Ufer 7—24.

S t a d t b e z i r k 5 6 a : Hornstr. 14, Luckenwalder Straße, Möckernstr. 26—52 und 93—123, Plätze an der Dresdener Eisenbahn, Schöneberger Str. 14—19, Verlängerte Schöneberger Straße, Schöneberger Ufer 1—4, Teltower Str. 3, Tempelhofer Ufer 25—37, Trebbiner Straße, Wartenburgstr. 8—10, Yorckstraße 24—35.

S t a d t b e z i r k 5 7 : Großbeerenstr. 19—27a und 63—76, Wartenburgstr. 1—7 und 11—25.

S t a d t b e z i r k 5 8 : Hornstraße ausschließlich 14, Yorckstraße 1—14 und 80—90.

Der Wohlfahrtsarzt muß in einem dieser Stadtbezirke wohnen.

Als Entschädigung werden 45% des Anfangsgehalts der Gruppe II B (z. Zt. monatlich 217,80 ℛℳ) gezahlt.

Bewerbungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufes sowie einer beglaubigten Abschrift der Approbation und der Zeugnisse bis zum 1. Juni 1928 an das Bezirksamt Kreuzberg, Berlin SW 61, Yorckstr. 11, zu richten.

Berlin, den 23. Mai 1928. **Bezirksamt.**

Zu dem Neubau der Westendschule,

Berlin-Charlottenburg, an der Preußenallee, sollen die Fenster in mehreren Losen vergeben werden.

Verdingungsunterlagen sind — soweit der Vorrat reicht — durch das Hochbauamt, Rathaus, Berliner Straße 72/73, Zimmer 417, gegen Zahlung von 2 ℳ, zu beziehen.

Verschlossene, entsprechend gekennzeichnete Angebote sind — nur unter Benutzung der gegebenen Vordrucke — bis zur Eröffnung am Montag, dem 11. Juni 1928, vorm. 10 Uhr, ebendort abzugeben, wo auch die Eröffnung der Angebote stattfindet.

Berlin-Charlottenburg, den 23. Mai 1928. **Bezirksamt.**

Lagerplätze Franklinstr. 23—26

in beliebiger Größe ab sofort oder später zu vermieten. Näheres Rathaus Charlottenburg, Zimmer 337.

Berlin-Charlottenburg, den 9. Mai 1928. **Bezirksamt.**

Die Stellen zweier Wohlfahrtspflegerinnen

(Familienfürsorgerinnen) sind im hiesigen Bezirk sofort zu besetzen. Bedingungen: Staatliches Examen als Wohlfahrtspflegerin mit dem Hauptfach Gesundheitsfürsorge oder Jugendwohlfahrt, staatliche Anerkennung, mehrjährige praktische Erfahrung. Einstellung als Angestellte zu den tariflichen Beschäftigungsbedingungen, Besoldung nach Gruppe 4b. Bei Bewährung wird Anstellung als Beamtin in Aussicht gestellt. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind umgehend einzureichen.

Berlin-Tempelhof, den 21. Mai 1928. **Bezirksamt.**

Freie Fürsorgearztstelle.

Beim Bezirksamt Weißensee ist alsbald, vorbehaltlich der Freigabe durch das Fürsorgeamt, die Stelle eines Fürsorgearztes zu besetzen. Anstellung: 6 Monate Probe, später Kündigung bezw. Lebenszeit. Gehalt: Gruppe II B. Keine Privatpraxis. Gefordert:

1. ärztliche Approbation für das Deutsche Reich,
2. erfolgreicher Besuch der sozialhygienischen Akademie oder Kreisarztprüfung (diese Forderung kann jedoch unterbleiben, wenn bereits eine längere — mindestens 2 bis 3jährige — sozialärztliche Tätigkeit vorangegangen ist),
3. eine gute fachärztliche Ausbildung in der Kinderheilkunde,
4. eine für die ärztliche Tätigkeit in einer Schwangerenfürsorgestelle ausreichende geburtshilfliche Ausbildung.

Bewerbungsgesuche mit ausführlichem Lebenslauf sowie beglaubigten Abschriften der Approbationsurkunde und Zeugnisse sind bis zum 10. Juni d. J. dem Bezirksamt Weißensee, Albertinenstr. 6, einzureichen.

Berlin-Weißensee, den 19. Mai 1928. **Bezirksamt.**

Stadtschularztstelle

Beim Bezirksamt Reinickendorf der Stadt Berlin ist zum 15. August 1928 eine hauptamtliche Stadtschularztstelle zu besetzen. Dem Stelleninhaber liegt auch die Leitung einer Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestelle ob. Bewerber müssen neben mehrjähriger allgemeiner ärztlicher Erfahrung ausreichende Kenntnisse in der Kinderheilkunde und der Sozialhygiene, insbesondere in der Schulgesundheitspflege, besitzen. Psychiatrische Vorbildung und Kenntnis der Psychopathenfürsorge ist erwünscht, ebenso Absolvierung eines ordentlichen Lehrganges einer sozialhygienischen Akademie. Besoldung nach Gruppe II B der städt. B.-O.; endgültige Anstellung nach 6monatiger Probezeit. Privatpraxis ist nicht gestattet. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, ärztlicher Approbation und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 15. Juni d. Js. an unsere Personalabteilung.

Berlin-Reinickendorf, den 15. Mai 1928. Bezirksamt.

Schulzahnarztstelle

Beim Bezirksamt Reinickendorf der Stadt Berlin ist zum 15. August 1928 eine hauptamtliche Schulzahnarztstelle für die neu einzurichtende Schulzahnklinik zu besetzen. Besoldung nach Gruppe II B der städt. B.-O., endgültige Anstellung nach 6monatiger Probezeit. Privatpraxis ist nicht gestattet. Bewerber müssen im Besitze der zahnärztlichen Approbation sein und eine mehrjährige praktische Tätigkeit als Zahnarzt, insbesondere in der Kinderpraxis, aufweisen können, auch über Erfahrungen in der Schulzahnpflege verfügen. Absolvierung eines Lehrganges für Schulzahnärzte erwünscht. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 15. Juni d. Js. an unsere Personalabteilung.

Berlin-Reinickendorf, den 15. Mai 1928. **Bezirksamt.**

Die Ausführung der Erd- und Maurerarbeiten

für den Neubau der Volksschule in Berlin-Wittenau soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Zeichnungen und Verdingungs-Unterlagen liegen im Rathaus Wittenau, Zimmer 31, zur Einsicht aus, wo auch Angebotsvordrucke gegen Erstattung von 2 Reichsmark abgegeben werden. Zusendung der Unterlagen durch die Post erfolgt nicht.

Verschlossene, unter Benutzung des Angebotsvordruckes ausgefüllte und mit der Aufschrift „Angebot auf Bauarbeiten Volksschule Wittenau" versehene Angebote sind bis zum Eröffnungstermin, am Montag, dem 11. Juni d. J., vormittags 11 Uhr, dem Hochbau- und Siedlungsamt, Rathaus Wittenau, einzureichen.

Berlin-Reinickendorf, den 24. Mai 1928. **Bezirksamt.**

MAGISTRAT

BEKANNTMACHUNGEN

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Neuregelung der Entschädigung der Bezirksvorsteher und der Vorsteher der Wohlfahrts- und Jugendkommissionen vom 1. April 1928 ab

Gemäß dem Gemeindebeschluß vom 14. April / 26. April 1928 wird den Bezirksvorstehern und den Vorstehern der Wohlfahrts- und Jugendkommissionen vom 1. April 1928 ab monatlich eine Aufwandsentschädigung von 40 ℳ gewährt.

Werden die Aemter mehrerer Bezirksvorsteher oder mehrerer Wohlfahrts- und Jugendkommissionsvorsteher oder von Bezirksvorstehern und Wohlfahrts- und Jugendkommissionsvorstehern von einer Person bekleidet, so erhöht sich die Entschädigung auf 60 ℳ.

Wird den Ehrenbeamten zur Abfertigung von Hilfesuchenden ein Raum von der Stadt zur Verfügung gestellt, so ermäßigen sich die genannten Beträge auf 30 ℳ, und im Falle der Vereinigung mehrerer Aemter in einer Person, auf 50 ℳ. Die Beträge sind monatlich nachträglich fällig. Die Zahlung von Vorschüssen ist zulässig.

Die Neuregelung tritt vom 1. April 1928 ab in Kraft. Die Rückforderung bereits gezahlter Aufwandsentschädigungen, welche die neuen Sätze übersteigen, hat zu unterbleiben.

Die bisherige Regelung — Dienstblatt Teil I Nr. 1370/1923 — tritt außer Kraft. (G. B. I. 5. A. 38.)

Berlin, den 19. Mai 1928.

Berlin, den 19. Mai 1928. **Magistrat.**

Schweinezählung am 1. Juni 1928.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 findet am 1. Juni 1928 eine Schweinezählung statt. Die Ergebnisse der Zählung dienen lediglich volkswirtschaftlichen und statistischen Zwecken, die Angaben werden für Zwecke der Steuerveranlagung nicht benutzt.

Aufzunehmen ist der gesamte Schweinebestand einschließlich der Schweine, die der Haushaltung zwar nicht gehören, aber sich bei ihr in Fütterung befinden.

Am 1. Juni vorübergehend abwesende Schweine sind bei der Haushaltung, zu der sie gehören, mitzuzählen.

Am 1. Juni verkaufte Schweine sind bei dem Verkäufer zu zählen.

Die Zählung wird durch Polizeibeamte ausgeführt. Sollten die Angaben am 1. Juni nicht abverlangt sein, so sind die Anzeigen von den Anzeigepflichtigen dem Statistischen Amt der Stadt Berlin, C 25, Alexanderstr. 46/48, Zimmer 150, bis spätestens Montag, den 4. Juni zu erstatten.

Wer vorsätzlich eine Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen" erklärt werden.

Berlin, den 21. Mai 1928. **Magistrat.**

Neuer Bezirksverordneter in Wilmersdorf

Als Ersatzmann für den ausgeschiedenen Bezirksverordneten Manfred Biermann, Verwaltungsbezirk Wilmersdorf, vom Wahlvorschlag Nr. 1 mit dem Kennwort: Sozialdemokratische Partei, ist nach der bestehenden Reihenfolge der Lehrer Eduard Hahn, Berlin-Schmargendorf, Oeynhauser Straße 4, in die Stelle als Bezirksverordneter berufen und hat das Amt angenommen. (Wahl 3)

Berlin, den 21. Mai 1928.

Magistrat der Stadt Berlin.

ZENTRALE VERWALTUNG

FINANZEN UND STEUERN

Fällige Gemeindeabgaben im Juni

Im Monat Juni sind an die städtischen Steuerkassen zu zahlen:

a) Grundstücksabgaben. Die staatliche Grundvermögenssteuer, der Gemeindezuschlag zu dieser und die Hauszinssteuer sind in Höhe der Beträge des Vormonats fortzuzahlen, desgleichen der Straßenreinigungsbeitrag nach dem Satze der Veranlagung für 1926. Sämtliche Grundstücksabgaben sind bis zum 15. Juni einschließlich zu entrichten. Steuerpflichtige, die nur vierteljährlich zahlen, haben im Juni keine Grundstücksabgaben zu zahlen.

b) Gewerbliche Abgaben sind im Juni nicht fällig.

c) Biersteuer. Bis zum 11. Juni einschließlich (der 10. fällt auf einen Sonntag) ist die für die zweite Maihälfte (16. bis 31. Mai), bis zum 25. Juni die für die erste Junihälfte (1. bis 15. Juni) aufgelaufene Biersteuer unter Einreichung einer Steuererklärung an die Kasse des Stadtsteueramts, Stadthaus, Berlin, Parochialstr. 9—18, zu zahlen.

d) Verzugszinsen und Kosten. Von nicht rechtzeitig geleisteten Beträgen werden Verzugszinsen nach dem Jahressatze von 10 v. H. erhoben. Im Falle der Mahnung und Zwangsvollstreckung entstehen weitere Kosten.

Berlin, den 19. Mai 1928. (H. St. V. IX a. 2)

Magistrat. — Hauptsteuerverwaltung.

Die am 1. Juni 1928 fälligen Zinsscheine der 7% Goldanleihe der Stadt Berlin

mit Feingoldklausel von 1926 (I. und II. Ausgabe) werden zu dem auf den Zinsscheinen stehenden Reichsmarkbetrage eingelöst. Die Zahlstellen sind auf der Rückseite des Erneuerungsscheines angegeben. (Fin. II. 6.)

Berlin, den 18. Mai 1928. **Magistrat.**

KUNST UND BILDUNG

Volksvorstellungen in der Städtischen Oper, Charlottenburg

Als nächste Volksvorstellungen in der Städtischen Oper werden gegeben:

Am Sonnabend, dem 2. Juni 1928, 19½ Uhr: „Jonny spielt auf" von Krenek und

am Sonnabend, dem 16. Juni 1928, 19½ Uhr: „Die Jüdin" von Halévy.

Die Karten zu diesen Vorstellungen, die laut Beschluß des Aufsichtsrats der Städt. Oper-A.-G. nur an Minderbemittelte abgegeben werden dürfen, kosten einschl. Programm und Garderobe 2,— ℳ und sind bei den Bezirksvolksbildungsämtern und deren Verkaufsstellen zu haben. (Kunst 4)

Berlin, den 16. Mai 1928. **Magistrat.**

BERUFS- UND FACHSCHULWESEN

Ferien in den Berufsschulen

Auf zahlreiche Anfragen aus Kreisen der Arbeitgeber nach den Ferien in den Berufsschulen und den angeschlossenen Kursen geben wir folgendes bekannt:

Pfingstferien: Schulschluß 19. Mai, Schulanfang 3. Juni;
Sommerferien: Schulschluß 5. Juli, Schulanfang 5. August;
Herbstferien: Schulschluß 29. September, Schulanfang 7. Oktober;
Weihnachtsferien: Schulschluß 15. Dezember, Schulanfang 2. Januar 1929.

Da es im Interesse der Schulpflichtigen liegt, daß ihnen keine Stunde des Unterrichts verloren geht, werden die Arbeitgeber gebeten, bei der Erteilung des Urlaubs an ihre Angestellten, Lehrlinge, Arbeiter usw. den Urlaub möglichst in die Zeit der Schulferien zu legen. (B. F. 13.)

Berlin, den 18. Mai 1928.

Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen.

SIEDLUNGS- UND WOHNUNGSWESEN

Bekanntmachung über die Mietzinsbildung

Auf Grund der Verordnung des Preußischen Staatsministeriums über Betriebskosten in der gesetzlichen Miete vom 14. April 1928 (GS. S. 100) und unseres Beschlusses vom 23. Mai 1928 wird die Bekanntmachung über die Mietzinsbildung vom 26. März 1926 (Gemeindeblatt Nr. 14 vom 4. April 1926) in der Fassung vom 1. Juli 1926 (Gemeindeblatt Nr. 27 vom 4. Juli 1926), 26. November 1926 (Gemeindeblatt Nr. 48 vom 28. November 1926), 5. April 1927 (Gemeindeblatt Nr. 15 vom 10. April 1927) und 24. September 1927 (Gemeindeblatt Nr. 40 vom 2. Oktober 1927) wie folgt geändert:

I.

Im § 3 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1928 an Stelle des Satzes „120 vom Hundert" der Satz „121 vom Hundert".

II.

Im § 3 wird hinter Absatz 1 folgender neue Absatz eingefügt:

„Von den 121 vom Hundert ist gemäß der Verordnung des Preußischen Staatsministeriums über Betriebskosten in der gesetzlichen Miete vom 14. April 1928 1 vom Hundert zur Abgeltung der Straßenreinigungsbeiträge bestimmt."

III.

§ 9 erhält folgenden Zusatz:

„Die Umlegung des Wassergeldes auf die Mieter ist nur zulässig, wenn der Vermieter vor dem Mietzahlungszeitpunkt die gesetzliche Miete für den betreffenden Mietzahlungsabschnitt gekürzt hat." (Si. u. Wo. V/2.)

Berlin, den 24. Mai 1928. **Magistrat.**

Einreichung von Vorschlagslisten zur Wahl der Beisitzer des Mieteinigungsamtes

Auf Grund des § 4 der Ausführungsverordnung des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 23. September 1923 zum Gesetze über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in Verbindung mit § 3 der Ausführungsverordnung des Preuß. Justizministers vom 15. August 1923 zu dem gleichen Gesetz werden hiermit die örtlichen Hausbesitzer und Mietervereine aufgefordert, bis zum 31. August ds. Js. Vorschlagslisten zur Wahl der Beisitzer des Mieteinigungsamtes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 1929 bis 31. Dezember 1929 bei dem Städt. Zentralwohnungsamt, Stadthaus, Jüdenstr. 34/42, einzureichen. Die Zahl der Beisitzer und Stellvertreter, deren Bestellung in Aussicht genommen ist, ist vom Magistrat für die einzelnen Mieteinigungsamtsabteilungen wie folgt festgesetzt worden:

	Vermieterbeis.	Stellv.	Mieterbeis.	Stellv.
1. Abt. Mitte	30	10	30	10
2. „ Tiergarten	20	5	20	5
3. „ Wedding	25	5	25	5
4. „ Prenzlauer Berg .	20	10	20	10
5. „ Friedrichshain .	25	10	25	10

			Vermieterbeis.	Stellv.	Mieterbeis.	Stellv.
6.	„	Kreuzberg . . .	25	8	25	8
7.	„	Charlottenburg .	35	15	35	15
8.	„	Spandau	8	4	8	4
9.	„	Wilmersdorf . .	30	15	30	15
10.	„	Zehlendorf . . .	10	10	10	10
11.	„	Schöneberg . . .	30	15	30	15
12.	„	Steglitz	15	8	15	8
13.	„	Tempelhof . . .	9	6	9	6
14.	„	Neukölln . . .	20	10	20	10
15.	„	Treptow	6	4	6	4
16.	„	Cöpenick . . .	6	6	6	6
17.	„	Lichtenberg . .	17	15	17	15
18.	„	Weißensee . . .	10	5	10	5
19.	„	Pankow	10	10	10	10
20.	„	Reinickendorf . .	15	15	15	15

Es wird darauf hingewiesen:

1. daß Personen, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amt eines Schöffen unfähig sind, und Personen, die nach den §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 35 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zum Schöffenamt nicht berufen werden sollen, ferner Personen, die nach § 7 Abs. 3 Satz 2 und 4 des Mieterschutzgesetzes zu Beisitzern nicht bestellt werden sollen oder dürfen, nicht vorzuschlagen sind, und daß auch die Benennung solcher Personen, die nach § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 der ersten Ausführungsverordnung des Preußischen Justizministers zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter die Berufung ablehnen dürfen, sich nicht empfiehlt;

2. daß bei den einzelnen Namen der Beisitzer zu vermerken ist, ob diese auch gleichzeitig als Beisitzer bei einer Mietaufhebungsabteilung des Amtsgerichts tätig sind, und ob diese Personen sich zur Uebernahme des Amtes als Beisitzer des Mieteinigungsamtes neben ihrer Tätigkeit im Amtsgericht bereit erklärt haben;

3. daß gleichzeitig mit den Vorschlagslisten schriftliche Erklärungen der in der Liste eingetragenen Personen einzureichen sind, in denen sich diese verpflichten, für den Fall ihrer Wahl für Dritte keine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, die sich auf Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile bezieht und daß im Falle einer Geschäftsvereinigung der in der Liste eingetragenen Personen mit anderen auch die Verpflichtungserklärung dieser Personen, keine solche Tätigkeit im Bereich des Mieteinigungsamtes der Stadt Berlin gegen Vergütung auszuüben, einzureichen ist.

Die Vermieter- und Mieterorganisationen, die die Einreichung von Vorschlägen beabsichtigen, werden darauf hingewiesen, daß zur Wahl der Beisitzer durch die Stadtverordnetenversammlung eine Benennung von geeigneten Personen in höherer als der in dieser Bekanntmachung festgesetzten Zahl erforderlich ist, damit aus der Zahl der zur Wahl Vorgeschlagenen auch wirklich eine Wahl erfolgen kann. Es dürfte genügen, wenn jeweils etwa 5 Personen über die festgesetzte Zahl zur Wahl vorgeschlagen werden.

Berlin, den 24. Mai 1928. **Magistrat.**

TIEFBAU

Offenlegung eines Fluchtlinienplans

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Fluchtlinienplan zur Aufhebung von Platzgrenzen und zur Festsetzung von Freiflächengrenzen für den Chamissoplatz zwischen Arndtstraße und Willibald-Alexis-Straße (Verwaltungsbezirk Kreuzberg) die staatsministerielle Genehmigung erhalten hat und unterm 24. April d. Js. gemäß § 8 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 von uns förmlich festgestellt worden ist. Er liegt im Zentralvermessungsamt, Stadthaus, Stralauer Str. 15—22, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen den Plan können nicht mehr erhoben werden.

Berlin, den 18. Mai 1928. (Tief III A 1 114/28.)

Magistrat.

Offenlegung eines Fluchtlinienplans

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Fluchtlinienplan zur Ausweisung des Waldeckparkes (Verwaltungsbezirk Kreuzberg) als Freifläche unter Aufhebung der bestehenden Straßen- und Baufluchtlinien an der Kürassierstraße und der Oranienstraße und unter Festsetzung von Freiflächengrenzen an diesen Straßen, sowie von Freiflächengrenzen und Baufluchtlinien an den parkseitigen Grenzen der Grundstücke Kürassierstraße 21/24, Alte Jakobstraße 30, 32—33 und Oranienstraße 80 und zur Abänderung der Straßen- und Baufluchtlinie vor Kürassierstr. 23—24 die staatsministerielle Genehmigung erhalten hat und unterm 24. April d. Js. gemäß § 8 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 von uns förmlich festgestellt worden ist. Er liegt im Zentralvermessungsamt, Stadthaus, Stralauer Str. 15—22, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Etwaige Einwendungen gegen den Plan können nicht mehr erhoben werden.

(Tief III A I 115/28.)

Berlin, den 19. Mai 1928. **Magistrat.**

SPARKASSE UND STADTBANK

Aufgebot.

Die nachstehend aufgeführten, angeblich abhanden gekommenen Sparbücher werden gemäß § 20 der Satzung für die Sparkasse der Stadt Berlin aufgeboten.

Sparkasse Nr.	Sparbuch Nr.	Betrag, Name, Stand und Wohnung
1 A	76 325	52,19 PM Hallwaß, Frieda, T. d. Gastwirts, Friedrichsgracht 38
1 A	77 494	333,63 PM Marie Tennert, geb. Schulz, verehel. Schlosser, Alte Jakobstr. 61
1 A	206 314	2023,12 PM Ennulat, Richard, Arbeiter, Stralauer Allee 35
1 A	278 077	986,77 PM Erna Fritsche, T. d. Tischlers, Weidenweg 37
1 A	299 887	1430,82 PM Schroeder, Paula, T. d. Mag.-Büro-Assist., Urbanstr. 133
1 A	318 324	43,13 PM Lohde, Helmut, S. d. Postassist., Friedrichshagen, Kaiserstr. 81
1 A	1 027 132	2209,58 PM Kubereit, Anna, Wwe., Friedrichstraße 136
2	11 011	96,70 PM Geiger, Martha, Dienstmädchen, Alt-Moabit 131
5	1 004	346,70 PM Luise Peters, T. d. Schaffners, Fehrbelliner Str. 29
5	9 522 595	503,07 PM Hermann Pehse, Fehrbelliner Str. 84
51	81 924	709,96 PM Tartsch, Luise, Dienstmädchen, Charlottenburg, Knesebeckstr. 72/73
51	83 756	15 207 284,90 PM Werner, Agnes, geb. Richter, Ehefrau, Neukölln, Steinmetzstr. 50
51	90 998	781,— PM Richard Klopsch, Marmorschleifer, Neukölln, Delbrückstr. 3
51	102 686	508,72 PM Fräulein Anna Teichfischer, Schneiderin, Bln.-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 40
51	103 276	1087,— PM Hermann Müller, Arbeiter, Neukölln, Herrfurthstr. 24, b. Zung
101	16 916	5137,26 PM Karl Ernst, Postassistent, Charlottenburg, Kaiser-Friedrich-Str. 19
101	154 284	289,07 PM Martha Hoppe, Charlottenburg, Kaiser-Friedrich-Str. 25
101	204 083	10 292,— PM Clara Morawitz, geb. Rehra, Bln., Neue Hochstr. 32
101	234 723	707,49 PM Marie Zimmermann, Stadt-Assist., Charlottenburg, Nordhausener Str. 12
121	76 332	32,— PM Hildegard Schulz, Kontoristin, Bln., Maxstr. 11
121	98 493	50,85 PM Anna Fliegner, geb. Dorn, Ehem. Tapezierer, Schöneberg, Herbertstr. 1
141	24 760	8133,69 PM Minna Grewe, geb. Modrow, Bln.-Steglitz, Mommsenstr. 8
152	13 654	106,60 PM Emilie Henning, geb. Groth, v. Postb., Helenenhof 6
152	13 571	46 900 351,37 PM Carl Henning, Postbeamter, Helenenhof 6
161	15 367	30,14 PM Lucie Laabs, ledig, o. B., Bln.-Niederschönhausen, Lindenstr. 28 a

Sparkasse Nr.	Sparbuch Nr.	Betrag, Name, Stand und Wohnung
171	9 905	424,88 PM Lehmann, Marie, geb. Hacker, Ehefrau, Reinickendorf, Residenzstr. 103
191	46 695	163,94 PM Gertrud Wesser, B., Spandau, Lutherstr. 1
1	1 301	71,42 ℛℳ Albert Radewaldt, Polizei-Hausmeister, Berlin, Molkenmarkt 1
1	28 777	918,51 ℛℳ Max Pundyk, Kaufmann, Berlin, Rosenthaler Str. 46/47
1	48 108	10 ℛℳ Vera Schmidtke, T. d. Gastwirts, Berlin, Magazinstr. 13 a
3	374	5057,16 ℛℳ Flick, Hermann, Schornsteinfegermeister, Berlin, Neue Königstr. 84
7	2 036	4,39 ℛℳ Bruno Mutschke, Schlosser, Rigaer Straße 69
14	401 759	14,06 ℛℳ Gustav Wiechmann, Sattler, Berlin, Friedrichstr. 63
22	6 511	200,— ℛℳ Jakob, Hermann, Arbeiter, Berlin, Elbinger Str. 8
123	304 511	2000,— ℛℳ Berta Levy, geb. Levy, verehel. Kaffetier, W 30, Neue Winterfeldtstr. 9
124	705 061	40,01 ℛℳ Frau Pepi Hollaender, Ehem. Kapellmeister, Bln.-Wilmersdorf, Ahrweilerstr. 96.

Die unbekannten Inhaber dieser Sparbücher werden aufgefordert, spätestens bis zum 22. Juli 1928 in unserer Zentralstelle, Berlin C 2, Mühlendamm 1 (Zimmer 26) ihre Rechte anzumelden und die Sparbücher vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der letzteren erfolgen wird.

Berlin, den 24. Mai 1928. (Abt. 1. Lö.)

Der Vorstand der Sparkasse der Stadt Berlin.

PERSONALIEN

Beurlaubung im Magistrat

Stadtrat Wutzky ist vom 23. Mai bis 10. Juni 1928 beurlaubt. Die Vertretung übernehmen: Im Vorsitz der Deputation für das Siedlungs- und Wohnungswesen Stadtrat Ahrens, im Vorsitz der Stadtgüter-G. m. b. H. Stadtrat Gäbel, im Vorsitz der Wohnungsfürsorgegesellschaft Berlin m. b. H. Stadtrat Dr. Richter.

STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG

VERHANDLUNGSBERICHT

Außerordentliche Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Berlin am Dienstag, dem 22. Mai 1928.

1. Eingegangen sind

a) eine Eingabe der Elternbeiräte der 306. Gemeindeschule, betr. die Schaffung eines **Spiel- und Turnplatzes** für die **Schule Mandelstraße 2;**

b) ein Protestschreiben des Bundes der Markthallen-Vereine Berlins E. V., betr. die Errichtung neuer Stände zur „Unterbringung von Blumenzüchtern" in der Schnittblumenabteilung der **Markthalle II** (Glashalle);

c) eine Eingabe des Reichsbundes Deutscher Mieter E. V., Verband Berlin, betr. die zur Abgeltung der Straßenreinigungsbeiträge in Aussicht genommene **Erhöhung der gesetzlichen Miete.**

2. Zur Auslegung kommen

A. gemäß § 21 der Gesch.-Ord. die **Vorlagen**, betr. Festsetzung von Fluchtlinienplänen;

a) **für die Aenderung der Fluchtlinien vor den Grundstücken Alexanderstr. 71, Dircksenstr. 22/25 und Königsgraben 8/9, Bezirksamt Mitte;**

b) **für die Aenderung der Fluchtlinien für die Teltower Straße zwischen Schäde- und Schönower Straße, für die Schäde-, Kunzendorf- und Schönower Straße, sowie Aufhebung der Fluchtlinien der Straße 1 zwischen Kunzendorf- und Schönower Straße, Bezirksamt Zehlendorf;**

c) **für das von der Hubertus-, Wannsee-, Niklas-, Adalbertstraße, Potsdamer Chaussee und dem Hönow'schen Grundstück umgrenzte Gebiet in Berlin-Zehlendorf;**

d) **für die Aenderung der Fluchtlinien für die Spreestraße in Berlin-Cöpenick;**

B. gemäß § 24 der Gesch.-Ord. die Vorschläge des Ausschusses zur Begutachtung der Vorlagen wegen **Anstellung oder Pensionierung der besoldeten Gemeindebeamten und Lehrer;**

C. gemäß § 27 der Gesch.-Ord. die **Vorschläge** des Ausschusses für **Angelegenheiten der Beamten, Lehrer und Festangestellten** zu den vorliegenden **Eingaben.**

3. Außerhalb der Tagesordnung erkennt die Versammlung die Berechtigung des Bezirksverordneten **Jannack** — Verwaltungsbezirk **Cöpenick** — zur Niederlegung seines Amtes an.

4. Die Versammlung wählt als Deputierten für die ehemalige Landgemeinde Wannsee zur Vertretung von 12 Normalmorgen der früheren Gemeinde Stolpe bei der **Ersatzwahl** eines Vorstandsmitgliedes und dessen Stellvertreters im **Nuthe-Schau-Verbande** den Stadtoberinspektor Karl Kloß — Drucksache 417 —.

5. In Erledigung des Antrages der Stadtv. Gäbel u. Gen. — Drucks. 188 — ersucht die Versammlung den Magistrat,

a) dahin zu wirken, daß die **gemeinsame Erziehung und** der gemeinsame **Unterricht** von **Knaben** und **Mädchen** in den städtischen Unterrichts- und Erziehungsanstalten planmäßig durchgeführt wird. Die Schulverwaltung soll in Kürze den städtischen Körperschaften dahinzielende Vorschläge über die zunächst zu ergreifenden Maßnahmen unterbreiten;

b) bei dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die geplante Aufhebung des gemeinsamen Unterrichts von Knaben und Mädchen in den oberen Klassen nicht erfolgt.

6. Die Versammlung ist mit der Errichtung eines **Psychopathenhorts** im Bezirk **Prenzlauer Berg** einverstanden und bewilligt die einmaligen Kosten in Höhe von 8000 ℛℳ aus zentralen Vorbehaltsmitteln — Drucks. 397 —.

7. Die Versammlung stimmt der **Verlängerung** der **Nordringlinie** nach **Pankow** bis zur Binzstraße und der Ausführung gemäß dem Beschluß des Wirtschaftsausschusses der drei städtischen Verkehrsunternehmungen zu und bewilligt die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von 8 Millionen Mark, die durch Zuschüsse der Arbeitslosenversicherung, durch Darlehen von Reich und Staat und durch eine städtische Anleihe zu beschaffen sind. Im Haushalt für 1928 sind bei der A.O.V. für den Bau bei Abschnitt G III 10 bereits 6 250 000 ℛℳ in Ausgabe vorgesehen.

Die Anleihe kann als Inlands- oder Auslandsanleihe aufgenommen werden. Der Magistrat wird ermächtigt, die Bedingungen im Benehmen mit der Finanzdeputation festzusetzen — Drucks. 398 —.

8. Die Versammlung benennt für den Aufsichtsrat der **Berliner Müllabfuhr-A.-G.** die Stadtv. Dr. Caspari, Gärtner, Gehlmann, Karl Klose, Kranz, Linicus, Pfitzner, Riese, Schulz, Sonntag und Ziebarth — Drucks. 381 —.

9. Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß vom 1. April 1928 ab die **Freistellengrenze** an den Tagesschulen der **Fachschulen** 50 v. H. der Isteinnahme beträgt — Drucks. 402 —.

10. Die Versammlung bewilligt für den Weiterbau der **Vorflutleitung** für die Siedlung II in **Mahlsdorf** „Gartenheim" 20 000 ℛℳ, die aus Kapitel XIX 4 a Titel VII 2 unter Bildung einer neuen Post im Titel XVI zu zahlen sind. Die Deckung erfolgt durch Inabgangstellung bei Titel VII 2 — Drucks. 403 —.

11. Die Versammlung genehmigt den Entwurf für den Neubau der **Reichsbahnüberführung Frankfurter Allee** am Ringbahnhof Frankfurter Allee und bewilligt die auf die Stadt entfallende Bausumme von rd. 1 000 000 ℛℳ mit der Bedingung, daß der Vertragsabschluß mit der Reichsbahn und die Ausführung der Arbeiten möglichst beschleunigt werden. Die im Haushaltsplan 1928 hierfür vorgesehene Summe von 1 000 000 ℛℳ wird freigegeben — Drucks. 404 —.

12. Die Versammlung erklärt sich mit der Beschaffung eines **Elektromobils** für die **Desinfektionsanstalt I,** Grünauer Straße 23/24, einverstanden und bewilligt die dazu erforderlichen 12 000 ℛℳ, die aus zentralen Vorbehaltsmitteln für 1928 zu entnehmen sind — Drucks. 413 —.

13. Die Versammlung ist mit der Einrichtung einer Sammelabteilung für zuckerkranke Hospitaliten im Bürgerhaus Charlottenburg unter Festsetzung des Beköstigungsgeldsatzes auf 2 *RM* pro Tag und Kopf einverstanden und bewilligt hierfür 16 850 *RM*, die aus zentralen Vorbehaltsmitteln für 1928 zu entnehmen sind — Drucks. 414 —.

14. Die Versammlung erklärt sich mit den vorgeschlagenen Aenderungen des Gesellschaftsvertrages der **Berliner Flughafen-Gesellschaft** einverstanden — Drucks. 416 —.

15. Die Versammlung nimmt Kenntnis von den Vorlagen, betr.

a) Abänderung des Vertragsentwurfes zwischen der Stadt Berlin und dem Polizeisportverein e. V. Berlin über die Benutzung des **Grützmachersportplatzes** an der Chausseestraße durch Schulen und Vereine — Drucks. 396 —,

b) Ermäßigung des Anrechnungsbetrages für **Dienstwohnungen** außerhalb Groß-Berlins — Drucks. 401 —,

c) Regelung der bei **Schülerwanderungen** an Lehrpersonen und Schüler zu zahlenden Entschädigung — Drucksache 408 —,

d) freie **Lernmittel** für alle Schüler — Drucks. 412 —,

e) Maßnahmen gegen eine weitere Lockerung der **Wohnungszwangswirtschaft** (Wohnungsmangelgesetz, Mieterschutzgesetz und Reichsmietengesetz) — Drucks. 415 —.

16. Die Versammlung überweist die nachstehend angegebenen Anträge zur Vorberatung an Ausschüsse:

a) der Stadtv. Kinscher u. Kollegen, betr. die **Vermietung von freigewordenen Wohnungen** durch die Verfügungsberechtigten nach Ablauf der zweiwöchigen Frist — Drucks. 385 —, an den Ausschuß Nr. 107;
Mitglieder: Stadtv. Dr. Caspari, Degner, Gutschmidt, Kamrowski, Kemnitz, Krautzpaul, Lempert, Linicus, Linke, Luscher, Pfitzner, Rogatz, Frau Schwaack, Springfeld, Treffert, Weber und Wendt;

b) der Stadtv. Gäbel u. Gen., betr. Beseitigung der im Innern Berlins gelegenen **Friedhöfe** und ihre Umwandlung in Spiel- und Parkanlagen — Drucks. 407 —, an den Ausschuß Nr. 31.

17. Die nachstehenden Anträge der Stadtv. Gäbel u. Gen. werden von den Antragstellern zurückgezogen:

a) betr. Unterstützung des **Streiks der mitteldeutschen Metallarbeiter** — Drucks. 187 —,

b) betr. Zahlung einer laufenden **Unterstützung an die streikenden und ausgesperrten Berliner Metallarbeiter** — Drucks. 237 —.

18. Die Abstimmung über den Antrag der Stadtv. Gäbel u. Gen., betr. die **Technische Nothilfe** — Drucks. 255 —, wird auf die nächste Sitzung verwiesen.

19. Gegen die nach Nr. 2 des vorliegenden Verhandlungsberichts zur Auslegung gekommenen Sachen ist bis zum Schlusse der Sitzung kein Widerspruch angemeldet worden; sie sind hiernach wie folgt erledigt:

a) Die Versammlung ist mit dem **Fluchtlinienplan** für die Aenderung der Fluchtlinien vor den Grundstücken Alexanderstraße 71, Dircksenstraße 22/25 und Königsgraben 8/9, Bezirksamt **Mitte**, einverstanden.

b) Die Versammlung ist mit der Aenderung der **Fluchtlinien** für die Teltower Straße zwischen Schäde- und Schönower Straße, für die Schäde-, Kunzendorf- und Schönower Straße, sowie mit der Aufhebung der Fluchtlinien der Straße 1 zwischen Kunzendorf- und Schönower Straße, Bezirksamt **Zehlendorf**, einverstanden.

c) Die Versammlung ist mit dem **Bebauungsplan** für das von der Hubertus-, Wannsee-, Niklas-, Adalbertstraße, Potsdamer Chaussee und dem Hönow'schen Grundstück umgrenzte Gebiet in Berlin-**Zehlendorf**, einverstanden.

d) Die Versammlung ist mit der Aenderung der **Fluchtlinien** für die Spreestraße in Berlin-**Cöpenick** einverstanden.

e) Die Versammlung erklärt ihr Einverständnis
I. mit den Beschlüssen des Ausschusses zur Begutachtung der Vorlagen wegen **Anstellung** oder Pensionierung der besoldeten **Gemeindebeamten** und **Lehrer**,
II. mit der **Erledigung der Eingaben** nach Maßgabe des Vorschlages des Ausschusses für Angelegenheiten der Beamten, Lehrer und Festangestellten.

V. w. o.
Haß.
Menz. Riethmüller.

In der nächsten Woche findet keine Sitzung statt.

PERSONALIEN

Fernsprechanschluß. Stadtv. Merten: D. 1. Norden 6671.

BEZIRKSVERWALTUNGEN

Tiergarten

Wanderauskunftsstelle

Die Wanderauskunftsstelle des Bezirks Tiergarten, Berlin NW 21, Stromstr. 55 I, Zimmer 4/5, wird im Sommerhalbjahr Donnerstags von ½8 bis ½20 Uhr, Sonnabends von ½8 bis 13 Uhr, an den übrigen Tagen von ½8 bis ½16 Uhr geöffnet gehalten. Daselbst stehen Wanderkarten der Landesaufnahme zur Einsichtnahme und zum bedeutend ermäßigten Einkauf zur Verfügung. Auf Wunsch werden auch mehrtägige und mehrwöchige Wanderungen gern ausgearbeitet. Die für die Benutzung von Jugendherbergen erforderlichen Ausweise und Anmeldekarten, sowie Herbergsverzeichnisse und Fahrpreisermäßigungsanträge sind hier erhältlich. Den Schulen und Jugendgruppen des Bezirks werden Zeltbahnen und Rucksäcke leihweise kostenlos überlassen. (H. B. IX.)

Berlin, den 19. Mai 1928. **Bezirksamt.**

Wedding

Numerierungsplan
der Bauten der Primus G. m. b. H. in der Ostender Straße zwischen Genter und Antwerpener Straße

Bisherige Hausnummer der Grundstücke	Neue Hausnummer der Grundstücke	Stand, Name und Wohnung der Eigentümer d. Grundstücke
Ostender Str. 6/12	dieselbe	Stadtgemeinde Berlin
Genter Str. 13 und 14	„	„ „
Antwerpener Str. 38 und 39	„	„ „

Berlin, den 22. Mai 1928. **Bezirksamt.**

Prenzlauer Berg

Schließung einer Schwimmhalle!

Die Schwimmhalle der Städtischen Volksbadeanstalt Oderberger Str. 57/59 bleibt wegen Renovierung vom 29. Mai (Pfingstdienstag) ab voraussichtlich auf 4 Wochen geschlossen. Der übrige Betrieb der Badeanstalt wird dadurch nicht berührt und bleiben die Wannen- und Brausen-Abteilungen wochentäglich von 7—19 Uhr für männliche und weibliche Personen, die medizinische Abteilung wochentäglich von 10—19 Uhr, und zwar Montags, Mittwochs und Freitags für weibliche, sonst für männlichen Personen geöffnet.

Berlin, den 18. Mai 1928. **Bezirksamt.**

Spandau

Auslegung des Jagdpachtvertrages für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Gatow

Der mit den Herren Adolf Wolter und Max Schleu am 5. Mai 1928 über die Jagdnutzung auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Gatow a. H. abgeschlossene Vertrag läuft vom 1. Mai 1928 bis einschl. 30. April 1934. Das Pachtgeld ist auf 610 *RM* jährlich vereinbart worden. Hiergegen kann jeder Jagdgenosse, das heißt jeder Eigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Gatow gehörenden Grundstücks, während der Zeit vom 29. Mai bis einschl. 12. Juni 1928 beim Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin Einspruch einlegen.

Berlin-Spandau, den 23. Mai 1928.

Der Jagdvorsteher.

Verteilung der Jagdpachtgelder für den 2. gemeinschaftlichen Jagdbezirk

Die Verteilungspläne der Pachten für den 2. gemeinschaftlichen Jagdbezirk und den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Radeländer für die Zeit vom 1. April 1927 bis 31. März 1928 liegen vom 28. Mai bis einschl. 11. Juni 1928 zur Einsichtnahme der Jagdgenossen im Rathause des Bezirksamts Spandau, Zimmer 415, aus. Ich beabsichtige, kleine, auf die Jagdgenossen entfallende Beträge unter 1 ℳ mit Rücksicht auf die verhältnismäßig hohen Portokosten und Schreibgebühren nicht zu verteilen, sondern, falls Abholung bei der Bezirkskasse vom 21. Juni bis einschl. 21. August 1928 nicht erfolgt, an das Wohlfahrtsamt abzuführen. Gegen die Verteilungspläne können innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Auslegefrist Einsprüche bei dem unterzeichneten Jagdvorsteher erhoben werden.

Berlin-Spandau, den 23. Mai 1928. **Der Jagdvorsteher.**

Zehlendorf

Der Bebauungsplan

für das Gebiet zwischen Machnower-, Dorotheen-, August-, Wilhelm-, Buschstraße, Straße 56 und Straße 55 (Düppeler Weg) in Berlin-Zehlendorf liegt gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 vom 11. Juni 1928 bis 8. Juli 1928 im Vermessungsamt, Burggrafenstr. 27 (Oberrealschule) zur Einsicht offen. Einwendungen gegen den Plan können erhoben, müssen aber während der angegebenen Frist beim Bezirksamt angebracht werden.

Berlin-Zehlendorf, den 22. Mai 1928. **Bezirksamt.**

Treptow

Der Bebauungsplan

für das in Berlin-Johannisthal belegene Gelände zwischen der Görlitzer Eisenbahn, der Flugplatzstraße bezw. ihrer Verlängerung bis zur Eisenbahn, der Waldstraße, dem Sterndamm und dem Sternplatz, dem die Gemeindebehörden und die Ortspolizei zugestimmt haben, liegt vom 29. Mai bis einschließlich 25. Juni 1928 im Bezirks-Vermessungsamt Treptow, Rathaus, Neue Krugallee 1—3, Zimmer 126, zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen den Plan können nur innerhalb dieser Ausschlußfrist bei uns angebracht werden.

Berlin-Treptow, den 19. Mai 1928. **Bezirksamt.**

An Stelle des bisherigen Schiedsmannsstellvertreters Theodor Schmekel, dessen Amtszeit abgelaufen ist, ist der Graveur Friedrich Lammel, Bln.-Oberschöneweide, Edisonstraße 43, als Schiedsmannsstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk Treptow 2 „Oberschöneweide I" auf eine dreijährige, vom 28. April 1928 ab laufende Amtszeit verpflichtet worden.

Berlin-Treptow, den 18. Mai 1928. **Bezirksamt.**

Herausstellung von Waren durch Ladeninhaber

Ladeninhaber, die Waren auf das Straßenland der Stadtgemeinde im Bezirk Treptow herausstellen wollen, müssen hierzu eine besondere Genehmigung der Tiefbauverwaltung des Bezirksamtes Treptow, Rathaus, Zimmer 118, nachsuchen. Für die Benutzung von Straßenland wird ein monatliches Entgelt von 4 ℳ bei einer Fläche bis zu 2 qm und von 6 ℳ bei größeren Flächen erhoben. Die Ausgabe der Standscheine und Einziehung der Entgelte erfolgt durch mit Ausweisen versehene Beamte der Tiefbauverwaltung.

Berlin-Treptow, den 14. Mai 1928. **Bezirksamt.**

Weißensee

Die Nachmittagssprechstunden der Wanderauskunftsstelle finden nicht mehr Montags, sondern Donnerstags von 17—19 Uhr statt. Die übrigen Sprechstunden — werktäglich von 9—15 Uhr — bleiben bestehen.

Berlin-Weißensee, den 16. Mai 1928.

Bezirkswohlfahrts- und Jugendamt.

Reinickendorf

Auf den städtischen Friedhöfen des Verwaltungsbezirks Reinickendorf

darf schwarz-weißer Marmorkies an den einzelnen Grabstellen künftighin nicht mehr gestreut werden. Statt der schwarzweißen Kiesbestreuung sind Rasenstreifen anzulegen, die auch Pflanzen- und Blumenschmuck tragen dürfen.

Berlin-Reinickendorf, den 9. Mai 1928. **Bezirksamt.**

Schluß des Amtlichen Teiles.

Nachrichtendienst

Die Stahlkammern der Berliner Stadtbank ein sicherer Aufbewahrungsort

Es ist eine bekannte Tatsache, daß im allgemeinen bei der Aufbewahrung von Wertgegenständen nicht immer die Sorgfalt beobachtet wird, welche mit Rücksicht auf die heutigen Verhältnisse unbedingt erforderlich ist. Man soll der Polizei keine Vorwürfe machen, daß sie nicht schnell genug oder überhaupt nicht das gestohlene Gut wieder herbeischaffen könne, weil eben oft zweckwidriges Verhalten und Gleichgültigkeit den Diebstahl erleichtern. Abgesehen aber von den Schäden, die durch einen Einbruch eintreten können, müssen Wertgegenstände vor allem auch gegen Brandschaden geschützt werden. Versicherungen gegen diese Gefahren bieten bekanntlich den Versicherten keinen völligen Schutz, weil Wertminderungen bei Beurteilung des Schadens in Betracht gezogen werden müssen. Außerdem gibt es Werte, die selbst durch Geld nicht wieder ersetzt werden können; man braucht nur an wertvolle Erbstücke usw. zu denken.

Bekanntlich haben seit vielen Jahren die Banken einbruchs- und feuersichere Stahlkammern zur Benutzung für ihre Kundschaft gebaut. Für den Sparkunden — den kleinen Mann — kamen aber diese Stahlkammern nicht in Betracht, weil sie selbstverständlich nur Schrankfachgrößen enthielten, welche für den Bankkunden als Wertpapierbesitzer in Betracht kamen. Es war daher zu begrüßen, daß im Jahre 1907 als erste der Berliner Vorortsparkassen die damalige Sparkasse der Stadt Schöneberg eine Stahlkammer errichtete und damit Schrankfächer, sogenannte Sparkassenfächer, für eine Jahresmiete von nur 3,— ℳ zur Verfügung stellte, die im besonderen der Aufbewahrung von Sparbüchern dienen sollten. Dem Beispiel der Schöneberger Sparkasse folgten bald die Sparkassen der anderen Vorortgemeinden Berlins.

Die Stahlkammerverwaltung der früheren Berliner Vorortsparkassen gehört jetzt zum Geschäftsbereich der Berliner Stadtbank. Im ganzen verfügt die Berliner Stadtbank über 14 Stahlkammern mit 32 000 Schrankfächern und besonderen Paketkammern. Starke, mehrere Zentner schwere Panzertüren mit Antibrennschichten und Fernschlössern der verschiedensten Konstruktionen sowie meterdicke Eisenbetonwände und sonstige nicht sichtbare elektrische Schutzvorrichtungen bieten die größtmöglichste Gewähr gegen Einbruch- und Feuersgefahr. Die Schrankfächer stehen unter Doppelverschluß, d. h. sowohl der Mieter als auch die Stadtbank müssen mit besonderen Schlüsseln schließen, um das Schrankfach zu öffnen.

Der Flächeninhalt der kleinsten Schrankfächer genügt vollkommen, um Wertpapiere, Sparbücher, Versicherungspolicen, letztwillige Verfügungen, Schmucksachen usw. in ihnen aufzubewahren. Der jährliche Mietpreis für diese Sparkassenfächer hat sich seit 1907 sogar noch verbilligt. Im Interesse der Allgemeinheit sind jetzt nur 2,— ℳ jährlich Miete für diese Fächer zu zahlen. Zur Unterbringung größerer Wertgegenstände stehen entsprechende Schrankfächer zur Verfügung.

Für die Aufbewahrung von Wertpaketen größeren Umfanges bietet sich in den Paketkammern der Stahlkammeranlagen ebenfalls Gelegenheit. Diese Einrichtung kann zur Benutzung besonders während der Reisezeit empfohlen werden. Wäschekörbe, Teppiche, Koffer, Kunstgegenstände usw. finden in den Paketkammern ihren sicheren Aufbewahrungsort. Die Gebühren für die Aufbewahrung der verschlossenen Wertgegenstände sind ebenfalls gering.

In den Girokassen und Stahlkammern der Berliner Stadtbank wird gern weitere Auskunft erteilt. Die Stahlkammeranlagen der Berliner Stadtbank befinden sich:

Berlin SW 68, Zimmerstr. 90—91,
Berlin W 9, Linkstr. 7—8,
Neukölln, Richardstr. 115,
Charlottenburg, Berliner Str. 70—73,
Spandau, Potsdamer Tor 1,
Wilmersdorf, Sigmaringer Str. 1,
Schöneberg, Kaiser-Wilhelm-Platz 3 (Altes Rathaus),
Schöneberg, Rudolf-Wilde-Platz (Neues Rathaus),
Friedenau, Rathaus, Rheinstr. 1,
Steglitz, Albrechtstr. 1 a,
Lichterfelde-Ost, Schillerstr. 32 (Rathaus),
Lichtenberg, Möllendorfstr. 6 (Rathaus),
Pankow, Neue Schönholzer Str. 35,
Reinickendorf-Ost, Hauptstr. 46 (Bezirksamt).

STÄDTISCHE ARBEIT

Finanz- und Steuerwesen

Auslandsanleihe der Stadt Berlin

Die Stadt Berlin hat mit einem amerikanischen Bankenkonsortium, unter Führung des Bankhauses Brown Brothers & Co., New York, eine Auslandsanleihe über 15 000 000 $ abgeschlossen. Dem Konsortium gehören an die Banhkäuser Brown Brothers & Co., New York, The New York Trust Company, New York, The First National Bank of Boston, Boston, J. Henry Schröder Banking Corporation, New York. Die Verhandlungen wurden für das Konsortium durch die Commerz- und Privatbank geführt. Die Anleihe ist mit 6% verzinslich und in 30 Jahren zu tilgen (gleiche Anuitäten, Tilgung zuzüglich ersparter Zinsen). Zins- und Tilgungsbeträge sind 8 Tage vor Fälligkeit zu überweisen. Auszahlungskurs 92½ bei einem Emissionskurs von 95. Erfolgt die Emission zu einem höheren Kurse, so erhöht sich der Auszahlungskurs um die Hälfte des Unterschieds, also beispielsweise auf 92¾ bei einem Emissionskurs von 95½. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung und Einführung der Schuldverschreibungen (also einschließlich Druckkosten und Anwaltskosten) trägt das Konsortium, mit Ausnahme aller deutschen Steuern und Spesen, die im Zusammenhang mit der Genehmigung und Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehen. Für die Anleihebedingungen gilt Deutsches Recht. Die effektive Verzinsung stellt sich für die Stadt im Höchstfalle auf 6,74%; für den Zeichner auf 6⅝%. Die Anleihe wird je zur Hälfte für Schnellbahnen und Elektrizitätswerke Verwendung finden. Lediglich ein Teilbetrag von 2½ Mill. $ ist für den Ausbau der Stadtentwässerung in Aussicht genommen.

Gesundheitswesen

Oeffentlicher Vortrag im Gesundheitshaus Kreuzberg,

Am Urban 10/11, Beginn 20 Uhr (8 Uhr abends), Freitag, den 1. Juni 1928: „Ueber Rohkost und andere Ernährungsfragen", Dr. Harms, Stadtarzt des Verwaltungsbezirks Tiergarten. Der Eintritt ist frei. Weitere Vorträge folgen.

Die Sprechstunden der Krüppelfürsorge im Bezirk Cöpenick, die bisher nur alle 14 Tage nach Vereinbarung mit dem zuständigen Facharzt stattfanden, werden jetzt regelmäßig am Dienstag jeder Woche von 12—13 Uhr in der Friedrichshagener Str. 8 (ehem. Pabstwerft) in Cöpenick abgehalten. Den Ratsuchenden entstehen durch die Inanspruchnahme keine Kosten.

Das Charlottenburger Fürsorgeamt für Lungenkranke

Tuberkulose ist heilbar; je früher ein Erkrankter in geeignete Behandlung kommt, desto günstiger sind die Aussichten auf Heilung. Daher sollte sich jeder, bei den Erscheinungen wie Mattigkeit, länger dauernder Husten, Auswurf usw. auftreten, unverzüglich vom Arzt untersuchen lassen. In geeigneten Fällen müssen die Kranken in einer Heilstätte oder Heimstätte oder in einem Krankenhaus untergebracht werden. Sämtliche Angehörige müssen fortlaufend beobachtet und untersucht werden, auch mittels Röntgenstrahlen. Schwächliche, skrofulöse und gefährdete Kinder müssen einer Kräftigungskur unterzogen werden.

Alle diese Maßnahmen leitet für die Bewohner von Charlottenburg das Fürsorgeamt für Lungenkranke ein, wo sich jeder unentgeltlich untersuchen lassen kann.

Eine ärztliche Behandlung findet in dem Fürsorgeamt nicht statt; bereits in ärztlicher Behandlung stehende Kranke werden nur im Einverständnis mit dem behandelnden Arzt untersucht. Alle Tuberkulösen und alle Familien, in denen ein Fall von Tuberkulose ist, sollten sich daher an das Fürsorgeamt für Lungenkranke, Cezilienhaus, Berliner Str. 137, wenden. Dort finden täglich Sprechstunden statt und zwar: Montags und Donnerstags von 10—13 Uhr für Männer, Dienstags und Freitags von 10—13 Uhr für Frauen, Mittwochs und Sonnabends von 10—13 Uhr für Kinder; außerdem für Erwerbstätige: Montags von 18—20 Uhr für Männer und Donnerstags von 18—20 Uhr für Frauen.

Sommer-Mückenbekämpfung

Das Allgemeininteresse erfordert, daß der seit 2 Jahren geführte Kampf gegen die Stechmückenplage in diesem Sommer fortgeführt wird. Bei der Sommer-Mückenbekämpfung handelt es sich im Gegensatz zur Winterbekämpfung um einen Kampf gegen die Brut der Mücken, die ausschließlich in stehenden Wasseransammlungen lebt und sich entwickelt. Kleine Teiche, Tümpel, Gräben, Gruben, Tonnen, ja schon kleinste herumstehende wasserhaltige Gefäße, wie Konservenbüchsen u. ä. benutzen die Mückenschwärme zur Ablage ihrer Brut. Hierbei sind besonders folgende Punkte zu beachten:

1. Ein jeder muß auf seinem Eigentum und Besitz dafür sorgen, daß alle unnützen Wasseransammlungen auf geeignete Weise beseitigt werden. (Ausgießen, Zuschütten usw.)
2. Wo das nicht möglich ist, müssen die kleineren Wasseransammlungen so abgedeckt werden, daß den Mückenweibchen die Brutablage verwehrt ist. (Regentonnen!)
3. Man kann auch mit chemischen Mitteln gegen die Mückenbrut vorgehen, indem man die Oberfläche des Wassers mit einer dünnen Oelschicht überzieht. (Geeignete Mittel sind: Flit, Salvinol, Petroleum, Schnakensaprol.) Ueber die Einzelheiten dieses Verfahrens, das am besten alle 14 Tage wiederholt wird, geben die bei den Bezirksämtern eingerichteten Beratungsstellen gern Auskunft.

Die Sommer-Mückenbekämpfung ist durch Polizeiverordnung angeordnet. Die Bezirksämter überwachen ihre Durchführung. Bei Nichtinnehaltung der polizeilichen Vorschriften müssen die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der betreffenden Anlieger durchgeführt werden. (Siehe auch Säulenanschläge in den nächsten Tagen.)

Die Sprechstunden der Pilzberatungsstelle für den Verwaltungsbezirk Lichtenberg

finden vom 14. Mai 1928 ab Montags von 11—12 Uhr im Zimmer 5 des Stadthauses, Türrschmidtstr. 24, part., und Mittwochs von 11—12 Uhr in der Kantschule in Karlshorst, Treskow-Allee 44, statt. Die Beratung erfolgt unentgeltlich durch den als Pilzsachverständigen bekannten Studienrat Dr. Nägler.

Eröffnung einer Tageskurstätte im Schloß Ruhwald

Das Bezirksamt Charlottenburg eröffnete am 14. Mai eine Tageskurstätte für Frauen im Schloß Ruhwald. Das Schloß mit seinen ausgedehnten Parkanlagen liegt an der Spandauer Chaussee Ecke Spreetalallee, etwa auf halbem Wege zwischen Krankenhaus Westend und dem Spandauer Bock. Zur Aufnahme sollen Frauen und Mädchen über 14 Jahre kommen, die sehr blutarm, schwächlich und in der Ernährung heruntergekommen, oder auf beginnende Tuberkulose verdächtig, oder für Heilstätten beantragt sind, wegen Ueberfüllung aber noch nicht aufgenommen werden können, oder eine Nachkur nach Heilstättenbehandlung machen sollen. Keine Aufnahme finden Personen mit ansteckender Tuberkulose, sonstigen ansteckenden Krankheiten, Magen- und Darmleiden. Die Erholungsstätte steht unter ärztlicher Aufsicht. Die Tageskurzeit dauert von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Als Verpflegung werden verabfolgt: als 2. Frühstück: Suppe und belegtes Brot, mittags: reichliche und kräftige Mittagskost, nachmittags: Milch und Butterbrot. Der Tages-

Literarische Mitteilungen.

„Fürsorgerecht." Dr. Hans Muthesius. Verlag von Julius Springer. Berlin 1928. 184 Seiten.

Sowohl die öffentliche wie die freie Wohlfahrtspflege verfügt über eine ganze Reihe von Männern, die die wissenschaftliche Literatur über das Fürsorgewesen und seine Systematik um wertvolle Beiträge bereichert haben. Aber eine so abgerundete, das ganze Gebiet des Fürsorgerechts umfassende systematische Darstellung, wie sie Muthesius gibt, haben wir bisher noch nicht besessen.

Nach einer kurzen Kennzeichnung der Grundbegriffe und der geschichtlichen Entwicklung des Fürsorgerechts werden in 5 Kapiteln die Träger und Organe, die Aufgaben, die „fürsorgerechtliche Rangordnung", die Zuständigkeiten, sowie die Rechtsstellung des Fürsorgebedürftigen erörtert; ein Schlußkapitel befaßt sich mit der fürsorgerechtlichen Stellung der freien Wohlfahrtspflege.

Die Darstellung ist ungewöhnlich lebendig. Der Verfasser deutet bei jeder Gelegenheit in kurzen Sätzen die verschiedenen Möglichkeiten der Gestaltung des Themas an, läßt den Leser so an dem wohldurchdachten Aufbau des Werkes teilnehmen und bringt ihm die vielgestaltigen Probleme näher. Formelles und materielles Fürsorgerecht sind mit der gleichen Sorgfalt klar und erschöpfend behandelt. Besonders reizvoll ist die Art, in der das Verhältnis zwischen allgemeiner Fürsorgepflicht und Jugendhilfe geschildert und die vielfach recht verwickelten Beziehungen zwischen Fürsorgerecht auf der einen Seite und dem Familien- und Erbrecht des bürgerlichen Rechts, sowie dem Recht der Sozialversicherung auf der anderen Seite aufgezeigt wird. Schrifttum und Rechtsprechung ist bis unmittelbar zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werkes in umfassender Weise berücksichtigt; daß dabei die bekannte Entscheidung des Reichsgerichts über die süddeutschen Ortsfürsorgeverbände nicht mehr Erwähnung und die des Oberverwaltungsgerichts über die Anrechnung von Aufwertungsbeträgen der Kleinrentner nicht mehr Berücksichtigung finden konnten, war unvermeidlich.

Eine der Bedeutung des Werkes entsprechende eingehende Würdigung müßte den hier zur Verfügung stehenden Raum weit überschreiten. Kein Jurist und niemand, der in der Wohlfahrtspflege steht, wird in Zukunft das Buch von Muthesius entbehren können, wenn er sich mit irgend einer Frage des Fürsorgerechts zu befassen hat. Kaskels ebenfalls in der Abteilung „Sozialrecht und Wirtschaftsrecht" der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft als erstes Werk erschienenes epochemachendes „Arbeitsrecht" hat im „Fürsorgerecht" von Muthesius ein würdiges Gegenstück gefunden.

Dr. Kobrak.

Inhalt

	Seite		Seite
Neuerungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung u. ihr Einfluß auf die Wohlfahrtspflege. Von Obermagistratsrat Dr. Kobrak	161	Allgemeine Wohlfahrt	170
Zum Artikel „Ersparnismöglichkeiten" in Nr. 9, S. 135. Von Bürgermeister Augustin	168	Jugendwohlfahrt	170
Bekanntmachungen — Aus der praktischen Arbeit:		Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge	171
Allgemeines	168	Weitere Verbotsliste d. Schund- und Schmutzschriften	172
		Aus den Bezirken	174
		Veranstaltungen	175
		Literarische Mitteilungen	176

Verantwortlich für die Redaktion: Für die öffentliche Wohlfahrt Obermagistratsrat Dr. Kobrak, für die freie Wohlfahrt Lic. D. Ulrich, für Aufsätze und Literarische Mitteilungen Frau S. Wronsky. — Druck: W. & S. Loewenthal, Berlin C 19.

Berliner Wohlfahrtsblatt

BEILAGE ZUM AMTSBLATT DER STADT BERLIN

Herausgegeben von der
Zentralarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Berlin
unter Mitwirkung des
Archivs für Wohlfahrtspflege

4. Jahrg. Nr. 11 — Nachdruck mit Quellenangabe gestattet und erwünscht. — 27. Mai 1928

Neuerungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung und ihr Einfluß auf die Wohlfahrtspflege*)

Von Obermagistratsrat Dr. Kobrak.

Das ganze System unserer Sozialversicherung ist aus der Fürsorge hervorgewachsen und mit ihr durch so enge Bande verknüpft, daß kaum eine Aenderung ohne Rückwirkung auf die Wohlfahrtspflege bleibt. Das gilt nicht zuletzt von dem jüngsten Zweige der sozialen Versicherungsgesetzgebung, der Arbeitslosenversicherung, für die neuerdings eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen ergangen sind.

1. Bisher hat die sogenannte Karenzzeit — außer für Arbeitnehmer in einem Saisongewerbe — drei Tage gedauert. Hilfsbedürftigkeit hat innerhalb der ersten drei Tage der Arbeitslosigkeit nur in einer beschränkten Zahl von Fällen vorgelegen. Nunmehr wird nach der Verordnung vom 23. März 1928[1]) Arbeitslosenunterstützung erst nach Ablauf von fünf Tagen und vom 1. Juni 1928 ab sogar erst nach Ablauf von sieben Tagen seit dem Tage der Arbeitslosmeldung gewährt. Damit wird die Zahl der durch die Wohlfahrtsämter zu betreuenden Personen anwachsen. Es ist das nicht nur wegen der geldlichen Belastung der Fürsorgeverbände zu bedauern, sondern mehr noch vielleicht wegen des entstehenden unzweckmäßigen Verwaltungsaufwands. Während der Fall des Arbeitslosen im Arbeitsamt wegen der Arbeitslosenunterstützung, die vom 5. oder 7. Tage an zu gewähren ist, und wegen der Arbeitsvermittlung geschäftsmäßig in jedem Falle bearbeitet werden muß, entsteht nunmehr die Notwendigkeit, wegen Gewährung einer Unterstützung für wenige Tage, noch eine zweite Amtsstelle mit der Angelegenheit zu befassen, und zwar wegen der Kürze der Zeit in einer Weise, die von vornherein

*) Der Aufsatz ist mit einigen Aenderungen abgedruckt aus der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege" Nr. 2, Mai 1928, S. 57 ff.

[1]) RABl. 1928 Nr. 10. I. 97.

137

eine wirkliche Fürsorge ausschließt und lediglich die Auszahlung eines Geldbetrages in Betracht kommen läßt.

II. Von weit größerer Bedeutung für die Wohlfahrtspflege sind die Richtlinien vom 27. März 1928 über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung an durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar betroffene Arbeitslose.[2]) Ueber § 94 AVAVG., der das Verhältnis der Arbeitslosenversicherung zu Wirtschaftskämpfen regelt, ist bei der Beratung des Gesetzes heftig gestritten worden. Seine Fassung trägt alle Merkmale eines unter schweren Mühen zustande gebrachten Kompromisses. Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch Streik oder Aussperrung unmittelbar verursacht ist, erhalten keine Arbeitslosenunterstützung. Wenn der Wirtschaftskampf aber nur mittelbar die Ursache der Arbeitslosigkeit ist, — als Beispiel sei an den Streik einiger hundert Berliner Werkzeugmacher erinnert, in dessen Verfolg viele Zehntausende von Metallarbeitern arbeitslos geworden sind — so soll Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden, wenn die Verweigerung eine unbillige Härte wäre.

Die neuen Richtlinien regeln die Frage, wann das der Fall ist. Eine solche unbillige Härte darf niemals angenommen werden,

a) innerhalb der ersten 14 Tage der Arbeitslosigkeit,
b) wenn das Kampfergebnis die mittelbar arbeitslos gewordenen Personen unmittelbar betreffen wird,
c) wenn Arbeiter dadurch arbeitslos werden, daß andere Arbeiter eines Betriebes oder eines aus mehreren räumlich zumindest benachbarten Betrieben bestehenden Unternehmens in einen Arbeitskampf verwickelt sind; für Angestellte gilt das Entsprechende,
d) wenn die Arbeitslosigkeit auf Stillegung wegen Ausbleibens der Lieferung von Gas, Wasser, Elektrizität, Halb- oder Fertigwaren infolge Arbeitskampfes in den Lieferwerken beruht,
e) wenn durch die Arbeitslosenunterstützung eine Beeinflussung des Arbeitskampfes zu erwarten ist.

Wenn andere Tatbestände als die vorstehend aufgezählten vorliegen, bleibt eine Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten.

Man wird demnach damit zu rechnen haben, daß in der Regel die Arbeitslosenversicherung bei den durch Arbeitskampf mittelbar Betroffenen ebensowenig eintreten wird, wie bei den unmittelbar Beteiligten. Damit wird den Fürsorgeverbänden eine schwere Verantwortung wiederum aufgebürdet, deren sie sich durch das AVAVG. in weitem Umfange enthoben hofften. In zahlreichen Fällen werden nun wiederum die Wohlfahrtsämter zwischen der Szylla des Eingreifens in einen Wirtschaftskampf und der Charybdis des Versagens bei Hilfsbedürftigkeit hindurchzufinden haben. Der Reichsminister des Innern hat bereits in einem Erlaß vom 16. Februar 1924 den Standpunkt vertreten, daß Arbeitnehmern, die selbst oder in der Person ihrer Familienangehörigen durch einen Arbeitskampf hilfsbedürftig werden, allgemein Unterstützung durch Wohlfahrtsmittel nicht gewährt werden darf, daß aber die individuelle Bedürftigkeit geprüft werden muß und ausnahmsweise bei besonders großer persönlicher Notlage helfend einzugreifen ist. Diese

[2]) ebenda. I. 97.

den Müttern vertrauten Fürsorgerinnen, Hortnerinnen und Kindergärtnerinnen an den Abenden. Dadurch fühlten sich die Mütter auch gleich heimischer.

Man darf wohl sagen, daß dieser Mütterkursus unter einem günstigen Stern stand. Abgesehen von äußeren Dingen war der Erfolg der Veranstaltung hauptsächlich in der Persönlichkeit der Vortragenden zu suchen. Fräulein Barth war mit Liebe und Hingabe bei der Sache und verstand es, die Zuhörer durch ihre warme lebensvolle Art zu fesseln. Sie entfachte den Funken in den Herzen der Mütter und hielt ihr Interesse stets wach. Obwohl die Anwesenden teils aus dem Mittelstande, teils aus der Arbeiterbevölkerung stammten, wußte Fräulein Barth allen etwas zu geben. Ein Geheimnis lag über diesen Abenden, das man schlecht wiedergeben kann, sondern erlebt haben muß: Es war der hohe, sittliche Wert des Gebotenen, der tiefe Ernst bei manchen Fragen und die große Verantwortung dem Kinde gegenüber, auf die nachdrücklich hingewiesen wurde. Leise und unmerklich machte Fräulein Barth den Müttern klar, wie wir Erwachsenen in erster Linie an uns arbeiten und eigene Fehler bekämpfen müssen, bevor wir Jugend erziehen wollen. In feiner Weise wußte sie die Teilnehmer auf die tieferen Zusammenhänge aufmerksam zu machen. Bei Besprechung der Jugendschriften zeigte sie z. B. welch' eine Fülle von Freude für die Eltern in der Lektüre der Kinder liegen kann, die meistens eine tiefere Wahrheit enthält: Sei es der Goldklumpen im „Hans im Glück", den man eintauscht für höhere, innere Werte oder der „Troll", durch den gezeigt wird, wie nur die Liebe zu den Mitmenschen erlösen kann. Ohne lehrhaft zu wirken, ließ Fräulein Barth die große Kraft erkennen, die in einem reinen Familienleben liegt und dem Heranwachsenden unbewußt mehr Vorbild ist, als jede bewußte Erziehung. Bei der Frage der in das Berufsleben eintretenden jungen Mädchen sprach die Rednerin über die Erziehung zum echten Frauentum, und in manchen Frauen wurde ein leises Ahnen wach, ein Begreifen für das tiefste Ziel: Die wahre Mütterlichkeit in den Mädchen zu entfalten. Eigen war es zu beobachten, wie gern die Mütter kamen. Es schien, als ob sie persönliche Schicksale für Stunden vergessen und froh wie die Kinder sein konnten. Als mit selbstgeschnittenen Kartoffelköpfen einmal eine lustige, kleine Kasperleszene aufgeführt wurde, war einmütige, helle Begeisterung. Wie freuten sich die Anwesenden, als an einem anderen Abend das Licht ausgeschaltet wurde und Fräulein Barth auf einem mit Kerzen erleuchteten winzigen Kindertheater Bilder zum Rotkäppchenmärchen abrollte und dazu erzählte. Durch geschmackvollen Aufbau von einfachem Spielzeug und Beschäftigungsmaterial, durch Auslage guter Jugendschriften wurde das Besprochene lebensvoll ergänzt. Jeder Vortrag schloß mit einer Diskussion, und an den Fragen merkte man, mit welchem Verständnis die Mütter den Ausführungen gefolgt und wie dankbar sie für jeden Rat waren. Durch den Mütterkursus haben sich auch bisher unbekannte Familien an uns gewandt, die wir weiter betreuen.

Viele der Mütter sind sich sicherlich von neuem der Verantwortung bewußt geworden, die darin liegt, ein Kind sein eigen nennen und es erziehen zu dürfen. Die ernsten Schlußworte von Fräulein Barth, daß Kinderelend und Kindernot, Frauenelend und Frauennot, und Kinderglück Frauenglück ist, mögen viele zum Nachdenken angeregt haben.

Cl. Beltz, Fürsorgerin.

••• Veranstaltungen. •••

Die Zugscharen, Arbeitskreis für Jugendselbsthilfe, geben ein Heft heraus, in dem ihre Veranstaltungen für das Sommersemester zusammengefaßt sind. Es finden Arbeitsgruppen über sozial-medizinische Fragen (Stadtarzt Dr. Jo ̈l) die Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit als leib-seelische Einheit (Dr. Leibbrand) statt, ferner Beratungen über praktische Fragen der Jugendwohlfahrt, literarische, Tanz- und Sportarbeitsgemeinschaften, eine Reihe von Besichtigungen und eine Studienfahrt nach England im September 1928.

digten zurückgreifen muß, erwächst eine Mehraufgabe, deren besonderes Merkmal weniger durch die rechtlichen Vorschriften als durch den Personenkreis gekennzeichnet wird, mit dem sie sich bisher nicht zu befassen hatten. Welchen Umfang diese Mehrarbeit annehmen wird, ist heute auch nicht annähernd zu übersehen. Jedenfalls wird einige Zeit darüber vergehen, ehe es zur vollen Auswirkung der Verordnung kommen wird. Außerordentlich erwünscht wäre es, und zwar ebenso vom Standpunkt der Verletzten wie von dem der zur Mitarbeit berufenen Behörden, wenn sich zunächst die 110 Berufsgenossenschaften des Reiches im Sinne einer möglichst gleichmäßigen Behandlung der Abfindungsfälle verständigen würden! Stadtamtsrat Götze.

Aus den Bezirken.

Charlottenburg

Eröffnung einer Tageskurstätte im Schloß Ruhwald

Am 14. Mai wird eine Tageskurstätte für Frauen im Schloß Ruhwald, Spandauer Chaussee, Ecke Spreeallee, eröffnet. Zur Aufnahme kommen Frauen und Mädchen über 14 Jahre, die blutarm, schwächlich und in der Ernährung heruntergekommen, oder auf beginnende Tuberkulose verdächtig, oder für Heilstätten beantragt sind, wegen Ueberfüllung aber noch nicht aufgenommen werden können, oder eine Nachkur nach Heilstättenbehandlung machen sollen. Keine Aufnahme finden Personen mit ansteckender Tuberkulose, sonstigen ansteckenden Krankheiten, Magen- und Darmleiden. Die Erholungsstätte steht unter ärztlicher Aufsicht. Die Tageskurzeit dauert von 8—18 Uhr. Der Tagessatz beträgt 2 ℳ. Alle Anträge sind an das Charlottenburger Fürsorgeamt für Lungenkranke zu richten.

Schöneberg

Mütterkursus

Zum ersten Mal im letzten Winter war unser schon lange gehegter Plan, vom Jugendamt einen Mütterkursus zu veranstalten, Wirklichkeit geworden. Wir wünschten, durch fortlaufende Vorträge die Mütter in pädagogischer Beziehung mehr zu schulen, denn wie manche Fehler in der Kindererziehung sind auf große Unkenntnis der Erwachsenen in pädagogischen Fragen zurückzuführen. Außerdem hofften wir, durch diese Abende das Vertrauen der Bevölkerung zum Jugendamt wesentlich zu stärken. Wir sahen auf diese Weise einen neuen Weg, um unsere vorbeugende Tätigkeit als Freund und Berater einem größeren Kreise verständlich zu machen. Im Ganzen fanden sechs Vorträge statt. Gesprochen wurde über Kinderfehler und Strafen, über die Schwierigkeiten im Entwicklungsalter, ferner über die Bereicherung des Kindeslebens durch Schaffung edler Freuden, bestehend in guten Büchern, anregenden Spielen und Beschäftigungen. Um das ständige Neueinstellen der Zuhörer zu vermeiden, wurden, mit Ausnahme eines Vortrages, den eine Aerztin hielt, sämtliche Themen von derselben Persönlichkeit, Fräulein Barth vom Pestalozzi-Fröbelhaus I, Schöneberg behandelt. Zweifelsohne besteht bei den Müttern bei der gleichen Rednerin, wenn sie es verstanden hat, sich das Vertrauen der Mütter zu erringen, weniger Scheu, sich offen auszusprechen. Ein wesentliches Problem war die Raumfrage, die, richtig gelöst, unendlich viel zum Gelingen beitragen konnte. Durch freundliches Entgegenkommen des zuständigen Dezernenten war uns für unsere Zwecke der öffentliche Lesesaal des Friedenauer Rathauses zur Verfügung gestellt worden. Unsere Parkverwaltung stiftete für jeden Abend blühende Pflanzen, so daß der warme, harmonische Raum stets überaus festlich aussah. Unbewußt übten Raumkunst und Raumschmuck auf die Teilnehmer ihre Wirkung aus.

Der Kreis der Zuhörer bestand zum größten Teil aus uns bekannten Müttern ehelicher und unehelicher Kinder und Pflegefrauen. Ferner hatten sich Fremde eingefunden, die durch die Presse von dem Mütterkursus erfahren hatten. Auch einige Väter waren treue Gäste. Durchschnittlich hatten wir 100 Zuhörer. Diese Zahl wurde durch ständige Werbearbeit der Fürsorgerinnen erreicht, denn viel mehr als die gedruckten Einladungen zu jedem Vortrag trug die persönliche Aufforderung zum Erscheinen bei. Unser Hauptbestreben ging dahin, das Interesse ständig wach zu halten, um ein Abflauen zu vermeiden. Dies wurde ebenfalls erreicht durch die Anwesenheit der

überaus dehnbare Bestimmung läßt den Fürsorgeorganen einen recht weiten Spielraum für die individuelle Prüfung des Einzelfalles im Sinne des § 10 der Reichsgrundsätze. Es wäre nur zu wünschen, daß die Regierung auch in Fürsorgefragen, die weniger heikel sind, die gleiche Zurückhaltung üben und ein gleich hohes Vertrauen zur verantwortungsbewußten Arbeit der Selbstverwaltung haben würde.

III. Während Arbeitskämpfe und die dadurch auftretenden Schwierigkeiten glücklicherweise nichts alltägliches sind, berührt sich die Arbeitslosenversicherung und die Wohlfahrtspflege ununterbrochen und aufs engste auf dem Gebiet der Krisenfürsorge, die ja auch noch erheblich von fürsorgerischen Gesichtspunkten (Bedürftigkeitsprüfung) beherrscht wird. Jede Einschränkung der Krisenfürsorge bedeutet eine unmittelbare und sofortige Inanspruchnahme und Belastung der Wohlfahrtspflege. Deshalb haben die Fürsorgeverbände mit großer Besorgnis dem Ende des Winterhalbjahres entgegengesehen, mit dessen Ablauf wichtige Aenderungen in Aussicht standen.

a) Auf Grund des § 101 AVAVG. war für die Zeit bis zum 31. März 1928 die Gewährung von Krisenunterstützung zugelassen worden für diejenigen Arbeitslosen, die zwar nicht die für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung vorgeschriebene Wartezeit von 26 wohl aber eine solche von 13 Wochen erfüllt hatten sowie für die ausgesteuerten Arbeitslosen aus sechs bestimmten besonders ungünstig gelagerten Berufsgruppen, nämlich Gärtnerei, Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Lederindustrie, Holz- und Schnitzstoffgewerbe, Bekleidungsgewerbe und Angestelltenberufe. Der Fortfall dieser Bestimmung hätte einen sehr großen Kreis von Arbeitslosen zu Kostgängern der öffentlichen Fürsorge gemacht. Für die Hilfsbedürftigen wäre damit vielfach eine erhebliche materielle Verschlechterung verbunden gewesen, trotzdem in Berlin für diesen Kreis der Unterstützungsempfänger durch die sogenannte „Notstandsaktion" viel besser gesorgt wird, als von den meisten anderen Fürsorgeverbänden. Auf der anderen Seite hätten die Wohlfahrtsetats eine gewaltige Mehrbelastung zu tragen gehabt. Durch eine Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 23. März 1928 *) sind diese Folgen wenigstens teilweise abgewendet worden. Für die Ausgesteuerten der erwähnten sechs Gruppen wird der Bezug von Krisenunterstützung ohne erhebliche Aenderung auch fernerhin zugelassen. In Berlin dürfen auch die ausgesteuerten Fabrikarbeiter, die in Betrieben der erwähnten Gruppen tätig waren, Krisenunterstützung bekommen. Ob es den Bemühungen des Landesarbeitsamts gelingen wird, die Krisenunterstützung noch weiteren Kreisen zugänglich zu machen, steht noch dahin. Für diejenigen Arbeitslosen, die die Wartezeit noch nicht erfüllt haben, tritt jedenfalls eine schwerwiegende Einschränkung ein. Sie erhalten Krisenunterstützung nur noch dann, wenn sie bis spätestens zum 14. April 1928 bereits in ihren Genuß gelangt waren, oder wenn sie zu den und den ihnen gleichgestellten sechs Gruppen ge-

*) RABl. 1928 Nr. 10. I. 93.

138

hören. Alle anderen Arbeitslosen mit noch nicht erfüllter Wartezeit fallen nunmehr der Wohlfahrtspflege zur Last.

Zuverlässige Zahlenangaben über den Umfang der auf diese Weise neu zu den Wohlfahrtsämtern strömenden Personengruppen lassen sich noch nicht geben.

b) Besser weggekommen sind die sogenannten alten Krisenunterstützungsempfänger. Für diese galt nach § 240 Abs. 3 AVAVG. bis zum 31. März eine Sondervorschrift, die besagte, daß diejenigen Personen, die am 1. Oktober 1927 bereits Erwerbslosen- oder Krisenunterstützung bezogen haben, die Vorteile der früher geltenden Vorschriften weiter genießen sollten, d. h. insbesondere, daß sie für die Geltungsdauer dieser Bestimmung ohne zeitliche Begrenzung Krisenunterstützung bekommen sollten. Durch Gesetz vom 23. März 1928[4]) ist die Geltungsdauer dieser Bestimmung um drei Monate verlängert worden, so daß jener kritische Tag bis zum 30. Juni 1928 herausgeschoben ist.

c) Eine Sonderregelung ist für Angestellte erfolgt, weil besonders für ältere Leute die Lage am Arbeitsmarkt geradezu trostlos ist. Bestrebungen, für ältere Angestellte Entlassungsschutz und Einstellungszwang in entsprechender Anwendung des Schwerkriegsbeschädigtengesetzes einzuführen, haben sich nicht durchsetzen können. Dagegen hat das Reich 1½ Millionen Mark zur Verfügung gestellt, die als Darlehen an über 40 Jahre alte arbeitslose Angestellte in Beträgen von in der Regel bis zu 1000 ℳ gegeben werden sollen, um ihnen die Gründung einer wirtschaftlich selbständigen Existenz zu erleichtern. Die Durchführung dieser Aktion ist der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen in Berlin übertragen. Leider findet sich in den sonst angemessenen Darlehnsbedingungen die Forderung der Sicherstellung, die in erster Reihe durch Uebernahme einer Bürgschaft seitens der Gemeinde erfolgen soll. Auf diese Weise würde die Last der Hilfsaktion nicht auf dem Reich, sondern auf den bürgenden Gemeinden ruhen. Das erscheint aber unbillig. Wenn das Reich den älteren Angestellten helfen will und auf Drängen des Reichstages dafür Geld bereit stellt, dann muß es auch die Gefahr etwaiger Verluste auf sich nehmen.

Neben dieser Hilfsaktion wird den älteren Angestellten dadurch entgegengekommen, daß die Dauer der Krisenunterstützung von 26 auf 39 Wochen verlängert worden ist, eine Vergünstigung, die ausnahmsweise auch anderen älteren Arbeitnehmern zugute kommen kann.[5])

Die Regelung, die die Krisenfürsorge gefunden hat, konnte von vornherein vom Standpunkt der Wohlfahrtspflege aus nicht befriedigen. Die Begründung zum AVAVG. hat zwar die maßgebenden Gesichtspunkte klar erkannt, indem sie betont, daß die öffentliche Fürsorge

[4]) RGBl. 1928, I S. 109.

[5]) VO. v. 23. März 1928 zur Ergänzung der VO. über Krisenunterstützung für Arbeitslose — RGBl. 1928 I S. 110 — und die bereits erwähnte Anordnung des RAM. vom gleichen Tage Abschnitt III.

Reichsversicherungsordnung die bestehenden Möglichkeiten für Unfallverletzte erweitert, ihre laufende Unfallrente durch eine einmalige Kapitalleistung abfinden zu lassen. Die Verordnung sieht als Kannleistung der Berufsgenossenschaft die Abfindung zum Erwerb von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung vorhandenen Grundbesitzes innerhalb des Reichsgebietes vor. Die Bestimmungen der neuen Verordnung entsprechen im wesentlichen den bewährten Vorschriften der §§ 72 bis 85 des Reichsversorgungsgesetzes, so daß hiermit die sozialrechtlichen Beziehungen zwischen Kriegsbeschädigten und Unfallverletzten, die bisher schon nach der Fürsorgepflichtverordnung und nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter bestanden, noch enger gestaltet worden sind.

Aus dem Inhalt der 14 Paragraphen umfassenden Verordnung sollen hier nur die wichtigsten Punkte berührt werden:

Die Abfindung hat zur Voraussetzung, daß der Verletzte sich in einem Alter zwischen 21 und 55 Jahren befindet, daß seine Rentenfeststellung rechtskräftig ist und eine wesentliche Aenderung in den für sie maßgeblichen Verhältnissen nicht zu erwarten ist. Als Höchstbetrag der Abfindung kann bei Renten, die niedriger als die halbe Vollrente sind, die ganze Rente, im übrigen nur ⅘ der Rente ohne Kinderzulage berechnet werden. Die Errechnung des Kapitals erfolgt nach den für die übrigen Abfindungen der Unfallversicherung maßgebenden Bestimmungen des § 616 RVO. Der Sicherstellung des Verwendungszweckes dient ein bis zur Dauer von fünf Jahren zugelassenes, grundbuchlich festzulegendes Veräußerungs- und Belastungsverbot des Grundeigentums; zur Sicherstellung der Rückzahlungsverpflichtung — z. B. bei vorzeitigem Verkauf — ist die Eintragung einer Sicherungshypothek vorgesehen. Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften über die Prüfung der nützlichen Verwendung des Kapitals, weil durch sie, wie es bei den materiell rechtlich gleichen Bestimmungen naheliegt, auch die Träger der Kriegsbeschädigtenfürsorge zur Mitarbeit berufen werden. Der Träger der Unfallversicherung kann nämlich die Prüfung des Abfindungsvorhabens und die Ueberwachung seiner Durchführung der Hauptfürsorgestelle des Wohnorts des Verletzten übertragen, an deren Stelle evtl. die nach § 34 der Fürsorgepflichtverordnung mit den Aufgaben der Hauptfürsorgestelle betraute Behörde tritt. In Berlin fällt also diese Mitarbeit dem Landeswohlfahrts- und dem Jugendamt, Abteilung für Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge zu. Besondere hierdurch entstehende Aufwendungen der Hauptfürsorgestellen, — aber nicht ihre allgemeinen Verwaltungskosten — sind ihnen von den Berufsgenossenschaften zu ersetzen. Für die Unfallverletzten sind die Bestimmungen über die Erteilung besonderen Feststellungsbescheide bei Gewährung oder Rückforderung der Abfindung sowie bei Wiederbewilligung von Unfallrenten von Wichtigkeit, weil ihnen hierdurch der Rechtsmittelweg des Spruchverfahrens in allerdings beschränktem Umfange eröffnet wird. Gebühren- und Stempelfreiheit für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — Verfahren bei den Grundbuchämtern — besteht in dem im Reichsversorgungsgesetz vorgesehenen Umfange.

Vom bevölkerungs- und wirtschaftspolitischen Standpunkt muß der durch die Verordnung angestrebte Versuch der Seßhaftmachung weiterer Volkskreise durchaus begrüßt werden. Es ist zu hoffen, daß Renten, die bis jetzt ohne besondere Auswirkung für den allgemeinen Lebensbedarf mitverbraucht wurden, auf dem Wege der Kapitalabfindung den Verletzten zu besseren gesundheitlichen Lebens- und Wohnbedingungen verhelfen. Dabei ist es jedoch unerläßlich, daß bei der Festlegung der Hauszinssteuer-Darlehnsbeträge auf den als Folge der Verordnung eintretenden Mehrbedarf Rücksicht genommen wird.

Für die bei den Bezirkswohlfahrtsämtern bestehenden Abteilungen für Kriegsgbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, auf deren Mithilfe im Verfahren das Landeswohlfahrtsamt wie bei den Kapitalabfindungen der Kriegsbeschä-

Weitere Verbotsliste der Schund- und Schmutzschriften

Lfde No.	Aktenzeichen	Entscheidung	Bezeichnung der Schrift	Verfasser u. Verleger
9	Prüfnr. 15	O.-P.-St. Leipzig vom 25. 4. 28	Maria, ein Kind der Liebe, Roman in 100 Lieferungsheften	Verfasser: E. v. d. Haide Verleger: Verl. mod. Lektüre, G. m. b. H., Berlin SO 16, Michaelkirchstr. 23a
10	Psch. 21	P.-St. Berlin vom 10. 4. 28.	Die Braut von Venedig, Roman in 100 Lieferungsheften von Carlo von Falkoni	Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst, G. m. b. H. Berlin SW 61, Gitschiner Strasse 13.
11	Prüfnr. 16	O.P.St. Leipzig v. 11. 5. 1928	„Vertrieben am Hochzeitsabend", der Roman eines Mädchens aus gutem Hause. Roman in 110 Lieferungsheften von Victor von Falk.	Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst G. m. b. H., Berlin SW 61, Gitschiner Straße 13.
12	Prüfnr. 17	O.P.St. Leipzig v. 11. 5. 1928	„Klettermaxe", eine Berliner Kriminalgeschichte zwischen Kurfürstendamm und Scheunenviertel von Hans Possendorf.	Verlag der Münchner Illustrierten Knorr & Hirth, G. m. b. H., München.
13	Psch. 3	P. St. München vom 27. 3. 28	Der Ladenprinz oder das Märchen vom Kommis	Verlag Georg Müller A.-G. München

Von den gemeinnützigen Genossenschaften wird gefordert, daß der zu erhebende Genossenschaftsanteil in tragbarer, schonender Form von dem Genossen zur Erhebung gelangt.

Das Landes-Wohlfahrts- und Jugendamt Berlin, Abteilung Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nimmt gemeinsam mit dem Zentralwohnungsamt die Auswahl der geeignetsten und dringendsten Fälle vor. Die Zuteilung auf die einzelnen Bauvorhaben erfolgt durch das Zentralwohnungsamt.

Die Mietzuschußbeträge werden widerruflich ' is auf weiteres, jedenfalls zunächst nicht über den 31. März 1929 hinaus, gewährt. Die Zahlung erfolgt durch das Landes-Wohlfahrts- und -Jugendamt Berlin, Abteilung Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge an den Eigentümer. In dem abzuschließenden Mietvertrage werden die Zuschüsse nicht berücksichtigt.

Rentenabfindung und Ansiedlung Unfallverletzter

Unter dem 10. Februar 1928 hat die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats eine zweite Verordnung über die Abfindung für Unfallrenten erlassen (veröffentlicht RGBl. I S. 22), die in Ausführung des § 618a der

ihrem Zwecke nach eine Einrichtung zur Bekämpfung individueller Not ist, und daß bei vermittlungsfähigen Arbeitslosen die Anlehung an den Arbeitsnachweis das systematisch richtige ist, leider hat aber der Gesetzgeber daraus nicht die nötigen Folgen gezogen. Von dem Standpunkt, daß unfreiwillig arbeitslose und arbeitsfähige Personen nicht von der Wohlfahrtspflege erfaßt werden sollen, sind wir jedenfalls noch sehr weit entfernt.

IV. Daraus erwächst für die Fürsorgeverbände die Aufgabe, nicht nur Unterstützungen an diesen Kreis der ihnen anvertrauten Hilfsbedürftigen zu zahlen, sondern im Sinne moderner Fürsorge vor allem darum bemüht zu sein, Arbeit zu beschaffen. Dazu bieten sich neben der Bereitstellung von Arbeitsausrüstung und Fahrgeld in geeigneten Fällen im wesentlichen zwei Möglichkeiten:

a) Einmal muß erstrebt werden, daß die der Wohlfahrtspflege anheimgefallenen Arbeitslosen an Notstandsarbeiten beteiligt werden. Man müßte eigentlich verlangen, daß diejenigen Arbeitslosen, die nicht einmal die Arbeitslosen- oder die Krisenunterstützung bekommen, in erster Reihe zu Notstandsarbeiten herangezogen werden. Die Arbeitslosenversicherung betrachtet aber die mit ihren Mitteln und mit Mitteln des Reichs und der Länder geförderten Notstandsarbeiten in erster Reihe als eine Maßnahme für diejenigen Arbeitslosen, die einen Versicherungsanspruch haben. Die neuen Richtlinien über die Förderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge mit Mitteln der Reichsanstalt vom 28. März 1928[6]), gestatten in § 10 aber wenigstens, daß die Landesarbeitsämter auch Arbeitslose, die in öffentlicher Fürsorge stehen, zu Notstandsarbeiten zulassen dürfen, wenn die sogenannte Grundförderung, d. i. der für die Durchführung der Notstandsarbeiten von der Reichsanstalt bereit zu stellende Betrag, in entsprechendem Umfange aus Mitteln der Wohlfahrtspflege gezahlt wird. Für die Berechnung der sogenannten verstärkten Förderung aus Mitteln des Reichs und der Länder wird nach § 3 der VO. über Darlehen und Zinsschüsse des Reichs und der Länder für öffentliche Notstandsarbeiten vom 29. März 1928[7]) ein Unterschied zwischen Arbeitslosen der Reichsanstalt und Arbeitslosen der Wohlfahrtsämter nicht gemacht. Die Fürsorgeverbände werden mit allem Nachdruck dahin streben müssen, daß die Landesarbeitsämter die von der öffentlichen Fürsorge unterstützten Arbeitslosen im weiten Umfange zu den Notstandsarbeiten zulassen. Allerdings sind die aufzuwendenden Mittel nicht gering. Die vom Fürsorgeverband zu übernehmende „Förderung" kann die Höhe von 3 ℳ je Tagewerk entweder als Darlehen oder als Zuschuß erreichen. Wenn man aber bedenkt, daß die Träger der Notstandsarbeit, denen die Förderungsbeträge zufließen, vielfach die gleichen Gemeinden sein werden, die auch Träger der Fürsorgelast sind, so wird man vor derartigen Ausgaben nicht zurück zu schrecken brauchen,

[6]) RABl. 1928 Nr. 10 I. 87.
[7]) RGBl. 1928 I S. 126.

139

ganz abgesehen davon, daß für eine weitblickende Fürsorge die Erhaltung der Arbeitskraft und die Verhütung des mit langdauerndem Nichtstun zwangsläufig verbundenen moralischen und körperlichen Heruntersinkens auch mit erheblichen Geldopfern nicht zu teuer erkauft ist.

b) Neben der Beteiligung an Notstandsarbeiten haben eine große Reihe von Fürsorgeverbänden in den letzten Jahren in immer steigendem Maße für ihre Schützlinge unter den Arbeitslosen selbst Beschäftigungsmöglichkeiten aller Art geschaffen. Diese hoffnungsvollen Ansätze einer modernen Fürsorge sind durch § 217 AVAVG, in weitem Umfange wieder zerstört oder mindestens in der weiteren Entwicklung behindert worden. Die von den Fürsorgeverbänden bereit gestellte Arbeit bringt, wenn sie entsprechend lange ausgeführt wird, zwangsläufig mit sich, daß der damit Beschäftigte einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erhält. Das Gesetz steht auf dem Standpunkt, daß es einen Mißbrauch darstellt, der zum Schadenersatz verpflichtet, wenn jemand einem Arbeitslosen eine Beschäftigung „hauptsächlich" deshalb gibt, um ihm einen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung zu verschaffen, oder wenn gar mit einer solchen Beschäftigung die Ueberführung eines Empfängers öffentlicher Fürsorge in die Arbeitslosenunterstützung bezweckt wird. Die näheren Ausführungbestimmungen zu dieser Vorschrift sollten durch Richtlinien geregelt werden. Bis zu ihrem Erscheinen war es den Fürsorgeverbänden fast unmöglich, großzügige Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge fortzuführen oder gar neue zu treffen, weil sie ja befürchten mußten, neben den meist recht beträchtlichen Kosten einer derartigen Fürsorge auch noch Schadensersatzansprüche der Reichsanstalt von nicht unerheblicher Höhe begleichen müssen. Unter dem 12. April 1928 sind nun endlich vorläufige „Richtlinien" und ziemlich eingehend „Erläuternde Bemerkungen" dazu veröffentlicht worden.*) Von der Gefahr, sich schadensersatzpflichtig zu machen, ist die Wohlfahrtspflege nunmehr frei, wenn sie ihre Maßnahmen im Einverständnis mit einem Arbeitsamt durchführt und das Einvernehmen sich auch auf die Auswahl der beschäftigten Personen erstreckt. Für alle übrigen Fälle soll eine Regelung erst durch die endgültigen Richtlinien erfolgen. In den erläuternden Bemerkungen wird rückhaltslos anerkannt, daß die Arbeitsfürsorge ein wichtiger und notwendiger Zweig der Wohlfahrtspflege ist. Es wird auch anerkannt, daß bei der großen Zahl der arbeitsfähigen aber arbeitslosen Hilfsbedürftigen und angesichts der beschränkten Mittel der Fürsorgeverbände ein ständiger Wechsel der Beschäftigten eintreten muß. Die Reichsanstalt verlangt aber, daß insbesondere in Fällen, in denen die Beschäftigungsdauer in der Arbeitsfürsorge nach der Zeit bemessen wird, die zur Erfüllung der Anwartschaft für die Leistungen der Arbeitslosenversicherung erforderlich ist, die bereitforderliche zu veranlassen. Von dem Veranlaßten ist dem Vormundschaftsgericht Kenntnis zu geben. Wird das Jugendamt nicht zum Vormund bestellt, so teilt das Vormundschaftsgericht dem Jugendamt die anderweitige Bestellung eines Vormundes mit.

*) RABl. 1928 Nr. 13.

Vertrauensverhältnis zwischen Jugendfürsorgern und dem Publikum

Die in der Jugendfürsorge amtlich oder freiwillig auf Grund ihres Berufes mitwirkenden Personen, insbesondere die Geistlichen, Lehrer und Fürsorgerinnen, empfinden es nicht selten als eine Erschwerung ihrer Tätigkeit und als eine Gefährdung des zwischen ihnen und der Bevölkerung bestehenden Vertrauensverhältnisses, wenn im Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht ihre schriftlichen Auskünfte oder Zeugenaussagen über die Familienverhältnisse, die Führung und Veranlagung eines Minderjährigen dessen Angehörigen bekanntgegeben oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden. Zwar wird es sich nicht ermöglichen lassen, die Namen der Aufsichtspersonen und den Inhalt ihrer Aeußerungen oder Aussagen den Beteiligten vorzuenthalten; soweit indessen die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange Auskünfte oder Zeugenaussagen den Beteiligten zugänglich zu machen sind, dem richterlichen Ermessen überlassen ist, empfiehlt der Preußische Justizminister, dem Amtlichen Preußischen Pressedienst zufolge, im Interesse eines gedeihlichen Zusammenarbeitens zwischen den Gerichten und den in der Jugendfürsorge tätigen Personen, hierbei auch diesen Wünschen Rechnung zu tragen. Auch wird stets zu prüfen sein, ob die erforderlichen Auskünfte nicht durch Vermittlung einer amtlichen Stelle (Jugendamt, Wohlfahrtsamt) oder eines geeignet erscheinenden privaten Vereines beschafft und sodann als Aeußerungen dieser Stellen verwertet werden können, um einem Hervortreten der Auskunftspersonen nach außen und damit einer gegen ihre Person sich richtenden Mißstimmung vorzubeugen.

Heim für Mutter und Kind.

Das Wöchnerinnenheim der Heilsarmee Bln. N 65, Reinickendorfer Str. Nr. 55, Anruf: Moabit (C 6) 7803 ist mit 15 Plätzen in die Liste der Heime für Mutter und Kind aufgenommen worden. Zuständig für den Schriftverkehr des Heims ist das Bezirksamt Wedding.

Schutz der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften

Der Minister des Innern teilt mit, daß die Federführung bei der Ausführung des vorbezeichneten Reichsgesetzes vom 18. Dezember 1926 auf den Preußischen Minister für Volkswohlfahrt übergegangen ist. Es sind daher Anregungen zwecks Stellung von Anträgen auf Aufnahme von Schriften in die amtliche Liste der Schund- und Schmutzschriften nicht mehr an den Minister des Innern, sondern an den Minister für Volkswohlfahrt zu richten. Die Landesjugendämter bleiben nach wie vor gleichfalls antragberechtigt.

(Weitere Verbotsliste s. nächste Seite.)

Kriegsbeschädigt.- u. Kriegshinterbliebenen - Fürsorge

Mietsverbilligung von Neubauwohnungen

Die städtischen Körperschaften haben beschlossen, für das Rechnungsjahr 1928 54 000 *RM* zur Verbilligung von Neubauwohnungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zur Verfügung zu stellen. Für jede dieser Wohnungen ist ein Betrag von 180 *RM*, d. h. monatlich 15 *RM*, ausgeworfen.

Für die Ermittelung der vorzugsweise zu berücksichtigenden Schwerbeschädigten durch die Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind die in den „Leitsätzen für die Wohnungsfürsorge für Kriegsbeschädigte" vom 29. Februar 1928 (Bl. Wohlfbl. Nr. 8 S. 125) aufgeführten Gesichtspunkte maßgebend.

Der Mietzuschuß wird jedoch nur für reine Wohnräume gewährt; für gewerbliche Räume ist er ausgeschlossen.

Gemeinnützige Genossenschaften, deren Bauvorhaben für die Zuweisung von schwerkriegsbeschädigten Mietern in Aussicht genommen werden, haben das Recht, Schwerkriegsbeschädigte, die der Genossenschaft angehören, für die Zuweisung der Wohnungen und die Mietzuschüsse bei den Fürsorgestellen in Vorschlag zu bringen.

Stiftungsbüro

Das Stiftungsbüro ist am 17. April 1928 von Poststr. 16 nach O 27, Schicklerstraße 5 II verlegt worden. Die neuen Fernsprechanschlüsse haben die Bezeichnung Magistrat 831 bis 834.

Sommer-Dienstzeit

Die häufigen Anrufe von Privatpersonen nach Dienstschluß geben Veranlassung zu dem Hinweis, daß die Dienstzeit für sämtliche städtischen Dienststellen während des Sommerhalbjahrs vom 1. April 28 bis 30. September 28 auf 7,30—15,30 Uhr festgesetzt worden ist.

Allgemeine Wohlfahrt.

Volksspeisung

Durch Magistratsbeschluß v. 4. April 1928 ist der Preis für Selbstzahler in den Volksspeisungen von 25 Rpf auf 30 Rpf für die Literportion erhöht worden, des weiteren wurde ein Einheitsherstellungspreis von z. Zt. 35 Rpf für eine Literportion des städtischen Essens festgesetzt.

Durch Magistratsbeschluß vom 18. April 1928 wurde weiterhin bestimmt, denjenigen Speisungseinrichtungen der freien Wohlfahrt, die von den Bezirken in Anspruch genommen werden, Erstattung zu leisten und zwar in Höhe des nachgewiesenen, ungedeckten Herstellungspreises bis zur Höhe von z. Zt. 35 Rpf. Für Diätspeisung ist Erstattung bis zur Höhe von 40 Rpf zulässig.

Obige Neuregelungen sind mit dem 15. Mai in Kraft getreten.

Jugendwohlfahrt.

Vormundschaft über uneheliche Kinder ausländischer Staatsangehöriger

Die nach § 35 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes mit der Geburt eines unehelichen Kindes eintretende gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamtes erstreckt sich nur auf deutsche Kinder; ausländische Kinder werden von ihr nicht erfaßt. Gegenüber einer Reihe ausländischer Staaten bestehen aber für Deutschland auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechtes besondere völkerrechtliche Verpflichtungen, sei es zur Annahme der Vormundschaft, sei es hinsichtlich der Anzeige von der Anordnung oder Nichtanordnung der Vormundschaft. Es ist deshalb, wie der Amtliche Preußische Pressedienst einem Runderlaß des Ministers für Volkswohlfahrt entnimmt, sowohl im Interesse der Rechtssicherheit wie auch der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen notwendig, daß in allen Fällen unehelicher Geburt, in denen Unklarheit über die Staatsangehörigkeit des Kindes besteht, die Jugendämter sofort nach Eingang der Anzeige des Standesbeamten genaue Feststellungen der Personalien der Kindesmutter (Geburtsort und -tag, Name und Wohnort der Eltern) treffen und das Ergebnis dem Vormundschaftsgericht mitteilen.

Nach Artikel 1 des Deutsch-Oesterreichischen Vormundschaftsabkommens vom 5. Februar 1927 ist ein österreichisches Kind, das sich gewöhnlich in Deutschland aufhält, von deutschen Behörden zu bevormunden. Die Standesbeamten werden künftig auch die Geburt jedes unehelichen Kindes österreichischer Staatsangehörigkeit dem Vormundschaftsgericht über das Jugendamt melden; das Jugendamt wird in diesen Fällen nicht Vormund. Es kann aber gemäß § 41 RJWG. zum Vormund bestellt werden; es hat daher bei Weitergabe der Geburtsanzeige an das Vormundschaftsgericht sich darüber zu erklären, ob es bereit ist, die Vormundschaft über das Kind zu übernehmen. Ferner wird, wenn ein österreichischer Staatsangehöriger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, unter Hinterlassung minderjähriger ehelicher Kinder stirbt, der Standesbeamte künftig eine Abschrift der von ihm an das Vormundschaftsgericht zu erstattenden Anzeige an das Jugendamt schicken und zwar auch, wenn die Mutter noch lebt, da nach österreichischem Recht auch dann ein Vormund bestellt werden muß. In allen diesen Fällen hat das Jugendamt bis zur Bestellung eines Vormundes gemäß Art. 5 a. a. O. für den österreichischen Minderjährigen die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens zu treffen, wie für ein deutsches Kind. Ebenso hat das Jugendamt auch in anderen dringenden Fällen zum Schutz der Person und des Vermögens eines Minderjährigen österreichischer Staatsangehörigkeit das Er-

gestellte Arbeit und das Arbeitsmaß so beschaffen ist, daß ein nennenswertes Arbeitsergebnis erzielt wird; es soll so die mit der Arbeitsfürsorge bezweckte Erhaltung und Steigerung der Arbeitsfähigkeit sichergestellt werden. Soweit die Arbeitsfürsorge solchen Arbeitslosen zuteil werden soll, die länger als drei Jahre nicht mehr gearbeitet haben und bei denen es zunächst zweifelhaft ist, ob sie für das Wirtschaftsleben noch als produktive Kräfte in Frage kommen, wird den Arbeitsämtern die Verpflichtung auferlegt, mit allem Nachdruck eine Vermittlung zu betreiben, andererseits soll die Wohlfahrtspflege verpflichtet sein, in solchen Fällen ihre Arbeitsfürsorge nicht zeitlich zu beschränken, zum mindesten soll sie erheblich länger als sechs Monate dauern.

Die neuen Richtlinien und Erläuterungen dazu beweisen, wie eng auch heute noch die Beziehungen zwischen Wohlfahrts- und Arbeitsamt sind. Grundsätzlich muß es als bedenklich bezeichnet werden, daß Maßnahmen, die zur Zuständigkeit einer Selbstverwaltungskörperschaft gehören, von der Genehmigung einer anderen Behörde abhängig gemacht werden. Im Grunde genommen wird das Zustimmungserfordernis wohl deshalb eingeführt, weil eine Kontrolle darüber ausgeübt werden soll, ob die Wohlfahrtsämter — also öffentliche Behörden! — nicht etwa den Versuch machen, Maßnahmen zu treffen, die das Gesetz als unerlaubt bezeichnet. Hier fehlt es also recht sehr am Vertrauen zur Selbstverwaltung der Kommunen! Praktisch wird sich bei einigermaßen gutem Willen, den man wohl auf beiden Seiten voraussetzen darf, eine Zusammenarbeit auf Grund der vorläufigen Richtlinien ermöglichen lassen, die wenigstens insofern zu begrüßen sind, als sie, wenn auch zunächst nur für eine Uebergangszeit, einen fast unerträglich gewordenen Schwebezustand beendigen.

Zum Schluß sei noch einer Verordnung Erwähnung getan, die vom Standpunkt der Wohlfahrtspflege durchaus begrüßt werden kann. Sie regelt den Wanderschein für Arbeitslose.*) Unverheirateten männlichen Arbeitslosen im Alter von 18 bis 30 Jahren, die eine abgeschlossene Lehrzeit oder eine mindestens zweijährige erfolgreiche Berufsausbildung hinter sich haben, darf, insbesondere wenn sie Berufen angehören, in denen das Wandern üblich ist, zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und zur beruflichen Weiterbildung ein Wanderschein erteilt werden. In dem Wanderschein ist als Ziel ein Bezirk angegeben, der die Möglichkeit bietet, die vorerwähnten Zwecke des Wanderers zu erreichen. Für bestimmte Ortschaften mit besonders ungünstiger Arbeitslage kann die Gültigkeit des Wanderscheins ausgeschlossen werden. Der Wanderschein berechtigt den Inhaber, auf dem Wege zu dem angegebenen Ziel bei jedem Arbeitsamt, in dessen Nähe er übernachtet und bei dem er sich unverzüglich meldet, die ihm zustehende Arbeitslosenunterstützung anzufordern. Angebotene Arbeit muß der Wandernde wie jeder andere Arbeitslose annehmen. Die teilweise Gewährung der Arbeitslosenunterstützung in Form von Sachleistungen ist in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen. Die Arbeitsämter werden auf die

*) VO. vom 30. März 1928 — RABl. 1928 Nr. 10 I 98.

140

Notwendigkeit enger Fühlungnahme mit den Trägern derjenigen Einrichtungen besonders hingewiesen, die Gewähr für eine ordnungsmäßige Verabreichung von Sachleistungen an Wandernde bieten. Mit dieser Verordnung wird das gesunde Wandern auf eine im Interesse der Wanderfürsorge sehr begrüßenswerte Grundlage gestellt, die auch für die Fürsorgeverbände eine Entlastung bedeutet. Ob sich diese neue Form der Arbeitslosenunterstützung und Wanderfürsorge bewähren wird, kann freilich erst die Erfahrung lehren.

Zum Artikel „Ersparnismöglichkeiten"

in Nr. 9, S. 135.

Von Bürgermeister Augustin.

In dem Berliner Wohlfahrtsblatt vom 29. April 1928 beschäftigt sich Frau Hedwig Landsberg in ihrem Artikel „Ersparnismöglichkeiten" mit der Frage der Einrichtung von Unterkunften für pflege- und ärztlicher Ueberwachung bedürftige Personen zur Entlastung der Krankenanstalten. Sie erwähnt in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, solche Charlottenburger Patienten in dringenden Fällen in das städtische Bürgerhaus zu verlegen.

Wenn sie jedoch weiter sagt, daß es nicht ratsam sei, dem Charlottenburger Beispiel zu folgen und im Berliner Obdach eine Unterkunft einzurichten, so ist Frau Landsberg ein Irrtum unterlaufen, den ich nicht unwidersprochen lassen kann. Sie wirft das Bürgerhaus anscheinend mit dem in der Nähe gelegenen, aber räumlich völlig getrennten städtischen Obdach zusammen, mit dem es seiner Bestimmung und Belegung nach keinerlei Beziehungen hat und das wir niemals für pflege- und ärztlicher Hilfe bedürftige Personen verwenden würden.

Das Bürgerhaus ist Altersheim und Siechenhaus im Sinne der Berliner Richtlinien und nimmt als solches von der Krankenhausfürsorge gemeldete Patienten, die als vorübergehend siech, aber nicht mehr krankenhausbedürftig zu bezeichnen sind, auf, bis sie in der Lage sind, wieder in ihre eigene Häuslichkeit zurückkehren zu können.

Bekanntmachungen • Aus der praktischen Arbeit

Allgemeines.

Aus der Sitzung der Wohlfahrts-Deputation

Am 7. Mai 1928 hielt die Wohlfahrtsdeputation eine Sitzung ab, in der sowohl auf dem Gebiete des Obdachwesens als auch auf dem der Jugendwohlfahrt eine Reihe von Projekten beraten und beschlossen worden sind.

Zunächst stimmte die Deputation grundsätzlich der sofortigen Durchführung eines Entwässerungsprojektes für die zweite städtische Arbeiterkolonie Joachimshof/Vogtsbrügge zu. Die Einrichtung dieser zweiten Kolonie ist inzwischen soweit fortgeschritten, daß mit den Hauptarbeiten begonnen werden kann. Es sind dort in vorhandenen Gebäuden 109 Stellen für Obdachlose geschaffen worden, so daß mit den in der ersten Kolonie Ribbeckshorst zur Verfügung stehenden 150 Plätzen 259 Kolonisten versorgt werden können. In erster Linie handelt es sich in Joachimshof/Vogtsbrügge um die Durchführung eines Entwässerungsprojektes, das in Angriff genommen werden muß, da das Grundstück im Rückstaugebiet der Havel liegt und Ueberschwemmungen ausgesetzt ist. Die Vorarbeiten sind im Benehmen mit den zuständigen Behörden vorbereitet worden und sollen nunmehr mit Hilfe der Kolonieinsassen ausgeführt werden. Die Kosten werden auf 65 000 ℳ veranschlagt und sollen den für die Obdachreform bereitgestellten Mitteln entnommen werden.

Eine sich bietende Gelegenheit ergreifend, empfahl die Deputation den Hinzukauf von rd. 126 Morgen angrenzenden Landes für Joachimshof/Vogtsbrügge. Die Bewirtschaftung des Gutes Joachimshof/Vogtsbrügge ist der für solche Zwecke eingesetzten Ribbeckshorst G. m. b. H. übertragen worden, der, wie bei der Bewirtschaftung des Gutes Ribbeckshorst, für landwirtschaftliche und Entwässerungsfragen die Stadtgüterverwaltung und für forstwirtschaftliche Fragen die städtische Forstverwaltung als gutachtende Stellen zur Verfügung stehen.

Ferner wurde der Ankauf von etwa 35,73 Morgen Land für die erste städtische Arbeiterkolonie Ribbeckshorst mit Rücksicht auf den niedrigen Preis genehmigt.

Sodann erfolgte Annahme eines vom Bezirksamt Neukölln ausgearbeiteten Projektes für den Bau eines Obdachs auf dem Grundstück Köllnisches Ufer Nr. 1/6. Die Errichtung dieses Obdachs soll in Fortführung der planmäßigen Obdachreform erfolgen, die eine Dezentralisation des Obdachwesens durch Ausbau des Obdachs Charlottenburg, durch Schaffung von Obdacheinrichtungen in Neukölln und in Lichtenberg vorsieht. Die Deputation glaubte von der Schaffung eines Obdachs in Lichtenberg vorläufig mit Rücksicht darauf Abstand nehmen zu können, daß die Zahl der Obdachlosen in Berlin — ebenso wie in anderen Städten — in den letzten Jahren eine ständige Abnahme erfahren hat und durch die Inanspruchnahme des Asyls Wiesenstraße, durch den Ausbau des Obdachs Charlottenburg und durch den Neubau in Neukölln ausreichende Plätze gewonnen werden. Das Neuköllner Obdach, das sich über drei Stockwerke erstrecken soll, wird, den allgemeinen Grundsätzen entsprechend, nach den neuzeitlichsten Gesichtspunkten errichtet werden. Insbesondere wird auf die planmäßige Durchführung der Desinfektion und des Badens unter Verwendung von Apparaten, die eine Beschädigung der Kleidung ausschließen, besonderer Wert gelegt. Wie bereits im Obdach Fröbelstraße und im Asyl Wiesenstraße wird das Nachtlager mit dicken Filzauflagen ausgerüstet sein und den Obdachlosen werden für die Nacht Hemden, Pantoffel, Handtücher und Seife ausgehändigt werden. Schließlich werden auch noch besondere Aufenthaltsräume für die Insassen geschaffen werden. Die Belegungsfähigkeit dieses neuen Obdachs wird auf 750 Personen geschätzt.

Auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt stimmte die Deputation grundsätzlich dem Ankauf des Neanderhauses Klein-Cammin zu, in dem männliche Fürsorgezöglinge untergebracht werden sollen. Da die Unterbringung gonorrhoekranker Kinder in Familienpflege und in Heimen bisher zu Schwierigkeiten geführt hat, sollen künftig diese Kinder in einem besonderen Spezialheim untergebracht werden. Es wurde daher die Pachtung des Werner-Kaufmann-Erholungsheimes in Pelzig beschlossen, das sich für diese Zwecke außerordentlich eignet.

Außerdem erklärte sich die Deputation mit der Einrichtung einer Aufnahme- und Isolierabteilung für das Psychopathenheim „Haus Wiesenblick" in Wuhlgarten grundsätzlich einverstanden. Die Einrichtung dieser Abteilung hat sich in dem einen Jahre des Bestehens des Hauses Wiesenblick, in dem schulentlassene, schwer psychopathische weibliche Fürsorgezöglinge untergebracht werden, als eine dringende Notwendigkeit erwiesen, da es sonst nicht möglich ist, bei der Eigenart dieser schwierigen Mädchen auf sie erzieherisch einzuwirken und für die spätere Erziehungsarbeit Rückschläge zu vermeiden.

Zwecks Vergrößerung des in der Lüneburger Heide belegenen Kindererholungsheimes Scheuen, das jeden Sommer tausenden Berliner Schulkindern Erholung bietet, wurde der Kauf von drei Gebäuden und etwa ein ha Land vom Reichsfiskus genehmigt.

Schließlich wählte die Deputation noch die Mitglieder des Beirates für die Sozial Gerichtshilfe, deren Arbeit in der letzten Zeit einen außerordentlichen Umfang angenommen hat.

satz beträgt 2 *km*. Die Aufnahme ist abhängig von einer vorherigen ärztlichen Untersuchung im Fürsorgeamt für Lungenkranke, Berliner Straße 137 (Sprechzeit: Dienstag und Freitag 10—1 Uhr, für werktätige Frauen auch Donnerstag von 18—20 Uhr), oder von der Beibringung eines ärztlichen Attestes einer anderen Fürsorgestelle oder des behandelnden Arztes über den Grund der Einweisung sowie darüber, daß keiner der vorgenannten Ausschließungsgründe vorliegt. Gleichzeitig ist eine Erklärung wegen Uebernahme der gesamten Kosten vorzulegen. Alle Anträge sind an das Charlottenburger Fürsorgeamt für Lungenkranke zu richten, das den Aufnahmetag festsetzt.

Kunst & Bildung

Städtische Oper

Nachdem der Ring-Zyklus (Wagners Nibelungen-Ring) eben mit bestem Erfolg gegeben wurde, wird im Monat Juni zu Wagners Gedächtnis der Nibelungen-Ring in erster Besetzung wiederholt.

Leibesübungen

Rad- und Automobilsport in der Turn- und Sportwoche

Die Deutsche Radfahrer-Union veranstaltet am 3. Juni eine Radfernfahrt Berlin—Rathenow—Berlin über 226 km als „Großer Preis der 6. Berliner Turn- und Sportwoche". Für die Jungmannen der D. R. U. kommt der „Kleine Preis der 6. Berliner Turn- und Sportwoche" auf der Strecke Spandau—Nauen—Spandau zum Austrag. Am Sonntag, dem 10. Juni, findet ein Bahnrennen auf der Rütt-Arena statt (Meisterschaft der D. R. U. über 1000 und 10 000 m, Jugendmeisterschaft über 5000 m) und anschließend ein 2-Stunden-Mannschaftsrennen um den „Großen Preis der 6. Berliner Turn- und Sportwoche". — Der Deutsche Motorradfahrer-Verband veranstaltet am 3. Juni eine Zuverlässigkeitsfahrt des Motorrad-Clubs „Adler", am 10. Juni eine Fernfahrt Berlin—Magdeburg und weiterhin am gleichen Tage Motorrad-Fußballspiele, Geschicklichkeits-Wettbewerbe, Fuchsjagden, Reigen und Ballonverfolgungen. — Der dem Automobil-Club von Deutschland angeschlossene Berliner Automobil-Club führt in der Nordschleife der Avus am 9. Juni ein Geschicklichkeits-Wettbewerb, verbunden mit einer Schönheitskonkurrenz der Automobile durch.

Schulwesen

Ausstellung „Die neuzeitliche deutsche Volksschule"

Die anläßlich des Pädagogischen Kongresses auf Anregung des Lehrerverbandes in Charlottenburg gezeigte Ausstellung „Die neuzeitliche Volksschule" erfreute sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens eines so überaus regen Besuches, daß der städtischen Schulverwaltung es für angebracht erschien, diese Ausstellung an anderer Stelle noch einmal aufzubauen, um sie möglichst zahlreich den Lehrenden ihrer Schulen zeigen zu können.

Seit Mitte Mai d. Js. befindet sich die Ausstellung in den Räumen der 209./215. Volksschule in der Dunckerstr. 65/66, und da auch hier das Interesse der Lehrerschaft nicht nachgelassen, besteht die Absicht, diese Ausstellung vorläufig bis zu dem Beginn der großen Ferien nochmals zu verlängern. Sie ist demnach täglich, auch während der Pfingstferien, von 2—6 Uhr geöffnet.

Es erscheint wünschenswert, den Besucherkreis dahin zu erweitern, daß auch die Eltern unserer Schüler diese Ausstellung, deren Eintritt kostenlos ist, besuchen. Sie haben dort die gewiß begrüßenswerte Gelegenheit, von der Arbeit der neuen Schule ein anschauliches und reichhaltiges Bild zu gewinnen.

Siedlungs- & Wohnungswesen

Vandalen im Treptower Park

In den letzten Nächten sind im Treptower Park acht Bänke herausgerissen und zum Teil beschädigt worden. Ein Papierkorb und Banklehnen wurden von den Vandalen in die Spree geworfen. Die städtischen Anlagen stehen unter dem Schutze der Einwohner; jeder sollte dazu beitragen, daß derartigen Personen das Handwerk gelegt wird.

Stadtreinigungs- und Fuhrwesen

Verlegung von Dienststellen im Bezirk Lichtenberg

Die Betriebsinspektion der Straßenreinigungs- und Fuhramtsverwaltung Lichtenberg wird am 21. Mai 1928 mit der Verwaltungsabteilung im städtischen Gebäude Friedrichsfelde, Wilhelmstraße 9 zusammengelegt. Der Umzug von Marktstraße 13 erfolgt am 19. Mai 1928. An diesem Tage bleibt das Büro geschlossen.

Tiefbau

Reklamevorrichtungen im Dienst der Oeffentlichkeit

Seit Jahren ist das Bestreben bekannt, Reklamen der verschiedensten Art mit Einrichtungen zu verbinden, die dem öffentlichen Interesse dienen sollen. Wir haben derartige Vorkehrungen in der verschiedensten Form kennen gelernt, wie Straßenschilder, Wegweisertafeln, Rettungseinrichtungen etc., ohne daß jedoch die jeweiligen Kombinationen größere Bedeutung für das öffentliche Leben erlangt hätten. Es ist deshalb bemerkenswert, daß die Stadt Berlin durch ihre Reklamegesellschaft „Berek", Berliner Anschlag- und Reklamewesen G. m. b. H., im Zusammenwirken mit der Oberpostdirektion Berlin, eine neuartige Zusammenstellung ins Leben gerufen hat, die geeignet ist, in großzügiger Weise einen bisherigen Mangel abzustellen. Für jeden Großstädter spielt der Fernsprecher eine überaus wichtige Rolle. Gemessen am Bedarf, war die Zahl der öffentlichen Sprechstellen eine sehr geringe. Die Benutzung von Fernsprechern in Geschäften war nicht immer angenehm, besonders für die Frauenwelt; außerdem endete die Möglichkeit, sich solcher Sprechstelle zu bedienen, mit Geschäftsschluß. Um hier Wandel zu schaffen, sind die von der „Berek" betriebenen öffentlichen Normaluhren dazu ausersehen worden, Fernsprechstellen aufzunehmen, und zwar vorerst in einer Anzahl von ca. 100 Stück, von denen mehr als 30 in den letzten Wochen eingerichtet wurden, während der Rest schnellstens folgen soll. Diese neuen Fernsprechstellen werden ununterbrochen geöffnet und während der Dunkelstunde dauernd beleuchtet sein, so daß nicht nur die Benutzungsdauer eine uneingeschränkte ist, sondern auch die Auffindung der Zellen tunlichst erleichtert wird.

Für den Innenraum der Zelle ist eine Hinweistafel „Für eilige Fälle" vorgesehen. Diese Tafel wird die Adressen und Anrufnummern öffentlicher Einrichtungen enthalten: Polizeirevier, Rettungswache, Feuerwehr, Krankenauto, Postamt usw., ferner Angaben über die Bezirksämter und sonstige Hinweise, die für den Benutzer bei besonderen Anlässen von Wert sein können.

Neben den Fernsprechstellen wird noch eine kleinere Anzahl von „Berek"-Uhren mit Rettungseinrichtungen (Fahrbahre, Schienen, Verbandstoffe, Medikamente) ausgerüstet, um bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen erste Hilfeleistungen und schnelle Ueberführung des Betroffenen zur nächsten Behandlungsstelle zu ermöglichen. Diese Rettungseinrichtungen unterstehen der Kontrolle des städtischen Rettungsamtes.

In Anbetracht des Umstandes, daß beide Einrichtungen, Fernsprechzellen und Rettungsgeräte, nur durch Aufwendung erheblicher Mittel geschaffen werden konnten, ist die Bitte und der Wunsch berechtigt, daß die „Berek"-Uhren mit ihren gemeinnützigen Einbauten vom Publikum in schützlicher Weise benutzt werden, damit sie ihren Bestimmungszweck auch tatsächlich erfüllen. In ihrer zweckmäßigen Zusammenstellung, Reklame und Oeffentlichkeitswert — Dienst am Wirtschaftsleben und Dienst am Publikum — sind die Uhren ein Kennmal neuzeitlicher kommunaler Verwaltungsmethoden.

Verkehr

Aufhebung einer Straßensperrung in Cöpenick

Die Sperrung der Regattastraße im Ortsteile Grünau vom Grundstücke Ruderklub Welle-Poseidon bis zum Sportdenkmal wird aufgehoben.

Wohlfahrt

Tagung für Taubstummenfürsorge

Am 18. und 19. Mai fand in der städtischen Taubstummenschule eine vom Bunde Deutscher Taubstummenlehrer einberufene Tagung für Taubstummenfürsorge statt. Bürgermeister Scholtz begrüßte die Versammlung im Namen der Stadt Berlin. Studiendirektor Schorsch wies in seinem einleitenden Vortrage das Grundsätzliche der Taubstummenfürsorge und die besondere Eigenart dieses Gebietes nach. Obermagistratsrat Dr. Liebrecht sprach über den Taubstummen im Rahmen der Erwerbsbeschränktenfürsorge, während der Geschäftsführer der Berliner Zentralstelle für die Wohlfahrt der Gehörlosen, Oberlehrer Liepelt, die schwierige Frage der Arbeitsbeschaffung für Taubstumme behandelte. Der Landrat Strack in Sinsheim a. d. E. referierte über die Taubstummenfürsorge auf dem Lande und Landesrat Koepchen in Hannover beantwortete die Frage nach Lehrwerkstätten für Taubstumme dahin, daß für regelrecht begabte die freie Meisterlehre vorzuziehen sei. In dem folgenden Erörterungsabend wurden behandelt: Bilder aus der Berliner Gehörlosenfürsorge; Lichtbild und Kino im Dienste der Gehörlosenfürsorge; Beschäftigung Taubstummer in der Industrie und an Maschinen; die Berufseignungsprüfung Taubstummer; die Frage einer einheitlichen Taubstummen-Zeitschrift; die berufliche Ausbildung der Gehörlosen in der Landwirtschaft. Sonnabend vormittag beantwortete der Vorsitzende im Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands, Albreghs, die Frage: „Was erwarten wir Gehörlosen von der öffentlichen und privaten Fürsorge?", sprach Direktor Menke aus Trier über Taubstummenverbände und Taubstummenfürsorge, beleuchtete Rechtsanwalt und Notar Dr. Sachs den Taubstummen im Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches und endlich gab Direktor Dr. Zillmann aus Ratibor Hinweise für die beste Art der Predigt für Taubstumme. Es wurde beschlossen, der Frage der Beschäftigung Taubstummer an Maschinen und in der Industrie stärkere Aufmerksamkeit zuzuwenden und eine Interessengemeinschaft aller an der Taubstummenfürsorge Beteiligten zu begründen. Die Versammlung war besucht von Vertretern der zuständigen Reichsministerien, der Länderregierungen, der Preußischen Provinzialverwaltungen, zahlreichen Geistlichen beider Konfessionen, Ohren- und Sprachärzten, Taubstummenlehrern und auch von zahlreichen Gehörlosen, die sich an dem Meinungsaustausch lebhaft beteiligten.

Sprechstunden der Wanderauskunftsstelle Weißensee

Das Bezirksjugendamt gibt bekannt: Die Nachmittagssprechstunden der Wanderauskunftsstelle finden nicht mehr Montags, sondern Donnerstags von 17—19 Uhr statt. Die übrigen Sprechstunden — werktäglich von 9—15 Uhr — bleiben bestehen.

Sparkasse & Stadtbank

Die Zahl der Sparer bei der Sparkasse der Stadt Berlin

hat im Laufe des April eine halbe Million überschritten und ist bis zum 30. April 1928 auf 511 000 angewachsen. Der stete Zufluß an Spargeldern brachte eine Steigerung der Einlagen bis Ende des vorigen Monats auf 235 415 000 *RM*. Das Depositengeschäft bei den Girokassen der Berliner Stadtbank zeigte im April eine stark steigende Tendenz. Die Giroeinlagen sind bis Ende April auf 90 662 000 *RM* angewachsen; die Zahl der Girokonten belief sich auf 36 900 Stück.

STÄDTISCHE GESELLSCHAFTEN

BEWAG

Das Verkehrsbüro Jannowitzbrücke

und das Rechnungsbüro Jannowitzbrücke, bisher in der Holzmarktstraße 1, befinden sich seit 24. Mai 1928 Alexanderplatz 3 und führen die Bezeichnungen „Verkehrsbüro Alexanderplatz" und „Rechnungsbüro Alexanderplatz". Durch Fernruf sind die vorgenannten Büros unter E 2 Kupfergraben 5031 zu erreichen

Chefelektriker Rühle Ehrendoktor der Technischen Hochschule Charlottenburg

Die Technische Hochschule Charlottenburg hat Herrn Ernst Rühle, Chefelektriker der Bewag, in Anerkennung seiner Verdienste um die Hochspannungskraft-Uebertragung den Dr.-Ing. e. h. verliehen. Dr.-Ing. Rühle hat sich seit langem in erster Linie der wissenschaftlichen Behandlung der Probleme der Elektrizitätsverteilung gewidmet. Während im Auslande die Elektrizitätswerke auf diesem Gebiete häufig nur durch langwierige und kostspielige Versuche den richtigen Weg finden konnten, gehörte Dr. Rühle zu den ersten Fachleuten in Deutschland, die durch wissenschaftliche Untersuchung die stromerzeugende Industrie in erheblichem Maße förderten.

VERSCHIEDENES

Notstandsarbeit — Erweiterung des Volksparkes in den Rehbergen

Mit durchschnittlich 430 Personen sind in der Zeit vom 1. Mai bis 13. Mai 1928 3000 cbm Boden bewegt und 200 Fuhren Straßenbedung aufgesetzt und ausgebreitet worden. Die Ansamung der Rasenflächen hat begonnen. Außerdem sind in der Berichtszeit die Erdarbeiten am Leutnantsberg fertiggestellt worden. Die Bodenverbesserungs- und Pflanzungsarbeiten wurden fortgesetzt. Mit der Wegebefestigung auf dem Höhenzuge ist begonnen worden.

Notstandsarbeiten im Bereiche der Berliner Städtischen Elektrizitätswerke Akt.-Ges.

In der Zeit vom 2. April bis einschl. 28. April 1928 (vier Wochen) sind in den Betrieben der Bewag und für die damit verbundenen Bauvorhaben wöchentlich die nachstehend aufgeführten Erwerbslosen beschäftigt worden: 1. Kabelverlegungen 1181 Erwerbslose, 2. Bauarbeiten 116 Erwerbslose, 3. Kraftwerke 102 Erwerbslose, 4. Städteheizung ein Erwerbsloser; mithin wurden insgesamt von uns durchschnittlich pro Woche 1400 Erwerbslose beschäftigt. Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung der Erwerbslosennot kommen demnach insgesamt „33 600 Tagewerke" in Frage. Als direkte Notstandsarbeiten kommen hiervon etwa 50% in Betracht, bei den übrigen 50% handelt es sich um normale betriebsnotwendige Arbeiten.

Prüfung künstlerisch begabter Schüler und Schülerinnen

Das (frühere) Landesberufsamt Berlin, Schöneberg, Hauptstr. 139, veranstaltet am Donnerstag, dem 14. und Freitag, dem 15. Juni 1928, vormittags 9 Uhr, in den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 33, wiederum eine Prüfung von künstlerisch begabten Schülern und Schülerinnen aller Schulgattungen Berlins, die zu Oktober 1928 die Schule verlassen und darüber beraten sein wollen, ob ihre Begabung für einen künstlerischen oder kunstgewerblichen Beruf ausreicht. Nach Begutachtung der Prüfungsleistungen durch Professor Dannenberg findet für die Prüflinge eine Berufsberatung durch Berufsberater des (früheren) Landesberufsamtes statt. Zur Aufnahme in die Kunstschulen selbst berechtigt diese Prüfung nicht. Schüler und Schülerinnen, die an der Prüfung teilzunehmen wünschen, haben selbstgefertigte Arbeiten (Zeichnungen, Malereien, Entwürfe, Basteleien, Handarbeiten, plastische Arbeiten), aus denen allgemeine und besondere Begabung, Formen- und Farbensinn und Phantasie sprechen, bereits am Montag, dem 11. und Dienstag, dem 12. Juni 1928 in der Zeit von 10—14 Uhr im Sekretariat der Kunstschulen, Charlottenburg, Hardenbergstr. 33, abzuliefern und gleichzeitig eine Prüfungsgebühr von 3 RM. zu entrichten. Anträge auf teilweisen oder gänzlichen Erlaß dieser Prüfungsgebühren sind unter eingehender Darlegung der Gründe und unter Bestätigung der Schulleitung bei der Anmeldung vorzulegen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Zur Prüfung selbst sind Mal- und Zeichenmaterial und das erforderliche Papier mitzubringen.

Der gemeinnützige Verein für Rechtsauskunft (E. V.)

in Groß-Berlin (Geschäftsstelle N 65, Plantagenstr. 13) gibt bekannt, daß er, einem dringenden Bedürfnis folgend, fast in allen seinen Rechtsauskunftsstellen die Sprechstunden verlängert hat. Ferner sind auch die Sprechtage in den Rechtsauskunftsstellen Charlottenburg und Schöneberg um je einen Sprechtag vermehrt worden. Vom 15. Mai 1928 ab finden die Sprechstunden in diesen beiden letzten Rechtsauskunftsstellen wie folgt statt: a) Charlottenburg: Montag, Mittwoch, Donnerstag von 10—15 Uhr, Dienstag und Freitag von 15—19 Uhr; b) Schöneberg: 1. für allgemeine Rechtsauskunft: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 16—20 Uhr, 2. für Arbeitsrecht: Mittwoch von 10—14 Uhr.

Verzeichnis der Berufsämter und Beratungsstellen.

Landesberufsamt.

Name und Sitz	Beratungsstelle	Zuständigkeit	Sprechstunden (Bei Inanspruchnahme der Beratungsstellen wird gebeten, die Sprechstunden zu beachten)
(Früheres) Landesberufsamt Berlin-Schöneberg, Hauptstr. 139 Fernsprecher: Stephan 4860, 4900, 4901, 5205, 5206	**für akademische Berufe** und Schüler und Schülerinnen der Oberstufe neunstufiger höherer Lehranstalten (von Obersekunda aufwärts)	Berlin	Für männl. Personen: Mo., Di., Mi., Do. 12—14, Fr. 14—16; für weibl. Personen: Mi. 12—14, Di. u. Fr. 14—18.
	für erwerbsbehinderte und fürsorgebedürftige Jugendliche	Berlin	Werktäglich 12—14. Sbd. geschlossen.
	für erwerbsbeschränkte erw. Personen und für entlassene Strafgefangene, Berufsberatung einschl Berufsumleitung	Berlin	Für männl. u. weibl. Personen: Mo, u. Do. 8—11.
	Eignungsprüfstelle: Psychologische Eignungsprüfung in Sonderfällen. Anmeldung für Arbeitgeber unmittelbar beim Landesberufsamt, für Berufsanwärter durch das zuständige Bezirksberufsamt.	Berlin	

Bezirksberufsämter.

Name und Sitz des Bezirksberufsamts	Beratungsstelle	Zuständig f. d. Verwalt.-Bez.	Sprechstunden (Bei Inanspruchnahme der Beratungsstellen wird gebeten, die Sprechstunden zu beachten)
Bezirksberufsamt Berlin-Mitte, N 54, Neue Schönhauser Straße 1. Fernspr.: Norden 1663, 1664.	N 54, Neue Schönhauser Str. 1. Für weibl. Personen Eingang Weinmeisterstraße 8.	Bln.-Mitte Prenzl Berg	Mo., Di., Mi., Do. 10½—14½, Fr. 14—18.
	Berlin-Weißensee, Streustraße (Baracke des Bezirksarbeitsamtes).	Weißensee	Do. 13½—16½ für männl. Pers.; Di. 13½—16½ für weibl. Pers.
Bezirksberufsamt Berlin-Ost, O 17, Am Stralauer Platz 30/31. Fernspr.: Königstadt 5090, Mag. 500.	Berlin O 17, Am Stralauer Platz 30/31. Fernspr.: Königstadt 5090, Mag. 500.	Friedrichshain	Mo., Di., Mi., Do. 10½—14½, Fr. 14—18.
	Berlin-Lichtenberg, Möllendorffstr. 111. Fernspr.: Lichtenberg 6.	Lichtenberg	Mo., Mi. 10½—14½, Fr. 14—18.
	Berlin-Oberschöneweide, Luisenstr. 33, Zimmer 8 a. Fernspr.: Oberschöneweide 475.	Treptow	Do. 12—14; März, April, Sept., Okt. für männl. Pers. Do. 9—11, für weibl. Pers. Do. 12—14.
	Berlin-Cöpenick, Schloßstr. 4, Rathaus, Zimmer 62. Fernspr.: Cöpenick 648.	Cöpenick	Di. 12—14; März, April, Sept. Okt. für männl. Pers. Di. 9—11, für weibl. Pers. Di. 12—14.
Bezirksberufsamt Berlin-Süd, Neukölln, Thomasstraße (Holzhaus). Fernspr.: Neukölln 1520, Mag. 693.	Berlin-Neukölln, Thomasstraße (Holzhaus). Fernspr.: Neukölln 1520, Mag. 693.	Neukölln	Werktäglich 10½—14½, Sbd. geschl.; Febr., März, April, Aug., Sept., Okt.: Mo., Mi., Do. 10½—14½, Di. u. Fr. 14 bis 18.
	Berlin SW 29, Fürbringer Str. 34. Fernsprecher: Hasenheide 4030.	Kreuzberg	Mo. u. Do. 14—18, Fr. 10—14.
	Berlin-Tempelhof, Dorfstr. 17. Fernspr.: Südring 798/806. Hausanschl. 117.	Tempelhof	Für männl. Pers. Mi. 12—15½, für weibl. Pers. Di. 12—15½.
Bezirksberufsamt Berlin-Südwest, Berlin-Schöneberg, Feurigstraße 7. Fernspr.. Stephan 2680, Mag. 840.	Berlin-Schöneberg, Feurigstr. 7. Fernsprecher: Stephan 2680/85. Für weibliche Personen: Winterfeldtpl. (Holzhaus).	Schöneberg	Für männl. Pers. Mo. 14—16, Di. 9 bis 12, Do. 16—18, Fr. 9—12. Für weibl. Pers. Mo. 9—12, Di. 16 bis 18, Do. 9—12, Fr. 14—16.
	Berlin-Wilmersdorf, Stadthaus, Kaiser-Allee 1/12. Fernspr.: Oliva 2460.	Wilmersdorf	Für männl. Pers. Mo. 9—12, Di. 12 bis 15, Mi. 9—12, Do. 16—18; für weibl. Pers. Mo. 9—12, Mi. 9—12, Do. 16—18, Fr. 9—12.
	Berlin-Steglitz, Paulsenstraße 48. Fernsprecher: Steglitz 1755/56.	Steglitz	Für männl. Pers.: Di. 14—16, Fr. 14 bis 16; für weibl. Pers.: Mo. 14—16, Do. 14—16.
	Berlin-Lichterfelde, Rathaus, Eingang Schillerstraße.	Ortsteil Lichterfelde	Vom 1. Okt. bis 30. April: Mo. 16—18.
	Berlin-Zehlendorf, Hauptstr. 38. Fernsprecher: Zehlendorf 3100. Nur für die Monate Oktober bis April.	Zehlendorf	Vom 1. Okt. bis 30. April: Für männl. Pers. Fr. 14—16; für weibl. Pers. Di. 16—17.
Bezirksberufsamt Berlin-West, Berlin-Charlottenburg, Spreestraße 31. Fernspr.: Wilhelm 7300/7303.	Berlin-Charlottenburg, Spreestraße 31. Fernspr.: Wilhelm 7300/7303.	Charlottenburg	Werktägl. 10—13 (Sbd. geschl.); Febr., März, Aug., Sept. außerdem Di. und Fr. 16—19.
	Berlin NW 21, Wiclefstraße 5/6.	Tiergarten (nördl. Teil)	Sprechstunden in der Spreestr. 31 zu den oben angegebenen Zeiten.
	Berlin W 9, Schellingstr. 2. Fernspr.: Hansa 2700.	Tiergarten (südl. Teil)	
	Spandau, Markt 1. Fernspr.: Spandau 2151.	Spandau (männl. Pers.)	Di. u. Fr. 11½—15.
	Spandau, Markt 6. Fernspr.: Spandau 2151.	Spandau (weibl. Pers.)	Werktägl. 9½—11½, Sbd. geschl.
Bezirksberufsamt Berlin-Nord, N 20, Pankstraße 47. Fernspr.: Hansa 2380, Mag. 619.	Berlin N 20, Pankstraße 47. Fernspr.: Hansa 2380, Mag. 619.	Wedding	Mo., Di., Mi., Do. 10½—14½, Fr. 14—18.
	Bln.-Pankow, Breite Str. 1, 2. Gebäude, Zim. 21. Fernspr.: Pankow 2220/28.	Pankow	Für männl. Pers.: Di. 10½—14½; für weibl. Pers.: Do. 10½—14½.
	Bln.-Reinickendorf, Humboldtstr. 91/93.	Reinickendorf	Für männl. Pers.: Mi. 10½—14½; für weibl. Pers.: Di. 10½—14½.

ZEITUNGSSCHAU

Berliner Presse

Auszüge

Berliner Börsen-Courier A.-A. 23. 5. Wie denken sich die Berliner die Verkehrsregelung?

Berliner Nachtausgabe 18. 5. Wittenau kann ein Drittel seiner Kranken entlassen.

Deutsche Allgemeine Zeitung A.-A. 23. 5. Der Magen von Berlin.

Germania M.-A. 24. 5. Kampf dem Unfall.

Jungdeutsche 19. 5. Berlin unter der Straße I.

Jungdeutsche 20. 5. Berlin unter der Straße II.

Der Montag Morgen 21. 5. Wenn Kinderpflege ein Geschäft wird. 17 000 Pflegekinder in Berlin. Ueberschuß an Pflegeeltern. Die Arbeit der Fürsorgeämter.

Auswärtige Presse

Auszüge:

Dresdener Neueste Nachrichten 17. 5. 1928. Die Stadt von heute. Von Siegfried Hartmann.

BÜCHERSCHAU

Aus den Neuerwerbungen der Magistratsbibliothek

Mittelstädt-Schrader: Das städtische Haushaltswesen nach Form und Inhalt. Berlin 1928. VIII, 477 S.

Stier-Somlo, Fritz: Handbuch des kommunalen Verfassungsrechts in Preußen. 1. Hälfte: Städterecht. Mannheim 1928. XIV, 373 S.

Monographien deutscher Städte:
Bd. 25: Die Stadt Guben. 1928. 288 S.
Bd. 26: Die Stadt Hagen (Westf.). 1928. 428 S.

Gitermann, Marcus: Konzessionierter oder kommunaler Betrieb von monopolistischen Unternehmungen öffentlichen Charakters? Zürich 1927. X, 642 S.

Marder, Karl: Der Schuldenstand der deutschen Städte über 25 000 Einwohner am Jahresende 1926. Berlin 1927. V, 124 S.

Peters, Hans: Zentralisation und Dezentralisation. Zugleich ein Beitrag zur Kommunalpolitik im Rahmen der Staats- und Verwaltungslehre. Berlin 1928. IV, 93 S.

Gothaisches Jahrbuch für Diplomatie, Verwaltung und Wirtschaft. 165. Jahrgang. Gotha 1928. XXII, 1016 S.

Deutschland. Jahrbuch für das deutsche Volk 1928. Hrsg. von Külz. Leipzig 1928. VIII, 205 S.

Bergsträsser, Ludw.: Geschichte der politischen Parteien in Deutschland. 5. Aufl. Mannh. 1928. XIV, 222 S.

Hellpach, Willy: Politische Prognose für Deutschland. Berlin 1928. 520 S.

Poetzsch-Heffter: Handkommentar der Reichsverfassung. 3. Aufl. Berlin 1928. 518 S.

Smend, Rud.: Verfassung und Verfassungsrecht. München 1928. VIII, 176 S.

Angermann, Karl: Die Beziehungen zwischen dem Reich und den Ländern. Dresden 1927. 142 S.

Preuß, Hugo: Reich und Länder, Bruchstücke eines Kommentars zur Verfassung des Deutschen Reiches. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Gerh. Anschütz. Berlin 1928. VIII, 278 S.

Abegg, Wilh.: Die preußische Verwaltung und ihre Reform, Länder und Reich. Berlin 1928. 51 S.

Holtz, Dietr.: Verfassungs- und Verwaltungsreform in Reich und Ländern. Berlin 1928. VII, 270 S.

Hummel, Fritz: Preußen und seine Provinzen im Reichsrat. Berlin 1928. XVI, 147 S.

Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht. Berlin 1928. XVIII, 549 S.

Erythropel-König: Die preußischen Besoldungsgesetze. Bd. 1: Das preuß. Besoldungsgesetz v. 17. 12. 1927. Berlin 1928. VIII, 278 S.

Rieckenberg, Martin: Der Büro- und Kassendienst. Berlin 1928. 263 S.

Heine, Hugo: Die preußischen Baupolizeigesetze nebst den sonstigen einschlägigen Reichs- und Landesgesetzen. Berlin 1928. 404 S.

Tamm, Walter: Feuer und Feuerwehr. Berlin 1928. 48 S.

Ebel-Lilienthal: Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Mieterschutzgesetz nebst Verfahrensanordnung nach der Preußischen Lockerungsverordnung. 7. Aufl. Berlin 1928. XX, 487 S.

Ebel-Lilienthal: Reichsmietengesetz und die Preußische Ausführungsv. 4. Aufl. Berlin 1928. XVI, 239 S.

Nussbaum, Arthur: Aktionär und Verwaltung. Anhang: Dokumente der Aktienrechtsreform. Berlin 1928. 36 S.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Kommentar der Reichsgerichtsräte). 6. Aufl. Berlin 1928. 5 Bände.

Kaskel, Walter: Arbeitsrecht. 3. Aufl. Berlin 1928. XXI, 432 S.

Pick-Weigert: Die Praxis des Arbeitsrechts. Das Handbuch für die praktische Anwendung des Arbeitsrechts. 2. Aufl. Berlin 1928. 526 S.

Flatow-Joachim: Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926 (mit Nebenges.). Berlin 1928. 592 S.

Schluß des redaktionellen Teils

Anzeigenteil.

Bekanntmachung

Am 18. Mai 1928 fand im Berliner Rathause die zweite ordentliche Generalversammlung der Städt. Oper-Akt. Ges. statt, in der folgende Herren an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Wege, Dr. Kempner und Dr. Singer in den Aufsichtsrat gewählt wurden:

1. Stadtrat Hermann Zangemeister, Berlin-Westend, Preußenallee 6,
2. Stadtältester Fritz Wege, Charlottenburg 4, Wilmersdorfer Straße 96/97,
3. Schriftsteller Dr. Alfred Guttmann, Berlin W 15, Württembergische Str. 36.

Die Versammlung genehmigte außerdem die nachstehend abgedruckte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1926 und erteilte dem Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung. Sie stimmte ferner den vom Aufsicht vorgeschlagenen Aenderungen des Gesellschaftsvertrages zu.

Berlin, den 22. Mai 1928.

Städtische Oper-Akt.-Ges.

Der Aufsichtsrat: Böß, Oberbürgermeister, Vorsitzender.

Der Vorstand: Tietjen. Dr. Singer.

Gewinn- und Verlustrechnung
der „Städtische Oper A.G." Berlin, am 31. März 1927.

Verlust	ℳ	Gewinn	ℳ
Fundus-Anschaffung	233 621,45	Karteneinnahme	2 506 978,11
Betriebsunkosten	3 853 408,68	Pacht	28 244,—
Weihnachtsbeihilfe 1926	26 693,49	Zinsen	12 458,79
Wirtschaftsbeihilfe 1925	8 676,—	Funduszuschuß	150 000,—
Debitoren	—	Bedürfniszuschuß	1 150 000,—
		Nachtragszuschuß	274 718,72
	4 122 399,62		4 122 399,62

Bilanz
der „Städtische Oper A.G." Berlin, per 31. März 1927.

Vermögen	ℳ	Verbindlichkeiten	ℳ
Kassenbestand	6 924,90	Aktienkapital	700 000,—
Bankguthaben	267 981,33	Stammsitzvoreinnahme	183 870,75
Postscheckguthaben	717,—	Kreditoren	12 623,57
Debitoren	21 290,69	Dispositionsfonds	30 769,93
Darlehnsforderungen an die Mitglieder	64 708,41	Kaution	3 000,—
Materialbestände	10 147,81	Konto alter und neuer Rechnung	69 083,41
Beschaffungszentrale „Einlage"	3 000,—		
Beschaffungszentrale „Betriebsmittelfonds"	13 014.90		
Conto alter und neuer Rechnung	336 843,90		
Nachtragszuschuß	274 718,72		
	999 347,66		999 847,66

Vorstehende Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung habe ich geprüft und bescheinige ihre Uebereinstimmung mit den ebenfalls geprüften, in Ordnung befundenen Büchern der Gesellschaft.

Berlin, den 3. Oktober 1927.

Schöttler,
Oberrechnungsrevisor der Hauptprüfungsstelle des Magistrats.

Verantwortlich: Für den amtlichen Teil und Nachrichtendienst: Brennert, Direktor des Nachrichtenamtes der Stadt Berlin, Rathaus, Zimmer 128. — Für den Teil „Geschäftliche Mitteilungen und Anzeigen": Martin, Direktor der Berliner Anschlag- und Reklamewesen G.m.b.H., Grünstraße 17/20 (nahe Gertraudtenstraße). — Druck von W. & S. Loewenthal, Berlin.

Elektrische Anlagen, Beleuchtungskörper jeder Art / **Paul u. Max Lindenberg** Berlin N 65, Müllerstraße 31 ● Untergrundbahnhof Leopoldplatz ● / E^3 Teilzahlung nach dem neuen System der Städt. Elektr.-Werke in 5 und 10 Monatsraten

---

Bevor der Rost am Eisen frist

D.R.P.

Sicherster Schutzanstrich gegen Rost
auch in schwierigsten Fällen

Ausführliche Mitteilungen über Bewährung, sowie Literatur und Farbenkarte durch

Aktiengesellschaft Johannes Jeserich
Abt. Chem. Fabrik / Charlottenburg-Berlin

Eisenwaren
Bau- und Industriebedarf
Stehleitern
FRANZ LINDOW
Berlin N 39
Chausseestraße 66.

Gediegene u. preiswerte **Möbel** für vollständige
Wohnungs-Einrichtungen
A. Kröning
Berlin SW 68 **Kochstr. 10**
Auf Wunsch Zahlungserleichterung

Pianos
Böger & Sohn
Hof-Piano-Fabrik
BERLIN SW 68
nur Lindenstr. 13
Preiswertes Qualitäts-Fabrikat,
auch monatliche bequeme **Teilzahlung.**
Gegründet 1860 — Goldene Medaillen.

Steinmetzarbeiten
an **Granit** und alle anderen Gesteinsarten
August **Eckert**
Steinmetzgeschäft
Bln.-Neukölln, Hermannstr. 225
Telefon: Neukölln 8101

RICHARD VOGEL, BERLIN
SW 68, Friedrichstr. 43 W 9, Potsdamer Str. 14
Spezialhaus für
Läuferstoffe **Linoleum** **Teppiche**
Kokosmatten
Wachstuche **Kunstleder**
Eigene Linoleumleger und Tapezierer
:: :: Vertragslieferant der B. A. G. :: ::

Kanalisations - Artikel
Sanitäts-Utensilien
Fayencen

Bergmann & Franz Nachf.
Aktiengesellschaft
Berlin SO 26, Waldemarstr. 57
Bleirohrfabrik

Tonröhren
Lötzinn / Bleiwolle
Gasröhren / Fittings
Gusseis. Abflussröhren

9000 m Feldbahngleis,
65 u. 70 mm, 600 mm Spurweite,
50 St. Muldenkipper
¾×600, dazu pass. Weichen, Drehscheib. und Zugwagen (Rohöl- und Benzol)
Kauf. Miete.
Heinrich Elias & Co.
Berlin W 62
B 6 Barbarossa 9416
Lützow 893-5

Schlaf ist Medizin!
Steiner's Paradies-Betten
Paradiesbettenfabrik
M. Steiner & Sohn A.-G.
Berlin W 8, Leipzigerstr. 123 a

Fenster- u. Gebäude-Reinigungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin SO
Jannowitz 4514 Engelufer 29 Jannowitz 4514
Billigste und zuverlässigste Ausführung aller Reinigungsarbeiten — Vertreterbesuch jederz. unverbindl.

EGD
Email-Schilder jeder Art
EMAILLIRWERK
Gottfried Dichanz
BERLIN S.O. 36

Linoleum · Teppiche
Läuferstoffe · Kokosläufer
Kokosmatten

!

Schulzke & Claßmann
Berlin SW 68, Zimmerstr. 79/80
Gegr. 1888 Tel.: Dönhoff 523-525 Gegr. 1888

Alles fliegt zur K. V. G.

Eilen auch Sie zur Kommandantenstraße 80/81, um sich neu und gut einzukleiden!

Der Sommer steht vor der Tür. Sind Sie für die warmen Tage schon ganz gerüstet?

Alle Herren-, Damen- und Kinderkonfektion finden Sie in bester Verarbeitung aus haltbaren Stoffen, in kleidsamer Paßform an unseren übersichtlichen Lägern.

Kommen Sie heute noch, die Bezahlung erfolgt in 36 Wochen- oder 9 Monatsraten und nur 1/6 des niedrigen Preises ist sofort zu begleichen.

Wann dürfen wir Sie erwarten?
Sie ruft auch zu Pfingsten

die K. V. G.

Kleider-Vertrieb-Gesellschaft Gebr. Sklarek

Berlin SW.
Kommandantenstr 80/81, 1. Etage
zwischen Dönhoffplatz u. Spittelmarkt

DER NEUE ROMAN DER

Münchner Illustrierten Presse

DIE DAME IN SCHWARZ

ROMAN VON GARAI-ARVAY

COPYRIGHT 1928 BY GEORG MÜLLER VERLAG / MÜNCHEN

In Monte Carlo, der Stadt des launischen Glücks, setzt die jagende Handlung dieses neuen Romans ein, beginnt die Schicksalskugel zu rollen, die über Julian Holts Glück oder Unglück entscheidet. Wie ein bunter phantastischer Film nimmt hier das Schicksal seinen Weg von der Azurküste hinauf nach Norden; in Dänemark, Deutschland, Rußland baden sich die Ereignisse, die der endlichen Entscheidung vorangehen. Ein farbiges Lebensspiel ist dieser Roman, der von Spannung zu Spannung führt, ein Spiel ums Glück mit höchstem Einsatz, hinreißend erzählt in seiner köstlichen Verquickung von Ernst und liebenswürdigem Humor

1.

Die Dame in Schwarz.

Es war lächerlich, einfach lächerlich! Julian Holt war von Kopenhagen nach Nizza gereist, um sein letztes Geld am grünen Tisch aufs Spiel zu setzen. Nun stand er schon seit einer Stunde unschlüssig vor dem Kasino und hatte nicht den Mut, es zu betreten. Was riskierte er denn schließlich?

Vor einem Jahre, ungefähr um dieselbe Jahreszeit, war er auch hier in Nizza gewesen. Damals war er noch ein Boxer von Weltruf, umworben, gefeiert ...

Zwei Monate später war er im Kampf gegen Arbito unterlegen. Seine Boxerlaufbahn hatte ein jähes Ende gefunden! Und Irena?

Der Prozeß, den sie gegen die dänische Bank führte, war bereits in zwei Instanzen verloren und damit auch sein ganzes Vermögen, das er für die Führung des Prozesses geopfert hatte. Die paar tausend Francs in seiner Tasche konnten ihn nur retten, wenn sie sich um das Hundertfache vermehrten, denn nur dann konnte er den Prozeß weiterführen.

Niemals noch war ihm das Rauschen des Meeres von so wunderbaren Geheimnissen erfüllt erschienen wie heute. Die Luft, noch durchglüht von der warmen Sonne, die doch schon vor zwei Stunden untergegangen war, ließ das Blut rascher durch den Körper pulsieren, betäubte die Sinne und Gedanken.

Aus dem Kasino klang gedämpft eine Phantasie aus Puccinis ‚Bohème'. Julian Holt lauschte. Sobald das Orchester geendet haben würde, wollte er den Spielsaal betreten. Es war ihm, als wären die Quinten, die so sehnsüchtig sangen und schluchzten, leidvolle Geschöpfe wie er, mit einer letzten verzweifelten Hoffnung im Herzen ...

„Die Sache geht mir näher als ich dachte," sagte Julian zu sich selbst. „Ich bin neugierig, was mich dort oben erwartet, wenn ich Schluß gemacht habe. Ich habe ein wenig Reisefieber ..." Und mit einem schwachen Versuch zu scherzen setzte er hinzu: „Sommernacht an der Riviera und Puccini-Musik! Das ist zuviel."

Der Schlußakkord der ‚Bohème' war schon lange verklungen, und noch immer stand er da und lauschte. In den Büschen ringsum zirpte, raunte, flüsterte es. Irgendwo flötete eine Nachtigall. Es war vielleicht das letzte Konzert, das die Natur ihm bot, klangvoller und berauschender als die schönste Bohème-Phantasie.

Endlich drückte Julian den Hut fester in die Stirn und schritt dem Kasino zu.

Den Göttern sei Dank! Noch ein Anlaß, die Entscheidung aufzuschieben. Auf der Marmorbank, die so romantisch im Mondschein lag, die so wunderbar umrahmt war von Palmen und blühenden Akazien, saß eine Frau. Sie hatte den Kopf in den Händen vergraben und anscheinend seine Annäherung nicht bemerkt. Er ließ sich auf der Bank nieder und hatte Muße, die Frau zu betrachten, die in ihrer trauernden Haltung und in ihrem eng anliegenden Kleid einem Grabengel des Campo Santo geglichen hätte, wenn ihr schwarzes Abendkleid nicht so freigebig dekolletiert gewesen wäre. Julian Holt räusperte sich. „Sie kommen sicherlich aus dem Kasino und haben alles verspielt?"

„Alles!" antwortete die Dame mit kaum vernehmbarer Stimme und tupfte mit einem Taschentuch die Tränen von der Wange. „Alles verspielt! Ich muß meinem Leben ein Ende machen ..." Sie öffnete ihr Täschchen und fuhr mit der Puderquaste über ihr Näschen. „Kein Sous ist mehr geblieben ..." Sie brachte es zuwege, im Halbdunkel ihre roten Lippen mit einem Lippenstift noch röter zu färben. Aus dem Tonfall ihrer Stimme und aus der Art, wie sie die Konsonanten zerbrach, ermordete und grausam zerstückelte, konnte man unschwer ihre russische Herkunft erraten.

Eine kurze Pause entstand. Plötzlich erhob sich Julian und sagte so fröhlich und unbekümmert, als hätte der frische Luftzug, der eben vom Meer herwehte, seine Sorgen mit einem Male verscheucht: „Madame, ich muß Ihnen etwas Amüsantes erzählen. Ich wollte eben in den Spielsaal gehen, um mit den letzten dreitausend Francs, die mir geblieben sind, mein Glück zu versuchen. Aber ich habe mich jetzt entschlossen, den Spielsaal nicht zu betreten!"

Der Grabengel blickte ihn ungläubig an. „Sie haben noch dreitausend Francs?"

Julian nickte, kramte in der Westentasche und brachte drei zerknitterte Tausendfranc-Scheine zum Vorschein.

„Kommen Sie ins Kasino!" Die Dame in Schwarz ergriff erregt seinen Arm.

Entsetzt wehrte Julian ab. „Schon meine alte Amme sagte mir: Mach niemals gemeinsame Sache mit Spielern, die Pech gehabt haben. Ich habe eine viel bessere Idee. Todeskandidaten sind wir beide. Zwar, eine so schöne Frau wie Sie findet gewöhnlich noch einen Retter, der ihr im letzten Augenblick die Reise in die andere Welt erspart. Mein Billett ist allerdings schon gelöst. Schlafwagen allererster Klasse! Ich hoffe, ausgezeichnet zu ruhen ..."

„Wie kann man solche Gedanken haben, wenn man noch dreitausend Francs in der Tasche hat!"

Julian zog seine Tabatière und reichte sie der Dame in Schwarz. Er sah mit Befriedigung im Lichtschein des kleinen Flämmchens seines Feuerzeuges ein zierliches, unternehmungslustiges Näschen, zwei dunkle, temperamentvolle Augen, die durchaus nicht abweisend auf ihn blickten, zwei fein geschwungene rote Lippen, die zu küssen man keine Überwindung brauchte. „Ich habe die Chance, einige Tage in der Gesellschaft einer entzückenden Dame zuzubringen, solange eben die dreitausend Francs reichen, und ich habe die Chance, in zwei Minuten am Spieltisch dieselben dreitausend Francs zu verlieren. Gestatten Sie, daß ich mich für die erste Chance entscheide." Er faßte ihre Hand und beugte sich zu ihr. „Meine Amme, eine zwar nicht sehr geistreiche, aber immerhin lebenskundige Dame, pflegte zu sagen: ‚Julian, von zwei Chancen wähle immer die bessere.' Nun, ich will mit Ihnen einige schöne Tage verbringen. Wenn wir keinen Sous mehr besitzen, ziehe ich meinen Hut und gehe still meiner Wege ..."

Die Dame in Schwarz lächelte. „Das sieht fast wie ein Abenteuer aus?"

„Wie ein Abenteuer, das rasch enden wird."

„Haben Sie wirklich keine Möglichkeit, sich Geld zu beschaffen, wenn die berühmten dreitausend Francs ausgegeben sind?"

„Nein," antwortete Julian fröhlich. „Und das ist das Entzückende an diesem Abenteuer. Deshalb gebe ich Ihnen einen guten Rat. Verlieben Sie sich nicht in mich! Trinken Sie von dem Sekt, den ich Ihnen kredenzen lasse, aber geben Sie acht, daß Sie nicht berauscht werden. Schlürfen Sie die Austern, die man Ihnen vorsetzen wird, mit Genuß, erfreuen Sie sich an allen Herrlichkeiten des Soupers, aber sehen Sie zu, daß Sie sich nicht den Magen verderben. Und wenn wir dann von einander Abschied nehmen, soll von diesen Tagen nichts anderes übrigbleiben als ein leichtes angenehmes Prickeln der Nerven ... eine Erinnerung!"

Die Dame in Schwarz lächelte. „Sie sprechen wie ein Operettentenor im Finale des zweiten Aktes. Unglaublich banal und leicht ..." Sie umarmte und küßte ihn. „Sicherlich haben Sie auch einen Revolver in der Tasche, mit dem Sie sich erschießen wollen, wenn die dreitausend Francs verbraucht sind?"

„Sie haben es erraten." Julian lächelte. „Ich habe eine solche Mordwaffe bei mir ..."

Beide lachten so sorglos und unbekümmert, als würden dreitausend Francs ewig reichen ...

2.

Julians alte Amme hat es doch immer gesagt.

„Julian ..." hatte die alte Amme immer gesagt, „Julian, laß dich nicht mit Frauen ein." Der törichte Jüngling Julian schlug aber diese klugen Ratschläge in den Wind. Kein Wunder, daß das Souper, das anfangs die Dame in Schwarz und Julian in so angenehmer Stimmung vereinte, einen ganz anderen Abschluß fand, als Julian erwartet hatte. Ist es nicht immer so im Leben? Anfangs ist man bezaubert. Man blickt in Augen — bekanntlich das Spiegelbild der Seele — in Augen, die man sich treuer und seelenvoller nicht denken kann, und fragt sich verwundert, wie es möglich ist, daß man in dieser verderbten Welt ein Wesen von so rührender Reinheit und Unschuld finden kann.

Man hört eine Stimme, die wunderbar einschmeichelnd klingt, man träumt, ist fröhlich, verzaubert, verliebt und verspürt jenes wundervolle Prickeln der Nerven, das vom Mond zu kommen scheint, von den Sternen, von der lauen Luft des Abends ...

„Es war eigentlich sehr leichtsinnig von mir," sagte die Dame in Schwarz mit einer Stimme, die wie eine Harfe klang, „mich einem wildfremden Menschen anzuvertrauen, aber ich glaube nicht, daß ich es zu bereuen haben werde, denn ein Mann, der es versteht, ein so wundervolles Souper zusammenzustellen, hat Kultur, Geist und Geschmack ..." Sie blickte so seelenvoll auf Julian, daß diese wenigen konventionellen Worte wie eine Liebeserklärung wirkten.

Julian betrachtete verträumt ihr rötlich schimmerndes Haar, dessen Glanz einem Tizianbild entwendet zu sein schien. „Das ist weiter nicht verwunderlich," sagte er so ernsthaft, als spräche er die Wahrheit. „Ich war einst Steward bei der Cunard-Line und bediente die Passagiere der Luxuskabine. Daher meine Kenntnisse ..."

Die Dame in Schwarz lachte hell auf, und da sie Sinn für Humor hatte, entgegnete sie übermütig: „Aber mein Herr, ich war Stubenmädchen im Hotel Français in Brüssel und bediente die Herrschaften der ersten Etage ...!"

„Dann sind wir also Kollegen," sagte Julian mit Würde und trank ihr zu.

„Welche Beschäftigung haben Sie jetzt?"

„Ich bin Reisender geworden," antwortete Julian bedächtig. „Ich reise in der Welt herum, genau ausgedrückt ... ich bin auf der Flucht ..."

Besuche auf der Pressa in Köln das

Theater der Münchner Illustrierten

„Wie interessant! Haben Sie gemordet, geraubt oder gestohlen?"

„Nur ein klein wenig betrogen."

Die Dame in Schwarz schien begeistert. „Das trifft sich herrlich!" rief sie entzückt. „Ich habe es mir nämlich jetzt zur Aufgabe gemacht, der Polizei bei der Auffindung flüchtiger, zweifelhafter Persönlichkeiten zu helfen, ein kleiner Nebenverdienst. Die Zeiten sind eben schlecht. Was glauben Sie, wieviele solcher Leute hierher kommen? Als wenn es in Nizza keine Polizei gäbe ..."

Julian schien bestürzt. Dann faßte er sich aber und winkte den Kellner herbei. „Sagen Sie dem Küchenchef, daß er ein Dilettant ist."

Der Kellner sagte entschuldigend: „Wir haben einen neuen Küchenchef. Er ist eben noch nicht eingearbeitet ... Alle Beschwerden und Wünsche werden genauestens berücksichtigt werden."

„Wo ist der Küchenchef, der im vorigen Jahre hier war?"

„Er wurde von einem amerikanischen Millionär engagiert." Die Stimme des Kellners klang ehrfurchtsvoll. „Mister James Fox ..."

Als der Kellner sich zurückgezogen hatte, nahm Julian das Gespräch wieder auf. „Glauben Sie wirklich, daß ich ein von der Polizei gesuchter Betrüger bin?"

Die Dame in Schwarz sah ihn prüfend an. „Ich glaube, daß Sie fähig sind, Dummheiten zu begehen, denn Sie haben verträumte Augen."

„Wären Sie fähig, einen Mann mit ‚verträumten Augen' der Polizei zu übergeben?"

Die Dame in Schwarz überlegte nicht eine Sekunde. „Ja, und nochmals ja! Man hat es schwer auf dieser Welt. Wenn man kein Geld hat, muß man täglich, stündlich Schurkereien begehen. Ich würde mich unendlich freuen, wenn ich einmal eine große Schurkerei begehen könnte, um mich nicht immer mit Lappalien abgeben zu müssen. Was wollen Sie .. Armut demoralisiert ..."

„Sie wollen mich also verhaften lassen," sagte Julian bedauernd. „Wie unangenehm, wenn es sich erweisen sollte, daß ich kein Betrüger bin! Diese furchtbare Enttäuschung, wenn ich mich plötzlich als anständiger Mensch entpuppe! Scherz beiseite, ich habe wirklich eine große Dummheit begangen. Da Sie Russin sind, wie ich an Ihrem Akzent zu erkennen glaube, wird Sie die Geschichte dieser Dummheit interessieren. Haben Sie in den Zeitungen von dem großen Sensationsprozeß gelesen, der bei uns in Dänemark alle Gemüter beherrscht, dem Prozeß, den die aus Rußland geflüchtete Prinzessin Karzowa gegen die Dänische Bank führt? Es handelt sich um den geringfügigen Betrag von 750 000 Dollars. Es gelingt der Prinzessin nicht, einwandfrei nachzuweisen, daß sie tatsächlich die Tochter des verstorbenen Fürsten ist. Die Revolution, der Bolschewismus hat alle Spuren verwischt. Ich habe die Bekanntschaft der Prinzessin gemacht und ihren Prozeß finanziert. Er wurde in zwei Instanzen bereits verloren und wird wohl auch in der letzten Instanz nicht gewonnen werden ... 750 000 Dollars! Ein Betrag, mit dem sich etwas anfangen läßt, nicht wahr?..." Er beugte sich lächelnd zu der Dame in Schwarz. „Sehen Sie, das wäre eine Sache für Sie! Die große Schurkerei! 750 000 Dollars sind zu verdienen! Sie haben nur der Dänischen Bank den Nachweis zu erbringen, daß Sie die Tochter des verstorbenen Fürsten Karzow sind, und daß Sie Urkunden besitzen, die das Ableben des Fürsten einwandfrei bestätigen. Fürst Karzow wurde höchst wahrscheinlich von den Bolschewiken getötet, aber wann und wo? ... Sie müssen nach Rußland reisen. Siebzehn Sowjetämter müssen die Erklärung abgeben, daß Karzow tatsächlich von den Bolschewiken meuchlings ermordet worden ist. Und da die gegenwärtige Regierung Rußlands Fürsten und ihre Nachkommen ganz besonders ins Herz geschlossen hat, würden Sie dort zweifellos mit offenen Armen aufgenommen werden ..."

Die Dame in Schwarz hatte äußerst interessiert zugehört. „Sind Sie überzeugt," fragte sie nach einer Pause, „daß Ihre angebetete Freundin auch wirklich die Prinzessin ist, für die sie sich ausgibt?"

„Unbedingt!"

„Nun, auch ich habe von diesem Prozeß gelesen. Diese angebliche Prinzessin ist eine Hochstaplerin!"

Julian schien verstimmt und versuchte dieses Gespräch abzubrechen. „Sprechen wir nicht weiter über dieses Thema. Erzählen Sie mir lieber etwas aus Ihrem Leben. Ich kenne noch nicht einmal Ihren Namen ..."

„Lieber nicht, ich fürchte, es würde Ihre Nerven ein wenig angreifen."

Julian blickte sie erstaunt an. „Nun haben Sie mich neugierig gemacht, Sie müssen erzählen!"

Die Dame in Schwarz unterdrückte mühsam ein Gähnen. „Ich spreche nicht gern von mir, denn ich komme mir jetzt vor wie die Heldin eines langweiligen Einakters, in dem nichts weiter interessant ist als die überraschende Pointe."

„Und kann man nicht wenigstens diese überraschende Pointe erfahren?"

„Die Pointe?" .. Sie lächelte sarkastisch. „Die Pointe ist, daß ich die Prinzessin Karzowa bin!"

Julian bekam einen Lachkrampf. „Ach, ich verstehe, die große Schurkerei! ... Sie haben eine verblüffend rasche Auffassungsgabe. Prinzessin! ... Prinzessin Karzowa!"

Die Dame in Schwarz hob sich. „Ich verbiete Ihnen zu lachen! Sie scheinen meinen Worten keinen Glauben zu schenken. In wenigen Minuten werde ich Ihnen die Richtigkeit meiner Behauptung beweisen ..." Sie wandte sich ab und rauschte davon.

Julian blickte ihr verblüfft nach.

3.

Drei gute Freunde.

Fünf Minuten waren vergangen, und die Dame in Schwarz war noch nicht zurückgekehrt. Julian versuchte, eine Erklärung für das rätselhafte Benehmen dieser Frau zu finden. Wahrscheinlich war sie wieder in den Spielsaal geeilt, nachdem sie ihren Hunger gestillt hatte. Plötzlich zuckte er zusammen und winkte den Kellner herbei. „Bringen Sie mir die Abendzeitungen!"

Seine Ahnung hatte ihn nicht betrogen. Er hatte nicht lange zu blättern. Schon in der ersten Zeitung, die er zur Hand nahm, fand er seinen Steckbrief ..

Nun aber kam Tempo in seine Bewegungen. Er warf dem Kellner hastig einige Scheine hin und schon hatte er den Ausgang des Speisesaals erreicht. Als er hastig zurückblickte, bemerkte er, daß der Kellner ihm folgte. Er beschleunigte seine Schritte. Ich darf nicht laufend das Foyer des Hotels passieren, überlegte er. Ich würde auffallen. Ruhe! Vorsicht! Kaltblütigkeit!

An der Drehtür hatte ihn der Kellner erreicht. „Warten Sie doch, mein Herr, Ihr Hut!"

Mit gespielter Gleichgültigkeit ging Julian zum Spiegel, setzte sorgfältig den Hut auf, zupfte die Krawatte des Smokings zurecht und sah im Spiegel ... zwei Herren, die dicht hinter ihm standen und die Dame in Schwarz.

Er hörte die Dame in Schwarz zu den beiden Herren sagen: „Sie sehen, seine linke Hand ist ganz kraftlos. Kein Zweifel, daß er mit Julian Holt identisch ist."

Da wußte er, daß alles verloren sei.

Während er noch die Krawatte in Ordnung brachte, verständigte er sich durch Blicke mit den beiden Herren und gab ihnen zu erkennen, daß er sich in sein Schicksal ergeben habe. Sie schoben vertraulich ihre Arme unter die seinen und wanderten wie drei gute Freunde dem Ausgange zu. An der Drehtür wandte sich Julian noch einmal zu der Dame in Schwarz und rief ihr in harmlosem Konversationston zu: „Ich hoffe, daß wir uns noch einmal begegnen ..."

„Ich glaube, daß Francis Moore, der Mann, den Sie betrogen haben, bei Gericht mancherlei gegen Sie vorbringen wird. Daher werden wohl einige Jahre vergehen, ehe wir uns wieder sehen!" erwiderte sie.

Und als der Name ‚Francis Moore' fiel, senkte Julian den Kopf, denn er wußte selbst, daß von diesem Manne keine Nachsicht zu erwarten war.

Wortlos folgte er den beiden Polizisten ...

Fortsetzung

in der

Pfingstnummer der Münchner Illustrierten Presse

Beachten Sie das Preisausschreiben auf der nächsten Seite

Wenn schon gelesen wird um Weitergabe gebeten

UNSERE NEUE PREISFRAGE:

Wer ist der Anonymus?

WER HAT DIESEN ANONYMEN BRIEF GESCHRIEBEN?

Jeder Mensch kann in die Lage kommen, in Affären verwickelt zu werden, in denen anonyme Briefe eine Rolle spielen. Sei es, daß er selbst welche bekommt, sei es, daß er der Urheberschaft verdächtigt oder daß er selbst im Brief verleumdet wird. In allen Fällen ist es von Wichtigkeit, den Schreiber festzustellen. Das ist oft leicht möglich, wenn man die Schrift des anonymen Briefes mit Handschriften seiner Bekanntschaft vergleicht. Es gehört eine große Beobachtungsgabe dazu, solche Briefe an kleinsten Einzelheiten zu erkennen, wenn der Schreiber seine Handschrift sehr verstellt hat.

Wir veröffentlichen hier zu dem anonymen Brief zwei Briefe aus dem Besitz des Empfängers, die er früher von Bekannten bekommen hat. In unseren nächsten Nummern 22 und 23 werden außerdem noch weitere sechs Briefe veröffentlicht werden, unter denen der Anonymus ebenfalls zu suchen ist. Wir fordern unsere Leser auf, festzustellen, welcher der Schreiber den anonymen Brief geschrieben hat und ob der Schreiber eine Frau oder ein Mann ist.

Als Preise für die kriminalistische Tüchtigkeit setzen wir aus:

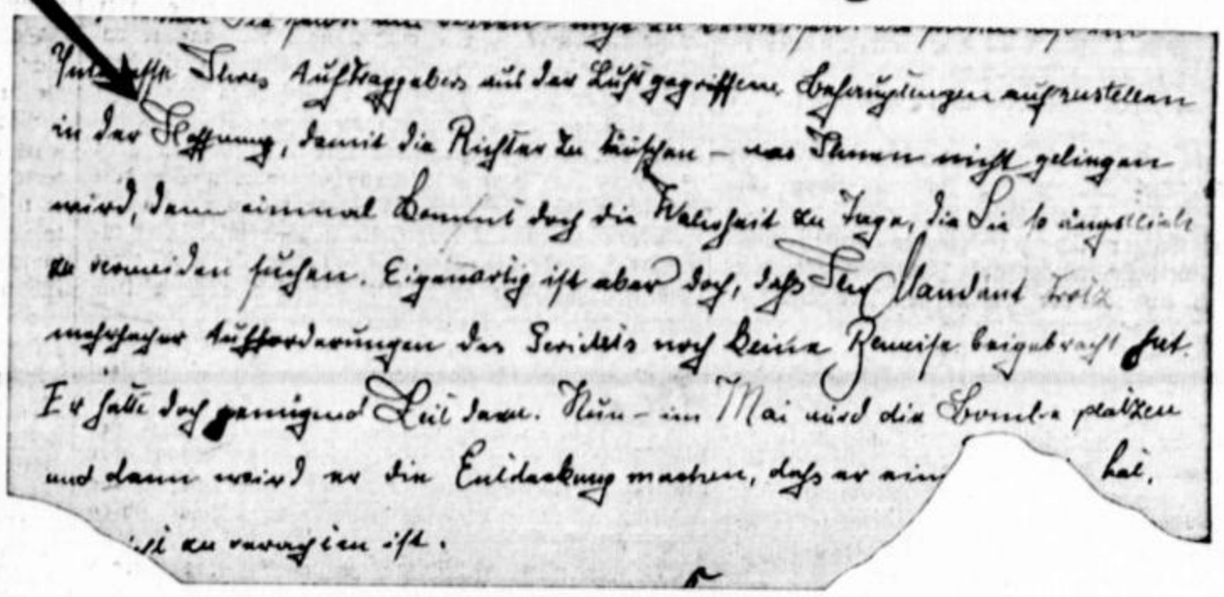

Ein Ausschnitt des anonymen Briefes,
der mit den beiden Briefen unten (A und B), sowie den in Nummer 22 und 23 erscheinenden Briefen C—H verglichen werden soll

1. Preis	Mk.	500.—
2. Preis	„	300.—
3. Preis	„	100.—
4. Preis	„	50.—
5.—10. Preis	„	10.—

Gehen mehrere richtige Lösungen ein, so entscheidet das Los. Die Entscheidung ist in jedem Fall endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Lösungen sind ausschließlich auf Postkarten einzusenden. Die beiden Fragen (welcher Schreiber ist es, und ist er Mann oder Frau) sind auf Postkarte in zwei getrennten Zeilen zu beantworten. Alle Einsendungen, die bis zum 9. Juni 1928 im Besitz der Redaktion sind, nehmen an der Entscheidung teil.

Die Schriftleitung

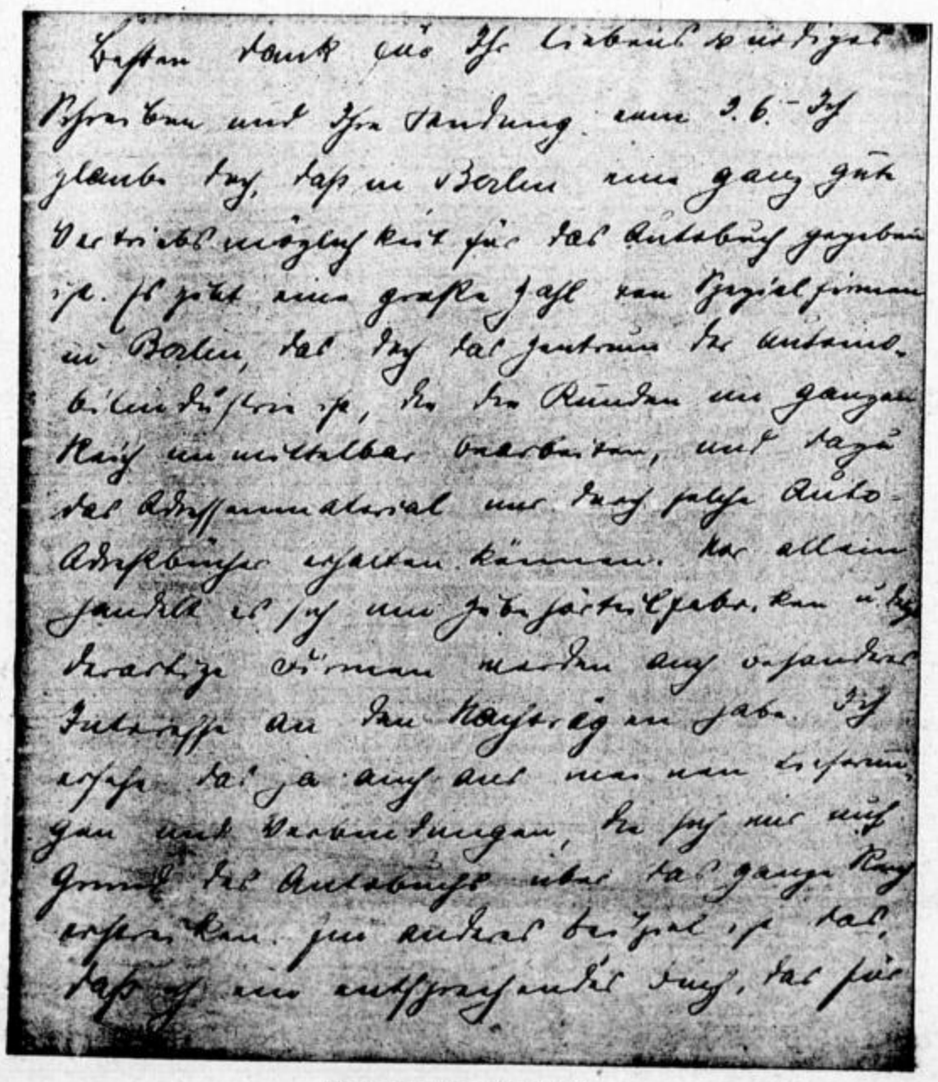

Vergleichs-Brief A

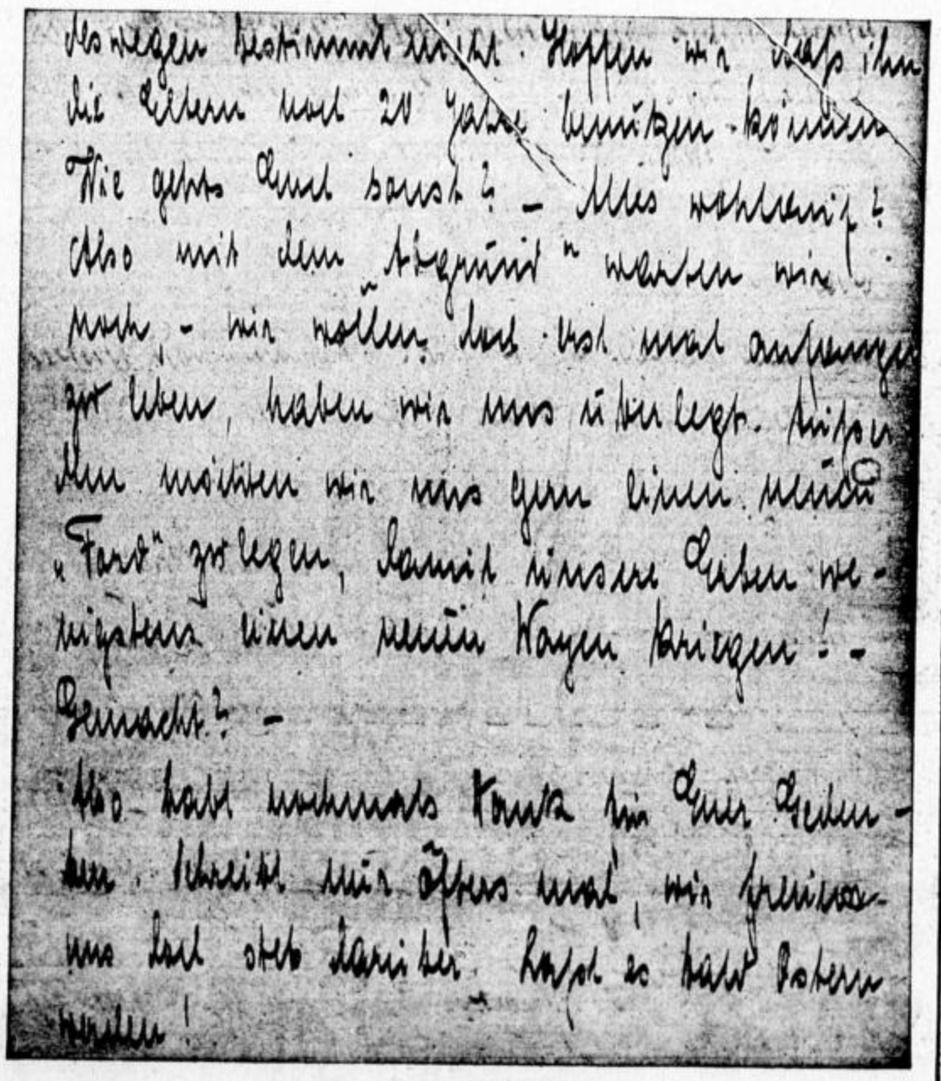

Vergleichs-Brief B

Fortsetzung des Preisausschreibens in Nr. 22 der Münchner Illustrierten Presse (Pfingstausgabe)

Druck von Knorr & Hirth, G. m. b. H., München.

A k t e n v e r m e r k

Jn dem der Personenstands- und Betriebsaufnahme beigefügten Betriebsblatt ist als Zahl der am 10. Oktober 1933 beschäftigten Beamten pp. angegeben worden :

8 Beamte	5 Angestellte	6 Arbeiter
Amersdorffer	Meilinger	Zaug
Rulf	Fischer	Hackbarth
Körber	Poplawski	Saul
Streiter	Grothmann	Werner
Hedderich	von Wolfurt	Doebel
Arndt		Drawitz
Danneberg		
Kiszio		

Z.M. A.8

147

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

BERLIN W 8, PARISER PLATZ 4

den 22. August 1933

Den beiliegenden Heranziehungsbescheid zum Berufsschulbeitrag für das Rechnungsjahr 1933 erhält die Kasse mit der Anweisung, den Betrag von

18,-- RM

in Worten: " Achtzehn Reichsmark " an die Steuerkasse I des Bezirksamts Mitte Berlin zu überweisen und in der Rechnung für 1933 bei Kap. 167 Tit. 70, Tit. 26 Nr. 4 zu verausgaben.

Der Beitrag ist nach der Zahl der am 10. Oktober 1932 beschäftigten Arbeiter richtig berechnet.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Kasse der Preuss.

Akademie der Künste

B e r l i n W 8

148

J. Nr. 673

den 30. Juni 1933

Die beiliegende Veranlagungsbenachrichtigung über die Strassenreinigungsgebühr für die Zeit vom 1. Mai 1933 - 31. März 1934 erhält die Kasse mit der Anweisung, an die Steuerkasse I vom 1. Mai d. Js. ab monatlich

38,16 RM,

in Worten: "Achtunddreissig Reichsmark, 16 Rpf." als Strassenreinigungsgebühr zu überweisen. Für April 1933 sind 38,85 RM zu zahlen.

Die Richtigkeit der Veranlagung wird hierdurch bescheinigt. Das Jahressoll für 1933 beträgt 458,61 RM.

Verrechnungsstelle: Kap. 167 Tit. 70 Tit. 26 Nr.3.

Der Präsident

Im Auftrage

An

die Kasse der Preussischen

Akademie der Künste

B e r l i n W 8

749

Stadt Berlin
Bezirksamt Mitte
Steueramt Abt. B.

Bargeldlos zahlen!
Zuständige Zahlstelle:
Stadt Berlin, Bezirksamt Mitte
Steuerkasse (I)
Adresse: Berlin NO 18,
Elisabethstr. 28/29
Fernsprecher: E 1 Berolina 0022
Girokonto Nr. 5163
der Girokasse Nr. 1 der Stadt Berlin.
Postscheckkonto Nr. 37 Berlin NW 7.
Reichsbankgirokonto der Stadthauptkasse Berlin.

Die Steuerkasse ist werktäglich geöffnet von 9-13 Uhr, Sonnabends von 9-11 Uhr.
letzten Werktage jedes Monats ist die Kasse geschlossen.

Berlin-....., Tag des Eingangs.
Elisabethstr. 28/29

Achtung! Zahlungen außerhalb der zuständigen Steuerkasse können rechtsgültig nur an unsere mit Dienstschild und beglaubigtem Lichtbild versehenen Vollziehungsbeamten wegen der Beträge geleistet werden, für die sie einen Mahnzettel oder Pfändungsbefehl vorlegen. Die Vollziehungsbeamten quittieren über die Zahlung stets mittels Quittung aus ihrem Durchschreibeblock, niemals auf anderen Schriftstücken. Einzahlungen und Überweisungen durch die Post oder Bank usw. werden hiervon nicht berührt.

An den Preussischen Fiskus
6t. MAI 1933
Herrn
Frau
Fräulein
Firma 14/85 z.Hd.Herrn Präsident der Akademie der Künste Berlin W.8, Pariser Platz 4
Stadt-(Orts-)bez. Pariser Platz 4
Kartenblatt Nr.
Sollbuch-Nr.

Veranlagungsbenachrichtigung und Zahlungsaufforderung betr. Straßenreinigungsbeitrag für das Rechnungsjahr 1930. (1. 4. 1930—31. 3. 1931)

I. Veranlagung:

Rechnungsjahr 1930 vom — bis	Grundstück (Straße Nr.)	Reinigungsklasse	Frontlänge bebaut m	Frontlänge unbebaut m	Monatsbetrag RM	Monatsbetrag Rpf	Insgesamt RM	Insgesamt Rpf
	siehe oben	I	36	–	51	80	611	60

II. Zahlung und Verrechnung der Vorauszahlungen.

Die für das Rechnungsjahr 1930 geleisteten Vorauszahlungen sind in Anrechnung gebracht.

Danach ist auf den vorstehend unter I veranlagten Betrag

a)* **nichts** mehr zu zahlen

b)* **noch zu zahlen ein Betrag von** . . . . . RM ____ Rpf ____

c)* **zuviel gezahlt ein Betrag von** . . . . . RM ____ Rpf ____

Nachzuzahlende Beträge (s. vorst. zu b) sind innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Veranlagung an die oben links angegebene Zahlstelle zu zahlen.

Überzahlte Beträge (s. vorst. zu c) werden auf die Straßenreinigungsbeitrags- und -gebührenforderungen der späteren Jahre verrechnet.

* Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

HStV. III. 27. (1930) Din A 4. 135000. 2. 33.
Mat. 15522.

Rechtstitel. Ortsgesetz über die Straßenreinigung in Berlin vom 25. 3. 1926 nebst Nachträgen. Durch Gemeindebeschluß vom 19./23. 6. 1930 — Amtsblatt Nr. 29 vom 20. 7. 1930 — ist das dieser Veranlagung vorangegangene Planfeststellungsverfahren gemäß § 9 KAG. eingeleitet und durch Bekanntmachung vom 20. Februar 1933 — Amtsblatt Nr. 9 vom 26. Februar 1933 — beendet worden. Danach werden für das Rechnungsjahr 1930 (1. 4. 1930 bis 31. 3. 1931) für den laufenden Meter Grundstücksfrontlänge folgende Beitragssätze erhoben:

a) bei **bebauten** Grundstücken und Grundstücksteilen 1930

Klasse I	1,44 ℛℳ	mtl.
„ II	0,67 „	„
„ III	0,35 „	„
„ IV	0,15 „	„
„ V	0,04 „	„

b) bei **unbebauten** Grundstücken und Grundstücksteilen: die Hälfte der zu a) genannten Sätze.

Rechtsmittel. **Gegen die vorseitige Veranlagung ist der Einspruch zulässig, der binnen einer mit dem ersten Tage nach der Zustellung beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem umseitig angegebenen Bezirksamt, Steueramt, Abt. B, anzubringen ist. Der Einspruch muß, um rechtswirksam zu sein, den bestimmten ziffernmäßigen Betrag, auf den der Beitrag ermäßigt werden soll oder wenigstens diejenigen tatsächlichen Angaben, aus denen sich die verlangte Ermäßigung ihrem Betrage nach berechnen läßt, enthalten. Da in dem vorangegangenen Planfeststellungsverfahren des § 9 KAG. bereits rechtskräftig über die Kostenverteilung entschieden ist, so kann der Einspruch nicht mehr gegen die Höhe des Erhebungssatzes und gegen die Eingruppierung in die Reinigungsklassen gerichtet werden.** Wird durch eine andere Person als den Eigentümer des Grundstücks der Einspruch eingelegt, so ist eine Vollmacht des Eigentümers beizufügen.

Zahlung. Durch den Einspruch wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehalten. Bei Barzahlungen ist dieses Veranlagungsschreiben vorzulegen. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so erfolgt nach fruchtloser Mahnung Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Abholung findet nicht statt.

Haftung. Mehrere Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

STADT BERLIN

Empfangsbestätigung der Steuerkasse.

(Nur gültig, wenn von 2 Beamten unterschrieben)

..... ℛℳ ..... ℛpf

Davon Scheck über ..... ℛℳ ..... ℛpf erhalten.

Einnahmebuch Nr. .....

Berlin-....., den ..... 193.....

Steuerkasse .....

....

Kassierer Buchhalter

750

den 24. Mai 1933

Die beiliegende Veranlagungsnachricht über die Städtische Müllbeseitigungsgebühr für 1933 erhält die Kasse mit der Anweisung, die für die einzelnen Monate berechneten und richtig befundenen Gebühren zu zahlen.

Verrechnungsstelle: Kap. 167 Tit. 70 Tit. 26 Nr. 3.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Kasse der Preussischen Akademie
der Künste

B e r l i n W 8

751

J.Nr. 269

den 25. April 1933

Wir bitten der Akademie die Bekanntmachung über Mietszinsbildung des Magistrats vom 24. Mai 1928 gefälligst in einem Abdruck oder in einer Abschrift zuzusenden .

Der Präsident

Jm Auftrage

An

den Magistrat

der Stadt Berlin

B e r l i n C 2

Rathaus

752

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

BERLIN W 8, PARISER PLATZ 4

den 5. November 1932

Nadh dem beiliegenden Schreiben des Bezirksamts Mitte ist die Akademie zum Berufsschulbeitrag für das Rechnungsjahr 1932 mit 51 RM herangezogen. Wir haben gegen diese Veranlagung Einspruch mit Erfolg eingelegt und nach dem beiliegenden Bescheid des Bezirksamts ist der Steuersatz auf

36,--

in Worten: " Sechsunddreissig Reichsmark " herabgesetzt worden.

Die Kasse wird angewiesen, diesen Betrag an die Steuerkasse I A der Stadt Berlin zu überweisen und in der Rechnung für 1932 bei Kap. 167 Tit. 70 Tit. 26, 4 zu verausgaben.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Kasse der Preussischen

Akademie der Künste

B e r l i n W 8

A k t e n v e r m e r k

Jn dem der Personenstands- und Betriebsaufnahme beigefügten Betriebsblatt ist als Zahl der am 10. Oktober 1932 beschäftigten Beamten pp. angegeben worden :

8 Beamte	5 Angestellte	6 Arbeiter
Amersdorffer	Meilinger	Zaug
Rulf	Fischer	Hackbarth
Körber	Poplawski	Saul
Streiter	Grothmann	Werner
Hedderich	von Wolfurt	Doebel
Arndt		Drawitz
Danneberg		
Kiszio		

Bl. A 8

den 12. September 1932

Gegen den der Akademie am 6. d. Mts. zugegangenen Heranziehungsbescheid zum Berufsschulbeitrag für das Rechnungsjahr 1932 erhebe ich Einspruch.

Begründung:

Für das Rechnungsjahr 1932 sollen 51 RM Berufsschulbeitrag gezahlt werden. Dieser Berechnung liegt eine Personenzahl von 17 zu Grunde. Am 10. Oktober 1931 hat aber die Akademie nur insgesamt 12 kranken- und invalidenversicherungspflichtige Arbeiter und Angestellte beschäftigt. Wenn in der Personenstandsaufnahme vom Oktober 1931 20 Beschäftigte angegeben sind, so darf hierbei nicht übersehen werden, dass in dieser Zahl 8 Beamte eingeschlossen sind. Hiernach ersuchen wir den Berufsschulbeitrag für das Rechnungsjahr 1932 auf 36 RM herabzusetzen.

Namens des Preussischen Fiskus

i. M. gez. M. Liebermann

Präsident

der Preussischen Akademie der Künste

An
das Bezirksamt Mitte der
Stadt Berlin
Steueramt Abteilung C
B e r l i n NO 18

Elisabethstr. 28-29

Stadt Berlin
Bezirksamt Mitte
I A.
Steuerkasse: C. 25.
Adresse: Berlin Alt-Moabit Str. 4.

Fernruf: Berolina (E 1)
Fernsprecher-Sammelnummer 0022.

Hzbtzg. 14 155
Kollb. Nr. 85

16. JUL. 1932

14. 7. 32. 198

, den

betr. Korrespondenz

Die für Wohnungen minderbemittelter Mieter gewährten Stundungen der Hauszinssteuer gelten nicht über den 30. 6. 1932 hinaus, da die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. I § 9 Abs. 2 Ziff. 1a und b der Hauszinssteuerverordnung) vom 1. 7. 1932 ab durch Preußische Verordnung vom 8. 6. 1932 aufgehoben sind.

Soweit nicht aus anderen Gründen Stundungen gewährt sind, ist die Hauszinssteuer vom Juli 1932 ab voll zu zahlen.

STADT BERLIN

i. V. Sachbearbeiter für das Wohnungswesen
i. Gesch. Berlin, den 14. Juli 1932
Die Vorsteherin

IV IX h 43.
(Aufhebung der Stundung für Mieterwohnungen.)
Mat.: 15234 ● Din A 6. 40000. 7. 32.

156

Merkblatt.

Die für Wohnungen minderbemittelter Mieter gewährten Stundungen der Hauszinssteuer gelten nicht über den 30. 6. 1932 hinaus, da die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen (Artikel I, § 9 Abs. 2 Ziffer 1 a und b der Hauszinssteuerverordnung) vom 1. 7. 1932 ab durch Preußische Verordnung vom 8. 6. 1932 aufgehoben worden sind. An Stelle der bisherigen Hauszinssteuerstundung wird den bedürftigen Mietern durch den Fürsorgeverband (Wohlfahrtsamt) eine Mietbeihilfe gewährt. Da die Umstellung der Arbeiten auf die Wohlfahrtsverwaltung infolge der hohen Anzahl der bedürftigen Mieter sich geraume Zeit hinziehen wird, ist für die Übergangsregelung folgendes zu beachten:

Die den Hauseigentümern für die einzelnen Mieter gewährten Stundungen bis einschl. Juni 1932 laufen stillschweigend für Juli, evtl. auch für August, weiter. Die bedürftigen Mieter müssen beim Wohlfahrtsamt einen Antrag auf Gewährung einer Mietunterstützung stellen. Vordrucke sind bei den zuständigen Wohlfahrtsämtern erhältlich. Wegen der Überlastung der Wohlfahrtsämter mit neuen Anträgen hat ein Drängen der Mieter auf Beschleunigung der Entscheidung keinen Zweck. Eine Benachteiligung der betroffenen Mieter kann durch eine Verzögerung der Entscheidung des Wohlfahrtsamtes nicht eintreten.

Sobald das Wohlfahrtsamt über den Antrag entschieden hat, fällt grundsätzlich die Stundung des in der Miete enthaltenen Hauszinssteueranteils vom 1. des nächsten Monats ab fort. Für die zur Zeit der Entscheidung rückliegenden Monate seit dem 1. 7. 32 sind die bewilligten Mietbeihilfen an den Hauseigentümer zu zahlen, der sie auf die Hauszinssteuer nachzahlen muß. Eine etwaige Differenz zwischen der bewilligten Mietbeihilfe und dem bisher gestundeten Hauszinssteueranteil wird für die Übergangsmonate niedergeschlagen. Ebenso wird bei Ablehnung des Antrages auf Mietbeihilfe der volle bisher gestundete Hauszinssteueranteil des Mieters für die Übergangsmonate niedergeschlagen.

HStV. IX. h. 44. (Merkblatt über Fortfall der Hauszinssteuerstundung.)
Dia A 6. — 50000. 6. 32.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr.5882/32

Berlin W 8, den 23. Juni 1932.
- Postfach -

Abschrift

Der Preußische Finanzminister
I C 467 II.

Berlin C 2, den 16. Juni 1932.

Betr. Ablösung der Hauszinssteuer.

Jm Nachgang zu meinem Schreiben vom 15. April 1932 – I C 1. 442 II – beehre ich mich nachstehend den die Hauszinssteuer behandelnden Teil meines Runderlasses vom heutigen Tage an die Regierungen zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Anheimgeben ergebenst zu übersenden, den nachgeordneten Dienststellen von dem Jnhalt Kenntnis geben zu wollen.

"Wie ich aus einigen Berichten feststelle, ist die Hauszinssteuer auch von Grundstücken abgelöst worden, für die nach den laufenden Mietverträgen die Mieter sämtliche Steuern und Abgaben ganz oder anteilmäßig zu tragen haben. Hier würde also die durch die Ablösung eingetretene finanzielle Entlastung nicht dem Staate, sondern den Mietern zugute kommt. Jn diesen Fällen sind die Mieter unverzüglich aufzufordern, entweder einen Betrag in Höhe des Ablösungsbetrages in einer Summe an den Fiskus zu zahlen, oder die jährliche Hauszinssteuer außer der vereinbarten Miete wie bisher an den Fiskus abzuführen. Sollten sich hierbei wider Erwarten in einzelnen Fällen Schwierigkeiten ergeben, so ist unter Erörterung der Frage, ob Kündigung oder Klage angebracht erscheine, zu berichten. Soweit bei diesen Grundstücken die Ablösung der Hauszinssteuer noch nicht erfolgt ist, hat sie im Staatsinteresse zu unterbleiben.

Von der Ablösung der Hauszinssteuer ist auch in den Fällen abzusehen, in denen preußische Behörden ein im Eigentum des Reiches oder einer Kommunalverwaltung stehendes Gebäude ganz oder teilweise nutzen. Es ist auch in diesen Fällen nicht empfehlenswert, von Seiten der preußischen Behörden bei den zuständigen Reichs- oder Kommunalbehörden die Ablösung der Hauszinssteuer - soweit sie bei den fraglichen Gebäuden von den preußischen Behörden getragen wird - anzuregen.

Eine Ablösung der Hauszinssteuer hat auch bei den staatseigenen, aber dem Reich überlassenen Zoll- und Steuergrundstücken zu unterbleiben, da nach § 4 des Vertrages mit dem Reich vom 4./25. Juli 1927 alle die überlassenen Grundstücke treffenden Steuern das Reich zu übernehmen hat. Eine Ablösung würde also auch hier praktisch nur das Reich entlasten. Jch habe auch nicht die Absicht, mit dem Reich in eine generelle Verhandlung über

An
die nachgeordneten Behörden.

den Herrn Präsidenten der Akademie der Künste

h i e r .

über die Ablösung der Hauszinssteuer von diesen Grundstücken einzutreten. Sollte in einzelnen Fällen bereits die Ablösung der Hauszinssteuer von diesen Grundstücken erfolgt sein, so ersuche ich, mir umgehend hierüber zu berichten, damit ich mit dem Reich wegen Erstattung dieser Einzelbeträge in Verbindung treten kann.

Jm Auftrage
gez.Grosser.

An den Herrn Ministerpräsidenten und sämtliche Herren Staatsminister.

Abschrift übersende ich im Nachgang zu meinem Erlaß vom 22.April 1932 - A 5597 - zur gleichmäßigen Beachtung.

Jm Auftrage

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr.5882/32

Berlin W 8,den 23.Juni 1932.
- Postfach -

Abschrift

Der Preußische Finanzminister
I C 467 II.

Berlin C 2,den 16.Juni 1932.

Betr.Ablösung der Hauszinssteuer.

Jm Nachgang zu meinem Schreiben vom 15.April 1932 - I C 1. 442 II - beehre ich mich nachstehend den die Hauszinssteuer behandelnden Teil meines Runderlasses vom heutigen Tage an die Regierungen zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Anheimgeben ergebenst zu übersenden, den nachgeordneten Dienststellen von dem Jnhalt Kenntnis geben zu wollen.

"Wie ich aus einigen Berichten feststelle, ist die Hauszinssteuer auch von Grundstücken abgelöst worden, für die nach den laufenden Mietverträgen die Mieter sämtliche Steuern und Abgaben ganz oder anteilmäßig zu tragen haben. Hier würde also die durch die Ablösung eingetretene finanzielle Entlastung nicht dem Staate, sondern den Mietern zugute kommt. Jn diesen Fällen sind die Mieter unverzüglich aufzufordern, entweder einen Betrag in Höhe des Ablösungsbetrages in einer Summe an den Fiskus zu zahlen, oder die jährliche Hauszinssteuer außer der vereinbarten Miete wie bisher an den Fiskus abzuführen. Sollten sich hierbei wider Erwarten in einzelnen Fällen Schwierigkeiten ergeben, so ist unter Erörterung der Frage, ob Kündigung oder Klage angebracht erscheine, zu berichten. Soweit bei diesen Grundstücken die Ablösung der Hauszinssteuer noch nicht erfolgt ist, hat sie im Staatsinteresse zu unterbleiben.

Von der Ablösung der Hauszinssteuer ist auch in den Fällen abzusehen, in denen preußische Behörden ein im Eigentum des Reiches oder einer Kommunalverwaltung stehendes Gebäude ganz oder teilweise nutzen. Es ist auch in diesen Fällen nicht empfehlenswert, von Seiten der preußischen Behörden bei den zuständigen Reichs- oder Kommunalbehörden die Ablösung der Hauszinssteuer - soweit sie bei den fraglichen Gebäuden von den preußischen Behörden getragen wird - anzuregen.

Eine Ablösung der Hauszinssteuer hat auch bei den staatseigenen, aber dem Reich überlassenen Zoll- und Steuergrundstücken zu unterbleiben, da nach § 4 des Vertrages mit dem Reich vom 4./25.Juli 1927 alle die überlassenen Grundstücke treffenden Steuern das Reich zu übernehmen hat. Eine Ablösung würde also auch hier praktisch nur das Reich entlasten. Jch habe auch nicht die Absicht, mit dem Reich in eine generelle Verhandlung über

An
die nachgeordneten Behörden.

über die Ablösung der Hauszinssteuer von diesen Grundstücken einzutreten. Sollte in einzelnen Fällen bereits die Ablösung der Hauszinssteuer von diesen Grundstücken erfolgt sein, so ersuche ich, mir umgehend hierüber zu berichten, damit ich mit dem Reich wegen Erstattung dieser Einzelbeträge in Verbindung treten kann.

Jm Auftrage
gez.Grosser.

An den Herrn Ministerpräsidenten und sämtliche Herren Staatsminister.

Abschrift übersende ich im Nachgang zu meinem Erlaß vom 22.April 1932 - A 5597 - zur gleichmäßigen Beachtung.

Jm Auftrage

Zu F. Nr. 367

159

Gesch.Nr. H.M. 2302/32

Akademie d. Künste Berlin

Ablösung der Hauszinssteuer.

Ablösungsbescheinigung

gemäß Artikel 7 der Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 11.2.1932 (TGBl. I S. 67).

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Hauszinssteuer für (den zuzuschreibenden Teil) das Grundstück: Berlin, Pariser Platz 4

Grundbuchbezeichnung: Dorotheenstadt Band: 6

Blatt: 417 in voller Höhe ~~zu 75 v.H. zu 50 v.H. zu 25 v.H. zu 10 v.H.~~ für die Zeit vom 1. Mai 1932 bis zum 31.3.1940 mit einem Betrage von

1405 RM 80 Rpf.,

in Worten: Eintausendvierhundertfünf Reichsmark 80 Rpf abgelöst ist.

Berlin C 2, den 31. Mai 1932.

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses.
(Vorsteher des Preuß. Katasteramtes Berlin-Mitte II).

PREUSS. KATASTERAMT BERLIN MITTE II

An
den Herrn Präsidenten der
Akademie der Künste
Berlin W. 8
Pariser Platz 4

J.Nr. 415

den 19. Mai 1932

Betr.: Ablösung der Hauszinssteuer

Auf den Erlass vom 12. d. Mts. - U IV Nr. 999 - berichte ich, dass die auf dem Grundstück Pariser Platz 4 ruhende Hauszinssteuer mit 1425,60 RM abgelöst worden ist. 2/3 hiervon = 950,40 RM werden als Ueberschreitung des Staatszuschusses bei der Kasse der Bau- und Finanzdirektion erhoben, während 1/3 = 475,20 RM aus den uns im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln (Ausgabe-Titel 26) bestritten werden.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

den Herrn Minister für

Wissenschaft, Kunst und

Volksbildung

B e r l i n W 8

161

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
U IV Nr. 999

Berlin W 8 den 12. Mai 1932.
- Postfach -

Akademie d. Künste-Berlin
No 0615 * 14 MAI 19

Ablösung der Hauszinssteuer.

Zum Erlaß vom 22. April 1932 - A 5597 -. Einverständnis des Herrn Finanzministers vom 15. April 1932 - I C 1.442 II -.

Da für die Zuschußanstalten Monatsabschlüsse nicht vorzulegen sind, ersuche ich, die gezahlten Ablösungsbeträge, die zu 2/3 als Überschreitung des Staatszuschusses bei der Kasse der Bau-und Finanzdirektion (Regierungshauptkasse) zur Deckung der entsprechenden Mehrausgabe bei den Anstaltsmitteln Ausg.Tit.26 zu erheben sind, der genannten Kasse zur Aufnahme in den Monatsabschluß bei dem Staatszuschußtitel sogleich nach der Ausführung der Zahlung mitzuteilen. Mir ist für die Herabsetzung des Staatszuschusses ab 1.April 1933 ebenfalls die Höhe der gezahlten Ablösungsbeträge und des davon auf die Anstaltsmittel entfallenden Drittels binnen 6 Wochen anzuzeigen.

Im Auftrage
gez. Hübner.

An
den Herrn Präsidenten der Akademie der Künste,
die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
Akademie für Kirchen--und Schulmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und
angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule hier und
der Kunstakademie in Düsseldorf.
- Mit je 2 Mehrabdrucken -.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
U IV Nr. 999

Berlin W 8 den 12. M a i 1932.
- Postfach -

Ablösung der Hauszinssteuer.
Zum Erlaß vom 22. April 1932 - A 5597 -. Einverständnis des Herrn Finanzministers vom 15. April 1932 - I C 1.442 II -.

Da für die Zuschußanstalten Monatsabschlüsse nicht vorzulegen sind, ersuche ich, die gezahlten Ablösungsbeträge, die zu 2/3 als Überschreitung des Staatszuschusses bei der Kasse der Bau-und Finanzdirektion (Regierungshauptkasse) zur Deckung der entsprechenden Mehrausgabe bei den Anstaltsmitteln Ausg.Tit.26 zu erheben sind, der genannten Kasse zur Aufnahme in den Monatsabschluß bei dem Staatszuschußtitel sogleich nach der Ausführung der Zahlung mitzuteilen. Mir ist für die Herabsetzung des Staatszuschusses ab 1.April 1933 obenfalls die Höhe der gezahlten Ablösungsbeträge und des davon auf die Anstaltsmittel entfallenden Drittels binnen 6 Wochen anzuzeigen.

Jm Auftrage
gez. Hübner.

An
den Herrn Präsidenten der Akademie der Künste,
die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
Akademie für Kirchen--und Schulmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule hier und
der Kunstakademie in Düsseldorf.
- Mit je 2 Mehrabdrucken -.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
U IV Nr. 999

Berlin W 8 den 12. M a i 1932.
- Postfach -

Ablösung der Hauszinssteuer.
Zum Erlaß vom 22. April 1932 - A 5597 -. Einverständnis des Herrn Finanzministers vom 15. April 1932 - I C 1.442 II -.

Da für die Zuschußanstalten Monatsabschlüsse nicht vorzulegen sind, ersuche ich, die gezahlten Ablösungsbeträge, die zu 2/3 als Überschreitung des Staatszuschusses bei der Kasse der Bau-und Finanzdirektion (Regierungshauptkasse) zur Deckung der entsprechenden Mehrausgabe bei den Anstaltsmitteln Ausg.Tit.26 zu erheben sind, der genannten Kasse zur Aufnahme in den Monatsabschluß bei dem Staatszuschußtitel sogleich nach der Ausführung der Zahlung mitzuteilen. Mir ist für die Herabsetzung des Staatszuschusses ab 1.April 1933 ebenfalls die Höhe der gezahlten Ablösungsbeträge und des davon auf die Anstaltsmittel entfallenden Drittels binnen 6 Wochen anzuzeigen.

Im Auftrage
gez. Hübner.

An
den Herrn Präsidenten der Akademie der Künste,
die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
Akademie für Kirchen--und Schulmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule hier und
der Kunstakademie in Düsseldorf.
- Mit je 2 Mehrabdrucken -.

764

Preussische Akademie der Künste

Einschreiben

J.Nr. 367

den 2. Mai 1932

Auf Grund der kürzlich neugefassten und veröffentlichten Hauszinssteuerverordnung stelle ich hiermit namens des Preussischen Fiskus für das Grundstück Berlin Pariser Platz 4, Stadtbezirk 14 Soll-Buch-Nr. 85, den Antrag auf Ablösung der auf dem vorgenannten Grundstück ruhenden Hauszinssteuer. Das dreifache des vollen Jahresbetrages der Hauszinssteuer für das Rechnungsjahr 1932 beträgt im vorliegenden Fall 1425,60 RM.

Hierauf sind da die Ablösung sofort erfolgt, 50 % des für den Monat April 1932 bereits erhobenen Hauszinssteuerbetrages von 39,60 RM mit 19,80 RM anzurechnen. Der Ablösungsbetrag ermässigt sich infolgedessen auf 1405,80 RM

in Worten: " Eintausendvierhundertundfünf Reichsmark 80 Rpfg. "

und wird an die Kasse der Preussischen Bau- und Finanzdirektion hierselbst in den nächsten Tagen entrichtet.

Für den Preussischen Fiskus

gez. Max Liebermann

Präsident
der Akademie der Künste

An die Steuerkasse I A des Bezirksamts Mitte Berlin C 25, Alexanderstr. 41

Abschrift erhält die Kasse mit Bezug auf den beiliegenden Erlass vom 22. April 1932 - A. Nr. 5597 - mit der Anweisung

An
die Kasse der Preuss.
Akademie der Künste

- 1406,80 RM

1405,80 RM

in Worten: " Eintausendvierhundertundfünf Reichsmark 80 Rpfg. "
im Wege der Verrechnung der Kasse der Preussischen Bau- und Finanz-
direktion ~~xxxx~~ als Ablösungsbetrag der Hauszinssteuer zuzuführen und in
der Rechnung für 1932 bei Kap. 167 Tit. 70, Tit. 26^4 zu verausgaben.

Durch vorstehende Zahlung tritt eine Ueberschreitung des Geschäftsbedürfnisfonds (Abgaben und Lasten) ein. Um 2/3 der abgelösten Hauszinssteuer (d. s. 1425,60 x 2 : 3) =

950,40 RM

in Worten: " Neunhundertfünfzig Reichsmark 40 Rpfg. " erhöht sich nach dem in einem Abdruck beiliegenden Erlass des Herrn Ministers der Betriebszuschuss für Kap. 167 Tit. 70. Diese Summe ist infolgedessen bei Einnahmetitel 4 des vorgenannten Fonds in Zugang zu stellen , desgleichen bei Ausgabetitel 26^4.

Der Präsident

Im Auftrage

165

J.Nr. 367

den 2. Mai 1932

Nach dem Erlass des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 22. April 1932 - A Nr. 5597 - ist die auf den staatlichen Grundstücken lastende Hauszinssteuer sofort abzulösen. Wir haben infolgedessen den in Abschrift beiliegenden Antrag an die für uns zuständige Steuerkasse gestellt und ersuchen den Ablösungsbetrag in Höhe von 1405,80 RM mit der Kasse der Akademie der Künste zu verrechnen .

Der Staatszuschuss für die Akademie der Künste erhöht sich bei Kap. 167 Tit. 70 um den Betrag der Ueberschreitung des Geschäftsbedürfnissfonds in Höhe von 2/3 der abgelösten Hauszinssteuer im Betrage von

950,40 RM

in Worten: " Neunhundertfünfzig Reichsmark 40 Rpfg. " Um diesen Betrag wird unsere Kasse auf Grund des oben erwähnten Ministerialerlasses den Betriebszuschuss am Jahresschluss erhöht in Anspruch nehmen .

Der Präsident

Jm Auftrage

An
die Kasse der Preussischen
Bau- und Finanzdirektion
B e r l i n NW
Jnvalidenstr. 52

766

Preussische Akademie der Künste

J.Nr. 367

den 2. Mai 1932

Auf Grund der kürzlich neugefassten und veröffentlichten Hauszinssteuerverordnung stelle ich hiermit namens des Preussischen Fiskus für das Grundstück Berlin Pariser Platz 4, Stadtbezirk 14 Soll-Buch-Nr. 85, den Antrag auf Ablösung der auf dem vorgenannten Grundstück ruhenden Hauszinssteuer. Das dreifache des vollen Jahresbetrages der Hauszinssteuer für das Rechnungsjahr 1932 beträgt im vorliegenden Fall 1425,60 RM.

Hierauf sind da die Ablösung sofort erfolgt, 50 % des für den Monat April 1932 bereits erhobenen Hauszinssteuerbetrages von 39,60 RM mit 19,80 RM anzurechnen. Der Ablösungsbetrag ermässigt sich infolgedessen auf 1405,80 RM

in Worten: " Eintausendvierhundertundfünf Reichsmark 80 Rpfg. "

und wird an die Kasse der Preussischen Bau- und Finanzdirektion hierselbst in den nächsten Tagen entrichtet.

Für den Preussischen Fiskus

(L. S.)

Präsident
der Akademie der Künste

An die Steuerkasse I A des Bezirksamts Mitte Berlin C 25, Alexanderstr. 41

1405,80 RM

in Worten: " Eintausendvierhundertundfünf Reichsmark 80 Rpfg. "
im Wege der Verrechnung der Kasse der Preussischen Bau- und Finanz-
direktion den Ablösungsbetrag der Hauszinssteuer zuzuführen und in
der Rechnung für 1932 bei Kap. 167 Tit. 70, Tit. 26^4 zu verausgaben.

Durch vorstehende Zahlung tritt eine Ueberschreitung des Geschäftsbedürfnisfonds (Abgaben und Lasten) ein. Um 2/3 der abgelösten Hauszinssteuer (d. s. 1425,60 x 2 : 3) =

950,40 RM

in Worten: " Neunhundertfünfzig Reichsmark 40 Rpfg. " erhöht sich nach dem in einem Abdruck beiliegenden Erlass des Herrn Ministers der Betriebszuschuss für Kap. 167 Tit. 70. Diese Summe ist infolgedessen bei Einnahmetitel 4 des vorgenannten Fonds in Zugang zu stellen , desgleichen bei Ausgabetitel 26^4.

Der Präsident

Jm Auftrage

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr 5597

Berlin W 8 den 22. April 1932.
- Postfach -

Akademie d. Künste

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister
I C 1. 442 II.

Berlin C 2, den 15. April 1932.

Betrifft: Ablösung der Hauszinssteuer.

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 10. März 1932 - K.V. 2. gen.100. 32 - (FMBl.S.38 ff.) erkläre ich mich damit ergebenst einverstanden, daß die auf den staatlichen Grundstücken lastende Hauszinssteuer möglichst umgehend (s.Merkblatt I Abs.4 - FMBl.S. 46 -) abgelöst wird.

Die Ablösungsbeträge sind bei dem Geschäftsbedürfnisfonds, Abschnitt Abgaben und Lasten, - zu 2/3 als Mehrausgabe - zu verausgaben und unter Beachtung der Vorschriften des Art. II § 4 a.a.O. im Wege der Verrechnung der staatlichen Kreiskasse (in Berlin: Kasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion durch Vermittlung der Generalstaatskasse) zuzuführen. Die Überschreitung ist nur zu 2/3 erforderlich, da in dem Haushaltsansatz für 1932 die Hauszinssteuer bereits veranschlagt ist und nunmehr mit dem dreifachen Jahresbetrage abgelöst wird.

Die gezahlte Ablösungssumme - nicht die Überschreitung - ist bei den Ausgabetiteln in den Monatsbeschlüssen in der Spalte Bemerkung anzugeben.

Soweit Zuschußanstalten oder -Betriebe in Frage kommen, erkläre ich mich mit der entsprechenden Erhöhung des Betriebszuschusses einverstanden.

Jch darf bitten, die nachgeordneten Behörden umgehend mit Weisung zu versehen.

Jn Vertretung
gez. Weyhe.

An den Herrn Ministerpräsidenten und sämtliche Herren Staatsminister.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, das Weitere hiernach umgehend in die Wege zu leiten.

Jn Vertretung

Jn Vertretung

An

die nachgeordneten Behörden.

Herrn Präsidenten der
Akademie der Künste
hier

768

Stadt Berlin
Bezirksamt Mitte
Steueramt

Stadtbezirk: 14/85 Nr. Grdst.

Fernsprecher: E 1 Berolina 0022

Berlin C 25, den 23. April 1932.
Alexanderstr. 41

Akademie d. Künste
EINGEG. 23 APR.

Absender: Bezirksamt Mitte, Steueramt
Berlin C 25, Alexanderstraße 11

An

Herrn / Frau / Fräulein / Firma den Preußischen Fiskus
vertreten durch den Herrn
Präsidenten der Akademie der Künste
Berlin W.8
Pariser Platz 4.

Zum Schreiben vom 13.April 32 - J.Nr. 278 -
betr. das Grundstück Pariser Platz 4.

Die Veranlagung zur außerodentlichen Abgabe nach den Bestimmungen der Kabinettsorder vom 8.6.1834 für die Zeit vom 1.4.1928 bis 31.3.1932 in Höhe von 652,80 RM wird hiermit aufgehoben.

Die Steuerkasse I A haben wir mit entsprechender Anweisung versehen.

gez. K a l l n e r

Beglaubigt durch:

Stadtsekretär.

HStV. I, 27a — Din A 4
Mat. 23656a ● 10000. 3. 32.

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 26. April 1932
Pariser Platz 4

Die beiliegende Veranlagungsbenachrichtigung über Strassenreinigungsgebühr für das Rechnungsjahr 1932 erhält die Kasse mit der Anweisung, den richtig errechneten Betrag von 621,60 RM in monatlichen Teilbeträgen von

51,80 RM

in Worten: " Einundfü fzig Reichsmark 80 Rpfg. " an die zuständige Städtische Steuerkasse zu zahlen und in der Rechnung für 1932 bei Kap. 167 Tit. 70, Tit. 26^2 zu verausgaben .

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Kasse der Preussischen

Akademie der Künste

B e r l i n W 8

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 9, den 20. April 1932

Die beiliegende Veranlagungsnachricht über die Städtische Müllbeseitigungsgebühr für 1932 erhält die Kasse mit der Anweisung, die für die einzelnen Monate berechneten und richtig befundenen Gebühren zu zahlen .

Verrechnungsstelle: Kap. 167 Tit. 70 Tit. 26 Nr. 2.

Der Präsident

Im Auftrage

An

die Kasse der Preuss.

Akademie der Künste

Berlin W 8

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

171

Berlin W 8, den 18. April 1932

Die beiliegende Benachrichtigung des Bezirksamts Mitte der Stadt Berlin betr. Grundstücksabgaben erhält die Kasse mit der Anweisung, die darin aufgeführten Steuern nebst Zuschlägen im Gesamtbetrage von monatlich

159,05 RM

in Worten: " Einhundertneunundfünfzig Reichsmark 5 Reichspfennige " vom 1. April d. Js. zu zahlen und in der Rechnung für 1932 bei Kap. 167 Tit. 70 Tit. 26 zu verausgaben .

Der Präsident

Jm Auftrage

Grundvermögensteuer 13,20 RM
Städt. Zuschlag 13,20 ,
Gemeindesteuer 41,25 ,
Hauszinssteuer 39,60 ,
Bauschsanierung 51,80 ,
159,05

An

die Kasse der Preuss.

Akademie der Künste

Berlin W 8

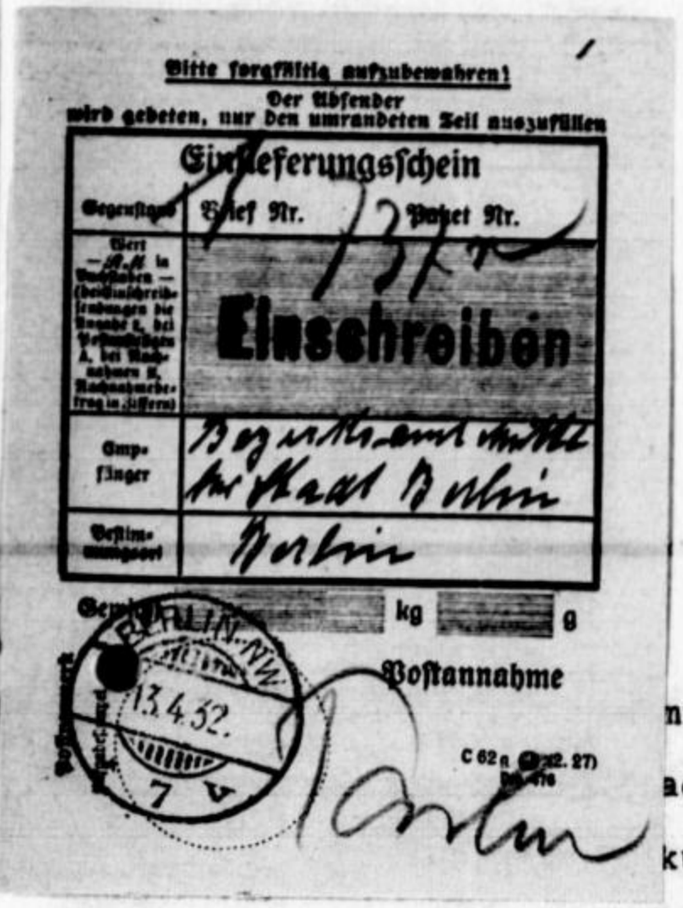
Bitte sorgfältig aufzubewahren!
Der Absender
wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen
Einlieferungsschein
Gegenstand: Brief Nr. 1374 Paket Nr.
Wert — RM in Buchstaben — (Beifügungsvermerke Empfangsbestätigung, Eigenhändig, Nachnahme, Nachnahmebetrag in Ziffern)
Einschreiben
Empfänger: Bezirksamt Mitte der Stadt Berlin
Bestimmungsort: Berlin
kg g
Postannahme
BERLIN NW
13.4.32.
7 v

Berlin, den 13. April 1932

Gegen die mir am 29. März d. Js. zugestellte Veranlagung vom [illegible] Stadtbezirk: 14/85 Nr. Grdst. - lege ich namens des Fiskus Einspruch ein.

Die Voraussetzungen, auf denen die dortige Veranlagung des Grundstücks Pariser Platz 4 beruht, entsprechen nicht den Tatsachen. Die Ermässigung der Staatlichen Grundvermögenssteuer ist nicht infolge Jngebrauchnahme von Räumen für öffentliche Zwecke, sondern durch anderweitige Festsetzung des Friedensmietwertes der fünf im Gebäude der Akademie befindlichen Dienstwohnungen erfolgt. Eine Bestätigung dieser Angaben könnte dortseits vom Katasteramt Berlin Mitte II eingeholt werden. Die Zahlung der verlangten ausserordentlichen Abgabe kommt hiernach nicht in Frage.

Für den Preussischen Fiskus

Präsident

An

das Bezirksamt Mitte
der Stadt Berlin
Steueramt

B e r l i n C 25

Alexanderstr. 41

173

Stadt Berlin
Bezirksamt Mitte
Steueramt

Stadtbezirk: 14/85 Nr. Grdst.
Fernsprecher: E 1 Berolina 0022

Berlin C 25, den 17. [illegible] r z 1932.
Alexanderstr. 41

Absender: Bezirksamt Mitte, Steueramt
Berlin C 25, Alexanderstraße 41

An
Herrn
~~Frau~~
~~Fräulein~~
Firma den Preuß. Fiskus, vertreten durch den Herrn Präsidenten der Akademie der Künste
Berlin W.8
Pariser Platz 4.

Veranlagungsbenachrichtigung
betr. das Grundstück Pariser Platz 4
für die Steuerjahre 1928 - 1931 -

Nach einer Mitteilung des Katasteramts Berlin-Mitte II wurde die staatliche Grundvermögenssteuer für das Grundstück Pariser Platz 4 mit Wirkung vom 1.Juli 1926 ab infolge Inge - brauchnahme von Räumen für öffentliche Zwecke von monatl. 20.- RM auf 13,20 RM ermäßigt. Nach § 24 Ziffer 4 des Kommunalabgaben - gesetzes vom 14.Juli 1893 in Verbindung mit den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8.6.1834 (G.S.S.87) ist die Gemeindesteuer für den von der Staatssteuer befreiten Grundstücksteil infolge Nutzung für öffentliche bezw. gemein - nützige Zwecke als selbständige kommunale Steuer und außerordentli che Abgabe weiterhin zu erheben. Der Gemeindezuschlag betrug vor der Widmung der Räume für öffentliche Zwecke 200 v.H. der staatl. Grundvermögenssteuer. Unter Zugrundelegung des staats - steuerlichen Unterschiedsbetrages von 6,80 RM beträgt danach die außerordentliche Abgabe vom 1.April 1928 ab monatlich 13,60 RM.

- Es -

HStV. I, 27a — Din A 4
Mat. 23656a ● 9000. 5. 31.

Es sind zu entrichten:

F.d.Zeit	v. 1.4.1928 - 31.3.29	mtl.	13,60 RM	x 12 =	163,20 RM
" "	" v. 1.4.1929 - 31.3.30	"	13,60 "	x 12 =	163,20 "
" "	" v. 1.4.1930 - 31.3.31	"	13,60 "	x 12 =	163,20 "
" "	" v. 1.4.1931 - 31.3.32	"	13,60 "	x 12 =	163,20 "
			zusammen	=	652,80 RM

Die Abgabe ist in monatlichen Raten bis zum 15. jeden Monats an die Steuerkasse I A, Alexanderstr. 41, zu entrichten. Soweit Zahlungsfristen bereits abgelaufen sind, ist die Steuer sofort fällig und spätestens binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Benachrichtigung zu zahlen.

Gegen diese Veranlagung ist der Einspruch zulässig, der binnen einer mit dem ersten Tage nach der Zustellung dieser Benachrichtigung beginnenden Frist von vier Wochen bei dem umseitig angegebenen Bezirksamt anzubringen ist. Der Einspruch muß, um rechtswirksam zu sein, den bestimmten ziffernmäßigen Betrag, auf den die Abgabe ermäßigt werden soll oder diejenigen Angaben, aus denen sich die verlangte Ermäßigung ihrem Betrage nach errechnen lässt, enthalten.

gez. K a l l n e r

STADT BERLIN
HEIMAT BITTE

Beglaubigt durch:

Stadtsekretär.

174

Zugestellt am 29/3 Schmidt

Zugestellt am 29/3 Gräbel

175

Stadt Berlin

Bezirksamt Mitte

Steueramt Abt. B.

Bargeldlos zahlen!

Zuständige Zahlstelle:

Adresse: Steuerkasse C.25
Berlin Alexanderstr. 41
E I Berolina 0022

Fernsprecher: 5163

Girokonto Nr. 1 der Girokasse Nr. der Stadt Berlin

Postscheckkonto Nr. 37 Berlin NW 7

Reichsbankgirokonto der Stadthauptkasse Berlin.

Die Steuerkasse ist werktäglich geöffnet von 9-13 Uhr, Sonnabends von 9-11 Uhr.
Am letzten Werktage jedes Monats ist die Kasse geschlossen.

Berlin- 10.FEB.1932, Tag des Eingangs.

Alexanderstr. No 41

Achtung! Zahlungen außerhalb der zuständigen Steuerkasse können rechtsgültig nur an unsere mit Dienstschild und beglaubigtem Lichtbild versehenen Vollziehungsbeamten wegen der Beträge geleistet werden, für die sie einen Mahnzettel oder Pfändungsbefehl vorlegen. Die Vollziehungsbeamten quittieren über die Zahlung stets mittels Quittung aus ihrem Durchschreibeblock, niemals auf anderen Schriftstücken. Einzahlungen und Überweisungen durch die Post oder Bank usw. werden hiervon nicht berührt.

An

Herrn
Frau
Fräulein ..i Preussischen Fiskus
Firma

Stadt-(Orts-)bez. 14/ z.Hd.Herrn Präsident der
Kartenblatt Nr. 85 Akademie der Künste
Sollbuch Nr. Berlin W.8,Pariser Platz 4
Pariser Platz 4

Veranlagungsbenachrichtigung und Zahlungsaufforderung betr. Straßenreinigungsbeiträge für die Rechnungsjahre 1928 und 1929.

Es werden veranlagt und sind zu zahlen:

Rechnungsjahr vom — bis	Grundstück (Straße Nr.)	Reinigungsklasse	Frontlänge bebaut m	Frontlänge unbebaut m	Monatsbetrag RM	Rpf	Insgesamt RM	Rpf
1928	siehe oben	I	36		43	55	522	60
	1. Für die Rechnungsjahre 1928 u. 1929							
	sind gezahlte Vorauszahlungen							
1929	in Anrechnung zu bringen	I	36		50	-	600	-
	ist nicht erforderlich.							
	L. Jahr. Fiskus, d. Präsident							
	der Preußischen							
	Ak.							
						zusammen	1122	60

Unter Berücksichtigung der für die genannte Zeit geleisteten Vorauszahlungen sind* noch zu zahlen / zuviel gezahlt

Dieser Betrag* ist innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Veranlagung an die oben links angegebene Zahlstelle zu zahlen. / wird auf die Beitragsforderung für das Jahr 1931 verrechnet.

* Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

HStV. III 27 (1928/29). Din A 4.
Mat. 15522. ● 140000. 11. 31.

Rechtstitel. Ortsgesetz über die Straßenreinigung in Berlin vom 25. 3. 1926 nebst Nachträgen. Durch Gemeindebeschluß vom 26./27. 6. 1929 — Amtsblatt Nr. 31 vom 4. 8. 1929 — ist das dieser Veranlagung vorangegangene Planfeststellungsverfahren gemäß § 9 KAG. eingeleitet und durch Bekanntmachung vom 15. 11. 1931 — Amtsblatt Nr. 5 vom 31. 1. 1931 — beendet worden. Danach werden für die Rechnungsjahre 1928 (1. 4. 1928 — 31. 3. 1929) und 1929 (1. 4. 1929 — 31. 3. 1930) für den laufenden Meter Grundstücksfrontlänge folgende Beitragssätze erhoben:

a) bei **bebauten** Grundstücken und Grundstücksteilen

	1928	1929
Klasse I	1,21 ℛℳ mtl.	1,39 ℛℳ mtl.
„ II	0,56 „ „	0,64 „ „
„ III	0,30 „ „	0,34 „ „
„ IV	0,13 „ „	0,15 „ „
„ V	0,03 „ „	0,04 „ „

b) bei **unbebauten** Grundstücken und Grundstücksteilen: die Hälfte der zu a) genannten Sätze.

Rechtsmittel. Gegen die vorseitige Veranlagung ist der Einspruch zulässig, der binnen einer mit dem ersten Tage nach der Zustellung beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem umseitig angegebenen Bezirksamt, Steueramt, Abt. B, anzubringen ist. Der Einspruch muß, um rechtswirksam zu sein, den bestimmten ziffermäßigen Betrag, auf den der Beitrag ermäßigt werden soll oder wenigstens diejenigen tatsächlichen Angaben, aus denen sich die verlangte Ermäßigung ihrem Betrage nach berechnen läßt, enthalten. **Da in dem vorangegangenen Planfeststellungsverfahren des § 9 KAG. bereits rechtskräftig über die Kostenverteilung entschieden ist, so kann der Einspruch nicht mehr gegen die Höhe des Erhebungssatzes und gegen die Eingruppierung in die Reinigungsklassen gerichtet werden.** Wird durch eine andere Person als den Eigentümer des Grundstücks der Einspruch eingelegt, so ist eine Vollmacht des Eigentümers beizufügen.

Zahlung. Durch den Einspruch wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehalten. Bei Barzahlungen ist dieses Veranlagungsschreiben vorzulegen. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so erfolgt nach fruchtloser Mahnung Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Abholung findet nicht statt.

Haftung. Mehrere Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

STADT BERLIN

Quittung.*)

..... Reichsmark ..... Reichspfennig erhalten.

Einnahmebuch Nr. .....

STADT BERLIN

Berlin-....., den ..... 193.....

Steuerkasse .....

....
Kassierer Buchhalter

*) Diese Quittung muß von zwei Kassenbeamten vollzogen sein.

Aktenvermerk

Jn dem der Personenstands- und Betriebsaufnahme beigefügten Betriebsblatt ist als Zahl der am 10. Oktober 1931 beschäftigten Beamten pp. angegeben worden:

8 Beamte	4 Angestellte	8 Arbeiter
Amersdorffer	Meilinger	Zaug
Rulf	Fischer	Hackbarth
Körber	Poplawski	Werner
Streiter	Grothmann	Bialczyk
Hedderich		David
Arndt		Drawitz
Danneberg		Doebel
Kiszio		Saul

Gl. M. A 8

177

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

J.Nr. 971

Berlin W 8, den 7. September 1931

Seitens des dortigen Bezirksamts wurden bisher alle Steuerveranlagungen für die Grundstücke Charlottenburg, Hardenbergstr. 33, Hardenbergstr. 36 und Fasanenstr. 1 an mich als Vertreter des Preussischen Fiskus zugestellt. Dies beruhte darauf, dass die auf den vorgenannten Grundstücken errichteten Unterrichtsanstalten nach unserem früheren Statut der Akademie der Künste angegliedert waren. Seit dem 11. August d. Js. besteht für die Akademie eine neue Satzung, ~~Vom gleichen Tage ab sind~~ die Vereinigten Staatsschulen, die Hochschule für Musik und die Akademie für Kirchen- und Schulmusik mit der Akademie statutenmässig nicht mehr verbunden, so dass in rechtlicher Hinsicht eine Vertretung durch mich künftig nicht mehr in Frage kommt. ~~Wir~~ bitten daher etwaige Zustellungen für die Steuerveranlagungen künftig an den Preussischen Fiskus zu Händen der vorgenannten Jnstitute zu richten .

Der Präsident

An
den Magistrat der Stadt Berlin
Bezirksamt Charlottenburg
Steuerkasse 7 C
Berlin ~~W 50~~
~~Nürnberger Str. 50/55~~

Vor Abgang:
dem rechts- und verwaltungskundigen Mitglieder mit der Bitte um Einverständniserklärung ergebenst vorgelegt.

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 10. September 1931
Pariser Platz 4

Den beiliegenden Heranziehungsbescheid zum Berufsschulbeitrag für das Rechnungsjahr 1931 erhält die Kasse mit der Anweisung, den Betrag von

51 RM,

in Worten: "Einundfünfzig Reichsmark" an die Steuerkasse I A der Stadt Berlin zu überweisen und in der Rechnung für 1931 unter Kap. 167 Tit. 70 Tit. 26,4 zu verausgaben.

Der Berechnung sind 17 Arbeiter und Angestellte zu Grunde gelegt. Diese Zahl entspricht dem Stande vom 10. Oktober 1930 und beruht darauf, dass zu damaliger Zeit für die Ausstellung "Meisterwerke aus den Preussischen Schlössern" mehrere Arbeitskräfte angenommen werden mussten.

Der Präsident
Jm Auftrage

An

die Kasse der Preussischen
Akademie der Künste

B e r l i n W 8

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 17. April 1931
Pariser Platz 4

U r s c h r i f t l i c h

an die K a s s e der Akademie der Künste

B e r l i n W 8

mit der Anweisung, die in der beiliegenden Veranlagung für 1931 aufgeführten Gebühren, die auf Grund der tatsächlich benötigten Müll-und Schlackengefässe berechnet worden sind, zu zahlen und in der Rechnung für 1931 bei Kap. 167 Tit. 70,26, 2 in Ausgabe nachzuweisen.

Der Präsident

Jm Auftrage

Gebühren

April 1931)	15.5.	50.-
Mai/Juni 1931)		40.-
Juli/Sept. "	15.8.	60.-
Okt./Dez. "	15.11.	150.-
Jan./März 1932	15.2.	150.-

Preussische Akademie der Künste Berlin W 8, den 22. Dezember 1930

Urschriftlich an die Steuerkasse I A des Bezirksamts Mitte

B e r l i n

Alexanderstr. 41

mit dem Bemerken ergebenst zurückgesandt, dass wir gegen die Heranziehung Einspruch eingelegt haben. Jnzwischen ist der Berufsschulbeitrag auf 30 RM ermässigt und die Kasse der Akademie wird in den nächsten Tagen diesen Betrag dorthin überweisen.

Der Präsident

Jm Auftrage

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

Berlin W 8, den 22. Dezember 1930

mit 2 Anl. 22/12

Die Akademie der Künste ist nach der Anlage zum Berufsschulbeitrag für das Rechnungsjahr 1930 mit 72 RM herangezogen. Da in dieser Berechnung auch die Beamten der Akademie eingeschlossen waren, haben wir Einspruch eingelegt, worauf nach dem in Abschrift beigefügten Schreiben des Bezirksamts Mitte der Beitrag für 1930 auf

30,-- RM

in Worten : " Dreissig Reichsmark " ermässigt worden ist.

Die Kasse wird angewiesen, diesen Betrag an die zuständige städtische Steuerkasse zu überweisen und in der Rechnung für 1930 bei Kap. 167 Tit. 70 Tit. 26,4 zu verausgaben .

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Kasse der Pr.Akademie

der Künste

B e r l i n W 8

182

Stadt Berlin
Bezirksamt Mitte
Steueramt
Stadtbezirk 37 Nr. 9. Gew.
Fernruf: E 1 Berolina 0022

Berlin C 25, den 12. Dezember 19 30.
Alexanderstraße 41

20. DEZ. 1930

Zum Schreiben vom 20. November 1930.

Ihrem Antrage entsprechend haben wir den Berufsschul - beitrag für 1930 von 72.- RM auf 30.- RM ermässigt.
Die Steuerkasse I A, Alexanderstr. 41 ist benachrichtigt worden.

gez. G r u n d m a n n

Beglaubigt durch:

Stadtinspektor.

STADT BERLIN BEZIRKSAMT MITTE

HStV. I, 27. 5000. 6. 30.
Mat. 23656. ● Din A 5.

183

Urschriftlich

21. NOV. 1930

der Preußischen Akademie der Künste

B e r l i n W.8,

Pariser Platz 4

mit dem gewünschten Druckstück des Gemeindebeschlusses über die Erhebung von Berufsschulbeiträgen für das Rechnungsjahr 1930 ergebenst zurückgesandt.

Berlin, den 18. November 1930.

M a g i s t r a t
- Hauptsteuerverwaltung -
Zum Auftrage
Rentschnick

= H.St.V.IV =

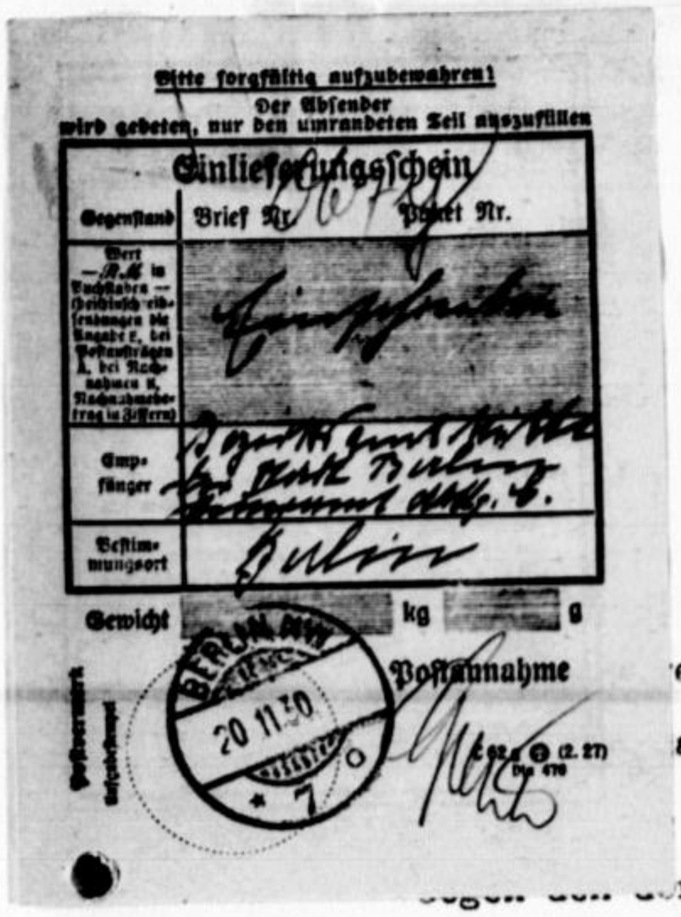
Bitte sorgfältig aufzubewahren!
Der Absender wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen
Einlieferungsschein
Gegenstand: Brief Nr. 10734 Paket Nr.
Wert — RM in Buchstaben — (Gebührenerhebungen bis Angabe e. bei Postaufträgen A. bei Nachnahmen N. Nachnahmebetrag in Ziffern)
Empfänger
Bestimmungsort Berlin
Gewicht kg g
Postanweisung Postauftrag
Postnachnahme
BERLIN 68
20 11 30
7

den 20. November 1930

egen den Heranziehungsbescheid zum Berufs-

as Rechnungsjahr 1930

---

egen den der Akademie der Künste am 2. d. Mts. zugestellten Heranziehungsbescheid zum Berufsschulbeitrag für 1930 (Steuerbezirk 37 Steuer-Nr. 9) erhebe ich namens des Preussischen Fiskus Einspruch.

Der Berechnung sind 24 Personen zu Grunde gelegt. Jn dieser Zahl sind jedoch Beamte enthalten, die bei der Berechnung des Berufsschulbeitrages ausser Betracht bleiben. Die Akademie der Künste hat am 10. Oktober 1929 nur 4 × Angestellte und 6 ×× Arbeiter (einschliesslich Reinemachefrauen) beschäftigt. Hiernach ersuche ich den Berufsschulbeitrag für das Rechnungsjahr 1930 erneut festzustellen und mir einen anderweitigen Heranziehungsbescheid zuzustellen .

Na-mens des Preussischen Fiskus

(L.S.)

Präsident

der Preussischen Akademie der Künste

An
das Bezirksamt Mitte der
Stadt Berlin, Steueramt
Abteilung C
Be r l i n C 25

Alexanderstr. 41

× Fuyni
Fries
Soplanska
Grothmann

×× Paul
Werner
Lang
Hartbarth
Dranitz
Bebel

185

Preussische Akademie der Künste

14

Berlin W 8, den 6. November 30
" Pariser Platz 4

Wir bitten uns die Verordnung der Stadtgemeinde Berlin vom 3. August d. Js. über die Heranziehung zum Berufsschulbeitrag gefälligst zuzusenden .

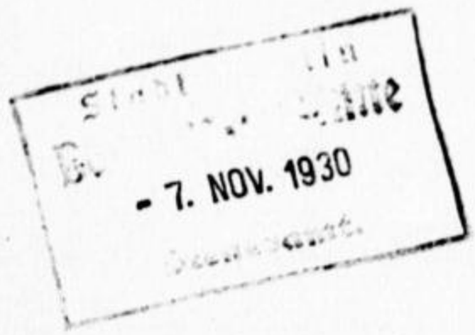

Der Präsident

Jm Auftrage

Stadt Berlin
Bezirksamt Mitte
Steueramt
Abteilung C.

Urschriftlich mit — Anl.
an den Magistrat, Hauptsteuerverwaltung
~~zurück~~gesandt.

Berlin, den 8. November 30

186

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 6. November 30
Pariser Platz 4

Wir bitten uns die Verordnung der Stadtgemeinde vom 3. August d. Js. über die Heranziehung zum Berufsschulbeitrag gefälligst zuzusenden .

Der Präsident

Im Auftrage

An

das Bezirksamt Mitte

Steueramt

B e r l i n C 25

Alexanderstr. 41

ZENTRALE VERWALTUNG

FINANZEN UND STEUERN

Gemeindezuschläge zu den Realsteuern für 1930

In Ergänzung seiner Festsetzung der Gemeindesteuerzuschläge für das Rechnungsjahr 1930 vom 23. Juli 1930 hat der Oberpräsident durch Erlaß vom 26. Juli 1930 — O. P. C. 1221/30. II. — bestimmt, daß die unter § 43 der Gewerbesteuerverordnung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 15. März 1927, 13. März 1928, 8. Mai 1929 und vom 17. April 1930 fallenden Unternehmungen (Zweigstellen- und Schankgewerbebetriebe) außerdem zu der zu entrichtenden Gewerbeertragsteuer als Zweigstellensteuer einen Zuschlag von 20 v. H. und als Schankgewerbesteuer einen Zuschlag von 10 v. H. zu zahlen haben.

Berlin, den 29. Juli 1930. (H. St. V. VIII.)

MAGISTRAT

Gemeindebeschluß über die Berufsschulbeiträge für das Rechnungsjahr 1930

(1. April 1930 bis 31. März 1931)

Auf Grund des § 16 Absatz 3 des Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes wird von den städtischen Körperschaften nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer folgendes beschlossen:

1. Von den durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Unterhaltungskosten der Berufsschulen der Stadt Berlin im Rechnungsjahr 1930 zuzüglich der Mindereinnahmen durch Ermäßigung der Berufsschulbeiträge von Gewerbetreibenden mit Werkschulen (§ 16 Abs. 9 G. B. G.) sind 50 v. H. durch Schulbeiträge aufzubringen.

2. Es sind zu erheben:

a) von den Gewerbetreibenden für ihre Betriebsstätten im Gemeindebezirke
   16 v. H. der Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrage,
   38 v. H. der Grundbeträge der Gewerbesteuer von der Lohnsumme;

b) von den nichtgewerbetreibenden Arbeitgebern für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten, soweit die Jugendlichen der einzelnen bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestelltengruppen berufsschulpflichtig sind, 3,— *RM*.

3. Der Berufsschulbeitrag vom Gewerbeertragsteuergrundbetrage und der Berufsschulbeitrag der nichtgewerbetreibenden Arbeitgeber ist innerhalb eines Monats nach Empfang des Heranziehungsbescheides in einer Summe zu entrichten. Der Berufsschulbeitrag vom Lohnsummensteuergrundbetrage ist gemäß den für die Lohnsummensteuer bestehenden Vorschriften gleichzeitig mit dieser Steuer ohne besondere Aufforderung unter entsprechender Ergänzung der Lohnsummensteuererklärung zu zahlen.

4. Die Schulbeiträge der Gewerbetreibenden, die Werkschulen unterhalten, sind zu ermäßigen nach dem Verhältnis der Hundertsätze, die sich ergeben

einerseits beim Vergleiche der Zahl der Werkschüler und der Zahl der Arbeiter und Angestellten des Betriebes und andererseits beim Vergleiche der Zahl der Berufsschulpflichtigen mit der Zahl der Arbeiter und Angestellten im Bezirke der Stadt Berlin.

Die Zahlen der Werkschüler und der Arbeiter und Angestellten der Betriebe sind nach dem Stande am 10. Oktober 1929 festzustellen. An diesem Tage waren im Gemeindebezirk vorhanden:

1 650 000 Arbeiter und Angestellte,
106 000 Berufsschulpflichtige. (H. St. V. IV.)

Berlin, den 26. März/24. Juni/2. Juli 1930.

MAGISTRAT

GESUNDHEITSWESEN

Kur- und Verpflegungskosten in den städtischen Kranken- und Pflegeanstalten

(vgl. Amtsblatt Nr. 5 vom 2. Februar 1930)

Bei den Ermäßigungsbestimmungen des Kurkostentarifes für Hospitaliten (Absatz F) ist zwischen dem 1. und 2. Absatz nachstehende Ergänzung einzufügen:

Bei Empfängern von Renten, Pensionen oder ähnlichen laufenden Bezügen tritt eine der Taschengeldregelung entsprechende Regelung ein, wenn die den Kurkostensatz übersteigenden Beträge nicht für Angehörige erforderlich sind, zu deren Unterhalt der Hospitalit gesetzlich verpflichtet ist. In diesem Falle ermäßigt sich der Kur- und Verpflegungskostensatz demnach nicht ohne weiteres auf die Hälfte, wenn die Renten, Pensionen usw. die jeweils festgesetzte Einkommensgrenze (z. Zt. 2330 *RM* jährlich) nicht übersteigen. Die Kurkosten können vielmehr bis zur Höhe des vollen Satzes festgesetzt werden, wenn die vorstehend genannten laufenden Bezüge nach Abzug des Taschengeldes (10% der Renten usw., mindestens aber 3 *RM* monatlich) dazu ausreichen.

Für den Fall, daß Vermögen von mehr als 3000 *RM* vorhanden ist, kann verlangt werden, daß der 3000 *RM* übersteigende Teil zunächst in Anspruch genommen wird.

Unterhaltspflichtige, die in günstigen Verhältnissen leben, können zum vollen Kurkostensatz herangezogen werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Familienverhältnisse und unter Vermeidung aller unnötigen Härten.

Berlin, den 23. Juli 1930. (Ges. 20.)

MAGISTRAT

TIEFBAU

Gemeindebeschluß über Anwendung des § 9 des Kommunalabgabengesetzes

1. Zu den Kosten eines Ausbaues oder einer Verbreiterung von Straßen, soweit nicht auf diese Maßnahmen § 15 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (Ges.-Samml. Seite 561) und das auf ihn begründete Ortsgesetz Anwendung findet, haben diejenigen Grundeigentümer, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, gemäß § 9 des Kommunalabgabengesetzes Beiträge zu leisten, die nach diesen Vorteilen zu bemessen sind. Dieselbe Leistungspflicht besteht für diejenigen Kosten, welche durch Straßendurchbrüche, durch Anlegung von Plätzen, durch Herstellung von Brücken und durch Herstellung von Straßenüber- und -unterführungen einschl. der hierzu erforderlichen Anrampungen und Zugangswege, durch Anlegung von Schiffahrtskanälen und durch Herstellung von Entwässerungsanlagen entstehen.

2. Der Umfang der nach Ziffer 1 eintretenden Verpflichtung wird im Einzelfalle durch besonderen Gemeindebeschluß festgestellt.

3. Dieser Gemeindebeschluß tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche die gleichen Gegenstände betreffenden Ortsgesetze und allgemeinen Gemeindebeschlüsse über Anwendung des § 9 des Kommunalabgabengesetzes außer Kraft, welche in den durch das Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde

AMTSBLATT DER STADT BERLIN

Geschäftsstelle: Rathaus, Zimmer 89 b. — Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen. — Bezugspreis vierteljährlich 3,— Rm. Einzelnummer 25 Rpf. — Beschwerden wegen unpünktlicher Zustellung sind ausschließlich an die zuständige Postanstalt zu richten. — Erscheint an jedem Sonntag. — Anzeigen-Annahme: „DEREK", Berliner Anschlag- u. Reklamewesen G.m.b.H., Berlin SW 19, Grünstr. 17/18, E 1, Barolina 5991." Anzeigenpreis für die sechsgespaltene Millimeterzeile: 0,25 RM. 4. Deckelseite 0,30 RM. Bei Wiederholung Rabatt.

71. JAHRG. Nr. 31 — 3. AUGUST 1930

ANGEBOTE

ZU BESETZEN

Medizinalpraktikantenstellen

Im Städt. Krankenhaus Hasenheide im Verwaltungsbezirk Neukölln sind zwei Medizinalpraktikantenstellen bei freier Wohnung, freier Beköstigung und monatlicher Entschädigung von 50,— RM zu besetzen. Meldungen bei der Verwaltung des Krankenhauses Hasenheide.

Berlin-Neukölln, den 29. Juli 1930.

BEZIRKSAMT

ZU VERGEBEN

Arbeiten

Folgende Arbeiten sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung unter Berliner Firmen vergeben werden:

Auskleidung der vier Absitzbecken der Vorreinigungsanlage des Rieselfeldes Münchehofe in Beton sowie die erforderlichen Nebenarbeiten, wie Beseitigung des in den Becken liegenden Sandes und Schlicks, Wiederherstellung der angespülten Sohlen und Böschungen, Umlegung von versackten Betonplatten, Herstellung von drei Laufstegen, Bau eines Tiefbrunnens und Anstrich eines Betonstreifens.

Die Verdingungsunterlagen können, soweit der Vorrat reicht, vom 4. August 1930 ab in der Kasse der Stadtentwässerung, Berlin C 2, Stralauer Str. 44/45, I. Stock, Zimmer 12, gegen Zahlung von 1,— RM für die Gesamtunterlagen bezogen werden. Unterlagen durch die Post werden nicht versandt.

Die Angebote sind bis Freitag, den 15. August 1930, mittags 12 Uhr, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen an die Stadtentwässerung, Rieselfeldbau- und Betriebsamt, Berlin, Stralauer Str. 44/45, II. Stock, Zimmer 49, einzureichen.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Berlin, den 29. Juli 1930.

STÄDTISCHE TIEFBAUDEPUTATION
— STADTENTWÄSSERUNG —

Erd- und Rohrverlegungsarbeiten

Die Ausführung der Erd- und Rohrverlegungsarbeiten für den Bau einer Brauchwasserleitung in der Bahnhof-/Hönower Straße in Berlin-Mahlsdorf, auf der Strecke zwischen Treskow- und Wodanstraße, soll öffentlich verdungen werden.

Bedingungen mit Angebotsvordrucken werden, soweit vorrätig, nur gegen Barzahlung von je 2,— RM von der Bauverwaltung Berlin-Friedrichsfelde, Schloßstraße 4, Zimmer 27, am 4. August 1930 von 8—11 Uhr abgegeben. Postversand erfolgt nicht.

Verschlossen mit der Aufschrift: „Bau einer Brauchwasserleitung in der Bahnhof-/Hönower Straße zu Berlin-Mahlsdorf" bezeichnete Angebote werden bis zum Donnerstag, den 7. August 1930, vorm. 11 Uhr, im Zimmer 48 der Bauverwaltung entgegengenommen.

Die Oeffnung der Angebote findet zur angegebenen Zeit daselbst statt.

Berlin-Lichtenberg, den 29. Juli 1930.

BEZIRKSAMT
— TIEFBAUVERWALTUNG —

BEKANNTMACHUNGEN
MAGISTRAT

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Neuer Bezirksverordneter

Als Ersatzmann für den verstorbenen Bezirksverordneten Alfred Paersch, gewählt im Verwaltungsbezirk Tiergarten vom Bezirkswahlvorschlag Nr. 1 mit dem Kennwort: Sozialdemokratische Partei, ist, da auch der nächste Bewerber auf dem Wahlvorschlage, Paul Kowald, verstorben ist, nach der bestehenden Reihenfolge nunmehr der Gewerkschaftsangestellte Paul Binting, Berlin, Wilsnacker Str. 50, in die Stelle als Bezirksverordneter berufen. Er hat das Amt angenommen.

Berlin, den 29. Juli 1930. (Wahl 3)

MAGISTRAT

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 6. November 1929
Pariser Platz 4

Verrechnungsstelle: Einnahme Kap. 167 Tit. 70, Nr. 5[3]
Ausgabe Kap. 167 Tit. 26 Nr. 4

Einnahme-und Ausgabe-Anweisung.

Auf Grund einer Mitteilung der Stadt Berlin vom 12. Oktober 1929 sind die Strassenreinigungsbeiträge anderweit festgesetzt worden und zwar für das Rechnungsjahr 1928 auf einen Jahressatz von 522,60 Rℳ und für das Rechnungsjahr 1929 auf 600 Rℳ.

Die gegenüber dem früheren Jahressatz von 678 Rℳ überzahlten Beträge werden von dem Magistrat in Berlin nicht erstattet, sondern sind auf die fälligen Raten der späteren Monate in Anrechnung zu bringen.

Ueberzahlt ist folgender Betrag: für das Rechnungsjahr 1928= 678 - 522,60 = 155,40 Rℳ.

Die Kasse wird angewiesen:

1) den für das Rechnungsjahr 1928 überzahlten Betrag von

155,40 Rℳ,

in Worten: "Einhundertfünfundfünfzig Reichsmark, 40 Rpf."

bei der oben genannten Verrechnungsstellefür das Rechnungsjahr 1929 in Einnahme nachzuweisen, und

2) für das Rechnungsjahr 1929 an Strassenreinigungsgebühren

600 Rℳ,

in Worten: "Sechshundert Reichsmark" unter Anrechnung der für April

An
die Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
Berlin W 8

April bis Oktober 1929 bereits gezahlten Beträge bei der obigen Verrechnungsstelle zu verausgaben.

Der Präsident

Jm Auftrage

190

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 6. November 1929
Pariser Platz 4

Die Kasse erhält anbei die vorläufige Mitteilung des Bezirksamts Mitte der Stadt Berlin über den vom 1. April 1928 ab bis 31. März 1930 zu zahlenden Strassenreinigungsbeitrag. Jn Abänderung der Anweisung vom 4. Februar 1929 - J. Nr. 125 - sind die in der Anlage aufgeführten Beträge, deren Richtigkeit hiermit bescheinigt wird, zu zahlen und unter Abt. I Tit. 26 d zu verausgaben.

Der Präsident
Jm Auftrage

An

die Kasse der Preussischen
Akademie der Künste

Berlin W 8
Pariser Platz 4

B. Lok.-Anz. 30 III 29

791

Der Vot

Für den Schutz der wirtschaftlichen u

Wa[illegible]m das Ortsgesetz über die Straßenreinigun[illegible] beiträge ungültig ist.

Das Oberverwaltungsgericht hat kürzlich durch ein Urteil das Berliner Ortsgesetz über die Erhebung von Beiträgen für Straßenreinigung für ungültig erklärt. Dadurch werden dem Magistrat Berlin und auch anderen Städten ganz erhebliche Nachteile erwachsen, weil sie wahrscheinlich gezwungen sind, die zu Unrecht erhobenen Beiträge zurückzuzahlen. Für Berlin handelt es sich dabei um rund 30 Millionen Mark.

Zugrunde lag eine Klage des Rechtsanwalts Dr. Ludwig Ruge und seiner Ehefrau in Berlin-Charlottenburg. Die Kläger waren vom Bezirksausschuß zurückgewiesen worden und hatten Revision eingelegt, die Erfolg hatte. Das Oberverwaltungsgericht führt in seiner Begründung aus, daß der Magistrat das Kommunalabgabengesetz bei dem Erlaß des Ortsgesetzes nicht genügend berücksichtigt habe. U. a. wird ausgeführt, daß die Beiträge, die zu den Kosten für die Straßenreinigung erhoben werden, nur als Zuschüsse gelten. Nun hat der Magistrat aber in einem Jahre 12 350 000 Mark erhoben, während die Gesamtkosten nur 13 Millionen betragen, so daß der Magistrat hierbei nur 650 000 Mark selbst getragen hat. Im Verhältnis zu der Gesamthöhe ist diese Beteiligung so gering, daß die Grundeigentümer eigentlich nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts die ganze Straßenreinigung aus ihrer Tasche bezahlten. Es heißt nämlich nach dem Kommunalabgabengesetz, daß der Gesamtbedarf zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern zu verteilen sei. Demgemäß hat die Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetz ausgeführt, daß die Beitragsleistung sich niemals auf den Gesamtkostenbetrag erstrecken darf, daß vielmehr der dem öffentlichen Interesse entsprechende Teil des Kostenbedarfs einer Veranstaltung aus dem zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben bestimmten Einkommen der Gemeinde und nur der hiernach verbleibende Restbetrag durch Beiträge von den Grundeigentümern zu decken ist. Notwendige Voraussetzung für eine gültige Beitragserhebung ist, daß eine wirtschaftliche Abwägung der Vorteile der Grundstückseigentümer im Verhältnis zu den öffentlichen Interessen der Gemeinde überhaupt stattgefunden hat. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben, und daher mußte der Berufung stattgegeben werden.

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 466

Berlin W.8, den 7. Mai 1929
Pariser Platz 4

U r s c h r i f t l i c h

an die K a s s e der Akademie der Künste

B e r l i n W.8

mit der Anweisung, die in der beiliegenden Veranlagung für 1929 aufgeführten Gebühren, die auf Grund der tatsächlich benötigten Müll-und Schlackengefässe berechnet worden sind, zu zahlen und bei Abteilung I im Haushalt der Akademie für 1929 vorschriftsmässig zu verausgaben.

Der Präsident
Jm Auftrage

Gebühren

April 1929)	15. 5.	46,—
Mai/Juni 1929)		36,80
Juli/Sept. "	15. 8.	55,20
Okt./Dez. "	15.11.	138,—
Jan./März 1930	15. 2.	138,—

193

Preußische Akademie der Künste
J. Nr. 125

Berlin W 8, den 4. Februar 1929
Pariser Platz 4

Das Bezirksamt Mitte teilt in dem beiliegenden Schreiben mit, dass der Straßenreinigungsbeitrag für 1928 für das Grundstück der Akademie der Künste vorläufig monatlich

56,50 RM

in Worten: " Sechsundfünfzig Reichsmark 50 Reichspfennige " beträgt.

Bisher wurden monatlich 46,80 RM überwiesen, so daß noch ein Betrag von monatlich 9,70 RM für die Zeit vom April 1928 bis Ende Januar 1929 nachzuzahlen bleibt. Vom 1. Februar 1929 ist alsdann der eingangs erwähnte Monatsbetrag zu zahlen.

Verrechnungsstelle: Abteilung I Tit. 26 d.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Kasse der Pr. Akademie

der Künste

B e r l i n W 8

36 m × 1,57 RM
= 56,52
rd. 56,50 RM

194

Preussische Akademie der Künste
J. Nr. 124

Berlin W 8, den 4. Februar 1929
Pariser Platz 4

Die anliegende Veranlagung zu den Strassenreinigungsbeiträgen für das Steuerjahr 1927, deren Richtigkeit hiermit bescheinigt wird, erhält die Kasse mit der Anweisung, den Betrag von

34,20 RM

in Worten : " Vierunddreißig Reichsmark 20 Reichspfennige"
der Steuerkasse I A des Bezirksamts Mitte zu überweisen und in der Rechnung für 1928 bei Abteilung I Tit. 26 d vorschriftsmässig zu verausgaben .

Der Präsident
Jm Auftrage

Soll 595,80
Hst 561,60
mehr - 34,20

An
die Kasse der Preußischen
Akademie der Künste
B e r l i n W 8
- - - - - - - - - - -

Preussische Akademie der Künste

195

Berlin W 8, den 6. April 1928
Pariser Platz 4

Die Kasse erhält anbei die vorläufige Mitteilung des Bezirksamts Mitte der Stadt Berlin über die vom 1. April 1928 ab zu zahlenden Grundstücksabgaben in Höhe von monatlich

135,90 RM,

in Worten: "Einhundertfünfunddreissig Reichsmark, 90 Rpf.",

Die Kasse wird angewiesen, diesen Betrag zu zahlen und unter Abteilung I Tit. 26 d zu verausgaben.

Der Präsident
Im Auftrage

Am

die Kasse der Preussischen
Akademie der Künste

B e r l i n W 8

Preussische Akademie der Künste

Berlin W.8, den 14. Mai 1928
Pariser Platz 4

Urschriftlich

an die K a s s e der Akademie der Künste.

mit der Anweisung, die nunmehr auf Grund des Einspruchs der Akademie ermässigten Gebühren für die Müllbeseitigung nach Massgabe der beiliegenden Aufstellung vom 1. April 1928 ab in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen und vorschriftsmässig zu verrechnen.

Der Präsident

Im Auftrage

wenden!

Betr. Müllbeseitigung für die Zeit vom 1.4.28 ab.
Schreiben des Magistrats vom 27.4.28 -Kassenzeichen B.11 Pariser Platz Nr. 4 -.

A. Gefässentleerung

1. Für die Zeit vom 1.4. 28 bis 30.4.28
1.10.28 " 31.3.29

von wöch. 6 auf wöch. 4 Müllgefässentleerungen 4,60 RM X 4=
Monatsgebühr 18,40 RM
" " 6 " " 6 Schlackengefässentleerg. 4,60 RM X 6=
Monatsgebühr 27,60 RM
zusammen: 46,00 RM

2. Für die Zeit vom 1.5.28 bis 30.9.28
von wöch. 4 auf wöch. 4 Müllgefässentleerungen 4,60RM X 4=
Monatsgebühr 18,40 RM

Preußische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 17. 4. 1928
Pariser Platz 4

197

Urschriftlich nebst 1 Anlage

an die Kasse der Pr. Akademie der Künste

Berlin

im Anschluß an meine Anweisung vom 2. Januar d. Js.-Nr. 1476-
mit dem Ersuchen, den Betrag von

60 RM

in Worten: " Sechzig Reichsmark" ebenfalls in der Rechnung für 1927
beim Titel " Insgemein " zu vereinnahmen.

Der Präsident

Im Auftrage

198

den 7. April 1928

Am 10. März d. Js. hat die dortige Steuerkasse der Akademie den Betrag von 886,20 R.M überwiesen. Dies erfolgte auf Grund unseres Schreibens vom 2. Januar 1928 - J. Nr. 1476 -, in dem wir um die Rückzahlung des Betrages in Höhe von 826,20 R.M gebeten hatten. Wir ersuchen um gefällige Mitteilung, worauf es beruht, dass der Akademie jetzt 60 R.M mehr überwiesen werden als wir beshsprucht haben.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Steuerkasse I A des Bezirksamts

Mitte der Stadt Berlin

B e r l i n

~~Regierungshauptkasse.~~ Die Kasse der Preussischen Akademie der Künste

Berlin W 8
Pariser Platz 4

den 14. März 1928

Betrifft:
Anzeige über den Eingang von Einnahmen, zu deren Einziehung eine Kassenanweisung nicht vorliegt.

15. III

Von der Bankkasse i A

in Berlin C 25, Alexanderstr 41 sind als

Rückzahlung überzahlter Grundsteuerabgaben für Pariser

Platz 4 826,20 RM bis Dezember 27 und 60 RM Zinsgutschrift aus

1928 zusammen im Postscheckverkehr

~~in bar — Wertpapieren laut umseitiger Angabe~~

886 RM 20 Pf.

eingegangen.

Wir haben den Betrag für 1131 Mietabgaben vereinnahmt und bitten um Einnahmeanweisung.

Akademie der Künste

An die Preußische ~~Regierung~~

hier.

Nr. 48. Anzeige über den Einzang noch nicht zur Einziehung angewiesener Einnahmen.

200

J. Nr. 351

den 7. April 1928

Gegen die der Akademie der Künste am 26. März d. Js. unter-Kassenzeichen B 11 Pariser Platz Nr. 4, Eigentümer Preuss. Fiskus - zugestellten Veranlagung zur Müllbeseitigungsgebühr für das Rechnungsjahr 1928 lege ich namens des Preussischen Fiskus Einspruch ein.

Begründung. Jn den Monaten April und Oktober bis März werden ebenso wie in den Monaten Mai bis September nur zwei Müllgefässe bereitgestellt, die regelmässig (auch in letzter Zeit) nur zweimal wöchentlich entleert werden. Hieraus ergibt sich, dass die in der Veranlagung unter A 1 angegebene Gebühr von monatlich 27,60 auf 18,40 R# monatlich ermässigt werden muss. Jch bitte um entsprechende Aenderung der Veranlagung.

Für den Preussischen Fiskus

Der Präsident der Akademie der Künste

An

den M a g i s t r a t, Deputation

für das Stadtreinigungs-und

Fuhrwesen

B e r l i n C.2.

201

Magistrat
Deputation f. d. Stadtreinigungs- u. Fuhrwesen
Geschäftsstelle: Stadtreinigungs- und Fuhramt Abt. I
(Müllbeseitigung)

Berlin, den 17. 3. 1928
C 2, Poststraße 14.

K. Akademie d. Künste Berlin

Kassenzeichen By 11 Cantorstr. Str. Bl. Nr. 4
Eigentümer Preuß. Fiskus

Kassenzeichen einschl. Grundstück ist bei allen Zahlungen u. Schreiben anzugeben.

Fernruf: Für Betriebsbeschwerden: Mag. 47, sonst: Merkur 2580.

Dg. 16, 7, Zt 26, 1, 2

Veranlagungsnachricht

über die städtische Müllbeseitigungsgebühr für das Rechnungsjahr 1928
(gültig vom 1. April 1928 ab).

Auf Grund des Ortsgesetzes über die städtische Müllbeseitigung in Berlin vom 3. Juli 1925 in Verbindung mit dem Gemeindebeschluß vom $\frac{4.1.28}{2.2.28}$, der von dem Herrn Oberpräsidenten unter dem 17. 2. 28 — O. P. C. 196 — genehmigt ist, wird der Eigentümer des oben bezeichneten Grundstücks zu den Müllbeseitigungsgebühren herangezogen. Nach den in beiliegender Gebührentafel aufgeführten Sätzen ergeben sich für das Rechnungsjahr 1928 folgende Beträge:

A. Gefäßentleerungen.

1. **Für die Monate April 1928 und Oktober 1928 bis März 1929**

bei wöchentlich 4 Müllgefäßentleerungen 4,65 RM × 6 = monatlich 27,65 RM
" " 4 Schlackengefäßentleerungen 4,65 RM × 6 = monatlich 27,65 RM
monatlich zusammen 55,25 RM

2. **Für die Monate Mai 1928 bis September 1928**

bei wöchentlich 4 Müllgefäßentleerungen 4,65 RM × 4 = monatlich 18,45 RM
" " ..... Schlackengefäßentleerungen ..... RM × ..... = monatlich ..... RM
monatlich zusammen ..... RM

Maßgebend für diese Gebührenberechnung ist nicht die Zahl der aufgestellten Gefäße, sondern die Zahl der wöchentlichen Entleerungen.

B. Fuhrenweise Abfuhr.

1. **Für die Monate April 1928 und Oktober 1928 bis März 1929**

bei wöchentlich ..... cbm ..... RM × ..... = monatlich ..... RM

2. **Für die Monate Mai 1928 bis September 1928**

bei wöchentlich ..... cbm ..... RM × ..... = monatlich ..... RM

Es sind danach zu zahlen

bis 15. 5. 1928	für das Kalendervierteljahr	April/Juni	92,— RM
„ 15. 8. 1928	„ „	Juli/Sept.	55,25 RM
„ 15.11.1928	„ „	Okt./Dez.	165,65 RM
„ 15. 2. 1929	„ „	Jan./März	165,65 RM

Mat. 3009 — Dtn A 3/4

Eine Änderung der hier veranlagten Leistung zieht die entsprechende Änderung der Gebühr nach der beigefügten Gebührentafel nach sich. Nach dem Ortsgesetz können Änderungen in der Abfuhr nur zum Anfang eines Kalendermonats erfolgen. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt schriftlich gestellt werden.

Wird der Gebührensatz im Laufe des Rechnungsjahres geändert, so wird der neue Satz öffentlich bekannt gemacht.

Die Gebühren für die **auf besonderen Antrag** (§ 6 Abs. 3 des Ortsgesetzes) erfolgten Gefäßentleerungen ergeben sich ebenfalls aus der Gebührentafel.

Die **Sommerabfuhr** im Sinne des Ortsgesetzes vom 3. Juli 1925 umfaßt die Monate Mai bis September 1928, die **Winterabfuhr** die Monate April 1928 und Oktober 1928 bis März 1929.

Die **Gebühren** sind bis zum 15. des 2. Monats eines jeden Kalendervierteljahres für das ganze Kalendervierteljahr fällig. Für Gefäßentleerungen, die auf besonderen Antrag für einen **außergewöhnlichen Müllanfall** erfolgen, werden die Gebühren am 7. des auf die Leistung folgenden Monats fällig.

Bei **verspäteter Zahlung** werden Verzugszinsen nach den Bestimmungen der Goldabgabenverordnung vom 18. Januar 1924 und ihrer Nachträge erhoben.

Zahlungen sind an die Kasse des Stadtreinigungs- und Fuhramtes, Abt. I, C 2, Burgstraße 1, Hof links, Erdgeschoß, oder auf Postscheckkonto Berlin Nr. 43724 — Stadtreinigungs- und Fuhramt, Abt. I — zu leisten. Postscheckkosten dürfen **nicht** in Abzug gebracht werden. Der Zahlkartenabschnitt dient als Quittung. Inhaber von Konten bei städtischen Girokassen oder von Bankkonten können die Gebühren auch auf das Konto des Stadtreinigungs- und Fuhramtes, Abteilung I (Müllbeseitigung), Nr. 410, bei der Berliner Stadtbank — Girozentrale der Stadt Berlin — C 2, Am Mühlendamm 1, überweisen. Falls die Zusendung besonderer Quittungen gewünscht wird, ist ein mit Freimarke versehener Briefumschlag beizufügen.

Außerdem sind alle Spar- und Girokassen der Stadt Berlin angewiesen, **gegen Vorlage dieser Veranlagung** bare Zahlungen anzunehmen. Ohne diese Veranlagung können Beträge nicht angenommen werden.

Zur Zahlung ist der oben genannte Eigentümer verpflichtet.

Eine Abholung der Gebühren findet nicht statt.

Für **Barzahlungen** ist die Kasse in der Burgstraße 1, Hof links, Montags bis Freitags von 9—13 Uhr und Sonnabends von 9—11 Uhr geöffnet.

Anträge auf Zahlungsabschnitten, welche nicht die Zahlung betreffen, sind unwirksam.

Rechtsmittel: Gegen die vorstehende Veranlagung ist der Einspruch zulässig, der binnen einer mit dem 1. Tage nach der Zustellung beginnenden Frist von 4 Wochen bei der obenstehenden Dienststelle anzubringen ist. Der Einspruch muß, um rechtswirksam zu sein, den bestimmten ziffernmäßigen Betrag, auf den die Gebühr ermäßigt werden soll, oder wenigstens diejenigen tatsächlichen Angaben, aus denen sich die verlangte Ermäßigung ihrem Betrage nach berechnen läßt, enthalten Wird durch eine andere Person als den Eigentümer des Grundstücks der Einspruch eingelegt, so ist eine ordnungsmäßige Vollmacht des Eigentümers beizufügen.

Einspruch hebt die Zahlungspflicht nicht auf. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Diese Veranlagung ist bei jeder Zahlung vorzulegen,

da sonst die Gebühren nicht abgenommen werden können.

Die Ausstellung weiterer Ausfertigungen als Ersatz für abhanden gekommene oder fehlende Veranlagungsbenachrichtigungen kostet für jede Ausfertigung 0,50 Reichsmark.

MAGISTRAT BERLIN

Reuter.

Gebührentafel.

I. **Gemeindebeschluß betr. Festsetzung der Müllbeseitigungsgebühren für das Rechnungsjahr 1928 vom $\frac{4.\ 1.}{2.\ 2.}$ 28.**

(Genehmigt durch O. P. C. 196 vom 17. 2. 28).

Die städtischen Müllgebühren werden für das Rechnungsjahr 1928 wie folgt festgesetzt:

Bei wöchentlich **einmaliger** Entleerung **eines** Gefäßes von

200	Litern	auf 4,60 *RM*	monatlich
180	„	„ 4,15 *RM*	„
150	„	„ 3,45 *RM*	„
110	„	„ 2,55 *RM*	„
30	„	„ 0,70 *RM*	„

Bei fuhrenweiser Abfuhr für 1 cbm auf 5,50 *RM* und bei Einzelleistungen (§ 6 Abs. 3 des Ortsgesetzes) für ein Gefäß von

200	Litern	auf 1,05 *RM*	
180	„	„ 0,95 *RM*	
150	„	„ 0,80 *RM*	
110	„	„ 0,60 *RM*	
30	„	„ 0,15 *RM*	

Abweichungen des vorgeschriebenen Fassungsraumes der Müllgefäße sind bis zu 5 % nach oben oder unten zulässig.

II. 1. Nach § 10 des Ortsgesetzes in Verbindung mit dem Gemeindebeschluß vom $\frac{13.\ 7.\ 27}{30.\ 6.\ 27}$ (Gem.-Bl. 31 v. 31. 7. 27 S. 301) sind die Gebühren vierteljährlich bis zum 15. des zweiten Monats eines jeden Kalendervierteljahres für das ganze Kalendervierteljahr zu zahlen.

2. Aus dem obigen Satz von 5,50 *RM* für 1 cbm ergibt sich nach § 7 Abs. 3 des Ortsgesetzes in Verbindung mit Abs. 2 a. a. O. ein Monatsbetrag für die regelmäßige fuhrenweise Abfuhr von wöchentlich 1 cbm Schlacke und gewerblichen Abfällen von 23,85 *RM*.

3. Bei der kastenweisen Schlackenabfuhr sind die Gebühren unter Zugrundelegung des doppelten Fassungsraumes der gestellten Müllgefäße zu berechnen (§ 7 Abs. 2 des Ortsgesetzes).

III. 1. Bei mehreren regelmäßigen Gefäßentleerungen in einer Woche beträgt der Monatsbetrag der Gebühr das entsprechende Vielfache, bei einmaliger Entleerung in zwei Wochen die Hälfte, bei einmaliger Entleerung im Monat ein Viertel der unter I angegebenen Monatssätze.

2. Ist die fuhrenweise Abfuhr höher oder geringer als mit 1 cbm pro Woche veranlagt, so erhöht bezw. verringert sich der unter II 2 festgesetzte Monatsbetrag verhältnismäßig.

3. Sämtliche nach Vorstehendem errechneten Monatsbeträge werden auf 5 *Rpf* nach oben abgerundet.

Preußische Akademie der Künste

J. Nr. 1476

Berlin W 8, den 2. Januar 1928
Pariser Platz 4

Nach dem beiliegenden Veranlagungsbescheid des Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses ist der Grundvermögenssteuerwert für das Grundstück Pariser Platz 4 auf 66 000 RM festgesetzt. Der Wert betrug bisher 100 000 RM. Demnach beträgt vom 1. Juli 1926 ab die seitens der Akademie monatlich zu entrichtende staatliche

Grundvermögenssteuer	13,20 RM
der Gemeindezuschlag der Stadt Berlin zur Grundvermögenssteuer(zurzeit 200 %)=	26,40 "
die Hauszinssteuer (375 % der staatlichen Grundvermögenssteuer)	49,50 "
	89,10 RM

in Worten: " Neunundachtzig Reichsmark 10 Reichspfennige".

Die Steuerkasse I A des Bezirksamts Mitte ist ersucht worden, die für die Zeit vom 1. Juli 1926 bis Ende Dezember 1927 überzahlten Beträge in Höhe von 826,20 RM der Akademie zu erstatten. Von dieser Summe entfallen auf das Rechnungsjahr 1926 413,10 RM
auf das Rechnungsjahr 1927 413,10 RM.

Die Kasse wolle nach Wiedereingang vorstehender Beträge den Betrag von

413,10 RM

in Worten: " Vierhundertdreizehn Reichsmark 10 Reichspfennige "

in der Rechnung für 1927 durch Absetzung von der Ausgabe wieder vereinnahmen

An
die Kasse der Akademie
der Künste
Berlin W 8

vereinnahmen und den gleichen Betrag in Höhe von

413,10 RM

in Worten: " Vierhundertdreizehn Reichsmark 10 Reichspfennige " in der Rechnung für 1927 beim Titel " Jnsgemein " vereinnahmen.

Vom 1. Januar 1928 ab ist bis auf weiteres an Steuern nur die eingangs errechnete Summe von monatlich

89,10 RM

in Worten: " Neunundachtzig Reichsmark 10 Reichspfennige " an die Steuerkasse I A des Bezirksamts Mitte zu überweisen .

Der Präsident

204

Preuß. Katasteramt Berlin- Mitte II

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses

Einspruch-Nr. I A 56/26.

Einschreiben!

Berlin C 2, den 15.Dezember 1927

Klosterstraße 33/35

Telephon: Merkur 4503

App 203

K. Akademie d. Künste-Berlin
№ 1476 * 23. DEZ. 1927
Anl.

Auf den Einspruch vom 2.11.1926-J.Nr.821 betreffend Veranlagung des

Grundstücks Pariserplatz Nr.4

zur vorläufigen Grundvermögens- und zur Hauszinssteuer hat der Grundsteuerausschuß in der Sitzung vom 14.Dez.1927. entschieden:

Der Einspruch wird als begründet angesehen und der Grundvermögenssteuerwert antragsgemäß auf 66.000 ℳ festgesetzt.

Über die Neuveranlagung der Hauszinssteuer wird besonderer Veranlagungsbescheid beigefügt.

An

Akademie der Künste

zu Berlin

in Berlin W 8

Pariser Platz Nr.4.

Gegen diese Entscheidung steht Ihnen das Rechtsmittel der Berufung binnen einer Ausschlußfrist von 1 Monat von dem auf die Zustellung dieser Entscheidung folgenden Tage ab gerechnet zu. Die Berufung ist bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses, Berlin, Klosterstraße 33/35, unter Beifügung dieser Entscheidung und des Veranlagungsbescheides anzubringen.

Kosten, die für die Untersuchung eingelegter Rechtsmittel erwachsen, sind vom Steuerschuldner zu erstatten, sofern das Rechtsmittel im endgültigen Ergebnis erfolglos geblieben ist. Neben den Kosten werden für die Entscheidungen über Einsprüche und Berufungen gegen die Veranlagung Gebühren erhoben, wenn das Rechtsmittel im endgültigen Ergebnis ganz oder teilweise erfolglos war. Gegebenenfalls ergeht über die Einziehung der Kosten und Gebühren später Zahlungsaufforderung. Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehalten.

~~Der berichtigte Veranlagungsbescheid folgt zurück.~~

Lfde. Akademie für 1926 zur Rechnungsbereinigung 205

Akademie I

Preußische Akademie der Künste

Nm

M. a. 561,60 RM

Berlin W 8, den 24. Oktober 1927
Pariser Platz 4

Urschriftlich nebst 1 Anlage

an die Kasse der Preußischen Akademie der Künste

Berlin

als Beleg für die Rechnung 1926 .

Der Präsident

Jm Auftrage

18

Berlin W 8, den 27. 9. 1927
Pariser Platz 4

Urschriftlich nebst 1 Anlage

an die Akademie für Kirchen- und Schulmusik

Charlottenburg

Hardenbergstr. 36

ergebenst übersandt.

Der Präsident

Im Auftrage

207

A b s c h r i f t

Der Polizeipräsident
Abteilung II
Tgb. = Nr. 431. II. G. V. 2. 27

Berlin, den 27. September 1927

Polizeiverordnung

betr. Kehrlohntaxe für den Bezirk der Stadtgemeinde Berlin

Einziger Paragraph.

Der § 1 der Polizeiverordnung vom 22. 5. 1924 betreffend Kehrlohn - taxe für den Bezirk der Stadtgemeinde Berlin (Amtsblatt Seite 218) wird wie folgt ergänzt:

g) Vom 1. 10. 1927 ab 100 % der Sätze zu I und II der Bekanntmachung vom 26. 7. 1922 in Reichsmark.

Berlin, den 27. September 1927

Der Polizeipräsident

208

ERNST BUSSEWITZ
Bez.-Schornsteinfegermeister
Zimmerstr. 85
Postscheckkonto No. 56063.

Berlin, den 1. Oktober 1927

Hierdurch gestatte ich mir ergebenst mitzuteilen, daß mir seitens des Polizei-Präsidiums, Berlin Abt. II, für den verstorbenen **Bez.-Schornsteinfegermstr. Maertens der Kehrbezirk Berlin-Mitte No. 16** zugeteilt worden ist.

Hochachtungsvoll

ERNST BUSSEWITZ
Bez.-Schornsteinfegermeister

209

Berliner Städtische Wasserwerke
Aktien-Gesellschaft
Rechnungsabteilung

BANKVERBINDUNGEN
Stadtbank (Girozentrale der Stadt Berlin) und deren Girokassen, Konto Nr. 450.
Postscheckkonto: Nr. 137500 Berlin NW 7
Reichsbankgirokonto.

FERNSPRECHER
Merkur 2731—2735. Magistrat 31, 33 und 86
Hausanschluss Nr. 41.

Gesch.-Zeichen: W.B./Prk.
(Bei Antwortschreiben angeben)

BERLIN C 2, den 4.April 1927.
Klosterstrasse 47-59 (Stadthaus)

6. APR. 1927

An die

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8

Pariserplatz 4.

Betrifft: Pariserplatz 4 Buchzeichen 160-23a.

Bei der aufgrund Ihres Schreibens vom 22.v.Mts.vorgenommenen Nachprüfung wurde festgestellt, dass an der 50 mm Wassermesseranlage 2 Oberflurhydranten angeschlossen sind, und ist nach den Sonderbestimmungen vom 18.6.v.Js.diese Anlage gebührenpflichtig. Eine Herausnahme der Feuerlöschvorrichtung und Einbau eines kleineren Wassermessers kann nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Baupolizei erfolgen, welches Ihrem Antrage beizufügen ist. Die uns übermittelte Rechnung über den Betrag von

8.-- Mark

erhalten Sie anliegend zurück und bitten wir um baldgefl. Ueberweisung des Betrages.

Berliner Städtische Wasserwerke
Aktien-Gesellschaft
Rechnungsabteilung.

1 Anlage!

210

Preußische Akademie der Künste

Nr. 3073

Berlin W 8, den 25. März 1927
Pariser Platz 4

Nach dem Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 31. Januar 1925 (Pr. Bes. Bl. S. 23) sind die 100 % übersteigenden kommunalen Zuschläge zur Grundvermögenssteuer auf die Dienstwohnungen umzulegen. Da die ~~Anrechnungsbeträge~~ Mieten für die Dienstwohnungsinhaber ~~des Hausinspektors Rulf, des Hausinspektors Arndt und des Pedells Danneberg~~ auf den höchsten Anrechnungsbetrag bestimmungsgemäß herabgesetzt worden sind, so ist der für das Jahr 1926 auf 200 % festgesetzte Gemeindezuschlag der Stadt Berlin zur Grundvermögenssteuer für die ~~eingewiesenen~~ Dienstwohnungsinhaber in dem gleichen Verhältnis zu kürzen, in dem der Anrechnungsbetrag ermäßigt worden ist. Hierbei ist nach Absatz 5 des Eingangs erwähnten Runderlasses zu verfahren. - Die staatliche Grundvermögenssteuer beträgt jährlich für das Grundstück Pariser Platz 4 240 RM und entspricht der tatsächlichen Friedensmiete von 5000 RM. Diese verteilt sich auf die einzelnen Wohnungen folgendermaßen:

Oberinspektor Rulf	2455 RM ✓
Hausinspektor Arndt	955 " ✓
Pedell Danneberg	820 " ✓
Akademiegehilfe Kiszio	490 " ✓
Heizerwohnung	280 " ✓
zus.	5000 RM

Diesen Beträgen sind die höchsten Anrechnungssätze der Dienstwohnungsinhaber im Rechnungsjahre 1926 gegenüber zu stellen. Sie betragen für den

Oberinspektor Rulf	1008 RM ✓
Hausinspektor Arndt	756 " ✓
Pedell Danneberg	554,40 ✓
Akademiegehilfe	269,85 ✓
Heizerwohnung	217,68 ✓

Der Umlagebetrag ist demnach für die einzelnen Wohnungen zu kürzen,

An
die Kasse der Akademie der Künste
h i e r

so

so daß im Rechnungsjahre 1926 folgende Beträge an Gemeindezuschlägen zur Grundvermögenssteuer von den Dienstwohnungsinhabern su entrichten sind:

Oberinspektor Rulf	48,38 RM
Hausinspektor Arndt	36,29 "
Pedell Danneberg	26,61 "
Akademiegehilfe Kiszio	12,95 "
Heizerwohnung	10,45 "

Die nach dieser Berechnung zuviel erhobenen Beträge sind den Beteiligten zu erstatten und durch Absetzung von der Einnahme bei Abteilung I Tit 2 zu verausgaben .

Der Präsident

Jm Auftrage

Preußische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 21. März 1927
Pariser Platz 4

Seitens der Preußischen Bau-und Finanzdirektion sind in den Jahren 1921 und 1922 die Friedensmietswerte für die Dienstwohnungen im Akademiegebäude Berlin W 8, Pariser Platz 4 wie folgt festgesetzt:

1. Oberinspektor Rulf		1332 RM	
abzüglich Wasserverbrauch und Schornsteinreinigung		31,10	1300,90 RM
2. Hausinspektor Arndt		841 "	
abzüglich Wasserverbrauch		6,—	835,— "
3. Pedell Danneberg		690,— "	
abzüglich Wasserverbrauch		6,— "	684,— "
4. Akademiegehilfe Kiszio		278,— "	
abzüglich Wasserverbrauch		4,— "	274,— "
5. Heizerwohnung		225,— "	
abzüglich Wasserverbrauch		4,— "	221,— "
			3314, 90

Diese Summe stellt den Gesamtnutzungswert dar. Das Zwanzigfache hiervon ergibt den Grundstückswert von

66 298 RM

wonach künftig die Grundvermögenssteuer zu berechnen wäre.

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE BERLIN

den 22. März 1927

Soeben geht uns eine Rechnung für einen Wassermesser zu, der vor einiger Zeit für die Feuerlöschleitung aufgestellt worden ist. Wir bemerken, daß dieser Messer an und für sich nicht benötigt wird und nur Aufstellung gefunden hatte, um den Druck dieser Leitung nachzuprüfen. Wir bitten daher um Entfernung des Messers und Entlastung von beiliegender Rechnung.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Berliner Städtischen Wasserwerke

A. G.

B e r l i n C 2

Stadthaus
Klosterstr. 47=59

213

Preußische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 19. März 1927
Pariser Platz 4

Die beiliegende Veranlagungsnachricht des Magistrats über die Müllbeseitigungsgebühr für das Rechnungsjahr 1927 erhält die Kasse mit der Anweisung, die richtig berechneten monatlichen Gebühren zu zahlen und beim Haushalt der Akademie unter Tit. 26 Nr. 4 zu verausgaben.

Der Präsident
Jm Auftrage

An
die Kasse der Akademie der Künste
hier

214

Berlin, den 1.Februar 1927

Für die Schlackenabfuhr wurden bisher 4 Gefässe seitens des Stadtreinigungs- und Fuhramtes des Magistrats vorgehalten, die wöchentlich drei Mal geleert wurden. Es hat sich herausgestellt, dass nur 2 Müllkästen bei wöchentlich dreimaliger Abholung benötigt werden. Hierdruch ermässigt sich die zu zahlende Gebühr von monatlich 64,20 M auf 32,10 M. Die Kasse wird ersucht, vom 1.Februar d. Js. an in Abänderung der Anweisung vom 12.April v.Js - J-Nr. 331 - die in der Anlage richtig berechnete ermässigte Gebühr zu zahlen.

An die

Kasse der Preussischen
Akademie der Künste

215

Stadtreinigungs- und Fuhramt,
Abteilung I Müllbeseitigung
– BERLIN C. 2, Burgstr. 1,2. –
Gesch.-Z. I. Fuhr ~~IX~~ 12/27.
Fernruf: Mag. 47, 418.
Merkur 2580.

Sch./Mw.

Berlin, den 20. Januar 1927

An die

Akademie der Künste zu Berlin,

24. JAN. 1927

W.8. Pariser Platz 4.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Zum Schreiben vom 8.1.27.
Betr.: Pariser Platz 4.

Auf das Schreiben vom 8.1.27 werden wir die Abfuhr vom nächstzulässigen Zeitpunkte, d.i. der 1.2.27, auf wöchentlich 6 Gefässentleerungen Müll und 6 Gefässentleerungen Schlacke festsetzen. Wir sind zu unserem Bedauern jedoch nicht in der Lage, diese Abfuhr bereits von einem früheren Zeitpunkte ab in Wirkung treten zu lassen, da bei uns bisher kein Antrag auf Herabsetzung der Gefässentleerungen gestellt worden ist.

gez. K a s e l o w s k
beg.

den 8. Januar 1927

Für das Gebäude der Akademie der Künste werden 4 Schlackenkästen vorgehalten, obgleich ständig nur 2 benötigt werden. Wir haben durch unsern Hausinspektor bereits gleich nach Beginn der Aufstellung im Herbst v. Js. darauf hingewiesen, daß 2 Kästen unnötig sind. Wir bitten diese zu entfernen und eine hierdurch bedingte Herabsetzung der Müllabfuhrgebühr zu veranlassen .

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Müllabfuhrgesellschaft

B e r l i n

Burgstr. 1

217

den 2. Januar 1927

Nach Mitteilung des Vorsitzenden des Grundsteuer-Ausschusses beim Preußischen Katasteramt Berlin-Mitte 2 ist die Grundvermögenssteuer vom 1. Juli 1926 ab für das Grundstück Pariser Platz 4 auf monatlich 13,20 RM ermäßigt worden. Diese Herabsetzung zieht eine Ermäßigung des seitens der Stadt Berlin erhobenen Gemeindezuschlages zur Grundvermögenssteuer sowie der Hauszinssteuer nach sich. Bisher hat unsere Kasse monatlich 135,— RM überwwiesen, während künftig nur 89,10 RM zu zahlen sind. Wir haben demnach für die Zeit vom 1. Juli 1926 bis Ende Dezember 1927

826,20 RM

in Worten: " Achthundertsechsundzwanzig Reichsmark 20 Reichspfennige " zuviel gezahlt und bitten um möglichst baldige Erstattung durch Ueberweisung auf unser Postscheckkonto Berlin Nr. 14555.

Vom Monat Januar ab wird unsere Kasse bereits den ermäßigten Betrag an Hauszinssteuern und Grundvermögenssteuern in Höhe von monatlich 89,10 RM dorthin abführen.

Der Präsident
Jm Auftrage

An

die Steuerkasse I A

Berlin

Lehrervereinshaus

Preußische Akademie der Künste

J. Nr. 906

Berlin W 8, den 3. November 1926
Pariser Platz 4

Auf den Erlaß vom 29. v. Mts. - U IV 8612 - berichte ich folgendes:

Zu 1) Preußische Akademie der Künste.

Zu 2) Finanzamt Berlin Mitte (II).

Zu 3) Präsident Professor Dr. Max Liebermann, Berlin NW. 7
Pariser Platz 7

und der Erste Ständige Sekretär der Akademie Professor Dr. Amersdorffer, Berlin-Zehlendorf, Kleiststr. 19/21.

Der Präsident
Jm Auftrage

den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
Berlin

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
U IV Nr. 8612

Berlin W 8 den 28. Oktober 1926.

Akademie d. Künste
Nr. 0906 ... 1926
A 1

Nach §117 der Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftssteuergesetz vom 8. Mai d.Js. (Reichsministerialblatt S.361) haben die Landesbehörden dem zuständigen Finanzamt sofort ein Verzeichnis vorzulegen, in dem die von ihnen unterhaltenen oder ihnen unterstellten Betriebe und Verwaltungen -auch die nicht der Körperschaftssteuer unterliegenden- aufgeführt sind.

Ich ersuche zu diesem Zweck um schleunige Beantwortung, spätestens binnen 8 Tagen, der nachstehenden Fragen:

1) Name oder Bezeichnung des Betriebs oder der Verwaltung.
2) Name des zu 1 zuständigen Finanzamtes.
3) Name oder Bezeichnung nebst Wohnsitz der Personen, die die zu 1 bezeichneten Betriebe oder Verwaltungen als Bevollmächtigte vertreten.

Im Auftrage

Nerrlich

An

die Kunstanstalten.

Betr.:Neuveranlagung der Hauszinssteuer durch den Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses Preuß.Katasteramt Berlin Mitte II,Stadtbezirk 14, Steuerrolle Nr. 85 in Höhe von 75 M (das sind 375% des Grundbetrages von 20 M) 220

P r e u ß i s c h e A k a d e m i e d e r K ü n s t e

J. Nr. 821

Berlin W 8, den 3. November 1926
Pariser Platz 4

Urschriftlich nebst 1 Anlage

an die Kasse der Akademie der Künste

hier

mit der Anweisung vom 1. Juli 1926 ab nur die ermäßigte Hauszinssteuer zu entrichten.

Der Präsident
Jm Auftrage

Marken 4503 221

Einschreiben

Ja Nr. 821

den 2. November 1926

Betr.: Einspruch zu der Veranlagung
vom 4. Oktober 1926 Stadtbezirk
14 Staatssteuerrolle 85
- Hauszinssteuer-

Gegen den der Akademie der Künste am 7. Oktober d. Js. zugestellten nebenbezeichneten Veranlagungsbescheid erhebe ich namens des Preußischen Fiskus Einspruch, soweit er sich auf die Annahme des Grundbetrages von 20 RM bezieht.

Der für die Berechnung zugrunde gelegte Betrag von 20 RM monatlicher Grundvermögenssteuer beruht auf einem Grundstückswert von 100 000 RM, dieser wiederum auf einem angenommenen Nutzungswert von 4000 RM. Die Akademie der Künste hat dem Katasteramt unter dem 4. Februar 1926 eine Aufstellung vorgelegt, aus der ersichtlich ist, daß die reine Friedensmiete der fünf Dienstwohnungsinhaber auf dem Grundstück Pariser Platz 4 monatlich 276,24 RM beträgt. Diese Schätzung erfolgte im Jahre 1921 durch die Preußsche Bau- und Finanzdirektion

An
den Herrn Vorsitzenden des
Grundsteuerausschusses
Preuß. Katasteramt Berlin-Mitte II
Berlin C 2
Klosterstr. 33-35

direktion und könnte eventuell als Grundlage für die Berechnung der staatlichen Grundsteuer dienen. Gerechtfertigt wäre die sich hierauf gründende Steuer allerdings auch noch nicht, da die Dienstwohnungsinhaber nach Ziffer 99 der Preußischen Besoldungsvorschriften nur den höchsten Ortszuschlag zuzüglich des darauf entfallenden Anteils des Ausgleichszuschlages und des örtlichen Sonderzuschlages zu zahlen haben. Wendet man diese Bestimmung sinngemäß auf die Berechnung der Grund- und anderen Steuern an, so müßte als Friedensmiete der im Jahre 1914 für Dienstwohnungsinhaber einbehaltene Wohnungsgeldzuschuß angenommen werden. Dieser betrug für 5 Wohnungen auf dem Grundstück Pariser Platz 4 zusammen 2720 M jährlich. Hiernach ergäbe sich ein Ertragswert von 68 000 M und somit eine staatliche Grundvermögenssteuer (monatlich 13,60 RM.

Es kann dortseits nicht eingewendet werden, daß der für Jahre 1917 für die Ergänzungssteuer festgestellte Wert angenommen worden ist. Jn dem Katasterauszuge Gebäudesteuerrolle 449 Grundbuchbezirk Dorotheenstadt vom 19. Juni 1917 ist ein Nutzungswert für Wohnräume in Höhe von 5000 M in Ansatz gebracht. Der Berechnung der jetzigen Grundvermögenssteuer liegt aber ein anderer Nutzungswert zugrunde.

Joh bitte die mir jetzt vorliegende anderweitige Veranlagung der Hauszinssteuer als Anlaß zur Nachprüfung der staatlichen Grundvermögenssteuer zu nehmen. Hierbei ersuche ich ergebenst Ziffer 99 der Preußischen Besoldungsvorschriften in Betracht zu ziehen, wonach der Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen den am Wohnort des Beamten üblichen Mietspreis für entsprechende Wohnungen

nungen nicht übersteigen darf. Außerdem soll der Mietwert der Dienstwohnungen dem Friedensmietwert entsprechen. Die Lage des Grundstücks in bevorzugter Gegend am Pariser Platz kann daher für die Errechnung des Nutzungswertes nicht maßgebend sein. Jn dem im Katasterauszug vom 19. Juni 1917 eingesetzten Wert von 5000 M kommt dieser Umstand jedoch zum Ausdruck. Die Dienstwohnungen auf dem Grundstück der Akademie sind lediglich im Jnteresse des Staates geschaffen. Den Beamten darf infolgedessen durch die Verpflichtung zur Wohnungnahme am Pariser Platz keinepekuniärer Nachteil erwachsen, der sich jetzt durch die Erhebung eines Gemeindezuschlags zur staatlichen Grundvermögenssteuer bereits ergibt.

Um einen Vergleich mit anderen Jnstitutén der Akademie zu ziehen, erwähne ich noch, daß die Hochschule für Musik in Charlottenburg, Fasanenstr. 1 nur eine staatliche Grundvermögenssteuer von 14,40 RM zahlt, obgleich auf diesem Grundstück sich 9 Dienstwohnungen befinden, die einen Friedensmietwert von monatlich 484,57 RM haben, während der Friedensmietwert der 5 Dienstwohnungen im Akademiegebäude nur 276,24 RM beträgt.

Der Präsident der Akademie der Künste

für den Preußischen Fiskus

J. Nr. 694 , den 14. August 1926

Urschriftlich nebst 1 Anlage
an die Kasse der Akademie der Künste
B e r l i n W. 8

als Beleg für die Jahresrechnung 1925 (Kap.114 Tit. 80 Nr. 5,1 d).

Die Richtigkeit der Veranlagung wird hiermit be - scheinigt.

Der Präsident
Im Auftrage

An
die Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
B e r l i n
Pariser Platz 4

225

AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

J. Nr. 694

Berlin W 8, den 14. August 1926
Pariser Platz 4

Urschriftlich nebst 1 Anlage
an die Kasse der Akademie der Künste

B e r l i n W. 8

als Beleg für die Jahresrechnung 1925 (Kap.114 Tit. 80 Nr. 5,1 d).

Die Richtigkeit der Veranlagung wird hiermit be - scheinigt.

Der Präsident
Im Auftrage

An
die Kasse der Preussischen
Akademie der Künste

B e r l i n
Pariser Platz 4

226

Portopflichtige Dienstsache
Frei.

An
Preuss. Fiskus
z. H. Herrn Präsident der Akad. der Künste
W. 8
Pariser Pl. Str. Nr. 4

K. Akademie d. Künste-Berlin
№ 0694 11. AUG. 1926
Anl.

Stadt Berlin.
Bezirksamt
MITTE
Steueramt, Abt. B.
Stadt- (Orts-) bezirk
14

Kartenblatt Nr. .....
Sollbuch Nr. 84

Diese Zeichen sind bei allen Eingaben und Geldsendungen anzugeben.

Bargeldlos zahlen!
Die **zuständige Zahlstelle** ist die **Steuerkasse** 14
Alexanderstr. Str. Nr. 41
werktäglich geöffnet von 9—1 Uhr, Sonnabends von 9—11 Uhr.
Am 21. jeden Monats oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am nächstfolgenden Werktage sind die Kassen geschlossen.
Die Zahlung kann auch
a) auf Postscheckkonto 37
oder durch Überweisung auf
b) das Girokonto .....
der städt. Girokasse .....
oder auf
c) das Reichsbankgirokonto der Stadthauptkasse Berlin
oder durch
d) Einsendung eines Bank-, Girokassen- oder Postschecks
unter **genauer Angabe obiger Steuerzeichen und der Steuerart** erfolgen.

11. 8. 26., Tag des Eingangs
O. 25, Alexanderstr. 41
— Lehrervereinshaus —

Veranlagungsbenachrichtigung und Zahlungsaufforderung

betr. **Straßenreinigungsbeiträge** für das Steuerjahr **1925.**

I. **Grundstück** Pariser Pl. Straße Allee/Platz Nr. 4
..... Straße Allee/Platz Nr. .....

II. **Reinigungsklasse** 1; Beitragssatz . . . . . 1,30 RM
.... 1 RM

[Der vorstehende Beitragssatz stellt den **Monatssatz** dar für den **laufenden Meter** Grundstücksfrontlänge bei **bebauten** Grundstücken und Grundstücksteilen. Für **unbebaute** Grundstücke und Grundstücksteile gelangt der **halbe** Satz zur Erhebung. Die Frontlängen werden auf **volle** Meter nach oben aufgerundet. § 10 d. Ortsges.]

III. **Demnach sind zu zahlen:**

1. bei 36 m Grundstücksfrontlänge des **bebauten** Grundstücks — Grundstücksteils . . . . . 46,80 RM
2. bei ..... m Grundstücksfrontlänge des **unbebauten** Grundstücks — Grundstücksteils . . . . RM

Zusammen 46,80 RM

Demnach für das Jahr 56,16 RM

STADT BERLIN

Zahlung: Die für die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 bereits gezahlten Beträge werden auf den vorstehenden Jahresbeitrag verrechnet. **Der verbleibende Differenzbetrag ist innerhalb einer Woche nach Empfang der Veranlagungsbenachrichtigung an die oben angegebene Zahlstelle zu zahlen,** widrigenfalls die gesetzlichen Verzugszuschläge zur Erhebung gelangen.

Wenden!

H. St. V. Vordr. III, 27.
Rud. 9103.

Durch den Einspruch wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehalten. Bei Barzahlungen ist dieses Veranlagungsschreiben vorzulegen. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so erfolgt nach fruchtloser öffentlicher Mahnung Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Abholung findet nicht statt. Stundungsanträge sind an die zuständige Zahlstelle zu richten.

Rechtsmittel. Gegen die vorseitige Veranlagung ist der Einspruch zulässig, der binnen einer mit dem ersten Tage nach der Zustellung beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem umseitig angegebenen Bezirksamt, Steueramt, Abteilung B anzubringen ist. Der Einspruch muß, um rechtswirksam zu sein, den bestimmten ziffermäßigen Betrag, auf den der Beitrag ermäßigt werden soll oder wenigstens diejenigen tatsächlichen Angaben, aus denen sich die verlangte Ermäßigung ihrem Betrage nach berechnen läßt, enthalten. Da in dem vorangegangenen Planfeststellungsverfahren des § 9 K.A.G. bereits rechtskräftig über die Kostenverteilung entschieden ist, so kann der Einspruch nicht mehr gegen die Höhe des Erhebungssatzes und gegen die Eingruppierung in die Reinigungsklassen gerichtet werden. Wird durch eine andere Person als den Eigentümer des Grundstücks der Einspruch eingelegt, so ist eine Vollmacht des Eigentümers beizufügen.

Haftung. Mehrere Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

Rechtstitel. Die vorseitige Veranlagung gründet sich auf das Ortsgesetz über die Straßenreinigung in Berlin vom $\frac{\text{31. Januar}}{\text{21. März}}$ 1923 – Gemeindeblatt Nr. 13 v. 1923 –, den Nachtrag I u. II v. $\frac{\text{3 Oktober 1923}}{\text{14. Juni 1924}}$ und den Nachtrag III vom 1. Mai 1925 – Gemeindeblatt 1923 S. 322, 1924 S. 171 und 1925 S. 155 – sowie den Beschluß der städtischen Körperschaften vom 6./19. Mai 1925 – Gemeindeblatt 1925 S. 181 – und die Bekanntmachung vom ....3/6.... 1926 – Gemeindeblatt 1926 – Nr. 23

Bei sämtlichen Zahlungen ist diese Quittung stets an der Kasse vorzulegen.

Kassenquittung.

(Nur gültig über Zahlungen, die an der Kasse geleistet werden.)

Über nachstehend geleistete Zahlungen wird hiermit quittiert.

(Wird mit Scheck gezahlt, so erlangt die Quittung erst Gültigkeit, nachdem der Scheck eingelöst worden ist.)

Tag der Zahlung	Nummer des Einnahmebuches	Für den Zeitraum	Straßenreinigungsbeiträge RM	₰	Verzugszuschläge, Zinsen, Gebühren, Porto RM	₰	Gesamtbetrag der Zahlungen RM	₰	Quittung (Nur gültig, wenn von 2 Beamten unterschrieben) Unterschriften Kassierer	Buchhalter

227

Preußische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 12. Mai 1926
Pariser Platz 4

Die Kasse der Akademie erhält in der Anlage die beiliegende Zahlungsaufforderung des Magistrats betr. die Entwässerungsgebühr für die Zeit vom 1. April 1926 bis 31. März 1927. Nachdem ich die Richtigkeit der berechneten Jahresabwassermenge festgestellt habe, weise ich die Kasse an, die fragliche Gebühr in vierteljährlichen Teilbeträgen vorschriftsmäßig zu zahlen und in der Rechnung für 1926 bei Abteilung I Tit. 5, 1 d zu verausgaben .

Der Präsident
Jm Auftrage

An
die Kasse der Akademie
der Künste

1866 cbm à 12 ₰ = 223,92 ℳ

Preußische Akademie der Künste

J. Nr. 331

Berlin W 8, den 12. April 1926
Pariser Platz 4

Urschriftlich

an die Kasse der Akademie der Künste

mit der Anweisung, für das Rechnungsjahr 1926 die in der Anlage berechneten Müllbeseitigungsgebühren in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen und in der Rechnung für 1926 unter Abteilung I Tit. 5,1 d zu verausgaben.

Die Berechnung der Gebühr ist nach Maßgabe der aufgestellten tatsächlich erforderlichen Müllgefäße erfolgt.

Der Präsident

Im Auftrage

F. № 961

1	2	3	4	5	6	7
1	Hulk, Willy, Verwaltungsobersekretär	Vorderh. II u. Quergeb. II	7	1	2	106,94 79,50
2	Arndt, Otto	Vorderh. II	4		1	69,38 44,10
3	Jacobsen, Christian Adolf	"	2		1	37,— 44,10
4	Hirsig, Rudolf Angestellter	Vorderh. K. u. K.	2		1	22,83 [illegible]
5	Graf, Friedrich Heizer	Quergeb. K	2	1	1	13,42 13,44
						276,57 202,—

Otto
Max Rehfeldt
Rehfeldt Kr. 33/35

Katasterverwaltung

Preußisches Katasteramt Berlin-Mitte II Kreis Berlin

Hauszinssteuerrolle Nr. 85 Stadtbezirk 14

Name, Vorname des Grundstückseigentümers:

Preußischer Fiskus (Akademie der Künste)

lfd. Nr.	Name, Vornname und Stand des Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten	Gebäude, Stockwerk	Die gegenwärtig zusammen benutzten Räume (Wohnung usw. bestehen aus Zimmern	Kammern	sonstigen Nebenräumen	Reine Friedensmiete	Gesetzliche Miete im laufenden Monat Januar 1926	Ist die Friedensmiete d.das Mieteinigungsamt festgesetzt? ja oder nein	im Hause Zentralheizung?	Warmwasserversorgung?	Fahrstuhl	Bemerkungen
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11
1	Rulf, Willy, Verwaltungsoberinspektor	Vorderh.II u.Quergeb. II	7	1	2	108,41	79,80	nein, durch die Preußische Bau- u. Finanzdirektion Berlin	ja	nein	nein	Dienstwohnungsinhaber Nr. 1-3 zahlen gemäß Pr. Bes. Bl. 1924 Seite 21 Ziff. 99 Abs. 3 nur den für ihre Gruppe höchsten Ortszuschlag.
2	Arndt, Oskar Kastellan	Vorderh.II	4		1	69,58	44,10	"	"	"	"	
3	Darnsberg, Christian Pedell	"	3		1	57,—	44,10	"	"	"	"	
4	Hiesig, Rudolf Akademiegehilfe	Vorderh. K. u. E.	2		1	22,83	1918	"	"	"	"	
5	Saul, Friedrich Heizer	Quergeb.K	2	1	1	18,42	15,47	"	"	"	"	
						276,24	202,65					

Berlin, den 4. Februar 1926

Akademie der Künste

gez. Dr. Amersdorffer

Preußisches Katasteramt.

K. Akademie d. Künste Berlin
№ 0961 * 20. DEZ. 1926
Gal.

Datum der Zustellung 231

Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung über die Friedensmiete.

Es ist beabsichtigt, die Hauszinssteuer vom 1. April 1926 ab nicht mehr als ein Vielfaches der Grundvermögenssteuer, sondern unmittelbar nach einem Vomhundertsatze der Friedensmiete oder bei nichtvermieteten Gebäuden des Friedensmietwerts (ortsüblicher Mietzins am 1 Juli 1914) zu erheben.

Damit die Veranlagung **rechtzeitig** durchgeführt werden kann, was in Ihrem eigenen Interesse liegt, werden Sie aufgefordert, den anliegenden Vordruck A unter Beachtung der Erläuterungen **sorgfältig** auszufüllen und zur Abholung binnen 10 Tagen bereitzuhalten.

Bei Ausfüllung des Vordrucks ist folgendes zu beachten:

1. Die Spalten 1 bis 4 sind für alle zum Grundstücke gehörigen Gebäude auszufüllen und zwar unter Zusammenfassung der Räume, wie sie **gegenwärtig** vom Grundstückseigentümer, von einem Mieter (nicht Untermieter) oder von einem sonstigen Nutzungsberechtigten genutzt werden. Die Räume sind möglichst in der Reihenfolge der einzelnen Gebäude und innerhalb derselben in der Reihenfolge der einzelnen Stockwerke aufzuführen. Werden von einem Nutzungsberechtigten Räume verschiedener Gebäude oder Stockwerke genutzt, so sind sie zusammen bei dem Gebäude oder bei dem Stockwerk aufzuführen, in dem die in Bezug auf die Friedensmiete wertvollsten Räume liegen.

2. Die Spalten 5 und 6 sind für die in den Spalten 1 bis 4 zusammengefaßten Räume nur insoweit auszufüllen, a) als sie **gegenwärtig** vermietet sind **und** soweit für sie die gesetzliche Miete gezahlt wird, sowie b) soweit sie am 1. Juli 1914 vermietet waren, zur Zeit aber entweder **nicht** oder gegen **freie** Miete vermietet sind. Einzutragen ist in Spalte 5 der Monatsbetrag der reinen Friedensmiete, nach dem die gesetzliche Miete berechnet und gezahlt wird oder zu zahlen wäre. Ist die Friedensmiete durch das Mieteinigungsamt festgesetzt, so ist dies in Spalte 7 zu vermerken.

Wenden!

Anlage 1 zum Runderl. v. 30. 10. 25. K V.³ 4977.
F. Johannsens Buchdruckerei (Johs. Ibbeken), Schleswig.

Bei der neuen Veranlagung soll ferner auf Antrag eine Minderung der Hauszinssteuer erfolgen, sofern die Belastung des hauszinssteuerpflichtigen Grundstücks am 31. Dezember 1918 nicht über die Hälfte des Werts hinausging, der als Steuerwert für die Veranlagung der preußischen Grundvermögenssteuer den Steuerschuldnern mitgeteilt worden ist.

Der Antrag kann auch dann gestellt werden, wenn die Belastung des Grundstücks am 31. Dezember 1918 zwar mehr als die Hälfte des Steuerwerts betrug, aber eine Rückzahlung der Lasten bis Ende Juli 1919 ganz oder teilweise stattgefunden hat. Als Beleg für die Rückzahlung ist dem Antrage möglichst die Quittung des Gläubigers beizufügen.

Die Minderung der Hauszinssteuer wird in den Fällen möglichst von Amts wegen erfolgen, in denen bereits nach den gegenwärtigen Bestimmungen auf Antrag des Eigentümers eine Minderung stattgefunden hat, weil die Belastung des Grundstücks am 1. Juli 1914 weniger als 20 v. H. des Steuerwerts betrug. In diesen Fällen braucht ein besonderer Antrag dann nicht gestellt zu werden, wenn in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis 31. Dezember 1918 sich in der Belastung des Grundstücks nichts geändert hat. Ist dies aber geschehen, so muß der Antrag erneuert werden.

Den Eigentümern der für die Steuerminderung nach vorstehenden Erläuterungen in Frage kommenden Grundstücke wird anheimgegeben, den erforderlichen Antrag unter Benutzung eines besonderen Vordrucks B bei dem Katasteramte zu stellen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Eintragungen im Vordruck B mit größter Sorgfalt vorgenommen werden müssen. Die Eintragungen werden nachgeprüft werden; sind sie unrichtig oder sind Belastungen des Grundstücks, die am 31. Dezember 1918 im Grundbuche nachgewiesen waren, fortgelassen, so macht sich der Steuerschuldner unter Umständen der Steuerhinterziehung schuldig. Der Vordruck B kann kostenlos bei der Gemeindebehörde (Steuerhebestelle) in Empfang genommen werden.

, den 14. Oktober 1925

Unter Bezugnahme auf die Benachrichtigung vom 6. d. Mts. - Kassenzeichen 1/14 Grundstück Pariser Platz 4 - bitten wir, den für das oben genannte Grundstück zuviel gezahlten Betrag von 428,85 RM dem Postscheckkonto der Kasse der Akademie der Künste Berlin 14555 überweisen zu wollen.

Der Präsident
Im Auftrage

An

das Stadtreinigungs- und Fuhramt
Abt. I. (Müllbeseitigung)
Berlin C 2
Burgstraße 1

Akademie der Künste zu Berlin

J. Nr. 515

Berlin W 8, den 4. September 1925
Pariser Platz 4

Den beiliegenden Veranlagungsbescheid über die Müllbeseitigungsgebühr für das Rechnungsjahr 1925 erhält die Kasse in Abänderung der Anweisung vom 21. März 1925 - J. Nr. 262- zur entsprechenden Zahlungsleistung. Die Berechnung nach Maßgabe der tatsächlich zur Verfügung stehenden Müllgefäße ist richtig.

Verrechnungsstelle Kap.114 Tit.80, ~~Tit.~~ 5,1 d

Der Präsident

Im Auftrage

An
die Kasse der Akademie der Künste

Der Vorsitzende
des Grundsteuerausschusses

K. Akademie d. Künste, Berlin
Pr. Katasteramt Berlin I
№ 0343 ☆ Kohlen 2735

28. April 1925

234

Mitte II

Gemäß § 3 Abs. 3 der III. Preußischen Steuernotverordnung vom 28. März 1925 (Pr. Gesetzblatt Nr. 9 für 1925), wird für das Grundstück Pariserplatz 4

Stadtbezirk 14 Staatssteuerrolle 85 die Hauszinssteuer mit Wirkung vom 1. April 1925 ab auf monatlich 100,00 ℳ festgesetzt, da das Grundstück am 1. Juli 1914 nicht oder mit nicht mehr als 20 v. H. des Steuerwertes belastet war.

Der Hauszinssteuerbetrag ist das fünf fache der veranlagten staatlichen Grundvermögenssteuer.

Gegen dieses Veranlagungsergebnis ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig. Es ist binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat von dem auf den Empfang dieses Bescheides folgenden Tage ab gerechnet bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses unter Beifügung dieses Bescheides einzulegen.

Die Zahlung der veranlagten Hauszinssteuer wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehalten. Für die Untersuchung der als unbegründet zurückgewiesenen Einsprüche wird neben den der Verwaltung entstehenden besonderen Kosten noch eine Gebühr nach besonderen Gebührensätzen erhoben.

Postkarte

Preuss. Kataster- u. Fin.-Direktion
Berlin NW. 52
Invalidenstraße 52
- 1. MAI 1925

Ra.
Berlin

Preußische Kataster- u. Finanzdirektion

N. W. 40
Invalidenstr. 52

PREUSS. KATASTERAMT
BERLIN MITTE II.

Pr. nicht frühestens
Antrag der Kämmerei
Oberbaumbrücke

Stadtbezirk

235

Akademie der Künste
zu Berlin

Berlin W 8, den 25. Mai 1925
Pariser Platz 4

Die Akademie der Künste ist durch beiliegende Veranlagung für die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 zur Entwässerungsgebühr herangezogen, die in jedem Vierteljahr

54,75 M

in Worten : • Vierundfünfzig Mark 75 Pf beträgt.

Die Kasse wird ersucht, an den vom Magistrat angegebenen Zahlungsterminen den vorbezeichneten Betrag zu zahlen und in der Rechnung für 1925 unter Abteilung I Tit. 5, 1 d zu verausgaben.

Die der Berechnung zu Grunde gelegte Abwassermenge ist richtig.

Der Präsident

Jm Auftrage

An
die Kasse der Akademie
der Künste

Akademie der Künste
zu Berlin
I. Nr. 262

Berlin W 8, den 21. März 1925
Pariser Platz 4

Urschriftlich

an die Kasse der Akademie der Künste

mit der Anweisung, für das Rechnungsjahr 1925 die umseitig veranlagte Müllbeseitigungsgebühr in Höhe von monatlich

122,25 M

in Worten: " Einhundertzweiundzwanzig Mark 25 Pf zu zahlen und unter Abteilung I Tit. 5 Nr. 1 d des Akademiehaushalts zu verausgaben.

Der Gebäudesteuernutzungswert ist unverändert geblieben.

Der Präsident

Jm Auftrage

101,90 M · 1,44 M / 12 = 122,25 M

237

Akademie der Künste
zu Berlin

Berlin W 8, den 14. März 1925
Pariser Platz 4

Urschriftlich

an die Kasse der Akademie der Künste

mit der Anweisung, die für das Steuerjahr 1924 veranlagten Straßenreinigungsbeiträge in Höhe vom monatlich

36,— M

in Worten : " Sechsunddreißig Mark " zu zahlen und vorschriftsmäßig zu verrechnen. Die Richtigkeit der Veranlagung wird bescheinigt.

Der Präsident
Jm Auftrage

Betr.: Straßenreinigungsbeiträge für 1924, Reinigungsklasse I Grundstücksfrontlänge 36 m, Beitragssatz 1 M für den lfd. m.

238

Der Vorsitzende
des Grundsteuerausschusses.
Gesch.Nr.H.....

Berlin C 2., den 8. Dez. 1924.
Preuß.Katasteramt Berlin-Mitte II.
Klosterstraße 33/35.

K.Akademie d.Künste Berlin
№0020 * 11.JAN.1925
Anl.

Auf Grund der Bestimmungen im Teil I. Abschn. IV Abschnitten
Verordnung zur Durchführung der Preuß. Steuernotverordnung. Verfügung des Herrn Finanzministers vom 28.4.1924.K.V 3.262/ 18%
für das Grundstück ....Pariser Platz 4.....
gemäß § 2 Abs.5 der Preuß. Steuernotverordnung vom 1.4.1924
(G S.S 191) der monatliche Betrag der Hauszinssteuer mit Wirkung
von 1.4.1924 ab um 1/4 herabgesetzt worden.

Durch diese Herabsetzung ermäßigt sich der nur für die Berechnung der Hauszinssteuer zu Grunde zu legende Grundvermögensteuerbetrag von ..... M auf ..... M. Der wirkliche Grundvermögensteuerbetrag von ..... M bleibt unverändert.

~~Durch diese Herabsetzung ermäßigt sich~~
~~Demnach beträgt~~ die monatlich zu zahlende Hauszinssteuer
für die Monate April bis einschließlich Juni ~~4 % ..... M~~ von 80,00 % auf 60,00 % und
für die Monate Juli bis einschließlich September ~~5 % ..... M.~~ von 100,00 % auf 75,00 %
und vom 1.Oktober 1924. ab von 120,00 % auf 90,00 %.

Gemäß Ziffer 6 Abs. 2 der zweiten Preuß. Steuernotverordnung vom 19.6.1924 (G.S.S.355) ist ein Gemeindezuschlag zur Hauszinssteuer für das Grundstück nicht zu entrichten.

Die Steuerkasse erhält entsprechende Anweisung.

Akademie der Künste
zu Berlin
J. Nr. 30

Berlin W 8, den 14. Januar 1925
Pariser Platz 4

An
~~die Preuß. Akad~~
Akademie der Künste
W.8.
Pariserplatz 4

Abschrift erhält die Kasse als
Rechnungsbeleg.
Der Präsident
Jm Auftrage

An
die Kasse der Akademie der Künste

Akademie der Künste zu Berlin

Berlin W 8, den 8. September 1924
Pariser Platz 4

Die beiliegende Veranlagungs-Benachrichtigung betr. Entwässerungsgebühr für das Grundstück Pariser Platz 4, deren Richtigkeit gleichzeitig bescheinigt wird, erhält die Kasse mit dem Ersuchen, vom 1. September 1924 ab bis 31. März 1925 monatlich

23,62 M

in Worten : " Dreiundzwanzig Mark 62 Pfg an die zuständige Steuerkasse zu zahlen.

Verrechnungsstelle Abteilung I Tit. 5, 1 d.

Der Präsident
Jm Auftrage

An
die Kasse der Akademie
der Künste.

240

Akademie der Künste zu Berlin

J.-Nr. 96

Berlin W 8, den 18. März 1924
Pariser Platz 4

Urschriftlich nebst 1 Anlage
an die Kasse der Akademie der Künste

hier

mit dem Ersuchen, folgende Zahlungen zu leisten:

für die Zeit vom 1. April bis 30. November 1923 unter Berücksichtigung der Aufwertungsverordnung	12,-- GM	
für Dezember 1923	12,60 GM	
für Januar bis März 1924 je 21,60 GM -	64,80 GM	
zusammen:	89,40 GM	

in Worten: Neunundachtzig Goldmark 40 Pfennige.

Verrechnungsstelle: Abt. I Titel 5,1d.

Der Präsident

Im Auftrage

241

Ortsgesetz

über die

Straßenreinigung in Berlin.

Auf Grund des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 sowie des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Deklarationsgesetzes vom 24. Juli 1906 wird hiermit gemäß den übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats vom 28. Juni/25. Oktober 1922 und der Stadtverordnetenversammlung vom 5. Oktober 1922, sowie nach Zustimmung des Polizeipräsidenten zu Berlin für das Gebiet der Stadt Berlin folgendes Ortsgesetz erlassen:

§ 1.

Die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege (Straßen und Plätze) gemäß § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912, ist, soweit sie nach Maßgabe der hier folgenden Bestimmungen von der Stadt vorgenommen wird, eine städtische Veranstaltung im Sinne des § 9 Kommunalabgabengesetzes. Die Reinigung erstreckt sich auf Fahrdämme und Bürgersteige.

§ 2.

Die Veranstaltung übernimmt:

die Reinigung der Fahrdämme und Bürgersteige innerhalb der geschlossenen Ortslage

in den Verwaltungsbezirken Mitte, Tiergarten, Wedding, Prenzlauer Berg, Friedrichshain, Kreuzberg, Wilmersdorf, Zehlendorf, Schöneberg, Steglitz, Tempelhof, Neukölln und Treptow,

im Verwaltungsbezirk Charlottenburg, in den Ortsteilen Charlottenburg, Heerstraße und Jungfernheide,

im Verwaltungsbezirk Spandau in den Ortsteilen Spandau (mit Haselhorst und Siemensstadt) Staaken, Pichelsdorf, Tiefwerder, Gatow und Cladow,

im Verwaltungsbezirk Cöpenick in den Ortsteilen Friedrichshagen, Rahnsdorf und Schmöckwitz,

im Verwaltungsbezirk Lichtenberg in den Ortsteilen Lichtenberg, Friedrichsfelde-Karlshorst, Biesdorf, Kaulsdorf und Mahlsdorf,

1923.

ist persönlich verpflichtet, wer zur Zeit des Eintritts der Zahlungsverpflichtung Eigentümer des Grundstücks oder Nutzungsberechtigter im Sinne des § 5 ist.

Die Beiträge sind in vierteljährlichen Raten bis zum 15. des zweiten Monats jedes Kalendervierteljahres zu zahlen.

Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Beitragspflicht auf den neuen Eigentümer unter Weiterhaftung des bisherigen Eigentümers für die fällig gewordenen Beträge mit dem nächstfolgenden Monatsbeginn über. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt auch die im Laufe eines Monats durch Bebauung eines Grundstücks begründete Erhöhung der Beitragspflicht in Kraft.

§ 15.

Gegen die Heranziehung zu den Beiträgen sind die Rechtsmittel der §§ 69 ff. des K. A. G gegeben, soweit es sich nicht um Einwendungen handelt, die in dem im § 9 Abs. III des Kommunalabgabengesetzes geregelten Planfeststellungsverfahren hätten geltend gemacht werden müssen. Die Einlegung eines Rechtsmittels schiebt die Verpflichtung zur vorläufigen Entrichtung des Beitrages nicht auf.

§ 16.

Dieses Ortsgesetz tritt mit dem ..... in Kraft und mit dem 30. Juni 1926 außer Wirksamkeit. Vom Tage des Inkrafttretens sind alle bisher geltenden Bestimmungen aufgehoben.

Berlin, den 31. Januar 1923.

Magistrat.

Böß.

Genehmigt.

Charlottenburg, den 16. Februar 1923.

(L. S.) Der Oberpräsident
der Provinz Brandenburg und von Berlin
J. V.: von Gneist.

O. P. C. 763.

Vorstehendes Ortsgesetz tritt gemäß den übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats vom 28. Februar 1923 und der Stadtverordnetenversammlung vom 15. März 1923 mit dem 1. April 1923 in Kraft. Auf Grund der gleichen Beschlüsse wird die Reinigungspflicht der Stadt gemäß § 2 des Ortsgesetzes auf den Ortsteil Grünau ausgedehnt.

Berlin, den 21. März 1923.

(L. S.) Magistrat
Böß.

Druck von W. & S. Loewenthal, Berlin C.

243

Gemeindeblatt der Stadt Berlin

Bestellungen auf laufenden Bezug nehmen nur die Postanstalten entgegen. Monatlicher Bezugspreis 0,40 Goldmark. **Beschwerden** wegen unpünktlicher Zustellung sind an die zuständige Postanstalt zu richten.

Anzeigenannahme: „Verek", Berliner Anschlag- und Reklamewesen G. m. b. H., Kommandantenstr. 82. Anruf: Zentrum 9282. **Anzeigenpreis:** 1/1 Seite (1800 sechsgespaltene Millimeter) 135 Goldmark. Bei Wiederholungen Rabatt.

Erscheint jeden Sonntag. Herausgegeben vom Magistrat. Geschäftsstelle: Rathaus III Zimmer 89b.

Vierundsechzigster Jahrgang. Nr. 52. Berlin, den 30. Dezember 1923.

Magistrat.

Bekanntmachungen.

Allgemeine Verwaltungen.

Wir rufen hiermit das nicht wertbeständige Notgeld der Stadt Berlin über 500 000, 1 und 3 Millionen (überdruckt), 2, 3 und 20 Milliarden Papiermark zur Einlösung auf. Die Einziehung beginnt am 2. Januar 1924 und endet am 2. Februar 1924. Mit dem 2. Februar verlieren diese Noten ihre Gültigkeit. Die Stadthauptkasse wird auch nach dem 2. Februar bis zum 31. März 1924 diese Scheine einlösen. Es lösen ein: Die Stadthauptkasse im Rathause, die Bezirkskassen mit ihren Nebenkassen und die Sparkassen mit allen Zweigkassen. Die wertbeständigen Noten (Dollarnoten) der Stadt werden von diesem Aufruf nicht berührt. Sie bleiben in Geltung. (Fin. II, 8.)

Berlin, 28. Dezember 1923. Magistrat.

Zentrale Verwaltungen.

Arbeit und Gewerbe.

Nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise.
Erstmalige Anzeige.

Das Landesarbeitsamt Berlin weist darauf hin, daß am 1. Januar 1924 die auf Grund des § 44 des Arbeitsnachweisgesetzes erlassenen „Bestimmungen für die Aufsicht über die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, die nicht Arbeitsnachweisämter im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes sind, und über Einrichtung und Betrieb dieser Arbeitsnachweise" vom 26. Oktober 1923 (Reichsarbeitsblatt Nr. 21 Seite 707) in Kraft treten. Danach haben alle nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, die im Bezirk der Stadtgemeinde Berlin ihren Sitz haben, bis spätestens 1. Februar 1924 dem Landesarbeitsamt Berlin eine erstmalige Anzeige nach vorgeschriebenem Muster in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Vordrucke für diese Meldung sind im Landesarbeitsamt, Poststraße 7/8, gegen Erstattung von 10 Goldpfennig pro Stück erhältlich. Nichtgewerbsmäßige Herausgeber von Stellenlisten unterliegen dieser Anzeigepflicht nicht, haben aber gemäß § 12 dem Landesarbeitsamt laufend ihre Stellenlisten einzureichen.

Das Landesarbeitsamt ersucht um lückenlose Ausfüllung der Anzeigeformulare. Sollten irgendwelche Unklarheiten in bezug auf die gestellten Fragen sich ergeben, so sind diesbezügliche Anfragen an das Landesarbeitsamt, Poststr. 7/8, unter Angabe des Geschäftszeichens Lafa I, 7 zu richten. Telefonische Auskünfte erteilt das Landesarbeitsamt Berlin, Abteilung für nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise, Telefon: Merkur 1699 und 2206. Vorschriften betreffend den Ausgleichsverkehr werden noch besonders bekanntgegeben. (Lafa I, 7.)

Berlin, 19. Dezember 1923.
Landesarbeitsamt Berlin (Landesamt f. Arbeitsverm.)

Finanz- und Steuerwesen.

Städtische Lohnsummensteuer.

1. Steuerpflicht und Steuermaßstab. Vom 1. Januar 1924 ab wird von den Gewerbesteuerpflichtigen eine städtische Lohnsummensteuer nach dem gesamten von ihnen in dem Betriebe gezahlten Arbeitslohn erhoben. Arbeitslohn sind sämtliche Beträge, die dem Steuerabzug unterliegen. Die Steuer wird berechnet vom Bruttolohn, d. h. vor Abzug der Versicherungsbeiträge, Steuerabzüge usw.

2. Steuerbetrag. Die Steuer beträgt 1 pCt. der monatlichen Lohnsumme. Der gesamte Steuerbetrag eines Betriebes darf um 2,10 Goldmark (= 1/30 des Monatsverdienstes eines ungelernten, unverheirateten städtischen Arbeiters im Alter von 21 Jahren) gekürzt werden, bei Handwerksbetrieben mit nicht mehr als 6 Arbeitnehmern um 4,20 Goldmark.

3. Zahlung. Die Steuer ist bis zum 10. eines jeden Monats für den Vormonat — erstmalig bis zum 10. Januar 1924 für den Monat Dezember 1923 — ohne besondere Aufforderung an die für die Gewerbesteuer zuständige städtische Steuerkasse zu zahlen.

4. Steuererklärung. Bei der Zahlung ist eine Erklärung über die Zahl der Arbeitnehmer, die gezahlten Gesamtlöhne und den Steuerbetrag abzugeben. In den Steuerkassen liegen ab 2. Januar 1924 Vordrucke hierzu aus. Bei bargeldloser Zahlung sind die Angaben auf dem Postabschnitt unter genauer Angabe der Firma und der Adresse zu machen. Lohnsumme und Steuer sind in Goldmark anzugeben. Bei Papiermarklöhnen ist für Dezember ein Goldumrechnungssatz von 1 Billion zu Grunde zu legen.

5. Besondere Veranlagung und Strafen. Die mit der Abgabe der Erklärung gezahlte Steuer gilt als veranlagter Betrag. Die Steuerbehörde ist jedoch — neben ihren Strafbefugnissen — berechtigt, eine besondere Veranlagung vorzunehmen, wenn der von dem Steuerpflichtigen selbst errechnete Steuerbetrag sich als zu niedrig erweist, sowie, wenn der Steuerpflichtige die Zahlung oder Abgabe der Erklärung gänzlich unterläßt. (H. St. V. IV, 1.)

Berlin, 20. Dezember 1923. Magistrat.

Gesundheitswesen

Veränderungen im Hebammenberuf.

Nachbenannte Hebammen haben auf die Ausübung ihres Hebammenberufes freiwillig verzichtet, sie sind daher nicht mehr berechtigt, im Stadtgebiet Großberlin das Hebammengewerbe zu betreiben: 1. Meta Arenhold, geb. Perwitz, Neukölln, Lahnstr. 72, 2. Emilie Heinke, geb. Trümpler, Neukölln, Weichselstr. 61, 3. Luise Hühn, geb. Neumeister, Neukölln, Fuldastr. 61, 4. Anna Schramm, geb. Reuter, Neukölln, Kannerstraße 30/31, 5. Antonie Domke, geb. Marks, Neukölln, Weserstr. 180, 6. Wilhelmine Jankowski, geb. Neumeister, Neukölln, Berliner Straße 71/72 wohnhaft. (Ges. 5a.)

Berlin, 18. Dezember 1923. Magistrat.

Schulwesen.

Schulgeld.

Das Schulgeld an den städtischen Schulen Großberlins beträgt vom 1. Januar 1924 ab für Schüler und Schülerinnen:

a) der Vollanstalten, Lyzeen und Realschulen 7,20 Goldmark monatlich,
b) der Mittelschulen 2,80 Goldmark monatlich,
c) der mit den Oberlyzeen verbundenen Uebungsschulen 2,70 Goldmark monatlich.

Für Zahlungen in Papiermark ist der Stand der Goldmark nach der amtlichen Berliner Notierung des dem ersten bezw. sechszehnten jeden Monats nächst vorhergehenden Werktages zu berechnen; bei verspäteter Zahlung ist die amtliche Berliner Notierung der Goldmark am Vortage des Zahlungstages maßgebend. Die Zuschläge zum Schulgeld für Ausländerkinder und auswärtige Schüler bleiben in bisheriger Höhe weiterbestehen. (Schw. I. 2/1923.)

Berlin, 27. Dezember 1923. Magistrat.

Siedlungs- und Wohnungswesen.

Bekanntmachung zu § 4 der Bekanntmachung des Magistrats zum Reichsmietengesetz.

Der Oberpräsident als Demobilmachungskommissar für Groß Berlin hat die Tariflöhne der Hausangestellten in Geschäfts- und Industriehäusern für die Zeit vom 2. bis 29. Dezember 1923 wie folgt für verbindlich erklärt: Die Wochenlöhne werden für die Zeit vom 2. bis 29. Dezember 1923 wie folgt festgesetzt:

Hausmeister, Niederdruckheizer	26,00	Goldmark.
Hauswarte, Fahrstuhlführer, Fabrikpförtner, Wächter	24,00	"
Hausaufseher, Hofreiniger, Hilfsarbeiter	21,00	"
Hochdruckheizer, Maschinist., Schlosser, Heizungsmonteure	28,00	"
Fahrstuhlführerinnen	18,00	"
Reinemachefrauen	pro Stunde 30	Goldpfennige.
Nebenleistungen:		
weiterer Hof	50	"
erster Kessel	1,00	Goldmark,
weiterer Kessel	0,75	"
weiterer Aufgang, mit Decken oder Läufern	1,00	"
Linoleum-, Holz- oder Steintreppen	0,75	"

Mit Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Uebergeldpreise ist zunächst für die Zeit vom 2. bis 15. Dezember 1923 auf die bestehenden Wochenlöhne (ausschließlich der Nebenleistungen) ein Zuschlag von 20 pCt. zu zahlen.

Berlin, 21. Dezember 1923. (Z. Wo. I/3. 23.)
Magistrat.

Sparkasse.

Schließung von Zweigkassen der Sparkasse der Stadt Berlin.

Bei der Sparkasse der Stadt Berlin sind in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember folgende Geschäftsstellen eingegangen: Bezirkssparkasse Berlin. Zweigkasse 5, SW., Großbeeren Str. 31, 14, SW., Zossener Str. 21, 16, S., Reichenberger Str. 129, 19, N., Weinbergsweg 14, 31, S., Reichenberger Straße 177. Bezirkssparkasse Wilmersdorf. Zweigkasse 3, Kaiserplatz 8.

Berlin, 19. Dezember 1923. (Sp. I A a Kur.)
Der Vorstand der Sparkasse der Stadt Berlin.

Tiefbau.

Entwässerungsgebühr.

Vom 1. Januar 1924 ab wird die laufende Entwässerungsgebühr, die zur Zeit 160 Milliarden Papiermark je Kubikmeter beträgt, in Goldmark, also bei einer Billion Papiermark gleich einer Goldmark, mit 16 Goldpfennigen je Kubikmeter in Rechnung gestellt werden. (Tief II C 5.)

Berlin, 24. Dezember 1923.
Magistrat. Tiefbaudeputation (Stadtentwässerung).

Nach Ziffer 4 A des Gemeindebeschlusses vom 8. Mai 1923 und des Nachtrages vom 3. Oktober/8. November 1923, betreffend Erhebung eines besonderen Entgelts für Einleitung von reinen und unreinen Abwässern aus gewerblichen Unternehmungen oder maschinellen Anlagen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen werden vom 1. Januar 1924 ab je Kubikmeter 1 Milliarde Papiermark (1/10 Goldpfennig) erhoben. (Tief II C 5.)

Berlin, 22. Dezember 1923.
Magistrat. Tiefbaudeputation (Stadtentwässerung).

Gemäß § 7 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Pläne für die Festsetzung einer neuen Baufluchtlinie für das Reichstagufer, zwischen der Weidendammer Brücke und dem Bahnhof Friedrichstraße, im Verwaltungsbezirk Berlin-Mitte, in der Zeit vom 2. bis 29. Januar 1924 im Vermessungsamt der Bezirke 1—6, Stadthaus, Zimmer 285, während der Dienststunden zur Einsicht offen liegen. Einsprüche

gegen den Plan sind innerhalb der genannten Frist schriftlich daselbst einzureichen. (Tiefbau III A. 1.)
Berlin, 21. Dezember 1923. Magistrat.

Verkehrswesen.

Städtische Müllbeseitigung.

Die Meßzahl von 0,009 ist durch Beschluß der Verkehrsdeputation auf 0,012 erhöht worden. Eine besondere Veranlagung über diese Erhöhung geht den Grundstücksbesitzern nicht zu. Die vom 1. Januar 1924 ab monatlich zu zahlende Gebühr beträgt für 100 M des Gebäudesteuernutzungswertes 1 Goldmark. Der Gebäudesteuernutzungswert ist aus der im November 1923 zugestellten Veranlagung ersichtlich. Die hiernach für den ganzen Monat Januar 1924 zu zahlenden Beiträge sind in der Zeit vom 2. bis 7. Januar 1924 fällig. Bei Zahlung in Papiermark ist der Goldbetrag nach dem jeweiligen Satz für Reichssteuern und Zölle umzurechnen. Jedoch gilt für alle Zahlungen in der Zeit vom 2. bis 7. Januar 1924 der am 4. Januar 1924 geltende Umrechnungssatz.

Zahlung an alle Steuerkassen, mit Ausnahme der drei Kassen des Bezirks Mitte, an die Kasse des Stadtfuhrparkes, Berlin C. 2, Burgstr. 1, auf das Postscheckkonto 43 724 und Girokonto 100 bei der Girozentrale der Stadt Berlin zugunsten des Stadtfuhrparkes. Bankschecks können nur angenommen werden, wenn sie auf Rentenmark lauten. Durch Post eingeschickte Bankschecks werden sofort auf Kosten des Einsenders an ihn zurückgeschickt.

Fälligkeit: 7. Januar 1924. Besondere Veranlagung und Abholung der Gebühren findet nicht statt.

Die Veranlagung ist bei jeder Zahlung vorzulegen. (I. Fuhr 1923.)
Berlin, 21. Dezember 1923. Magistrat.

Straßenreinigungsbeiträge.

Für den **Monat Januar 1924** und, sofern nicht eine andere Bekanntmachung ergeht, auch für die Monate **Februar** und **März** 1924 wird der **Monatsbeitrag** zu den Kosten der Straßenreinigung auf das **Sechzigfache** des Beitrages für November 1923 festgesetzt. Der Beitrag ist in Gold umzurechnen, und zwar in der Weise, daß der aus dem Veranlagungsschreiben ersichtliche Novemberbeitrag mit 60 vervielfacht und der so errechnete Betrag durch 1 Billion geteilt wird. Soweit der Betrag in Papiermark gezahlt wird, erfolgt die Umrechnung nach dem für die Reichssteuer gültigen Umrechnungssatz des Zahltages. Die Zahlung ist an die in der Veranlagungsbenachrichtigung bezeichnete Steuerkasse zu leisten. Weitere Benachrichtigung oder Abholung der Beiträge erfolgen nicht. Berlin, 27. Dezember 1923. (II 263 Fuhr 30.)
Magistrat, Verwaltungsrat des Stadtfuhrparkes.

Besondere Dienststellen.

Ordnung für das Wahlwesen.

§ 1.
Arbeitsgebiet.
Das Arbeitsgebiet für das Wahlwesen umfaßt alle Wahlangelegenheiten, auch diejenigen, die der Stadt zur Durchführung von den Reichs- oder Staatsbehörden übertragen werden.

§ 2.
Aufgaben der Zentralverwaltung.
1. Einheitliche Regelung der Wahlen.
2. Beschaffung von Vordrucken.
3. Hauptzusammenstellung der Wahlergebnisse.
4. Prüfung und Anforderung der Wahlkosten, soweit diese vom Reich oder Staat zu erstatten sind.

§ 3.
Aufgaben der Bezirksämter.
Durchführung der im § 1 bezeichneten örtlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht nach § 2 der Zentralverwaltung vorbehalten sind.

§ 4.
Organe der Zentralverwaltung.
Die Geschäfte der Zentralverwaltung leitet ein Magistratsmitglied.
Geschäftsstelle der Zentralverwaltung ist das Hauptwahlamt.
Berlin, 24. Oktober/6. Dezember 1923. (Wahl 1.)
Magistrat.

Durch Erlaß des Oberpräsidenten von Berlin sind die Stadtamtmänner Keim und von Goerne an Stelle des ausgeschiedenen Regierungsrat Vetter und Referenten Dr. Kromrey zu ständigen Stellvertretern des Vorsitzenden des Ausschusses für Angestelltenversicherung bei dem Versicherungsamt der Stadt Berlin bestellt worden. (Vers. A. 53/21. 23.)
Berlin, 20. Dezember 1923. Magistrat.
Versicherungsamt der Stadt Berlin. — Hauptstelle.

Infolge Ausscheidens des Vertrauensmannes der versicherten Angestellten zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Karl Strödecke, ist gemäß § 151 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 an seine Stelle der unter Nr. 1 der ersten Ersatzmänner der versicherten Angestellten aufgeführte Versicherungsagent Erich Sick, Berlin SO. 16, Schmidstr. 12, als Vertrauensmann der versicherten Angestellten getreten. (Wahl. 2.)
Berlin, 21. Dezember 1923. Magistrat.

Gemeinnützige Mitteilungen.

Arbeitsmarktlage der städtischen Arbeitsnachweise im Bezirk des Landesarbeitsamts Berlin
Woche vom 10. bis 15. Dezember 1923.

Arbeitsuchende am 10. Dezember: 286 337 (davon 194476 männliche und 91861 weibliche). Neu arbeitslos meldeten sich: 18061 (davon 10388 männliche und 7673 weibliche). Der Abgang betrug: 17559 (davon 9304 männliche und 8255 weibliche), so daß am 15. Dezbr. 1923 noch 286839 (davon 195560 männliche und 91279 weibliche) Arbeitsuchende gemeldet waren.

Erwerbslosenunterstützung bezogen am 10. Dezbr. 1923: 226468 (davon 165189 männliche und 61279 weibliche). Zugang: 20245 (davon 14300 männliche und 5945 weibliche). Abgang: 14747 (davon 10539 männliche und 4208 weibliche), so daß am 15. Dezember 1923 noch 231966 (davon 168950 männliche und 63016 weibliche) Unterstützungsbezieher zu verzeichnen waren.

Unterstützte Kurzarbeiter 88505.

Stadtverordneten-Versammlung.

Verhandlungsbericht
über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berlin
am Donnerstag, den 20. Dezember 1923.

1. Eingegangen ist von dem Haus- und Grundbesitzerverein Neu-Westend Abschrift einer von ihm an das Preußische Finanzministerium gerichteten Eingabe inbetreff der staatlichen Steuer vom Grundvermögen.

2. Die Versammlung wählt in den Ausschuß zur Vorberatung des Antrages der Stadtv. Merten u. a., betr. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger — Drucks. 816 — die Stadtv. Frau Fahrenwald, Dankwardt, Dörr, Flatau, Großmann, Gutekunst, Hallensleben, Dr. Kirchner, Krumrey, Dr. Lohmann, Merten, Pattloch, Reins, Dr. Saltzgeber, Schöneborn, Schwien und Dr. Weyl.

3. Die nachstehend angegebenen Dringlichkeitsanträge werden von der Versammlung zum Beschluß erhoben:

a) Antrag von allen Fraktionen:
Das Reichsfinanzministerium beabsichtigt aus Ersparnisgründen, das Finanzamt Schöneberg aus der Innsbrucker Straße, wo es in unzulänglichen Räumen untergebracht ist, nach der General Pape-Straße zu verlegen. Das würde für die gesamte Einwohnerschaft Schönebergs, insbesondere die Steuerzahler und die Gewerbetreibenden, die häufig auf dem Finanzamt zu tun haben, eine ungeheuere Härte, Zeitverlust und Kosten bedeuten. Die Bezirksverwaltung von Schöneberg ist bereit, im neuen Rathaus der Finanzverwaltung außerordentlich geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.
Der Magistrat wird ersucht, sofort beim Reichsfinanzministerium die geeigneten Schritte in der angegebenen Richtung zu tun.

b) Antrag der Stadtv. Dr. Saltzgeber und Fraktionsfreunde:

Wasserpreise und Entwässerungsgebühren.

Die Bewirtschaftung der städtischen Wasserwerke geht vom 1. Januar 1924 ab auf Grund des zwischen der Stadt Berlin und der neu gegründeten Berliner Städtische Wasserwerke Aktien-Gesellschaft geschlossenen Pachtvertrages auf die Gesellschaft über. Die Hauptverwaltung der Gesellschaft befindet sich wie bisher die der städtischen Wasserwerke in Berlin C. 2, Klosterstr. 68; die Anschrift für alle an sie gerichteten Postsachen lautet: „Berliner Städtische Wasserwerke Aktien-Gesellschaft, Berlin C. 2. Klosterstr. 68". Die Abteilungen in Charlottenburg, Spandau, Tegel, Pankow, Lichtenberg und Cöpenick sowie sämtliche Kassen und Zahlstellen bleiben zunächst bestehen.

Der Preis für 1 cbm abgegebenen Wassers wird von der am 2. Januar 1924 beginnenden Wassermesserablesung ab auf 21 Goldpfennige festgesetzt. Zahlungen in Papiergeld werden weiterhin unter Berücksichtigung des jeweiligen amtlichen Umrechnungskurses angenommen. Die Rechnungen werden vom 1. Januar 1924 ab wieder monatlich ausgestellt.

Diejenigen Wasserabnehmer, welche ihre Rechnungen zuzüglich eventueller Zuschläge noch nicht beglichen haben, werden aufgefordert, diese Rechnungen bis spätestens den 31. Dezember d. Js. zu bezahlen; im Falle der Nichtzahlung erfolgt Aufwertung auf den Preis von 21 Goldpfennigen.

Die Entwässerungsgebühren werden von der Gesellschaft auch weiterhin erhoben; der Preis für 1 cbm beträgt ab 2. Januar 1924 gemäß besonderer Bekanntmachung der städtischen Tiefbauverwaltung (Stadtentwässerung) 16 Goldpfennige.

Berlin, den 23. Dezember 1923.
Berliner Städtische Wasserwerke Aktien-Gesellschaft.
Kühne.

Preis des Wassers für öffentliche Zwecke.

Der Preis des für öffentliche Zwecke gelieferten Wassers beträgt von der am 2. Januar 1924 beginnenden Standaufnahme ab 19 Goldpfennige für 1 cbm.

Als Wasserverbrauch für öffentliche Zwecke gelten die Wassermengen, die zur Bewässerung der Parkanlagen, der Schmuckplätze und der Bäume in den Straßen, zur Speisung der Springbrunnen und Reinigung der Denkmäler, zur Straßenbesprengung, zur Reinigung und Spülung der offenen Bedürfnisanstalten, zur Spülung der Kanäle, zu Feuerlöschzwecken und zur Speisung der an die Straßenrohre angeschlossenen Zapfständer verbraucht werden.

Die Ablesung der Wasserwesser erfolgt vom 2. Januar 1924 wieder monatlich ohne Gewähr für die Ablesung an einem regelmäßigen Stichtage.

Berlin, den 23. Dezember 1923.
Berliner Städtische Wasserwerke Aktien-Gesellschaft.
Kühne.

Strompreise.

Wir geben hierdurch bekannt, daß für den vom 1. Januar 1924 ab festgestellten Stromverbrauch bis auf weiteres

42 Goldpfennige je Kilowattstunde

zur Verrechnung kommen.

Ferner tritt von diesem Tage ab an die Stelle der jetzigen 14tägigen Zählerableseperiode eine monatliche, wobei allerdings in der Uebergangszeit eine genaue Einhaltung der monatlichen Frist nicht allgemein durchgeführt werden kann.

Berlin, den 18. Dezember 1923.
Berliner Städtische Elektrizitätswerke Akt.-Ges.
Direktion
gez.: Rehmer. gez.: Schaefer.

Zum neuen Jahre
Schuhwaren
- in nur besten Qualitäten -
aus dem bekannten Spezialhaus
Volksschuhhaus „Isma"
Köpenicker Str. 68
(im Hause des Neuen Volkstheaters).
„Die billigen Preise dem Volke".
Anschaffungserleichterung durch Teilzahlung.

Verkaufs- und
Tauschanzeigen
finden zweckmäßigste
Verbreitung im
Gemeindeblatt.

Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, daß die rückständigen Gehälter der Religionslehrer im Nebenamte an den städtischen Schulen aufgewertet noch vor dem 1. Januar zur Auszahlung gelangen sollen.

4. Die Versammlung versagt ihre Zustimmung zur Schaffung von sechs Direktorenstellen — Gruppe 11 — an den Berufs- und Wahlfortbildungsschulen der Bezirke 1—6 ab 1. Oktober 1923 und ersucht den Magistrat, die einzelnen Abteilungen der großen Berufsschulen der Bezirke 1—6 der Leitung durch stellvertretende Direktoren zu unterstellen und zur gegebenen Zeit in einer neuen Vorlage die Stellen für selbständige Leiter erneut anzufordern.

Die Umwandlung einer freien Gewerbelehrerstelle — Gruppe 9 — im Bezirk Lichtenberg in eine Direktorstelle — Gruppe 10 — lehnt die Versammlung im gegenwärtigen Zeitpunkte ab. — Drucks. 595 u. 883 a. —

5. Die Versammlung ist mit der Schaffung von 34 Stellen für stellvertretende Direktoren(innen) und 3 Stellen — nicht 10 Stellen — für Fachvorsteher(innen) — Gruppe 10 der städtischen Besoldungsordnung — mit Wirkung vom 1. Januar 1924 — nicht 1. April 1923 — ab einverstanden. Die Richtlinien für die den stellvertretenden Direktoren und Fachvorstehern zu gewährenden Stundenermäßigungen stellt die zuständige Deputation auf. Die entstehenden Mehrkosten sind ungeachtet einer Etatsüberschreitung aus Kap. XXI 5 A — Ausgabe — Tit. 1 Post 1 für 1923 zu zahlen. — Drucksache 684. —

6. Die Versammlung genehmigt die ihr vorgelegte neue Satzung für das Kunst- und Bildungswesen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Stadtverordneten in der Deputation auf 17 erhöht und im § 2 Ziffer 1 angefügt wird:

sowie die Volksbibliotheken in den Bezirken 1—6

Drucks. 888. —

7. Die Versammlung genehmigt die ihr vorgelegte neue Satzung für das Gesundheitswesen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Stadtverordneten in der Deputation auf 17 erhöht wird — Drucks. 889. —

8. Die Versammlung erklärt sich mit dem Verkauf der auf dem vorliegenden Plan durch rote Strichelung kenntlich gemachten ehemaligen Grabenparzellen in Berlin-Marzahn zum Preise von ½ Goldmark für eine Quadratrute unter der Bedingung einverstanden, daß die Anlieger die Kosten der Einebenung des Grabens an den Straßenkreuzungen übernehmen. — Drucks. 893. —

9. Wegen der ungünstigen Bauverhältnisse versagt die Versammlung ihre Zustimmung zu der Ueberlassung des 54 000 qm großen Geländes an der Kaulsdorfer Straße in Cöpenick im Erbbaurecht an eine von Kriegsbeschädigten zu bildende Genossenschaft — Drucks. 894. —

10. Die Versammlung stimmt dem Vertrage zwischen der Stadt Berlin und dem Verein „Fachschule für feinmechanische Technik" über eine Fachschule für feinmechanische Technik zu. — Drucks. 897. —

11. Die Versammlung erklärt sich einverstanden mit folgendem

IV. Nachtrag
zum Ortsgesetz, betr. die städtische Müllbeseitigung in Berlin vom 13. Februar 1923.

§ 8 (II. Nachtrag).

a) Hinter „erhoben" ist unter Streichung des Punktes zu setzen „und in Goldmark festgesetzt".
b) unverändert.
c) unverändert.

§ 9 (II. Nachtrag).

a) unverändert.
b) bisheriger Wortlaut ist zu streichen und statt dessen zu setzen:

„Das Recht zur Beschlußfassung über die Abänderung des Hundertsatzes wird der zuständigen Verwaltungsdeputation des Magistrats übertragen."

§ 11 (II. Nachtrag).

a) Die Veranlagung erfolgt durch eine Benachrichtigung, die jedem Gebührenpflichtigen von der Veranlagungsstelle zugestellt wird.

Wird der in der Veranlagung festgesetzte Hundertsatz im Laufe des Rechnungsjahres geändert, so erfolgt die Veranlagung zu diesem geänderten Satz durch öffentliche Bekanntmachung dieses Satzes. Die Zustellung einer besonderen Mitteilung unterbleibt in diesem Falle.

b) unverändert.

§ 12 (II. Nachtrag).

a) unverändert.
b) fällt fort. — Drucks. 898. —

Die Versammlung ersucht den Magistrat, das Ortsgesetz betr. die städtische Müllbeseitigung in seiner jetzigen Fassung neu zum Abdruck zu bringen.

12. Die Versammlung hat Kenntnis genommen von den Vorlagen betr.

a) Abfindung der entlassenen Straßenbahner — Drucksache 890, —
b) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Kohlenbewirtschaftung — Drucks. 899. —

13. In Erledigung eines Antrages der Stadtv. Lüdicke und der übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschnationalen Volkspartei ersucht die Versammlung den Magistrat, die Richtlinien für die Beheizung der Schulräumlichkeiten im Wintersemester 1923/24 unverzüglich in einer Weise abzuändern, die die Heizung und Lüftung der Schulräume in gesundheitsgemäßer Weise gestattet. — Drucks. 843. —

14. Einem Antrage der Stadtv. Heimann und Gen. entsprechend, beschließt die Versammlung, daß bei den Notstandsarbeiten die zu vermittelnden Arbeiter nur zum Tariflohn angefordert und vom Arbeitsnachweis vermittelt werden dürfen. — Drucks. 901. —

15. Gegen die nach Nr. 1 der Tag.-Ord. zur Auslegung gelangten Vorschläge des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden ist bis zum Schlusse der Sitzung Widerspruch nicht erhoben worden. Die Versammlung erklärt hiernach ihr Einverständnis mit der Erledigung der betreffenden Eingaben und Beschwerden nach Maßgabe der Vorschläge des Ausschusses.

Ueber die folgende unter Nr. 16 aufgeführte Sache ist unter Ausschluß der Oeffentlichkeit verhandelt worden.

16. Die Versammlung erklärt sich mit der Rückgabe des Grundstücks Oppelner Str. 13 an Herrn A. F. unter der Bedingung einverstanden, daß er die durch die Rückauflassung usw. entstehenden Kosten übernimmt. — Drucks. 896. —

V. w. o.
Caspari.
Haß. Pattloch.

Bezirksämter.

Bezirksamt Prenzlauer Berg.

Die Einziehung der Reichseinkommensteuer und der Kirchensteuer in den Stadtbezirken 189 D, 189 F, 190 A, 190 D, 190 G, 191—194 C und 199 erfolgt vom 2. Januar 1924 ab durch die Kasse des Finanzamtes Greifswalder Straße (IX) im Dienstgebäude Alexanderstraße 46/48. Die Zweigstelle der Steuerkasse 4 A, Wehlauer Str. 8, wird am 2. Januar 1924 mit der Steuerkasse 4 A, Thorner Str. 50, vereinigt. Es wird gebeten, das Steuerkassenverzeichnis zu berichtigen.

Berlin, 28. Dezember 1923. Bezirksamt.

Nachrichtendienst.

Die furchtbare Not in unserer Einwohnerschaft hat Hilfsbereitschaft in allen Kreisen geweckt und viel Liebe lebendig gemacht. Aber noch immer ist die Not unendlich größer als die Hilfe, noch immer fehlt es Hunderttausenden an einfachster Nahrung, notwendigster Kleidung und warmer Wohnung. Allen, die in diesen Wochen irgendwie beigetragen haben, das Elend zu mildern, ist der herzliche Dank der ganzen Bevölkerung gewiß. Aber jeder muß nach seinen Kräften und an seiner Stelle weiter helfen. — Nur einheitliche und schnelle Hilfe kann das Ziel erreichen und die aufgewendeten Mittel zur rechten Auswirkung bringen. Darum bitte ich: „Gebt Spenden an die „Deutsche Nothilfe" in Berlin." Sie wird für die sofortige Verwendung, vor allem für Volksspeisung, Jugendhilfe und Altershilfe, Sorge tragen. — Wer die Form unmittelbarer Hilfe von Mensch zu Mensch wählen will, möge Namen hilfsbedürftiger Familien alter Leute und Kinder bei den Wohlfahrts- und Jugendämtern der Verwaltungsbezirke und bei den Vorstehern der Wohlfahrts- und Jugendkommissionen erfragen. Möge dieser Ruf dazu helfen, daß Licht, Wärme und Freude in recht viele Berliner Häuser getragen wird. Berlin, den 22. Dezember 1923. Böß, Oberbürgermeister, zugleich als Vorsitzender des „Berliner Ausschusses der Deutschen Nothilfe". Spenden werden erbeten für den Berliner Ausschuß der Deutschen Nothilfe an folgende Banken: Preußische Staatsbank, Berlin W. 56, Konto 101, 920; Darmstädter- und Nationalbank, Berlin W. 56, Schinkelplatz, Commerz- und Privatbank, Berlin C. 2, Behrenstr. 46—48; S. Bleichröder, Berlin W. 8, Behrenstr. 63; Fr. W. Krause & Co., Berlin W. 8, Behrenstr. 2 und an das Postscheckkonto Berlin NW. 7, Konto 77955. — Die Geschäftsstelle des Berliner Ausschusses der Deutschen Nothilfe befindet sich Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3; Fernruf: Moabit 2888. — Die Anschriften der Bezirks-, Wohlfahrts- und Jugendämter und der Kommissionsvorsteher werden gern mitgeteilt durch das Zentralwohlfahrtsamt und das Jugendamt der Stadt Berlin C. 2, Poststr. 16, sowie durch die Bezirksämter der 20 Verwaltungsbezirke.

Beherbergungssteuer-Einheitssatz von 30 pCt. Am Sonnabend hat sich der Magistrat noch einmal mit der Beherbergungssteuer beschäftigt. Bekanntlich hatte die Finanz- und Steuerdeputation im Billigkeitswege eine Vereinfachung und Ermäßigung des durch die Geldentwicklung überholten Tarifes in der Weise vorgenommen, daß unter Fortfall der bisherigen 8 Steuerstufen nur noch 2 Sätze von 15 pCt. brutto für den ersten 2,50 ℳ des Zimmerentgeltes und 33⅓ pCt. brutto für den 2,50 ℳ übersteigenden Teil des Entgeltes erhoben werden sollten. Auf die Vorstellungen der Vertreter des Hotelgewerbes hin, hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat ersucht, die Beherbergungssteuer nicht mehr gestaffelt, sondern mit einem Einheitssatz von nur 25 pCt. netto zu erheben. Der Magistrat hat nunmehr der Vereinheitlichung des Steuersatzes zugestimmt; dagegen den Steuersatz statt auf 25 pCt. auf 30 pCt. des Nettoentgelts (oder 23 pCt. des Bruttoentgelts) festgesetzt. Dies aus der Erwägung, daß die Finanzlage der Stadt eine weitere erhebliche Einschränkung des Steuerertrages nicht zulasse, nachdem bereits durch die von der Finanzdeputation ausgesprochene Ermäßigung eine Verminderung des Steuerertrages um etwa 20 pCt. herbeigeführt worden war. Jeder Einheitssatz, der als Durchschnittssatz an Stelle eines Staffeltarifes tritt, muß für einen Teil der Steuerpflichtigen eine Erhöhung der Steuer mit sich bringen. Dies trifft bei der neuen Regelung insbesondere für die möblierten Zimmer zu. Der neue Satz von

Kleider-Vertrieb G.m.b.H.

Wir empfehlen zu besonders billigen Preisen in großer Auswahl
Damen-, Herren- u. Kinder-Bekleidung
jeder Art, nur gutes Material, in einfachster u. bester Ausführung.

Reichhaltiges Lager in Leinen und Baumwollwaren.
Stoffe f. Damen u. Herren i. jed. Preislage!

Verkauf an jedermann!

K.V.G. ZENTRALE: SW. 19, Kommandantenstraße 80-81
1. Verkaufsstelle: Berlin-Neukölln, Berliner Straße 47-48
2. Verkaufsstelle: Berlin Osten, Warschauer Straße 33
3. Verkaufsstelle: Bln.-Lichtenberg, Frankfurter Allee 82
4. Verkaufsstelle: Berlin Norden 39, Müllerstraße 151
K.V.G.

50 vCt. soll zum ersten Mal in der Nacht vom Freitag auf Sonnabend (7. zum 8. d. M.) zur Anwendung kommen. Es soll damit den Steuerpflichtigen Zeit gegeben werden, ihre Gäste und Mieter auf diese Erhöhung hinzuweisen und ihre Berechnungen danach einzustellen.

Aufwertung der Straßenreinigungsbeiträge. Die Hauptsteuerverwaltung teilt mit: Nach der Landesaufwertungsverordnung sind Zahlungen auf dem Gebiet der Kommunalabgaben aufzuwerten. Maßgebend für die Aufwertung ist der Tag der Entstehung der Schuld. Dies ist bezüglich der Straßenreinigungsbeiträge für November und April/Oktober 1923 der 8. November 1923, weil an diesem Tage der Beschluß über die Höhe des Beitrages gefaßt und der Beitrag selbst auf diesen Tag abgestellt worden ist. Bei Zahlung ist der in der Veranlagungsbenachrichtigung für November und April/Oktober angegebene Papiermarkbetrag durch den Goldumrechnungssatz des 8. November (150 Milliarden) zu teilen. Der so errechnete Betrag ist der Goldmarkbetrag, welcher bei Zahlung mit dem Goldumrechnungssatz des Zahlungstages zu vervielfachen ist. Während der Schonfrist, die mit dem Tage beginnt, der auf den Tag der Zustellung des Veranlagungsbescheides folgt, bleibt bei Zahlung für die Umrechnung der Goldumrechnungssatz maßgebend, der am Tage der Zustellung gültig war. — **Beispiel für die Umrechnung:** Tag der Zustellung der Veranlagungsbenachrichtigung 16. Dezember 1923. Betrag für November und April/Oktober zusammen 500 Milliarden, Zahlung erfolgt am 20. Dezember. **Berechnung:** 500 Milliarden : 150 Milliarden = 3,3 Goldmark × 1000 Milliarden (falls Umrechnungssatz am 20. Dezember 1923 so bleibt) = 3 300 Milliarden Mark. — Es war nicht möglich, einen Vermerk über die vorzunehmende Umwertung des Beitrages in die Veranlagungsbenachrichtigung aufzunehmen, weil die Aufwertungsverordnung erst erlassen worden ist, nachdem die Veranlagung zu den Straßenreinigungsbeiträgen bereits erfolgt war. Für Dezember ist der in der Veranlagung angegebene Novemberbeitrag mit 35 zu vervielfachen. Diese Zahl ist zugleich mit der Aufforderung über die Zahlung des Straßenreinigungsbeitrages für Dezember am 8. Dezember veröffentlicht. — **Beispiel für die Umrechnung des Dezemberbeitrages.** Beitrag für November: 100 Milliarden × 35 = 3500 Milliarden: den Goldumrechnungssatz des 8. Dezember (1 Billion) ergibt Goldmarkbetrag. Dieser ist mit dem Goldumrechnungssatz des Zahlungstages zu vervielfachen. Während der Schonfrist vom 9. bis 15. Dezember erfolgt Umrechnung nach dem Goldumrechnungssatz des 8. Dezember.

Die Hauptsteuerverwaltung warnt vor einem Schwindler, der mit der Angabe, daß er vom Magistrat käme, um die fällige Zuwachssteuer einzuziehen, sich an Grundstückseigentümer, die vor kurzem ihr Grundstück verkauft haben, heranmacht und von ihnen willkürliche Beträge zu erpressen versucht. Der Schwindler soll groß, von breiter Statur sein und nach Angabe der Anzeige einen grauen Ueberzieher und weichen Filzhut tragen sowie eine Aktentasche bei sich führen. — Bisher ist der Schwindler im Bezirk Prenzlauer Berg aufgetreten. Im Zusammenhang damit sei darauf hingewiesen, daß die Zuwachssteuer im Gebiete der Stadt Berlin gemäß Gemeindebeschluß vom 5./27. September d. Js. nicht mehr zur Erhebung gelangt. Im übrigen setzt die Einziehung die Zusendung eines Veranlagungsbescheides voraus. Einziehung erfolgt sodann nur bei nicht rechtzeitiger Zahlung durch unsere städtischen Vollziehungsbeamten, die mit Dienstschild ausgerüstet sind, das auf Verlangen vorzuzeigen ist. Außerdem müssen sie im Besitze eines schriftlichen Pfändungsbefehls sein, aus dem der einzuziehende Betrag ersichtlich ist.

Aus der Berliner Bevölkerungsbewegung. Wochenbericht des Statistischen Amts. In der Woche vom 25. November bis 1. Dezember wurden 696 (Vorwoche vom 18. bis 24. November 699) Kinder lebend geboren, davon 596 (599) ehelich, 100 (100) unehelich. Die Zahl der Totgeborenen belief sich auf 19 (19). Es starben — ohne Totgeborene — 900 (877) Personen. Unter den Todesursachen stehen die organischen Herzleiden mit 118 (128) und die Tuberkulose mit 113 (97) Fällen obenan; es folgen Krebs und andere bösartige Neubildungen mit 95 (100), Gehirnschlag mit 82 (64) und Lungenentzündung mit 46 (41) Fällen, Selbstmorde wurden 23 (24) gemeldet, Hungertodesfälle 2 (—) gemeldet.

Die Kassen der städtischen Wasserwerke in Alt-Berlin sowie in den Außenbezirken sind am 31. Dezember 1923 geschlossen.

Die Baudeputation des Bezirksamts Mitte (Verwaltungsabteilung, Tiefbauabteilung, Hochbauabteilung einschließlich Maschinenwesen, Parkabteilung) ist am 29. Dezember von der Kaiser-Wilhelm-Str. 50, Ecke Rosenstr. 14, nach dem Hause Klosterstr. 65/67, II. Hof, I. Stock, verlegt worden.

In weiten Kreisen der Bevölkerung herrscht die Meinung, der öffentliche Arbeitsnachweis habe auf die Höhe der Festsetzung der Löhne für Hausangestellte irgendwelchen Einfluß. Dies ist unzutreffend. Das Bezirksamt Schöneberg teilt hierzu mit: Nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 hat sich der Arbeitsnachweis „einer Einwirkung auf die Lohnhöhe zu enthalten. Auskunftserteilung über die ortsüblichen Lohnverhältnisse gilt nicht als Einwirkung". Die in den letzten Monaten bekannt gewordenen Richtlöhne für Hausangestellte beruhen auf Vereinbarungen zwischen Vertretern der Hausfrauen- und Hausangestelltenverbände. Die Tätigkeit der Arbeitsnachweise besteht lediglich in der Erteilung von Auskünften über die Höhe der von den obengenannten Organisationen vereinbarten Sätze. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, so werden die Forderungen beider Vertragsparteien auf Anfragen bekannt gegeben.

Unserer heutigen Ausgabe liegt eine Druckschrift der AMBI-Werke, Berlin, Kochstr. 18, bei über die bekannte AMBI-Massivbauweise, sowie die verschiedenen AMBI-Einrichtungen, die zur Herstellung von Bausteinen aus [illegible] überall vorhandenen Rohstoffen, Kies-Sand, bezw. Schlac[illegible] dienen. In „AMBI" sind bisher über 20 000 Wohnungen, landwirtschaftliche und Industriebauten errichtet worden. Gegenüber Ziegelbau soll mit „AMBI" eine Ersparnis bis zu 60 vCt. der Mauerwerkskosten erreicht werden.

Druck von W. & S. Loewenthal, Berlin C. 19.

Akademie der Künste zu Berlin

J.-Nr. 92

Berlin W 8, den 11. März 1924
Pariser Platz 4

Ich ersuche um gefällige Uebersendung eines Abdruckes des Ortsgesetzes über die Straßenreinigung in Berlin nebst Nachtrag sowie den hierzu ergangenen Bekanntmachungen.

Der Präsident
Im Auftrage

An
Polizeipräsidium Abtlg.
Bürovorsteher Abt. B
Berlin C.

ab 10. 3. 24 Hr

Akademie der Künste zu Berlin

Berlin W 8, den 10. März 1924
Pariser Platz 4

Urschriftlich

nebst anliegender Veranlagungs-benachrichtigung über die Müllbeseitigungsgebühr für das Rechnungsjahr 1924 an die Kasse der Akademie zur entsprechenden Zahlungsleistung und Verrechnung unter Abteilung I Titel 5, 1d.

Der Präsident

Im Auftrage

B 3.

Akademie der Künste zu Berlin

246

J.-Nr. 1229

Berlin W 8 , den 4. Dezember 1923
Pariser Platz 4

Die städtische Müllbeseitigungsgebühr wird mit Wirkung vom 1. November d. J. ab nach Massgabe einer Grundzahl berechnet. Diese ergibt sich aus der Vervielfältigung des Gebäudesteuer-nutzungswertes, der für die Akademie 101.900 beträgt, mit 0,009. Die Grundzahl für den Monat beträgt 76,43 M oder für den halben Monat 38,215 M. Halbmonatlich wird bekanntgegeben, mit welchem Teuerungsfaktor diese Grundzahl zu multiplizieren ist. Für die zweite Hälfte November und für die erste Hälfte Dezember beträgt der Zuschlag 1 Billion, so dass zu zahlen sind:

für die zweite Hälfte November 38.215.000.000.000.-

für die erste Hälfte Dezember 38.215.000.000.000.-

Die Müllbeseitigungsgebühr für die Zeit vom 1. - 15. Dezember ist bis zum 7. Dezember fällig. Sie kann auch in wertbeständigen Zahlungsmitteln geleistet werden.

Die Zahlung hat an die Kasse des Stadtfuhrparks Berlin C2, Burg Strasse 1 Erdgeschoss zu erfolgen.

Verrechnungsstelle: Abteilung I, Titl. 5 Müll.

Der Präsident

Im Auftrage

An die

Kasse der Akademie der Künste

h i e r

Müllabfuhr

Als Ergänzung für die letzten Anzeigen-Teile ist die Gebühren- und Verwaltungsordnung über die städtische Müllabfuhrgebührenordnung für das Rechnungsjahr 1923 (gültig ab 1. November 1923) erschienen. Grundzahl ist verschiedenen Zahlungsmittel (Rentenmark, Goldmarken usw. zu lesen.

Der Zahlungsmittel ist Rentenmark ist der Teile der obengenannten Grundzahl mündlich mit den Geldumrechnungsschlüssel für Briefmarken und Teile, der täglich auf jeden Postamt bekannt gemacht wird, genau so den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen.

Abonnenten!

Fälligkeit 1. Dezember 1923

Für Zahlungen in der Zeit vom 1. Dezember bis 7. Dezember bleibt der Umrechnungsschlüssel für Briefschaften und Fälle maßgebend, der am 1. Dezember gilt.

Letzte amtliche Bekanntmachung und Abholung der Gebührenfinder nicht statt.

Der Amtsvorsteher

Nr. 1055. — 22 248

~~Vierteljahres~~-Verteilungsliste.

Stadt Berlin.

Bezirksamt Mitte

Steueramt, Abt. B, Stadt-Steuerbezirk Mitte 14/15.

Nr. 449. der Gewerbesteuerrolle.

Grundstück: Pariser Platz Straße Nr. 4.

Eigentümer: Preuß. Fiskus Präsident d. Akademie der Künste i/V.

~~Vierteljahr~~. Betrag der Abgabe insgesamt 1275. ℳ — ₰ (nach dem Kopfe der ersten Verteilungsliste).

1. 10. 44. - 31. 3. 45. einschließlich Festsetzung Letzter Herabsetzung des Abgangsbetrags vom 1945.

Vom Eigentümer auszufüllen					Für die Kasse											
Lfd. Nr. der Verteilungsliste im ersten Vierteljahr	Name des Mieters	Lage der Wohnung	Zu zahlen sind: Vierteljährl. Betrag lt. Ziffer 8 der diesjährigen Verteilungsliste ℳ ₰	An den Eigentümer gezahlt und von diesem an die Steuerkasse abgeführt ℳ ₰	Kassensoll: Rückständig und von der Steuerkasse einzuziehen ℳ ₰	Kassensoll: Reste aus der Vorzeit ℳ ₰	An die Steuerkasse gezahlt ℳ ₰	Einnahme-Buch-Nummer	Ausfälle ℳ ₰	Abgänge ℳ ₰	Reste ℳ ₰	Bemerkungen über das Einziehungsgeschäft, Verbleib der Akten
1	Ruef	II										
2	Arndt	II										
3	Sameberg	II										
4	Ristzio	Kisp										
5	Driesdow	Keller										

Vom Eigentümer auszufüllen							Für die Kasse						
Lfd. Nr. der Verteilungsliste im ersten Vierteljahr	Name des Mieters	Lage der Wohnung	Zu zahlen sind: Vierteljährl. Betrag lt. Ziffer 8 der diesjährigen Verteilungsliste ℳ ₰	An den Eigentümer gezahlt und von diesem an die Steuerkasse abgeführt ℳ ₰	Kassensoll: Rückständig und von der Steuerkasse einzuziehen ℳ ₰	Kassensoll: Reste aus der Vorzeit ℳ ₰	An die Steuerkasse gezahlt ℳ ₰	Einnahme-Buch-Nummer	Ausfälle ℳ ₰	Abgänge ℳ ₰	Reste ℳ ₰	Bemerkungen über das Einziehungsgeschäft, Verbleib der Akten
	Uebertrag											

Vom Eigentümer auszufüllen							Für die Kasse						
Lfd. Nr. der Verteilungsliste im ersten Vierteljahr	Name des Mieters	Lage der Wohnung	Zu zahlen sind: Vierteljährl. Betrag lt. Ziffer 8 der diesjährigen Verteilungsliste	An den Eigentümer gezahlt und von diesem an die Steuerkasse abgeführt	Kassensoll: Rückständig und von der Steuerkasse einzuziehen	Kassensoll: Reste aus der Vorzeit	An die Steuerkasse gezahlt	Einnahme-Buch-Nummer	Ausfälle	Abgänge	Reste	Bemerkungen über das Einziehungsgeschäft, Verbleib der Akten
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
	Uebertrag											

Für die Steuerkasse.

Verfügung.

1) Oeffentliche Mahnung am _____ 192___ erfolgt.

2) Pfändungsaufträge gegen die noch in Rest stehenden Mieten (Nr. _____).

3) Nach 10 Tagen.

Berlin_____, den _____ 192___

_____

Verfügung.

1) Die eingezogenen Beträge sind vorseitig verbucht.

2) _____ fruchtlose Pfändungsprotokolle anbei. (Vermerk vorseitig in der Bemerkungsspalte erfolgt.) Ihre Bearbeitung erfolgt besonders. (Verfolgung der einzelnen Akten siehe Rückseite, Bemerkungsspalte.)

3) Nach einem Monat.

Berlin_____, den _____ 192___

_____

Verfügung.

1) Die Liste ist abgeschlossen worden.

2) Die vorseitig vermerkten Zahlungen, Ausfälle und Abgänge sind in das Sollbuch, die Reste in die Verteilungsliste für das nächste Vierteljahr übernommen worden.

3) Die Ausfallbelege sind sämtlich beigefügt.

4) Zu den Belegen.

Berlin_____, den _____ 192___

_____

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 739

ENDE